

## Bericht

Hannover, den 12.09.2022

Enquetekommission zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verhinderung von Missbrauch und sexueller Gewalt an Kindern

### **Bericht der Enquetekommission**

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/7361

Beschlussempfehlung des Ältestenrats - Drs. 18/7568

Unterrichtung - Drs. 18/7604

Berichterstatte: Lasse Weritz (CDU)

Zu dem ihr durch Beschluss des Landtages in der 85. Sitzung am 06.10.2020 übertragenen Auftrag legt die Enquetekommission zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verhinderung von Missbrauch und sexueller Gewalt an Kindern den folgenden Bericht vor.

Lasse Weritz  
Vorsitzender

(Verteilt am 13.10.2022)

---

<sup>\*)</sup> Die Drucksache 18/11600 - verteilt am 12.09.2022 - ist durch diese Fassung zu ersetzen.  
Korrekturen im Kapitel D.: Auflistung der angehörten Expertinnen und Experten





**LANDTAG**  
NIEDERSACHSEN

Niedersächsischer Landtag – 18. Wahlperiode

## **Bericht der Enquetekommission**

Enquetekommission  
zur Verbesserung des Kinderschutzes  
und zur Verhinderung von Missbrauch  
und sexueller Gewalt an Kindern





# Inhaltsverzeichnis

Grußwort der Landtagspräsidentin .....	1
Grußwort des Kommissionsvorsitzenden .....	2
Präambel .....	5
Übersicht der Mitglieder (Stand 01.09.2022) .....	7
<b>A. Einsetzung, Auftrag, Verfahren und Zusammensetzung der Enquetekommission .....</b>	<b>9</b>
I. Vorgeschichte, Einsetzungsbeschluss und Zielsetzung .....	9
II. Aufgabenstellung und Fragen im Einzelnen .....	10
III. Zusammensetzung und Verfahren .....	13
<b>B. Wesentliche Erkenntnisse der Kommission .....</b>	<b>17</b>
I. Begriffsklärungen und internationaler Rechtsrahmen .....	17
1. Übergreifende rechtliche Rahmenbedingungen .....	17
2. Begrifflichkeiten (in alphabetischer Reihung) .....	20
II. Status quo .....	23
1. Der „Fall Lügde“ und seine Aufarbeitung .....	23
2. Allgemeine Datenlage/Statistik .....	25
3. Bestehende Hilfe- und Kontrollstrukturen; Problematik der „Schnittstellen“ und des Datenaustausches .....	28
a) Erkenntnisse .....	28
b) Offene Fragen und Probleme .....	30
c) Expertenvorschläge .....	32
III. Allgemeine Präventionsgrundsätze für Kinder und Jugendliche; medizinische Unterstützung .....	33
1. Erkenntnisse .....	33
2. Offene Fragen und Probleme .....	36
3. Expertenvorschläge .....	37
IV. Medienkompetenz .....	38
1. Erkenntnisse .....	38
2. Offene Fragen und Probleme .....	41
3. Expertenvorschläge .....	42
V. Besondere Lebensbereiche und Betroffenenengruppen .....	43
1. Kinder- und Jugendhilfe .....	43
a) Erkenntnisse .....	43
b) Offene Fragen und Probleme .....	47
c) Expertenvorschläge .....	48
2. Familienkonstellationen .....	49
a) Erkenntnisse .....	49
b) Offene Fragen und Probleme .....	50
c) Expertenvorschläge .....	50
3. Kindertagesstätten und Schulen, Vereine und Verbände, Kirchen/ Religionsgemeinschaften .....	51
a) Erkenntnisse .....	51
b) Offene Fragen und Probleme .....	54
c) Expertenvorschläge .....	57
4. Kinder und Jugendliche mit erhöhten Risiken .....	58
a) Erkenntnisse .....	58

b)	Offene Fragen und Probleme .....	60
c)	Expertenvorschläge .....	61
5.	Therapieangebote und nachsorgende Hilfe für Betroffene; Unterstützungsbedarf .....	62
a)	Erkenntnisse .....	62
b)	Offene Fragen und Probleme .....	63
c)	Expertenvorschläge .....	68
VI.	Prävention/Therapie bei potentiellen Täterinnen und Tätern .....	69
1.	Erwachsene Täterpersonen .....	69
a)	Erkenntnisse .....	69
b)	Offene Fragen und Probleme .....	70
c)	Expertenvorschläge .....	72
2.	Junge Täterinnen und Täter .....	72
a)	Erkenntnisse .....	72
b)	Offene Fragen und Probleme .....	74
c)	Expertenvorschläge .....	74
VII.	Staatliche Gefahrenabwehr und Justiz .....	75
1.	Ermittlungs- und polizeirechtliche Befugnisse; Bekämpfung pädokrimineller Strukturen .....	75
a)	Erkenntnisse .....	75
b)	Offene Fragen und Probleme .....	78
c)	Expertenvorschläge .....	81
2.	Regulierungsbedarf im (Pornographie-)Strafrecht .....	82
a)	Erkenntnisse .....	82
b)	Offene Fragen und Probleme .....	84
c)	Expertenvorschläge .....	84
3.	Strafverfolgung und Strafjustiz: Maßnahmen des Kinderschutzes .....	85
a)	Erkenntnisse .....	85
b)	Offene Fragen und Probleme .....	87
c)	Expertenvorschläge .....	90
4.	Sonstige justizielle Schutzmaßnahmen, insbesondere Familienjustiz .....	90
a)	Erkenntnisse .....	90
b)	Offene Fragen und Probleme .....	92
c)	Expertenvorschläge .....	93
VIII.	Professionalisierung bei beteiligten Berufsgruppen und gesellschaftliche Verantwortung .....	94
1.	Curricula in Ausbildung und Studium von Erzieherinnen und Erziehern, Lehrkräften, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie der Gesundheitsberufe, in sozialer Arbeit, Polizei und Justiz .....	94
a)	Erkenntnisse .....	94
b)	Offene Fragen und Probleme .....	96
c)	Expertenvorschläge .....	97
2.	Fortbildung/Weiterbildung .....	98
a)	Erkenntnisse .....	98
b)	Offene Fragen und Probleme .....	99
c)	Expertenvorschläge .....	101
3.	Sensibilisierung der Gesellschaft .....	102
a)	Erkenntnisse .....	102
b)	Offene Fragen und Probleme .....	104
c)	Expertenvorschläge .....	104

<b>C. Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen der Kommission</b> .....	<b>107</b>
I. Der „Fall Lügde“ und seine Aufarbeitung; allgemeine Datenlage (B., II., 1. und 2.) .....	107
II. Bestehende Hilfe- und Kontrollstrukturen; Problematik der „Schnittstellen“ und des Datenaustausches (B., II., 3.) .....	108
III. Allgemeine Präventionsgrundsätze für Kinder und Jugendliche; medizinische Unterstützung (B., III.) .....	110
IV. Medienkompetenz (B., IV.) .....	111
V. Kinder- und Jugendhilfe (B., V., 1.) .....	113
VI. Familienkonstellationen (B., V., 2.) .....	115
VII. Kindertagesstätten und Schulen, Vereine und Verbände, Kirchen/Religionsgemeinschaften (B., V., 3.) .....	116
VIII. Kinder und Jugendliche mit erhöhten Risiken (B., V., 4.) .....	117
IX. Therapieangebote und nachsorgende Hilfe für Betroffene; Unterstützungsbedarf (B., V., 5.) .....	120
X. Prävention/Therapie bei (erwachsenen und jungen) Täterpersonen (B., VI., 1. und 2.) .....	121
XI. Regulierungsbedarf im (Pornographie-)Strafrecht (B., VII., 2.) .....	123
XII. Ermittlungs- und polizeirechtliche Befugnisse; Bekämpfung pädokrimer Strukturen (B., VII., 1.) .....	123
XIII. Strafverfolgung und Strafjustiz: Maßnahmen des Kinderschutzes (B., VII., 3.) .....	125
XIV. Sonstige justizielle Schutzmaßnahmen, insbesondere Familienjustiz (B., VII., 4.) .....	127
XV. Curricula in Ausbildung und Studium, Fort- und Weiterbildung (B., VIII., 1. und 2.) .....	128
XVI. Sensibilisierung der Gesellschaft (B., VIII., 3.) .....	130
<b>D. Anhang: Auflistung der angehörten Expertinnen und Experten</b> .....	<b>133</b>
I. Persönlich angehörte Expertinnen und Experten .....	133
II. Schriftliche Stellungnahmen .....	137





## Grußwort der Landtagspräsidentin

Kinder benötigen Schutz! Das Bewusstsein für diese Erkenntnis ist in den letzten Jahren gewachsen, und auf vielen Ebenen wurden die Bemühungen um einen effektiven Kinderschutz verstärkt. Leider erreichen uns dennoch immer wieder Berichte von Fällen sexueller Gewalt an Kindern, die in ihren Ausmaßen und Auswirkungen schier unerträglich sind. Vor diesem Hintergrund hat der Niedersächsische Landtag am 6. Oktober 2020 eine Enquetekommission eingesetzt, deren wesentliche Aufgabe es war, Möglichkeiten für eine weitere Optimierung des Kinderschutzes auf der Landesebene aufzuzeigen.

Die Enquetekommission zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verhinderung von Missbrauch und sexueller Gewalt an Kindern hatte sich mit äußerst schwierigen und belastenden Themen auseinanderzusetzen, vor denen Politik und Gesellschaft nicht die Augen verschließen dürfen. Im Gegenteil: Den Kinderschutz weiter zu stärken, ist eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an der viele Akteurinnen und Akteure mitwirken – auf allen staatlichen und behördlichen Ebenen, in KiTa und Schule, in Vereinen und Verbänden, bei den Trägern der Jugend-, Flüchtlings- und Behindertenhilfe oder im Gesundheitswesen. Auch der Niedersächsische Landtag ist sich seiner Verantwortung bewusst. Die vorhandenen Erkenntnisse zusammenzuführen und Potenziale für eine Verbesserung des Zusammenwirkens aller Beteiligten darzustellen, waren zentrale Punkte der Arbeit der Enquetekommission. Sie hat sich den schwierigen an sie gestellten Aufgaben in den letzten knapp zwei Jahren mit großem Engagement gestellt und den nun vorliegenden, umfangreichen Bericht erarbeitet. Dafür danke ich allen Mitgliedern – sowohl den Abgeordneten als auch den externen Sachverständigen – sehr herzlich!



(1)

**Dr. Gabriele Andretta**

Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

# Grußwort des Kommissionsvorsitzenden

Vorab und mit ganz deutlichen Worten:

**Es ist nicht zu ertragen, dass immer wieder Kinder Opfer von Gewalt werden.**

Der besonders erschreckende Fall Lügde in Nordrhein-Westfalen, aber auch verschiedene Fälle schwerer sexueller Gewalt in Niedersachsen haben zu dieser abstoßenden und uns alle stets erschütternden Problematik noch neue, weitere und erschreckende Dimensionen aufgezeigt. In unmittelbarer Konsequenz derartiger Fälle ist es üblich, dass nach Verbesserungen im Kinderschutz für den „Schutz unserer Kinder“ gerufen wird. Dieses ist verständlich. Noch wichtiger ist es jedoch, die teils schwierigen Lebensumstände, in denen viele Kinder und Jugendliche in unserem Land aufwachsen, zu verbessern. Wir alle sind gefordert, immer weiter und kontinuierlich daran zu arbeiten, dass die vorhandenen Rahmenbedingungen für einen „gelingenden Kinderschutz“ stets reflektiert und verbessert werden.

Im Oktober 2020 beschloss der Niedersächsische Landtag die Einsetzung einer 18-köpfigen „Enquete-Kommission zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verhinderung von Missbrauch und sexueller Gewalt an Kindern“.

Der Einstieg in die Arbeit der Kommission erfolgte durch die konstituierende Sitzung am 14. Dezember 2020. Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse der intensiven Beratungen, an denen sowohl Mitglieder des Landtages als auch Sachverständige, die über umfassende Kenntnisse und Expertisen in den Bereichen Kinder- und Jugendschutz in all seinen Ausprägungen verfügen, mitgewirkt haben.

Die Kommission hat sich in der ihr zur Verfügung stehenden Zeit möglichst umfassend mit den Möglichkeiten zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verhinderung von Missbrauch und sexueller Gewalt beschäftigt. Dabei haben sich die Kommissionsmitglieder unter anderem den bestehenden Hilfs- und Kontrollstrukturen und insbesondere den in diesen Bereichen vorhandenen Schnittstellen zwischen den verschiedenen Akteuren gewidmet. Außerdem wurden die Themenfelder Prävention und Medienkompetenz bearbeitet und auch Therapie- und Beratungsangebote sowohl für Betroffene als auch für Täterpersonen untersucht. Dies stellt nur einen kleinen Ausschnitt der insgesamt behandelten Aspekte dar. Im Zentrum der Kommissionsarbeit stand dabei stets die Entwicklung möglichst konkreter Handlungsempfehlungen, um Verbesserungen des Kinder- und Jugendschutzes im Rahmen der Kompetenzen des Landes anzustoßen oder entsprechende Impulse an die kommunale Ebene oder die Bundesebene zu senden.

Ich danke allen Mitgliedern der Kommission für ihren umfassenden und ergebnisorientierten Einsatz. Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass viele externe Mitglieder der Kommission sich für diese zeitaufwendige Aufgabe neben ihren eigentlichen hauptberuflichen Aufgaben zur Verfügung gestellt und äußerst engagiert mitgearbeitet haben. Dieses ist in unserer heutigen Zeit keine Selbstverständlichkeit. Trotz teilweise unterschiedlicher Auffassungen herrschte stets eine konstruktive und ergebnisorientierte Arbeitsatmosphäre vor. Sehr hilfreich war auch die Bereitschaft vieler Experten, der Kommission durch mündliche und schriftliche Unterrichtungen wichtige Hinweise zu erteilen. Dafür gebührt allen Beteiligten mein Dank. Die erfolgreiche Arbeit der Enquetekommission wäre zudem ohne die sehr wertvolle und stets verlässliche Unterstützung durch die wissenschaftliche Begleitung und die Referentinnen und Referenten der Fraktionen nicht möglich gewesen. Auch dafür bedanke ich mich herzlich.

Wir werden solch schreckliche Verbrechen an Kindern mit diesem Bericht weder lösen noch zukünftig vollständig vermeiden können. Wir sind jedoch davon überzeugt, dass wir zur Verhinderung bzw. Reduzierung vergleichbarer Fälle in Niedersachsen einen Beitrag leisten konnten. Wir hoffen, dass zukünftige Landesregierungen und Landtage unsere Empfehlungen berücksichtigen. Nur wenn die Gesellschaft genau hinsieht, werden wir diese abscheulichen Verbrechen an unseren Kindern verhindern können. Niedersachsen will dieses in Zukunft machen und unser Engagement im Kinderschutz verbessern.



(2)

**Lasse Weritz**

Vorsitzender der Enquetekommission



# Präambel

Die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt ist nicht nur von überragendem Gewicht, sondern betrifft sämtliche Institutionen, nicht zuletzt auch die modernen Medien, und alle Bürgerinnen und Bürger. Erst die besondere Sensibilität aller und das gemeinsame Engagement fern von Bequemlichkeiten und Eigeninteressen ermöglichen es, dass Gefahren für das Wohl der Kinder frühzeitig erkannt und abgewendet werden können. Um dies zu gewährleisten, bedarf es effektiver Organisationsstrukturen, zielgerichteter Kommunikationen und letztlich einer spezifisch kindeswohlsensiblen Haltung aller.

Bei alledem geht es nicht um einen Einmalakt, sondern um eine permanente Aufgabe und Herausforderung. Die vorhandenen Strukturen müssen daher fortlaufend kritisch hinterfragt und optimiert werden. Vonnöten ist eine ubiquitäre Wachsamkeit und im Bedarfsfall auch die erforderliche Zivilcourage. Warnsignale müssen wahrgenommen werden und beschleunigt Folgen nach sich ziehen. Damit frühzeitig das Relevante gesehen wird, sind strukturierte Schutzvorkehrungen nicht nur auf dem Papier, sondern als Teil des gelebten Alltags unverzichtbar. Dringlich ist die Priorisierung des Kinderschutzes nicht zuletzt auch in der Reaktionsgeschwindigkeit; jeder Tag, an welchem Kinder (sexualisierte) Gewalt erleben müssen, ist ein Tag zu viel. Jedes einzelne Kind und jedes einzelne Schicksal zählt. Und verantwortlich sind wir nicht nur für das, was wir tun, sondern auch für dasjenige, was wir zu tun versäumen!

*Wenn wir wollen, dass es in der kleinsten Strohhütte  
wie in der ganzen Welt besser gehe,  
so müssen wir das, was wir dazu beitragen können, selbst tun.*

(Johann Heinrich Pestalozzi)

## **für die Wissenschaftliche Begleitung:**

Prof. Dr. Gunnar Duttge

Ass. jur. Johanna Erler

Staatsanwalt Martin Gerhard



# Übersicht der Mitglieder (Stand 01.09.2022)

## SPD-Fraktion



Matthias  
Möhle

(3)



Wiebke Osigus  
Sprecherin

(4)



Claudia  
Schüßler

(5)



Annette  
Schütze

(6)



Ulrich  
Watermann

(7)



Sebastian  
Zinke

(8)

## CDU-Fraktion



Christian  
Calderone

(9)



Petra  
Joumaah

(10)



Clemens  
Lammerskitten

(11)



Uwe  
Schünemann

(12)



Lasse Weritz  
Vorsitzender

(13)



Editha Westmann  
Sprecherin

(14)

## Fraktion

### Bündnis 90/ Die Grünen



Meta  
Janssen-Kucz

(15)



Susanne Victoria  
Schütz

(16)

## FDP-Fraktion

## Externe Sachverständige



Henrike  
Krüsmann

(17)

(Bildnachweise 1-17 im Impressum)





## A. Einsetzung, Auftrag, Verfahren und Zusammensetzung der Enquetekommission

### I. Vorgeschichte, Einsetzungsbeschluss und Zielsetzung

Für Kinder ist eine ungestörte, positiv fördernde Entwicklung frei von physischer oder psychischer Gewalteinwirkung (vgl. §§ 1626 Abs. 2, 1631 Abs. 2 BGB, Art. 6 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 GG) von existentieller Wichtigkeit. Sexualisierte Gewalt in der Kindheit kann den Betroffenen erheblichen Schaden mit Langzeitwirkung zufügen und sie für ihr gesamtes Leben traumatisieren. Deshalb besteht ein überragendes gesamtgesellschaftliches Interesse, gegen Kinder verübte sexualisierte Missbrauchs- und damit Gewalttaten nachdrücklich zu ahnden und möglichst schon im Vorfeld durch ein dichtes Netz von präventiv wirksamen Schutzmechanismen in den verschiedenen sozialen Lebenskontexten einer Tatbegehung vorzubeugen. Die in den letzten Jahren bundesweit bekannt gewordenen Missbrauchsfälle und -strukturen haben jedoch verdeutlicht, dass die bestehenden Frühwarn- und Präventionssysteme offenbar bei Weitem nicht ausreichend sind.

Es kommt hinzu, dass sich im Zuge des technischen Wandels und insbesondere durch die neuen Medien die Möglichkeiten vervielfacht haben, auf kinderpornographische Inhalte zuzugreifen und solche Inhalte zu verbreiten. Ausweislich des Hellfeldes wächst hierfür offenbar die „Nachfrage“. Die elektronischen Plattformen verschaffen solchen Inhalten eine praktisch unbegrenzte Breitenwirkung, entsprechende Darstellungen sexualisierter Gewalt können im Netz kaum jemals mehr vollständig beseitigt werden. Für den Jugendschutz stellen sich hierdurch erhebliche institutionelle, personelle und strukturelle Herausforderungen.

Der Landtag hat sich bereits in den vergangenen Jahren mehrfach intensiv mit dem Ziel der Etablierung eines nachhaltigen Qualitätsstandards zum Schutz von Kindern befasst und dazu u. a. weitreichende Entschließungsanträge in die Beratungen eingebracht (v.a. LT-Drs. 18/5640 und 18/8466: „Gewalt gegen Kinder: Kinderschutz weiterentwickeln – Beratung stärken!“). Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und der Ausschuss für Inneres und Sport haben in ihrer gemeinsamen Sitzung vom 28.05.2020 insbesondere zur Frage einer evtl. künftigen Fachaufsicht des Landes und der Schaffung einer zentralen Stelle gegen Missbrauch beim Landesjugendamt eine öffentliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durchgeführt. Zu den damit einhergehenden verfassungsrechtlichen Fragen, unter Einschluss einer Klärung der Auskunftsrechte des Landes gegenüber den örtlichen Trägern der Jugendhilfe, der diesbezüglichen Informationsrechte des Landtages sowie des Datenschutzes bei Informationsweitergabe zwischen Jugendämtern, war auch der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) einbezogen (Vorlage 5 zu LT-Drs. 18/5640). Darüber hinaus haben Sozial- und Justizministerium durch ihre Gremien bzw. durch Hinzuziehung gesondert beauftragter Personen Berichte zu den institutionellen und sozialen Implikationen der bekanntgewordenen Fälle sexuellen Missbrauchs in Niedersachsen erstellen lassen („Frenzel-Bericht“, „Lügde-Kommission“, näher unten B., II., 1.).

Mit seinem in der 85. Sitzung am 06.10.2020 gefassten Beschluss zur Einsetzung einer Enquetekommission (LT-Drs. 18/7604) will der Landtag im Bewusstsein seines Schutzauftrages nun alle Ergebnisse zusammenführen, auswerten und eine Optimierung des gesamten Kindesschutzes erreichen, soweit es die Handlungsmöglichkeiten auf Landesebene erlauben.

Im Einzelnen soll die Enquetekommission dabei folgende Ziele verfolgen:

1. Die Aufarbeitung struktureller und organisatorischer Parallelen sämtlicher dem Landesjugendamt in Niedersachsen bekannten Missbrauchsfälle unter Einbeziehung institutioneller Erkenntnisse und unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der beteiligten Jugendämter – außerdem unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse der „Sonderermittlerin“, der beim Landespräventionsrat Niedersachsen angesiedelten „Lügde-Kommission“ sowie des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des nordrhein-westfälischen Landtags, die durch weitere Anhörungen beteiligter Personen in der Enquetebefassung ergänzt werden können.
2. Nach Erforderlichkeit soll weitere Expertise, beispielsweise des Kinderschutzbundes, der kommunalen Spitzenverbände, der Landesstelle Jugendschutz, der Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder, des Landespräventionsrates, des Landeskriminalamtes und weiterer fachkundiger Stellen hinzugezogen werden.
3. Die Kommission soll unter Berücksichtigung der von der Kommission zur „Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen“ vorgelegten Empfehlungen konkrete Vorschläge machen, wie der Kinderschutz in Niedersachsen wirksam verbessert, sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen verhindert und Pädokriminalität erfolgreich bekämpft werden kann.

## II. *Aufgabenstellung und Fragen im Einzelnen*

In seinem Einsetzungsbeschluss hat der Landtag die Aufgabenstellung der Enquetekommission weiter konkretisiert und hierzu die folgenden Einzelaspekte hervorgehoben:

1. Vornahme einer kritischen Analyse der Schnittstellen und insbesondere Prüfung, wie die unterschiedlichen Zuständigkeiten für alle Kinder und Jugendlichen von 0 bis 18 Jahren optimiert werden können und eine verpflichtende Zusammenarbeit geregelt werden kann.
2. Formulierung konkreter Vorschläge (vor dem Hintergrund der Vielzahl und Unterschiedlichkeit der einschlägigen Fälle), wie der Schutz von Minderjährigen vor sexueller Gewalt verbessert und entsprechende Taten verhindert werden können. Hierbei soll es insbesondere um die Bekämpfung pädokrimineller Strukturen gehen. Wünschenswert sind konkrete Schutzmaßnahmen, beispielsweise durch Verbesserung des Datenaustausches zwischen Institutionen. Der Blick muss sich hierbei auch und vor allem auf Maßnahmen der Prävention richten. Folgende Einzelfragen sind dabei zu prüfen:
  - Inwiefern müssen Maßnahmen zur Überprüfung von Tätigkeiten im Nahbereich von Kindern und Jugendlichen (etwa Pflegefamilien) ausgeweitet werden?
  - Sind die Informations-, Beratungs- und Therapieangebote für Betroffene ausreichend?
  - Werden weitere Unterstützungs- und/oder Entschädigungsangebote benötigt?
  - Wie können Kinder gestärkt werden, um besser gegen sexualisierte Gewalt geschützt zu sein?
  - Welche besondere Unterstützung dient den besonders betroffenen Mädchen, und welche ist geeignet für Jungen?
  - Wie können Kinder während der Ermittlungen und im Rahmen des Gerichtsverfahrens besser unterstützt werden?

- Wie können bestehende Hilfs- und Beratungsangebote für Kinder und Familien breiter bekannt gemacht werden?
  - Wie kann die Öffentlichkeit stärker sensibilisiert („Hinschauen statt Wegsehen“) und wie können Menschen im sozialen Umfeld betroffener Kinder zur Intervention ermutigt werden?
  - Wie können Kinder und Jugendliche mit einem erhöhten Risiko, Opfer von Gewalt zu werden (z. B. Kinder mit Behinderungen, benachteiligte Kinder, Kinder mit psychischen Erkrankungen und Pflegekinder, geflüchtete Kinder, Kinder in Gemeinschaftsunterkünften), besser geschützt werden?
  - Können die Erkenntnisse zur Wirksamkeit früher Hilfen auf andere Zielgruppen und Maßnahmen übertragen werden?
  - Welche Unterstützung brauchen Selbsthilfegruppen Betroffener? Wie sind die praktischen Erfahrungen mit Präventionsprojekten für Pädosexuelle?
  - Ist ein ausreichendes Therapieangebot für Menschen mit pädosexuellen Neigungen vorhanden?
  - Wie können Hilfs- und Therapieangebote für Menschen mit pädosexuellen Neigungen diese erfolgreich erreichen, bevor sie versuchen, jene in die Tat umzusetzen?
  - Welche (bürokratischen/praktischen) Hemmnisse, daran teilzunehmen, liegen vor? Sind die Therapieangebote für sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche ausreichend und hinreichend bekannt?
  - Wie kann ein (online/offline) Angebot für Präventionsarbeit mit Jugendlichen, die Täter werden könnten, geschaffen werden?
3. Entwicklung eines integrativen Gesamtkonzepts für die künftige Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe, den kommunalen Spitzenverbänden, dem Landesjugendamt und dem Landesjugendhilfeausschuss und Klärung, wie insbesondere Schutzkonzepte gegen sexuellen Kindesmissbrauch in Kindertagesstätten, Schulen, Vereinen und Verbänden, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sowie in Einrichtungen der Flüchtlingshilfe und der Behindertenhilfe etabliert werden können. Zu prüfen gilt es dabei mit Blick auf Kitas und Schulen insbesondere:
- Wie müssen Kitas und Schulen personell und organisatorisch ausgestattet sein, um Kinder wirksam zu schützen und sexualisierte Gewalt frühzeitig zu entdecken?
  - Inwiefern kann das Thema Kinderschutz in der Aus- und Fortbildung von Pädagoginnen und Pädagogen besser verankert und können Verantwortliche sensibilisiert werden?
  - Wie können Informationen über gefährdete Kinder bei Kita- und Schulwechsell datenschutzsicher ausgetauscht werden?
  - Wie kann im Schulkontext präventive Täterarbeit verbessert und vorangetrieben werden?
4. Rechtlicher Regelungsbedarf im Bereich der Pornographie, insbesondere:
- Wenn Straftaten (Inzest, Vater/Tochter) lebensnah nachgestellt werden dürfen und frei zugänglich sind: Könnte dies ein „Ideegeber“ zur Anleitung von sexueller Gewalt an Kindern sein?
  - Welche Informationsbedarfe und Qualifikationsanforderungen ergeben sich aus der Zunahme der digitalen Verbreitung von „Kinderpornographie“ für die Fachkräfte im Kinderschutz?
  - Welche Instrumente stehen den Ermittlungsbehörden zur Verfügung und sind im praktischen Einsatz?
  - Wie sieht die personelle Ausstattung der Ermittlungsbehörden aus, und welche Unterstützung erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich zwecks Strafverfolgung die Taten anschauen müssen?
  - Wie kann künstliche Intelligenz beim Sichten von Internetinhalten nutzbar gemacht werden?
5. Eruierung des Änderungsbedarfs im Strafrecht in Bezug auf das Strafmaß zur effektiveren Abschreckung gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und gegen Kinderpornographie.

6. Überprüfung der den niedersächsischen Kinderschutzzentren überantworteten Aufgabenstellung, öffentlichkeitswirksame Breitenwirkung, Ausbau ihrer Beratungsfunktion unter Einbeziehung der ländlichen Gebiete.
7. Relevanz von Kinderschutz und Kindeswohl in den (aufeinander abzustimmenden) Curricula in Ausbildung und Studium von Erzieherinnen und Erziehern, Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie der Gesundheitsberufe.
8. Entwicklung eines „Niedersachsenstandards“ in der Jugendhilfe, der unabhängig vom Wohnort des Kindes gleichwertige Kinderschutzbedingungen garantiert. Dabei sind die Themen der UN-Kinderrechtskonvention zu berücksichtigen: Recht auf Beteiligung, Recht auf Gesundheit, Recht auf angemessenen Lebensstandard, Recht auf Bildung und das Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und aktive Erholung unter Nutzung eines indikatorengestützten Monitorings in der Jugendhilfe. Hierzu sind die verantwortlichen Ressorts, die Akteurinnen und Akteure der Jugendhilfe sowie externe Expertinnen und Experten aus Fachwissenschaft und Praxis entsprechend einzubinden. Insbesondere gilt es zu prüfen:
  - Welche Verbesserungsmöglichkeiten gibt es für die Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und anderen beteiligten Behörden und Einrichtungen?
  - Gibt es speziellen Fortbildungsbedarf bei den beteiligten Fachkräften in den Kommunen und der Justiz zur Erkennung und Verbesserung des Kinderschutzes?
9. Vereinheitlichung von Prozessen und Abläufen zwischen den Jugendämtern – auch länderübergreifend – anzustreben und dabei die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (AGJÄ) konsequent einzubeziehen. Dabei sind hinsichtlich der Arbeit der Jugendämter insbesondere folgende Fragen in den Blick zu nehmen:
  - Wie können kommunale Jugendämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch das Land besser unterstützt werden?
  - Welchen Beitrag kann eine Fach- und Rechtsaufsicht des Landes bzw. eine Landesfachstelle leisten, den Kinderschutz in Niedersachsen zu verbessern?
  - Wie können Personal- und Qualitätsstandards sinnvoll ein- und umgesetzt werden?
  - Welches Verhältnis von Personal zu Fallzahlen gewährleistet eine angemessene Sorgfalt?
  - Welchen Einfluss hat das Gebot der sparsamen Haushaltsführung auf die Entscheidung der Wahl angemessener Kinderschutzmaßnahmen, z. B. bei der Frage der Unterbringung?
10. Änderungsbedarf im Bereich des SGB VIII zwecks Schaffung einheitlicher Standards bei Dokumentations- und Informationspflichten, insbesondere auch zum Austausch zwischen den Bundesländern, und zwecks Ermöglichung bzw. Optimierung anlassbezogener Kontrollmöglichkeiten in Einrichtungen der Jugendhilfe. Weiterhin gilt zu prüfen:
  - Gibt es gesetzliche Bestimmungen im SGB VIII und im Sorgerecht, die den Kinderschutz behindern?
  - Gibt es Änderungsbedarf im Familienrecht, um das Kindeswohl und das Recht des Kindes auf Schutz gegenüber den Rechten der Eltern zu stärken?
  - Bedarf es ergänzender gesetzlicher Grundlagen für den Kinderschutz in Niedersachsen, um diesen zu verbessern?

11. Regulierung des Datenaustausches, vor allem wenn es um die Kooperation von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Gesundheitsberufe und Ermittlungsbehörden mit der Jugendhilfe geht.
12. Zusammenführen der vorhandenen Erkenntnisse der bereits tätigen Verbände, Gremien und Institutionen, insbesondere der Berichte aus dem Justiz- und Sozialministerium zu den konkreten Fällen in Lügde/Hamel sowie der Ergebnisse aus der Anhörung zum Kinderschutz im Sozialausschuss und der verfassungsrechtlichen Einschätzung des GBD zur Frage der aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten durch das Land.

### III. Zusammensetzung und Verfahren

Der Einsetzungsbeschluss (LT-Drs. 18/7604) sieht vor, dass sich die Enquetekommission aus 14 Mitgliedern des Landtages und bis zu vier Sachverständigen/Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern, die nicht Abgeordnete sind, zusammensetzt. Von den Abgeordneten sollten je sechs Personen von den Fraktionen der SPD und der CDU benannt werden, dazu je ein Mitglied von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie der Fraktion der FDP.

**Nach diesem Verteilungsschlüssel sind von den Fraktionen die folgenden Kommissionsmitglieder bestellt worden:**

- von der Fraktion der SPD:
  - Abg. Matthias Möhle
  - Abg. Wiebke Osigus
  - Abg. Claudia Schüßler
  - Abg. Annette Schütze
  - Abg. Ulrich Watermann
  - Abg. Sebastian Zinke
- von der Fraktion der CDU:
  - Abg. Christian Calderone
  - Abg. Petra Joumaah
  - Abg. Clemens Lammerskitten
  - Abg. Uwe Schünemann
  - Abg. Lasse Weritz
  - Abg. Editha Westmann
- von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:
  - Abg. Susanne Menge (bis 13.10.2021)
  - Abg. Meta Janssen-Kucz (ab 13.10.2021)
- von der Fraktion der FDP:
  - Abg. Susanne Victoria Schütz

**Als externe – sachverständige – Kommissionsmitglieder wurden berufen:**

- Frau Professorin Dr. med. Anette Solveig Debertin  
(Medizinische Hochschule Hannover, Institut für Rechtsmedizin)
- Frau Henrike Krüsmann (Berliner Interventionsprojekt gegen Gewalt)
- Frau Lisa Schmitz  
(Koordinierungsstelle der niedersächsischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt)
- für den Deutschen Kinderschutzbund, Landesverband Niedersachsen e. V.:  
Herr Professor Dr. Dirk Themann bzw. Frau Antje Möllmann

Aufgrund der verlängerten Beratungsdauer der Kommission, gemessen an der ursprünglichen Zeitplanung, konnten Frau Professorin Dr. med. Debertin, Frau Schmitz und für den Deutschen Kinderschutzbund Herr Professor Dr. Themann und Frau Möllmann an den Sitzungen und Abstimmungen anlässlich der Erstellung des Abschlussberichts (ab 28.03.2022) nicht mehr mitwirken.

**Für die Gruppe der Abgeordneten sind außerdem als stellvertretende Mitglieder der Kommission benannt worden:**

- von der Fraktion der SPD:
  - Abg. Alptekin Kirci
  - Abg. Sascha Laaken
  - Abg. Stefan Politze
  - Abg. Guido Pott
  - Abg. Philipp Raulfs
  - Abg. Andrea Schröder-Ehlers
  
- von der Fraktion der CDU:
  - Abg. Veronika Koch
  - Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann
  - Abg. Christoph Plett
  - Abg. Thiemo Röhler
  - Abg. Marcel Scharrelmann
  - Abg. Oliver Schatta
  
- von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Abg. Volker Bajus
  
- von der Fraktion der FDP: Abg. Björn Försterling

Die Enquetekommission hat sich am 14.12.2020 konstituiert. Die Fraktionen verständigten sich darauf, dass der Vorsitz durch die CDU-Fraktion wahrgenommen werden soll. In der Folge wurde der Abgeordnete Lasse Weritz als Vorsitzender benannt, als stellvertretende Vorsitzende die Abgeordnete Annette Schütze (SPD-Fraktion).

Die Kommission kam des Weiteren in Ausübung ihrer Regelungsbefugnis nach § 18a Abs. 3 S. 1 GO LT überein, dass die Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtages über die Sitzungen der Ausschüsse sinngemäß angewendet werden. Einbezogen wurde ausdrücklich auch der Regelungsgehalt des § 97a GO LT, wonach öffentliche Sitzungen aus Gründen des Gesundheitsschutzes auch in der Weise durchgeführt werden können, dass alle oder einzelne Mitglieder durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen.

Mit der wissenschaftlichen Begleitung der Enquetekommission wurde zur Unterstützung ihrer Arbeit und insbesondere zwecks Vorbereitung des Abschlussberichts – nach vorübergehender Befassung durch Frau Dr. Sophie Weingraber und Herrn Rechtsanwalt Ahmet Ünal – Herr Professor Dr. Gunnar Duttge vom Zentrum für Medizinrecht an der Universität Göttingen und seine beiden Mitarbeitenden Frau Johanna Erler (Rechtsberatung der Direktion Einsatz der Polizei Bremen) und Herr Staatsanwalt Martin Gerhard (Staatsanwaltschaft Kassel) beauftragt. Sie entwarfen eine vollständig neue Konzeption, ergänzten die Ergebnisse der Anhörungen (vorschlagshalber) durch eigene wissenschaftliche Recherchen und unterstützten die Kommissionarbeit durch Textentwürfe und vergleichende Synopsen.

**Darüber hinaus haben den jeweiligen Kommissionsmitgliedern aus den Fraktionen zugearbeitet:**

- Fraktion der SPD: Herr Kevin Winter
- Fraktion der CDU: Herr Sebastian Krüger
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Frau Pia Scholten, Frau Sinja Münzberg
- Fraktion der FDP: Herr Niklas Müller, Herr Friedo Terfort





## B. Wesentliche Erkenntnisse der Kommission

### I. Begriffsklärungen und internationaler Rechtsrahmen

#### 1. Übergreifende rechtliche Rahmenbedingungen

Die juristischen Rahmenbedingungen des Kinderschutzes werden spätestens seit der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts nicht nur durch das nationale, sondern maßgeblich und zunehmend auch durch das internationale Recht (mit-)bestimmt. Jedenfalls seit Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child – CRC bzw. UN-Kinderrechtskonvention – UN-KRK), am 20.11.1989 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen (Resolution A/RES/44/25) verabschiedet und am 05.04.1992 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten, besteht weitgehende Einigkeit, dass die Anerkennung einer besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern auch nicht mit Rücksicht auf nationale Landesgrenzen (und -regularien) in Frage gestellt werden darf: Vielmehr ist ein fundamentaler Rechtsanspruch aller Kinder auf menschenwürdige Entwicklungschancen garantiert. Die UN-Kinderrechtskonvention, die zu den meistunterzeichneten Menschenrechtsverträgen zählt und deren Verdienst es ist, elementare Kinderrechte in den Rang von Menschenrechten mit universalem Geltungsanspruch zu heben und festzuschreiben (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend [Hrsg.], Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Broschüre, 6. Aufl. 2018, S. 39 f.), zielt ihrem Geltungs- und Regelungsanspruch nach auf sämtliche Rechts- und Lebensbereiche, in denen kinderschutzbezogene Fragestellungen Relevanz erlangen können.

Ein zentraler Aussagegehalt der Konvention liegt in der ausdrücklichen Anerkennung des Umstands, dass Kinder Träger von Menschenrechten sind. Als grundlegende Prinzipien formuliert die Konvention u. a. ein Recht auf fundamentale Beachtung der Rechte von Kindern und den Anspruch auf Nicht-Diskriminierung (Art. 2 UN-KRK), ein Recht auf vorrangige Kindeswohlberücksichtigung (Art. 3 UN-KRK), eines auf Leben und Entwicklung des Kindes (Art. 6 UN-KRK), auf Gehör und Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12 UN-KRK), ein Recht auf Privatsphäre (Art. 16 UN-KRK) und eines auf Schutz vor Gewaltanwendung und Misshandlung (Art. 19 UN-KRK). In Art. 34 UN-KRK verpflichten sich die Vertragsstaaten zudem, jedes Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen – auch mittels einer Strafandrohung. Die §§ 174 (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen), 176 (Sexueller Missbrauch von Kindern), 176a (Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind), 176b (Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern), 176c (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern), 177 (Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung), 178 (Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung mit Todesfolge), 180 (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger), 180a Abs. 2 Nr. 1 (gewerbsmäßige Ausbeutung von minderjährigen Prostituierten), 182 (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen), 184 (Verbreitung pornographischer Inhalte), 184b (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte), 184e (Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen), 184g (Jugendgefährdende Prostitution), 184i (Sexuelle Belästigung), 184k (Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen), 184l (Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild) und 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen) des Strafgesetzbuches (StGB) sind insgesamt als Ausdruck des Bemühens des deutschen Gesetzgebers zu verstehen, diesen Verpflichtungen durch nationale Strafbestimmungen Rechnung zu tragen.

Die Konvention wird ergänzt durch drei – durch die Bundesrepublik Deutschland jeweils ratifizierte – Fakultativprotokolle, die sich mit den Rechten des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (Inkrafttreten am 12.02.2002 – Vereinbarung von Maßnahmen gegen jedwede Beteiligung), im Kontext von Individual-, Staatenbeschwerde- und Untersuchungsverfahren (Inkrafttreten am 14.04.2014 – eröffnet u. a. die Möglichkeit einer Individualbeschwerde bei Kinderrechtsverletzungen) und – im hiesigen Zusammenhang besonders relevant – den Rechten des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und Kinderpornographie (Inkrafttreten am 18.01.2002) befassen; letzteres verpflichtet die Unterzeichnerstaaten zu vorbeugenden Maßnahmen gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Rehabilitation betroffener Individuen. Es enthält also erweiterte und verbindliche Maßnahmen, welche die Mitgliedsstaaten zum Schutz von Kindern ergreifen sollen, indem ihnen u. a. Art. 3 vorgibt, umfassende Maßnahmen zu ergreifen, um den Verboten (Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie) durch nationales (Straf-)Recht wirksam Geltung zu verschaffen.

Die UN-Kinderrechtskonvention kann als Kulminationspunkt jahrzehntelanger internationaler Bemühungen begriffen werden, den Kinderschutz völkerrechtlich zu (er-)fassen; ihr sind als wichtige Meilensteine vorausgegangen u. a. das Haager Abkommen vom 12.06.1902 (Regelung u. a. der Vormundschaft über Minderjährige), das internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 04.05.1910, die „Genfer Erklärung“ vom 26.09.1924, in der die Kinder- und Jugendhilfe erstmals als bedeutsamer Belang der internationalen Staatengemeinschaft anerkannt wurde, das (bis heute relevante) UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20.06.1956, die Erklärung der Rechte des Kindes vom 20.11.1959, welche zwar als bloße Empfehlung keine völkerrechtliche Verbindlichkeit entfaltet, gleichwohl jedoch als Resultat jahrelanger Beratungen umfassende Erklärungen zu Kinderrechten beinhaltet, und das Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 05.10.1961.

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) vom 10.12.1948 haben die Vereinten Nationen betont, dass Kinder einen Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben (Art. 25 Abs. 2). Weitere kinderschutzbezogene Regelungen finden sich u. a.

- in Art. 24 Abs. 1 (Diskriminierungsverbot und Recht auf geeignete Schutzmaßnahmen für alle Minderjährigen) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 (ferner: keine Todesstrafe bei kindlichen/jugendlichen Straftäterinnen und Straftätern [Art. 6], Trennungsprinzip von Erwachsenen und Jugendlichen im Strafvollzug [Art. 10] und Kinderschutz im Fall einer Eheauflösung [Art. 23]),
- im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) vom 16.12.1966 (Resolution 2200 A (XXI): diskriminierungsfreie Maßnahmen zum Schutz und Beistand für alle Minderjährigen, Schutz vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung, Recht auf Gesundheit und Bildung),
- im UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979 (sog. UN-Frauenrechtskonvention: enthält u. a. erziehungsbezogene Regelungen unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes, ein Recht auf gleichberechtigten Bildungszugang für Frauen und Mädchen und ein Verbot der Zwangsverlobung/-verehelichung),
- im Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25.10.1980,
- im Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29.05.1993,

- im Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Kinderschutz vom 19.10.1996 (sog. Haager Kinderschutzübereinkommen),
- im Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 01.06.1999 (ILO-Konvention 182 – anknüpfend an die ILO-Konvention 138 zur Abschaffung der Kinderarbeit vom 06.06.1973) und
- im UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006 (sog. UN-Behindertenrechtskonvention: gleiche Rechte und Teilhabe für Kinder mit Behinderungen).

Von hoher Relevanz ist darüber hinaus auch die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (EuEheVO oder Brüssel IIa-Verordnung) vom 27.11.2003, welche die internationale Zuständigkeit der Gerichte in Ehe- und Kindschaftssachen innerhalb der EU (mit Ausnahme Dänemarks) reguliert. Zur Regelungsmaterie familienbezogener Konflikte im internationalen Bezug wurde durch die Haager Konferenz ein spezifisches Übereinkommen erzielt; dieses ist für die Bundesrepublik Deutschland am 01.01.2011 in Kraft gesetzt worden und gilt im Verhältnis zu 27 Staaten.

Eine aktuelle Initiative ist die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (verabschiedet im September 2015 in New York durch die UN-Generalversammlung als Referenzrahmen für die internationale (Entwicklungs-) Zusammenarbeit – 17 Ziele und 169 Unterziele für eine sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Entwicklung, u. a. Bildung, Bekämpfung von Kinderarmut, Mangelernährung, Kindersterblichkeit, Kinderheirat und Jugendarbeitslosigkeit sowie Schutz vor allen Formen von Gewalt und Ausbeutung). Eines der Ziele beschäftigt sich explizit mit Gewalt gegen Kinder und zielt auf die Beendigung von Missbrauch, Menschenhandel und aller Formen von Gewalt an bzw. Folter von Kindern. Auf diese Agenda haben sich 193 Staaten verständigen können.

Auf europäischer Ebene sind Kinderrechte u. a. in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 07.12.2000 verankert. Völkerrechtlich hat sich die Europäische Union u. a. durch die UN-Kinderrechtskonvention und deren Fakultativprotokolle zum Kinderschutz verpflichtet. Wichtige europäische Regelungen sind die EU-Leitlinie zu Kindern in bewaffneten Konflikten vom 04.12.2003 und die neu formulierten Leitlinien zur Förderung und Wahrung der Rechte des Kindes vom 06.03.2017. Erwähnung verdienen auch die EU-Strategie gegen Menschenhandel und die EU-Agenda für die Rechte des Kindes aus dem Jahr 2011 sowie der EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015-2019; zum Vorstehenden <https://www.bmz.de/de/entwicklungspolitik/kinderrechte/internationale-abkommen-19338>).

Von besonderer Bedeutung sind nicht zuletzt zwei Konventionen des Europarats: Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11.05.2011 (sog. Istanbul-Konvention) trat in Deutschland am 01.02.2018 in Kraft; die Konvention ermöglicht es, einen einheitlichen Rechtsrahmen zum Schutz von Frauen und Kindern vor jedweder Form von Gewalt zu schaffen und sieht u. a. Maßnahmen strafrechtlicher Verfolgung vor, zu deren Realisierung sich die ratifizierenden Staaten selbst verpflichten und insofern auch an einem Überwachungsmechanismus teilnehmen. Das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vom 25.10.2007 (sog. Lanzarote-Konvention) ist in Deutschland am 01.03.2016 in Kraft getreten. Dieses Übereinkommen soll explizit Kinder vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch schützen. Es besteht u. a. die Verpflichtung, sexuellen Missbrauch auch zu verfolgen, wenn er innerhalb der Familie oder im Ausland erfolgt; außerdem sieht die Konvention Programme zur Prävention und Unterstützung von Opfern vor.

## 2. Begrifflichkeiten (in alphabetischer Reihung)

Unter **Barnahus** bzw. dem Barnahus-Modell ist ein aus dem skandinavischen Bereich stammendes Kinderhausmodell zu verstehen. Die ersten Barnahus entstanden dort Ende der 1990er Jahre. Es handelt sich um interdisziplinäre Einrichtungen, in denen Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Professionen und Institutionen zusammenkommen, um Maßnahmen der Strafverfolgung und des Kinderschutzes – z. B. Unterstützung bzw. medizinische und therapeutische Behandlung des Kindes – im Wege multiprofessioneller Kooperation zu bündeln (vgl. [https://www.gewaltinfo.at/themen/2019\\_11/barnahus.php](https://www.gewaltinfo.at/themen/2019_11/barnahus.php) m.w.N.). In Adaption dieses Modells – mithin unter Anpassung an die nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen – finden sich in der Bundesrepublik Deutschland zunehmend sog. **Childhood-Häuser**, in denen Kinder, die Opfer von Gewalt geworden sind, in einem geschützten Umfeld multidisziplinär betreut werden, ohne dabei die Notwendigkeiten der strafrechtlichen Sachaufklärung aus dem Blick zu verlieren. Das erste deutsche Childhood-Haus eröffnete 2018 am Universitätsklinikum Leipzig, weitere finden sich u. a. in Heidelberg, Berlin, Düsseldorf, Ortenau, Hamburg-Eppendorf, Schwerin und Flensburg (<https://www.childhood-haus.de/konzept/#>); neue Childhood-Häuser befinden sich im Planungsstadium. In Niedersachsen verfolgte eine Initiative die Einrichtung eines Childhood-Hauses; konkrete Planungen zur Realisierung sind jedoch bislang nicht bekannt (<https://www.fraktion.gruene-niedersachsen.de/landtag/plenarinitiativen/artikel/antrag-niedersachsens-justiz-kindgerechter-machen-modellprojekt-childhood-haus.html> unter Verlinkung von LT-Drs. 18/10172).

Fachberatungsstellen halten zu allen Formen von Gewalt Beratungsangebote für Betroffene und Personen ihres Umfeldes (beispielsweise Eltern, Lehrkräfte, Ehrenamtliche) bereit; eine **spezialisierte Fachberatung** bietet u. a. im Kontext von „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ namentlich Beratung zu sexualisierter Gewalt an. Spezialisierte Fachberatungsstellen leisten öffentlichen Stellen wie Privatpersonen umfassende Hilfestellung mit dem Ziel der Prävention und halten ein fundiertes Beratungsangebot für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche, aber auch Unterstützungspersonen und Fachkräfte bereit (nähere Informationen und Begriffsbestimmungen unter <https://www.bundeskoordination.de>).

Die Begriffe **Kindeswohl** und **Kindeswohlgefährdung** sind im Sachzusammenhang des von der Kinder- und Jugendhilfe umzusetzenden Schutzauftrags (§§ 8a, 8b SGB VIII) aufgrund sachlich-normativer Nähe („Verantwortungsgemeinschaft“ von Jugendamt und Familiengericht) ähnlich zu fassen wie in den familienrechtlichen Vorschriften zum Schutz und zur Sicherung des Kindeswohls (§§ 1666-1697a BGB) – im Kern enthält das Kindeswohl eine körperliche, geistige und seelische Komponente; es handelt sich um „offene“, wertausfüllungsbedürftige Rechtsbegriffe, die im Sinne eines heuristischen Prinzips anhand von rechtlichen und außerrechtlichen Kriterien einzelfallbezogene Bausteine enthalten (vgl. Bringewat, in: Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 8. Aufl. 2022, § 8a SGB VIII, Rn. 24 f.). Die Begrifflichkeiten sind konzeptionell nicht auf unmittelbare Anwendung, sondern auf wertegeleitete Einzelfallkonkretisierung mit Rücksicht auf den Schutzzweck der Norm gerichtet (Bringewat a.a.O., Rn. 26). Eine Gefährdung meint einen Zustand, der – über abstrakte Gefahren hinausgehend – gewichtige Anhaltspunkte für eine gegenwärtige oder nahe bevorstehende Realbedrohung für die Kindesentwicklung bietet, die so beschaffen ist, dass sich eine erhebliche Schädigung des – körperlichen, geistigen, seelischen oder erzieherischen – Wohls mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt, indem die Befriedigung der dahingehenden Grundbedürfnisse gegenwärtig so defizitär ist, dass sich bei ungehindertem weiteren Fortgang eine Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt (Meysen, in: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Aufl. 2019, § 8a SGB VIII, Rn. 14).

**Kinderpornographie** meint die mit hohen Strafen (vgl. zu Verbreitung, Erwerb und Besitz von kinderpornographischen Inhalten § 184b StGB – Verbrechenstatbestand) sanktionierte Darstellung (häufig entpersönlichter) sexueller Handlungen und Verhaltensweisen von, an und vor Kindern bzw. die (aufreizende) Wiedergabe

sexual-geschlechtsbetonter Körperhaltungen oder des unbekleideten Intimbereichs, die in Inhalten (vgl. § 11 Abs. 3 StGB) wie Fotografien, Filmaufnahmen, Animationen oder Schriften festgehalten und verbreitet werden. Eine Legaldefinition des kinderpornographischen Inhalts enthält § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Hs. 2 StGB. Pornographie setzt ein Mindestmaß an Gewicht voraus, das bei Werken – die sich auf bloße Andeutungen beschränken – fehlen kann. Der Begriff der Kinderpornographie ist weiter zu fassen als der Terminus der **Missbrauchsabbildung**, weil letztgenannter eine tatsächlich erfolgte Misshandlung durch Vornahme sexueller Handlungen (bzw. zumindest die Abbildung einer solchen) erfordert (vgl. Krause, Kinderpornographie – Plädoyer für eine differenzierte Verschärfung, ZRP 2019, S. 69, 70 f.). Letzteres kann z.B. bei aufreizender Ablichtung des unbekleideten Genitals nicht einschlägig sein, was nach hier zugrunde gelegtem Begriffsverständnis gleichwohl kinderpornographisch wäre. Die Kommission hat sich im Bewusstsein ihrer sprachlichen Verantwortung für eine Orientierung an den Termini des Strafgesetzbuches entschieden. **Jugendpornographie** bezieht sich entsprechend auf Jugendliche, vgl. zur Strafbarkeit der Verbreitung, des Erwerbs und Besitzes § 184c StGB.

Unter **Maßregelvollzug** ist die Vollstreckung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung zu verstehen (sog. Zweispurigkeit des deutschen Sanktionensystems, bestehend aus einer in die Vergangenheit gerichteten und Schuld erfordernden Sanktionsspur [Geld-/Freiheitsstrafen und Nebenstrafen] sowie den in die Zukunft gerichteten Maßregeln der Besserung und Sicherung, die an eine fortdauernde Gefährlichkeit der Täterin bzw. des Täters anknüpfen). Die sechs Maßregeln der Besserung und Sicherung sind im Katalog des § 61 StGB aufgelistet und in den §§ 62-72 StGB ausgestaltet; der Vollzug der freiheitsentziehenden ersten drei Maßregeln des Katalogs – Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung – erfolgt in stationären Maßregelvollzugseinrichtungen, wobei – soweit einschlägig – eine getrennte Unterbringung von Strafgefangenen und Untergebrachten erforderlich ist (§ 140 Bundes-StVollzG bzw. die entsprechenden Landesregelungen).

Unter **Netzwerk Kinderschutz** sind lokale Netzwerke zu verstehen, die – je nach landesrechtlicher Ausgestaltung – meist auf Ebene der örtlichen Jugendämter angesiedelt und auf interdisziplinäre Kooperation aller professionellen Akteure im Bereich Kinderschutz und frühe Hilfen gerichtet sind, indem sie Betroffenen frühzeitige Unterstützung anbieten und bei Verdachtsfällen abgestimmte Abläufe zwischen allen Beteiligten (etwa Jugend- und Sozialhilfe, Gesundheitswesen, Hebammen, Familienpatinnen und -paten und -verbänden, Schwangerschaftsberatungsstellen, Polizei und Justiz) gewährleisten, die Handlungssicherheit geben. Die rechtliche Grundlage wurde durch § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geschaffen. Die jeweiligen Netzwerke Kinderschutz können aufgrund unterschiedlicher regionaler Strukturen verschiedene Schwerpunkte haben; ihre Betätigungsfelder und die Art der konkreten Zusammenarbeit werden in der Regel durch Koordinatorinnen und Koordinatoren in Abstimmung mit den verbundenen Einrichtungen, Fachkräften und Partnerinnen und Partnern weiterentwickelt. Vor allem in den östlichen Bundesländern (Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern) ist das Angebot bereits sehr verbreitet. Das Land Niedersachsen hat bereits vor Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes mit einem Modellprojekt an den Standorten Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Lüneburg den Aufbau kommunaler Netzwerke „Frühe Hilfen“ erprobt; mit der Überführung vom Modellprojekt zur dauerhaften Institution bieten die Koordinierungszentren Kinderschutz und die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen interessierten niedersächsischen Kommunen Beratung beim Auf-/Ausbau kommunaler Kinderschutz-Netzwerke auf Basis erarbeiteter Qualitätsstandards an (<https://www.kinderschutz-niedersachsen.de/netzwerke-fruehe-hilfen>).

**Ombudsperson** ist eine aus Skandinavien stammende Begrifflichkeit, welche eine Person bezeichnet, die im staatlichen Auftrag Beschwerden gegen Maßnahmen der Regierung oder Verwaltung nachgeht und vor dem Hintergrund solcher an sie herangetragenen Beschwerden konkrete Empfehlungen formuliert, wozu ihr im Vorfeld regelmäßig u. a. das Recht auf selbstständige Nachforschung und Akteneinsicht zusteht (Möllers-Kastner,

Wörterbuch der Polizei, 3. Aufl. 2018, Begriff „Ombudsman“). **Ombudsstellen** sollen strukturelle Macht-hierarchien ausgleichen und darin unterstützen, einvernehmliche Konfliktlösungen zu erzielen (Lack, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, Online-Großkommentar zum SGB VIII, Stand: 01.03.2022, § 9a SGB VIII, Rn. 4). Mit § 9a SGB VIII ist die Grundlage dafür geschaffen, dass bundesweit standardmäßig einzurichtende Ombudsstellen, die von der Kinder- und Jugendhilfe unabhängig sind, als Ansprechpartnerinnen für junge Menschen und deren Familien etabliert werden, um zur Lösung von Konflikten, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auftreten können, beizutragen und über die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu informieren, aufzuklären und im Konfliktfall zu vermitteln sowie zur Verwirklichung von Betroffenenrechten beizutragen; für Aufbau und Organisation der Ombudsstellen sind die Länder zuständig (Lack a.a.O., § 9a SGB VIII, Rn. 1). Zwecks landesrechtlicher Umsetzung der Vorgaben des § 9a SGB VIII wurde kürzlich das Änderungsgesetz zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII, Nds. GVBl. S. 204) beschlossen, das konkrete Regelungen zur Implementierung beinhaltet.

Unter **psychosozialer Prozessbegleitung** versteht sich ausweislich der Begriffsbestimmung in § 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) eine besondere Form einer auf Neutralität bedachten („Prozessgehilfe sui generis“ – vgl. Weiner, in: BeckOK StPO, 43. Edition, Stand: 01.04.2022, § 406g StPO, Rn. 3), explizit nicht rechtlichen – in Ergänzung der auf rechtlichen Beistand ausgerichteten Nebenklagevertretung – Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung, welche in der Zielrichtung der Reduktion individueller Belastungen und Vorbeugung vor sekundären Viktimisierungen adäquate Informationsvermittlung sowie qualifizierte Betreuungs- und Unterstützungsangebote während des kompletten Strafverfahrens sicherstellen soll. § 3 PsychPbG bestimmt Anforderungen an die Qualifikationen der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter, bei denen es sich häufig um (Sozial-)Pädagoginnen und Pädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder Psychologinnen und Psychologen handelt. § 406g StPO statuiert – neben einer Beschreibung der Befugnisse und Kompetenzen – einen Anspruch von Verletzten auf Beistand durch eine von ihr oder ihm gewählte psychosoziale Prozessbegleitung, wobei unter gewissen Voraussetzungen auf Antrag hin eine Beiordnung durch das Gericht erfolgen muss; die Norm verweist im Übrigen umfassend auf die Regelungen des PsychPbG.

**Schnittstellenorientiertes Handeln** beschreibt das Bestreben, agierende Akteurinnen und Akteure unterschiedlicher Professionen zu vernetzten und abgestimmte Handlungskonzepte im Kinderschutz zu entwickeln, um u. a. Synergieverluste, Doppelarbeiten und zuständigkeitsdiffusionsbedingte Untätigkeit zu vermeiden. Schnittstellenorientierte Lösungen können in Zuständigkeitsoptimierungen, klar zugeteilten Pflichten, Bestrebungen zur interprofessionellen und -institutionellen Zusammenarbeit (Vernetzung, runde Tische, Arbeitskreise, Netzwerkbildung pp. – zu lokalen Netzwerken Kinderschutz siehe oben), verbessertem und/oder automatisiertem Datenaustausch sowie Informationssammlungs- und Überwachungsprogrammen (Erstellung individueller Risikoprofile mit einzelfallbezogenem Austausch pp.) liegen. Ein Beispiel interdisziplinärer Kooperation kann in den vorbeschriebenen „Childhood-Häusern“ gesehen werden.

**Schutzkonzepte** beziehen sich meist auf unterschiedlichste Einrichtungen und Organisationen, in denen Kinder und Jugendliche potentiellen (abstrakten oder konkreten) Gefahren sexualisierten Gewalterleidens ausgesetzt sind, u. a. pädagogische Einrichtungen, Vereine und Verbände sowie (stationäre) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder Fluchthintergrund. Die Entwicklung solcher einrichtungs- / organisationspezifischen Konzepte – bei deren Ausarbeitung regelmäßig die professionellen Fachberatungsstellen eingebunden sind (die insoweit einen gestiegenen (Beratungs-)Bedarf feststellen) – ist darauf gerichtet, neuralgische Gefahrenpunkte bzw. -potentiale aufzudecken (etwa missbrauchsbegünstigende Macht- und Abhängigkeitsstrukturen pp.) und gefahrrealisierungsverhindernde

Maßnahmen und Konzepte zu implementieren sowie Verfahrensabläufe zu statuieren, sollte es trotz aller Prävention doch zu entsprechenden Vorfällen kommen. Die Erstellung derartiger Schutzkonzepte ist in einigen Fällen sogar gesetzlich vorgeschrieben (vgl. u. a. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII).

Unter dem Terminus **sexualisierte Gewalt** werden – ebenso wie unter den Begriffen sexuelle Gewalt, sexueller Missbrauch, sexueller Übergriff, sexuelle Belästigung und sexuelle Ausbeutung – je nach Kontext, Profession und Disziplin im Detail unterschiedliche Begriffsinhalte zusammengefasst bzw. unterschiedliche Akzentuierungen betont (ausführlich dazu Bundesministerium der Justiz/Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Bundesministerium für Bildung und Forschung [Hrsg.], Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, beschlossen am 30.11.2011, S. 11 f. m.w.N.). Bei sexuellem Missbrauch ist stets ein Straftatbestand gegen die sexuelle Selbstbestimmung verwirklicht, was bei sexualisierter Gewalt nicht notwendig der Fall sein muss. Der Begriff umfasst verschiedenste Formen (ggf. zwangs- bzw. drohungsbeinhaltender) sexualbezogener Grenzüberschreitungen und stellt – anders als der Begriff der sexuellen Gewalt – klar, dass auch Akte der Gewalt und Machtausübung, die nicht von einer genuin sexuellen Motivation getragen sind und dennoch mittels sexueller Handlungen zum Ausdruck gebracht werden, inkludiert sind. In diesem umfassenden Sinne eines einheitlichen Oberbegriffs wird der Terminus der sexualisierten Gewalt im Folgenden verwendet.

## II. *Status quo*

### 1. Der „Fall Lügde“ und seine Aufarbeitung

Im Januar 2019 wurde bekannt, dass auf einem Campingplatz im nordrhein-westfälischen Lügde-Elbrinxen eine große Zahl von Kindern langjährig sexueller Gewalt ausgesetzt war. Der Haupttäter ist später u. a. wegen schweren sexuellen Missbrauchs in 223 Fällen sowie Herstellens und Besitzes kinderpornographischer Schriften verurteilt worden (LG Detmold, Urteil vom 05.09.2019 – 23 KLS 22 Js 1087/18-14/19). Zu den Opfern zählte auch ein Mädchen aus Niedersachsen, das bei dem Haupttäter trotz der dort „chaotischen und schmutzigen Wohnverhältnisse“ unter der Verantwortung des Jugendamts Hameln/Pyrmont für mehr als zwei Jahre zur Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) untergebracht war. Während dieser Zeit der behördlichen Begleitung und Kontrolle wurde die dem Pflegekind vielfach zugefügte sexuelle Gewalt nicht erkannt.

Das Land Niedersachsen, vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport, erteilte nach Bekanntwerden der Geschehnisse den Auftrag zur detaillierten Überprüfung sämtlicher Aspekte der in diesem Zusammenhang stattgefundenen Fallbearbeitung sowie Organisation der Verwaltungsabläufe, insbesondere der zwischenbehördlichen Kommunikation und der Aktenführung. Die beauftragte Expertin stellte in ihrem Bericht vom 29.06.2020 („Frenzel-Bericht“) u. a. fest, dass die Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern unzureichend gewesen sei, mithin ein kontinuierlicher Informationsaustausch und eine wechselseitige Beteiligung an den notwendigen Prozessen zur Gefährdungseinschätzung, Hilfeplanung und Perspektivklärung im Sinne einer „Verantwortungsgemeinschaft“ eine bessere Einschätzung der Situation ermöglicht hätte. Darüber hinaus wurden zum Teil die vorgeschriebenen Prozesse, etwa bei Prüfung der nach § 44 i.V.m. § 27 Abs. 1 SGB VIII erforderlichen Eignung oder der Umgang mit Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, nicht eingehalten und sind notwendige Dokumentationen zum Teil unterblieben oder waren lückenhaft.

Eine darüber hinaus vom Landespräventionsrat Niedersachsen eingerichtete Kommission war damit beauftragt, die aus Anlass dieses Missbrauchsgeschehens relevant gewordenen Strukturen und Prozesse der öffentlichen Jugendhilfe (§ 3 SGB VIII) einer kritischen, systematischen und strukturbezogenen Analyse zu unterziehen. In ihrem Abschlussbericht vom 03.12.2020 formulierte die „Lügde-Kommission“ u. a. Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung bzgl. der Situationsanalysen und Prognoseentscheidungen im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung, zur Organisations- und Prozessstruktur der fachaufsichtlich verantwortlichen Leitung der Jugendhilfedienste, zur fallbezogenen wie fallübergreifenden Kooperation mit Polizeibehörden, Strafjustiz und Familiengerichten und zugunsten einer eindeutigen Fallverantwortung jugendamtsintern (im Verhältnis von ASD und PKD [Allgemeiner Sozialer Dienst bzw. Pflegekinderdienst]) wie bei gleichzeitiger Befassung mehrerer Jugendämter (<https://www.luegdekommission-nds.de/>). Für die Zukunft solle das Land darauf hinwirken, dass im Sinne einer „gesetzlichen Sicherung des Verstehens- und Lernprozesses“ eine Verpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe zur Durchführung von Fallanalysen bei „problematischen Kinderschutzverläufen“ in das SGB VIII aufgenommen wird.

Im Übrigen hat die „Lügde-Kommission“ eine Reihe von Forderungen bekräftigt, die zuvor bereits die vom Landespräventionsrat Niedersachsen eingesetzte „Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen“ formuliert hatte. Diese im Nachgang der sog. MHG-Studie (Forschungskonsortium Mannheim-Heidelberg-Gießen) zum vielfachen Missbrauch durch Kleriker der Katholischen Kirche (Dreßling, Dölling, Bannenberg u. a., Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 2018, [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/dossiers\\_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf)) eingesetzte „Präventionskommission“ empfahl in ihrem „Bilanzbericht“ vom 11.03.2020 insbesondere (im Einzelnen: Landespräventionsrat Niedersachsen, Kinder schützen! Verantwortung zeigen! Sexualisierte Gewalt verhindern!, 2020, <https://www.praeventionskommission-nds.de/html/download.cms?id=9&datei=Bilanzbericht-der-Kommission-zur-Praevention-von-sexuellem-Missbrauch-9.pdf>):

- eine Koordinierungsstruktur zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu etablieren, um vorhandene Aktivitäten und bestehende Unterstützungssysteme zu bündeln, miteinander zu vernetzen und aufeinander zu beziehen sowie zu verstetigen;
- die Einrichtung eines Kinderschutzhauses nach dem Modell des „Barnahus“ zu prüfen;
- eine angemessene und flächendeckende Ausweitung des Angebotes von geschlechtsspezifisch arbeitenden Fachberatungsstellen für Mädchen und Frauen, Jungen und Männer und der spezialisierten Angebote für unterschiedliche Zielgruppen;
- den Ausbau an Beratungs-, Therapie- und Präventionsangeboten für potentielle und tatsächliche Täterinnen und Täter und landesweite Koordinierung der Angebote;
- verpflichtende, regelmäßige und ggf. durch externe Expertinnen und Experten unterstützte Qualifizierung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen, die regelhaft Kontakt zu Kindern und Jugendlichen pflegen (wie z. B. Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Ehrenamtliche);
- verbindliche Fortbildungen für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zwecks Förderung kindgerechter Vernehmungen und
- die dauerhafte Einsetzung eines Gremiums, um nachhaltig die Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen.

Zuletzt veröffentlichte der im Juni 2019 vom Landtag Nordrhein-Westfalen eingesetzte Parlamentarische Untersuchungsausschuss „betreffend die Untersuchung und Aufklärung möglicher Versäumnisse [...] der nordrhein-westfälischen Landesregierung und der Ermittlungsbehörden sowie der Jugendämter im Fall des



vielfachen sexualisierten Kindesmissbrauchs auf einem Campingplatz in Lügde...“ seinen Zwischenbericht (vom 16.03.2022, LT-Drs. 17/16770): Auf Grundlage des bisherigen „Standes der Untersuchungen“ (§ 24 Abs. 5 UAG NRW) stellte er rückblickend eine Reihe von organisatorischen und verfahrensmäßigen Mängeln fest und formulierte konkrete Handlungsempfehlungen (vgl. S. 3126 ff.), vor allem

- zu den Verfahrens-, institutionellen, organisatorischen wie Qualifikationserfordernissen im Bereich der Jugendämter und Träger der freiwilligen Jugendhilfe allgemein wie insbesondere bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (§§ 8a, 8b SGB VIII);
- zu den besonderen verfahrensmäßigen Implikationen bei erwartbarem Wechsel der jugendamtlichen Zuständigkeit (vgl. § 86 Abs. 6 SGB VIII);
- zu den bestehenden Rechtsgrundlagen für eine Datenweitergabe und zu evtl. Schutzlücken aus Gründen des Datenschutzes;
- zur Etablierung von „Kinderschutz-Netzwerken“ auf lokaler Ebene;
- zur Stärkung der Einrichtungen, die psychotherapeutische Beratung, Intervention, Diagnose und Prävention zugunsten der Opfer leisten;
- zum Ausbau von Präventionsmaßnahmen in Bezug auf mögliche Täterpersonen;
- zur Beseitigung organisatorischer und verfahrensmäßiger Schwachstellen in der polizeibehördlichen Befassung mit Verdachtsfällen des (sexuellen) Kindesmissbrauchs.

## 2. Allgemeine Datenlage/Statistik

Sowohl in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) als auch in der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Arbeit ist in Niedersachsen – wie auch bundesweit – seit Jahren ein kontinuierlicher Anstieg sexuellen Kindesmissbrauchs, insbesondere aber auch von Delikten im Zusammenhang mit kinder- und jugendpornographischen Abbildungen zu verzeichnen; seit 2019 ist insoweit ein geradezu sprunghafter Anstieg festzustellen. Bundes- und landesweit erhöhen sich kontinuierlich verdachtsbegründende Hinweise, Verfahrenszahlen und innerhalb der Verfahren der Umfang der durchschnittlich zu sichtenden Asservate und insbesondere das damit verbundene Datenvolumen. Dabei ist Niedersachsen offenbar eines der am stärksten betroffenen Bundesländer (Platz 4 der Fallzahlen); proportional zur Einwohnerzahl weist die Statistik sogar den höchsten Anteil an einschlägigen Fällen auf.

Die Zahlen aus der PKS stellen gleichwohl kein getreues Spiegelbild der Realität dar, sondern taugen nur als Annäherung. Maßgebliche Einflussfaktoren können u. a. das Anzeigeverhalten, geltende Zählregeln und das jeweils gültige materielle (z. B. Neufassung des § 177 StGB im Jahr 2016) und prozessuale Strafrecht (z. B. Änderung des § 78b I Nr. 1 StGB im Jahr 2015: Ruhen der Verjährung bei bestimmten Sexualstraftaten bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs des Opfers) sein. In die Statistik gehen nur solche Taten ein, die den Strafverfolgungsbehörden durch eine Anzeige oder auf andere Weise, insbesondere aus bereits laufenden anderen Ermittlungsverfahren, zur Kenntnis gelangen (sog. Hellfeld). Bei Sexualdelikten ist von einem doppelten Dunkelfeld auszugehen: Hier lassen sich, anders als bei anderen Delikten, selbst durch sozialwissenschaftliche Befragungsstudien keine realitätsnahen Aufschlüsse darüber gewinnen, wie viele Menschen unentdeckt Opfer einer solchen Straftat geworden sind.

Insbesondere im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs wird das Dunkelfeld nach aktuellem Forschungsstand auf knapp 97 % geschätzt, was bedeutet, dass den Strafverfolgungsbehörden überhaupt nur gut 3 % der Fälle bekannt werden. Zum Dunkelfeld des Besitzes von kinderpornographischem Material sind keine validen Einschätzungen bekannt. Da es sich um ein sog. Kontrolldelikt handelt, wird der Anfangsverdacht in der Regel

durch die Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden begründet – die jeweilige Schwerpunktsetzung der zuständigen Polizeistellen hat demnach großen Einfluss auf die Anzahl an registrierten Verfahren. Automatisierte internationale Meldesysteme im Ausland führen aktuell zu einer massiven Zunahme an bekannt werdenden Fällen von einschlägigen Abbildungen: Das National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) in den USA übermittelt als strafrechtlich relevant eingestufte Vorgänge automatisiert an das Bundeskriminalamt (Bericht der Bundesregierung über die im Jahr 2020 ergriffenen Maßnahmen zum Zweck der Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornographischem Inhalt im Sinne des § 184b des Strafgesetzbuchs, 2021, S. 22 f.).

Das Hellfeld zum sexuellen Kindesmissbrauch stellt sich wie folgt dar: Bundesweit wurden, bezogen auf das Referenzjahr 2018, 12.321 Fälle in der PKS registriert, 2019 bereits 13.670 Fälle; im Folgejahr 2020 lag die Fallzahl bei 14.594 (2021: 15.507). In Niedersachsen ist ebenfalls ein Anstieg zu verzeichnen: Waren es im Jahr 2018 noch 1.370 Fälle, erhöhte sich das Aufkommen für 2019 auf 1.629 Fälle und im Jahr 2020 auf 1.747 Fälle (2021: 1.768). Für dasselbe Bezugsjahr (2020) liegt die Opferzahl mit 1.992 Betroffenen (davon 27,21 % männlich) noch einmal höher. Nach validen Schätzungen ist davon auszugehen, dass in Niedersachsen jährlich rund 46.000 bis 50.000 Kinder Opfer sexuellen Missbrauchs werden, wobei Mädchen statistisch häufiger Opfer von Übergriffen sind. Freilich ist hinsichtlich evtl. Übergriffe auf Jungen von einer hohen Dunkelziffer auszugehen, weil es diesen möglicherweise schwerer fällt, sich zu offenbaren: Etwa 5-10 % von ihnen erleben nach vorliegenden Schätzungen bis zum 18. Lebensjahr mindestens einen körperlichen Übergriff.

Anteilmäßig am häufigsten bekannt – und damit im Hellfeld präsent – wird sexueller Missbrauch bei Kindern (§§ 176-176b StGB) in einem Alter ab 10 bis unter 14 Jahren. Die mutmaßlichen Täter sind überwiegend männlich; der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen in Niedersachsen lag im Jahr 2021 bei ca. 5,92 % (PKS LKA Niedersachsen, Tabelle 20/12C/P (SsTB), Berichtsjahr 2021, S. 7; im Jahr 2020 noch 6,07 %); der Anteil der Täterinnen liegt Schätzungen zufolge aber gleichwohl bei ca. 10-15 % (Kavemann/Braun, in: Bange/Körner, Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, 2002, S. 122). Es begegnen mitunter auch Kinder und Jugendliche als Täterinnen und Täter, doch ist der überwiegende Anteil der Tatverdächtigen eines sexuellen Kindesmissbrauchs über 21 Jahre alt. Hinsichtlich der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung beträgt in diesem Deliktsbereich der Anteil der Tatverdächtigen, die dem familiären/verwandtschaftlichen Umfeld entstammen, in Niedersachsen zwar nur etwa ein Fünftel des gesamten Hellfeldes (2020); der Anteil familienfremder Täterinnen und Täter könnte hier aber überrepräsentiert sein, da die Anzeigeerstattung bzgl. einer fremden Person leichter fällt als bzgl. einer Person aus dem (engeren) sozialen Umfeld. Die überwiegende Mehrzahl der Täterinnen und Täter sexuellen Missbrauchs an Kindern ist nicht pädophil veranlagt, sondern begeht diese Taten als eine Art Ersatzhandlung (ca. 60 %).

Die PKS zeigt seit 2016 auch einen starken Anstieg bei Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften: 2019 lag die Zahl der Fälle bundesweit bei 14.253; im Jahr 2020 waren es bereits 21.868 Fälle (2021: 44.276 Fälle; davon 39.171 kinderpornographische Bezugstaten). Auch in Niedersachsen steigt diese Zahl kontinuierlich an: Von 936 Fällen im Jahr 2016 auf 2.518 im Jahr 2020. Die prognostische Einschätzung auf Basis der NCMEC-Hinweise geht für 2021 von mutmaßlich ca. 3.800 Fällen aus (mittlerweile durch die PKS 2021 bestätigt: 3.632 Fälle kinder- sowie 252 jugendpornographische Bezugstaten). Man wird davon ausgehen dürfen, dass dieser drastische Anstieg um 50 % womöglich auch durch die Corona-Pandemie mitbedingt gewesen ist; denn während des Corona-Lockdowns war im gesamteuropäischen Raum eine erhebliche Zunahme der Online-Verbreitung von (kinder-)pornographischem Bildmaterial zu verzeichnen.

Im Bereich des Besitzes, Erwerbs und der Weitergabe von kinder- und jugendpornographischen Abbildungen sind zwar ca. 41 % der Tatverdächtigen minderjährig (Bezugsjahr 2019: ca. 16 % Kinder und ca. 25 %

Jugendliche; vgl. Jahresbericht Jugenddelinquenz und Jugendgefährdung in Niedersachsen 2019, S. 78); weil bei ihnen aber das Entdeckungsrisiko ein signifikant erhöhtes ist, muss bei Erwachsenen, die sich weit mehr in Kreisen des wechselseitigen Einvernehmens bewegen, von einem wesentlich höheren Dunkelfeld ausgegangen werden. Die zunehmende Digitalisierung hat das Problem der Missbrauchsabbildungen geradezu „eskalieren“ lassen: Das Internet ist aufgrund der Anonymität, einfachen Tatbegehung und geringen Kosten das dominierende Tatmittel. Mit dem technischen Fortschritt, der Verfügbarkeit und Nutzung digitaler Medien wie Chats, Foren und Messenger-Diensten sowie einer weiter zunehmenden Leistungsfähigkeit der Hardware ist die Verbreitung zunehmend einfacher und schneller möglich. Dem ist die Strafverfolgungspraxis in ihren technischen Möglichkeiten offenbar bislang nicht gewachsen: Heute erschöpft sich die Aufgabe nicht mehr darin, „Hefte an Tankstellen“ zu beschlagnahmen, sondern müssen Gruppen in sozialen Netzwerken und Messenger-Diensten mit teilweise bis zu 1.500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aufgespürt werden; der Druck auf die Ermittlerinnen und Ermittler steigt immens – infolge der Vielzahl an Daten (2,37 Petabyte an Daten wurden 2020 in Niedersachsen untersucht), aber auch durch die wachsende Komplexität und Schwierigkeit der Verfahren (Beweissicherung angesichts „neuer“ digitaler Medien, sich fortlaufend weiterentwickelnde Verschlüsselungstechnik, Verwendung von Anonymisierungssoftware, Firmensitz von Providern im Ausland usw.). Im Jahr 2020 wurden durch die niedersächsischen Polizeibehörden 2.063 Verfahren wegen Besitzes etc. kinder- und jugendpornographischer Abbildungen bearbeitet.

Dies schlägt auf den hohen Aufwand und die Zeitdauer bei der Auswertung beschlagnahmter Datenträger durch: Für die polizeiliche Auswertung werden durchschnittlich 12 Monate, in Einzelfällen mitunter auch zwei Jahre bis zum innerpolizeilichen Verfahrensabschluss benötigt. Die landesweit zuständige „Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer oder sonst jugendgefährdender Schriften“ bei der Staatsanwaltschaft Hannover verzeichnete von 2016 bis zum Jahresende 2021 eine Steigerung der Verfahren gegen bekannte Täterinnen und Täter um deutlich über 500 %, gegen unbekannte Täterinnen und Täter um rund 40 %.

Diese hohe Zahl an Verfahren wird absehbar noch weiter zunehmen: Weil das NetzDG (Netzwerkdurchsetzungsgesetz) eine (aktuell faktisch ausgesetzte) Meldepflicht vorsieht, werden nach Schätzungen jährlich zusätzlich weitere 800-1.200 Verfahren auf die Zentralstelle der Staatsanwaltschaft Hannover zukommen. Eine weitere Belastung der Strafverfolgungspraxis ist durch die jüngste Ausweitung des Strafrechts im Bereich der sexuellen Gewaltanwendung gegen Kinder und diesbzgl. Abbildungen zu erwarten; seit dem 01.07.2021 gilt der Besitz kinderpornographischer Inhalte als Verbrechen, so dass eine Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO nicht mehr in Betracht kommt.

Signifikante regionalen Unterschiede gibt es in Niedersachsen nicht: Missbrauchsabbildungen sind aufgrund der Technik ohnehin ortsungebunden, und sexueller Missbrauch findet im ländlichen Raum mutmaßlich in keinem geringeren Ausmaß statt (siehe den „Fall Lügde“). Die Auslastung der niedersächsischen Polizeidirektionen ist jedenfalls weitgehend äquivalent. Das Ansteigen der Zahlen dürfte aber auch auf eine gesteigerte Aktivität der Polizei und auf eine generell gewachsene öffentliche Sensibilität zurückzuführen sein. Die vermehrte mediale Darstellung und Aufbereitung schwerer Missbrauchsfälle und -verfahren (auch in kirchlichen und schulischen Einrichtungen: z. B. Odenwaldschule, Kloster Ettal und Canisius-Kolleg) befördern dahingehende Hinweise und Strafanzeigen und durchbrechen frühere Tabuisierungen. Es zeigt sich zunehmend, dass Kinder und Jugendliche in Bezug auf sexualisierte Gewalt besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind; um diesen zu begegnen, bedarf es erheblicher Anstrengungen, insbesondere auch zugunsten einer effektiven Prävention.

### 3. Bestehende Hilfe- und Kontrollstrukturen; Problematik der „Schnittstellen“ und des Datenaustausches

#### a) Erkenntnisse

Im vergangenen Jahrzehnt ist die Sensibilität der Bevölkerung wie der staatlichen Organe in Bezug auf das akute gesamtgesellschaftliche Problem sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erheblich gewachsen. Nicht zuletzt immer wieder bekanntgewordene neue Tatkomplexe und Tatserien (oben 1.) haben zu Recht besondere Aufmerksamkeit erfahren und die zentrale Frage aufgeworfen, inwieweit die bisher bestehenden institutionellen und strukturellen Rahmenbedingungen Schutzlücken aufweisen. Auch das Land Niedersachsen hat deshalb auf allen Ebenen der hoheitlichen Steuerung „aufgerüstet“ und strebt weiterhin nach einer Optimierung der bestehenden Kontroll- und Hilfestrukturen. So ist im Koalitionsvertrag zur aktuellen Legislaturperiode die Notwendigkeit eines „integrativen Gesamtkonzepts“ der Kinder- und Jugendhilfe als wichtige Zukunftsaufgabe eigens benannt ([https://cdu-niedersachsen.de/wp-content/uploads/2017/11/11-16\\_Koalitionsvertrag\\_final.pdf](https://cdu-niedersachsen.de/wp-content/uploads/2017/11/11-16_Koalitionsvertrag_final.pdf), S. 50). Schon zuvor – im Jahr 2017 – startete ein Reflexionsprozess auf dem Weg zu einem neuen „Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfe vor dem Hintergrund neuer gesellschaftlicher Herausforderungen“ (Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien SPD und CDU für die 18. Wahlperiode, 2017, S. 49).

Auf oberster Landesebene fördert der bereits im Jahr 1995 gegründete Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR) als eigenständiges Beratungsorgan der Landesregierung die generelle Zielsetzung der gesamtgesellschaftlichen Prävention. Mitglieder sind neben den zuständigen Ministerien und Landesbehörden 60 landesweit tätige Nichtregierungsorganisation und 200 kommunale Präventionsgremien, von denen viele in ihren eigenen Organisationen, aber auch mit Blick auf die Gesamtgesellschaft das Ziel der Verbesserung des Kinderschutzes und der Verhinderung von Missbrauch und sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen verfolgen. Aus aktuellem Anlass wurden beim LPR justament zum Kinderschutz im Februar 2019 die „Präventionskommission“ und im Februar 2020 die „Lügde-Kommission“ eingerichtet. Beide Kommissionen haben mit ihren umfangreichen Bilanz- und Abschlussberichten wichtige Beiträge zur Sensibilisierung und fachlichen Aufklärung auf diesem hochbedeutsamen Themenfeld geliefert. Die von ihnen formulierten Empfehlungen (näher oben 1.) sind zum Teil bereits aufgegriffen und umgesetzt worden.

Einer Forderung im Bilanzbericht der „Präventionskommission“ folgend wurde unter dem Dach des LPR mit der „Monitoring-AG der Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“ ([https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/dossiers\\_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf)) ein Fachgremium etabliert, um Politik und Verwaltung für fortwährenden fachlichen Austausch und Beratung zur Verfügung zu stehen. Zugleich ist hiermit die Zielsetzung verbunden, „die Entwicklung eines fundierten und vor allem an der Praxis orientierten Konzepts für Niedersachsen zu fördern“ (<https://www.praeventionskommission-nds.de/nano.cms/monitoring-ag>). Des Weiteren unterstützt das Land schon seit langem die „Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen“, ein „Fachreferat der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen“, das es sich u. a. zur Aufgabe gemacht hat, auch im thematischen Kontext von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aufzuklären und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (pädagogische Fachkräfte aus Jugendhilfe, Kindertageseinrichtungen oder der Schulsozialarbeit) fortzubilden (<https://www.jugendschutz-niedersachsen.de/>). So führt die Landesstelle Jugendschutz u. a. seit September 2019, gefördert durch das für den Kinderschutz federführend zuständige Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, das Projekt „Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch“ durch, das im Kern die Realisierung von Inhouse- und Teamfortbildungen für Kitas, Jugendarbeit und Schulen zum Gegenstand hat (<https://www.jugendschutz-niedersachsen.de/gemeinsam-gegen-sexuellen-missbrauch/>). Ein weiteres, vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gefördertes Projekt bezieht sich auf die Prävention sexualisierter Gewalt in der

Jugendverbandsarbeit und wird in Kooperation von Landesjugendring und Kinderschutzbund (Landesverband Niedersachsen) verwirklicht (<https://www.ljr.de/projekte/praevention-sexualisierter-gewalt.html>).

Entsprechend den Anforderungen der „Lanzarote-Konvention“ des Europarates (oben I., 1.), die in ihrem Art. 5 die erforderlichen Maßnahmen zwecks Schärfung des Bewusstseins für den Schutz und die Rechte von Kindern bei Personen verlangt, die in Erziehung, Gesundheitsberufen, im Kinder- und Jugendschutz usw. regelmäßig in Kontakt zu Kindern stehen, gibt es in Niedersachsen ein fest etabliertes Unterstützungs- und Präventionssystem. Es besteht aus landesweit spezialisierten Beratungsstellen sowie mittlerweile fünf mit Landesmitteln geförderten Kinderschutz-Zentren (Hannover, Oldenburg, Osnabrück, Nordostniedersachsen mit Standorten in Lüneburg und Stade sowie zuletzt Göttingen), die Opfer beraten, das Umfeld sensibilisieren und Präventionsarbeit leisten, um sexualisierter Gewalt gegen Kinder entgegenzuwirken (zum Selbstverständnis siehe <https://www.kinderschutz-zentren.org/selbstverstaendnis>). Die im Jahr 2018 gegründete Landesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren setzt sich im Dialog mit der Fachabteilung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung permanent mit aktuellen Fragestellungen auseinander. Bereits seit mehreren Jahren wird dabei insbesondere auch das Thema Kinderschutz im ländlichen Raum behandelt. Zuletzt wurde ein Konzept zur digitalen Beratungsoffensive der Kinderschutz-Zentren entwickelt.

Für Kinder und Jugendliche stehen mit spezifischem Fokus auf Gewaltanwendung landesweit insgesamt 21 Beratungsstellen zur Verfügung. Die vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung seit 2019 umgesetzte Sensibilisierungsoffensive „Kinderschutz geht alle an!“ zielt darauf ab, dass Hilfesuchende auf Beratungsmöglichkeiten aufmerksam gemacht werden ([https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder\\_jugend\\_amp\\_familie/landesjugendamt/newsletter\\_jin/newsletter\\_02\\_2019/informationsoffensive-fuer-einen-starken-kinderschutz-kinderschutz-geht-alle-an-178042.html](https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_amp_familie/landesjugendamt/newsletter_jin/newsletter_02_2019/informationsoffensive-fuer-einen-starken-kinderschutz-kinderschutz-geht-alle-an-178042.html)). Informationen, aktuelle Hinweise und besondere Aktivitäten werden regelmäßig im Kinderschutzportal unter [www.kinderschutz-niedersachsen.de](http://www.kinderschutz-niedersachsen.de) öffentlich bekanntgemacht. Es werden kontinuierlich weitere (Print-)Materialien neu entwickelt; bei Kinderschutzkongressen und Fachtagungen, aber auch großen Veranstaltungen wie z. B. dem „Tag der Niedersachsen“, werden jene zur kostenfreien Mitnahme zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wurden vom Land zuletzt drei Mädchenhäuser, 43 Frauenhäuser und 46 Beratungsstellen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind, gefördert; sie bieten grundsätzlich auch Kindern und Jugendlichen Hilfestellung (Antwort der Landesregierung, LT-Drs. 18/9940, S. 5). Sie befinden sich flächendeckend in allen Regionen des Landes, haben aber keinen örtlichen Zuständigkeitsbereich. Die Einrichtungen bieten Hilfestellungen nicht zuletzt auch für von sexuellen Übergriffen betroffene Mädchen und Frauen, vermitteln Informationen, stellen Beratungsangebote bereit, leisten praktische Unterstützung für die Betroffenen sowie Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Angebote im Einzelnen sind auf der Webseite der Koordinierungsstelle der niedersächsischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt (unter <https://lks-niedersachsen.de/hilfe-vor-ort>) abrufbar.

Neben diesem fest etablierten Unterstützungs- und Präventionssystem fördert das Land kontinuierlich modellhafte Vorhaben, um den Schutz von Kindern zu optimieren. So hat der Landtag dem Landespräventionsrat für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 jeweils Mittel in Höhe von 150.000 EUR zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt. Die Förderrichtlinie (mit Geltung ab 15.03.2020) fokussierte insbesondere auf Pilotprojekte und Modelle zur Implementierung und Fortentwicklung fachlich fundierter, institutionenübergreifender Kooperationsstrukturen zwischen lokal und regional zuständigen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, Institutionen und Organisationen sowie auf Qualitätsstandards für universelle/selektive Prävention im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen (Nds. MBl. 2020, S. 469). Die wissenschaftliche Evaluation kam im

Wesentlichen zu positiven Einschätzungen über die dadurch bewirkten themenspezifischen Vernetzungen. Zugleich wurde aber moniert, dass die erforderliche Nachhaltigkeit durch zeitlich limitierte Projekte nicht leistbar sei (Zoom – Sozialforschung und Beratung GmbH, Abschlussbericht vom 14.12.2020). Die thematische Erweiterung um den Schwerpunkt „Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Jungen“ in der neu aufgelegten Richtlinie vom 26.02.2021 (Nds. MBl. 2021, S. 525 f.) ist in der wissenschaftlichen Evaluation zustimmend aufgenommen worden; den dadurch auf den Weg gebrachten Maßnahmen der Fachberatungsstellen (u. a. ein neues Online-Beratungsangebot, Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) wurde auch die erstrebte Nachhaltigkeit attestiert (Zoom – Sozialforschung und Beratung GmbH, Abschlussbericht vom 04.02.2022, S. 7 und 9 f.).

Aktuell sind dem LPR Fördermittel für die Haushaltsjahre 2022-2026 zur Verfügung gestellt; diese sollen auch die Etablierung oder Weiterentwicklung von Schutzkonzepten sowie deren Einbettung in integrierte Strategien der Gewaltprävention unterstützen (Richtlinie vom 05.01.2022, Nds. MBl. 2022, S. 125, Nds. Rpfl. 2022, S. 73).

### **b) Offene Fragen und Probleme**

Soweit Fachberatungsstellen projektbezogen gefördert wurden, dürfte sich die intendierte Nachhaltigkeit (etwa beim Aufbau belastbarer Vernetzungsstrukturen und Implementieren institutionsübergreifender Qualitätsstandards) nicht durch eine einjährige Projektförderung, sondern nur durch Schaffung einer längerfristigen finanziellen Planungsperspektive erreichen lassen. Dies gilt um so mehr, als die Fachberatungsstellen nach allgemeiner Expertenansicht generell als unterfinanziert und personell als unterbesetzt gelten. Vor allem im ländlichen Raum sind zudem nicht in ausreichender Anzahl (spezialisierte) Fachberatungsstellen vorhanden. Auch gibt es eine manifeste Unterversorgung mit Online-Beratungsstellen, wenn – Stand: Anfang 2022 – 14 Landkreise nicht über eine solche Anlaufstelle verfügen.

Nach Einschätzung der „Koordinierungsstelle der niedersächsischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt“ (<https://lks-niedersachsen.de/ueber-uns/die-koordinierungsstelle/>) mangelt es in Niedersachsen noch immer an einer „umfassenden und flächendeckenden Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und Organisationen, die sich mit den Lebensrealitäten der betroffenen Kinder und Jugendlichen beschäftigen“. Dabei gilt eine kontinuierliche, strukturell gesicherte Vernetzung der professionellen Akteurinnen und Akteure miteinander wie im Verhältnis zu den zivilgesellschaftlich Engagierten als wichtiger Baustein, um sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen frühzeitig zu erkennen und ihr wirksam entgegenzutreten. Es wird generell für das Land eine beeindruckende Vielfalt, aber zugleich „Heterogenität der Hilfeangebote“ konstatiert, die ohne gezielte Vernetzung und wechselseitige Abstimmung nicht immer geeignet sei, schutzbedürftigen Betroffenen den Zugang zu professioneller Unterstützung zu erleichtern. So besteht etwa aus der Warte der „Präventionskommission“ (oben 1.) ein „recht unübersichtliches Nebeneinander von Präventionsmaßnahmen und Programmen von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren und Organisationen, die nicht aufeinander bezogen sind und keine verbindende gemeinsame Strategie erkennen lassen“. Effektiver Kinderschutz verlange gerade in einem Flächenland wie Niedersachsen eine Vernetzung der Institutionen mit einem hohen Maß an strukturiertem Austausch untereinander.

Als ein wesentlicher Hinderungsgrund wird häufig „der Datenschutz“ wahrgenommen, womit gemeint ist, dass insbesondere die Erhebung, Speicherung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Informationen anderer stets rechtfertigungspflichtig ist (sog. „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“, seit BVerfGE 65, S. 1 ff.). Diese Rechtfertigung kann entweder durch eine Einwilligung der betroffenen Person erfolgen oder aber durch eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, sofern mit der dadurch legitimierten Datenerhebung/-weitergabe ein „überwiegendes Allgemeininteresse“ befördert werden soll. An die Rechtfertigung sind dabei um so höhere Anforderungen zu stellen, je aussagekräftiger die erhobenen/genutzten Daten private Informationen

des/der Betroffenen offenlegen und je intensiver diese Informationen genutzt werden sollen. Ein solcherart hochrangiges Allgemeininteresse ist mit dem Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche ohne jeden Zweifel gegeben, sofern die jeweilige Datenweitergabe – beispielsweise bei einer Gefährdungsmitteilung nach § 8a SGB VIII – zur Beförderung des Kinderschutzes (mindestens) prinzipiell geeignet ist. Mehr noch ist für eine nachhaltige, effektive Verwirklichung des Kinderschutzes eine reibungslose und verlässliche Kooperation zwischen den hierfür verantwortlichen Institutionen sowie Akteurinnen und Akteuren Grundvoraussetzung; dies bedingt einen intensiven, zeitsensiblen Austausch der relevanten Informationen.

Allerdings bedeutet dies von Verfassungs wegen nicht, dass zwischen dem hochrangigen Schutz von Kindern gegen (sexualisierte) Gewalt (Art. 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) und dem Schutz personenbezogener Daten (Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) ein pauschales Vor- und Nachrangigkeitsverhältnis besteht (vgl. auch Kepert/Kunkel, Datenschutz bei Wahrnehmung des Schutzauftrages aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG. Rechtsgutachten für die Kommission Kinderschutz beim Ministerium für Soziales und Integration des Landes Baden-Württemberg, in: Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz, Bd. II: Materialien, 2019, Kap. 1.2, S. 5 ff.). Vielmehr besteht die Aufgabe darin, den Informationsaustausch in Anerkennung beider hochrangiger Wertbelange so vorstatten gehen zu lassen, dass dadurch sowohl der Kinderschutz realisierbar ist als auch das datenschutzrechtliche Anliegen soweit wie möglich Berücksichtigung findet. Vieles spricht sogar dafür, dass Kinderschutz einen starken Datenschutz benötigt, weil eine erfolgreiche Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe auf belastbare, besondere Vertrauensbeziehungen und eine generelle Haltung der Vertraulichkeit angewiesen ist. Die Kommission Kinderschutz des Landes Baden-Württemberg geht sogar so weit festzustellen: „Datenschutz ist ein wichtiges Instrument des Kinderschutzes“ (Abschlussbericht der baden-württembergischen Kommission Kinderschutz, Teil I: Bericht und Empfehlungen, 2019, S. 74).

Dennoch kann sich die Orientierung an datenschutzrechtlichen Vorgaben als inakzeptables Hindernis für den Kinderschutz erweisen, wenn es an den erforderlichen Befugnisnormen zur Datenweitergabe fehlt. Insbesondere aus der Praxis wird teilweise der Vorwurf erhoben, dass zuletzt die sog. Europäische Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) viele zuvor offenstehende Datenwege erschwert oder unmöglich gemacht habe. Es ist daher eine akut klärungsbedürftige Frage, inwieweit der (nationale) Gesetzgeber hier – jenseits der bereits erfolgten Aktualisierungen (zur Mitteilungsbefugnis von Berufsgeheimnisträgern gem. § 4 Abs. 3 f. KKG näher unten V., 1.) – nicht unter Umständen noch bereichsspezifisch-punktuell nachsteuern muss. Klärungs- und ggf. Regulierungsbedarf besteht insbesondere für die Kooperation der Jugendhilfe mit rechtsmedizinischen Kinderambulanzen, die zur Abklärung des Verdachts von sexualisierter Gewalt und damit zur Verifizierung der eigenen Gefährdungseinschätzung um Unterstützung gebeten werden.

Dass erhebliche Unsicherheiten über die Berechtigung (oder gar Verpflichtung) zur Datenweitergabe in verschiedenen Institutionen an den jeweiligen Schnittstellen bestehen, dürfte seinen Grund jedoch auch – vielleicht sogar primär – in den defizitären Kenntnissen über die Rechtslage haben, nicht selten in der rechtsfernen Annahme einer „absoluten Geltung“ des Datenschutzes. Mitunter lässt sich, zwecks sachfremder Erleichterung der eigenen Aufgabenwahrnehmung, auch eine Instrumentalisierung des „Datenschutzes“ beobachten. Dem lässt sich nur durch eine qualitätsgesicherte ständige Mitarbeiterschulung, durch institutionenspezifische datenschutzrechtliche „Handreichungen“ und durch fortwährende Kontrollen abhelfen. Die jeweiligen Akteurinnen und Akteure benötigen selbstverständliche Handlungssicherheit auch mit Blick auf datenschutzrechtliche Implikationen, gerade bei der Anwendung von Ermessensvorschriften, und der Kinderschutz rechtskundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den „Datenschutz“ nicht sachwidrig als Feigenblatt zum Untätigbleiben bzw. zur nachträglichen Rechtfertigung/Entschuldigung nutzen. Ein Schritt in diese Richtung kann darin gesehen werden, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

einen Leitfaden „Vertrauensschutz im Kinderschutz“ für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe herausgibt, der u. a. datenschutzrechtliche Fragen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu beantworten sucht ([https://www.ms.niedersachsen.de/download/169871/Vertrauensschutz\\_im\\_Kinderschutz.pdf](https://www.ms.niedersachsen.de/download/169871/Vertrauensschutz_im_Kinderschutz.pdf)). Das Landesjugendamt bietet zu diesem Thema eine Veranstaltung an.

Aufarbeitungsprozesse in den jeweiligen Institutionen verlaufen offenbar bislang höchst unterschiedlich, nicht nach einheitlichen Qualitätsstandards. Interne Aufarbeitungsprozesse von fehlgeschlagenen Kinderschutzverfahren bei den Jugendämtern sind – insbesondere wenn mehrere Jugendämter beteiligt waren – von Unsicherheiten geprägt, weil hierfür kein generell verpflichtender Rahmen und keine feste Zuschreibung von Zuständigkeiten und auch kein Verfahren existiert. Die Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs sieht deshalb in ihren „Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ von Januar 2020 eine besondere Verantwortung der von (möglicher) sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche betroffenen Institutionen zur eigenverantwortlichen, verlässlichen und für alle transparenten Aufklärung (auch der Ermöglichungsbedingungen) sowie Zuschreibung von Verantwortung in Anerkennung eines individuellen „Rechts auf Aufarbeitung“ der von den Unrechtstaten betroffenen Kinder/Jugendlichen und ihrer Angehörigen/Nahestehenden vor (<https://www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/rechte-und-pflichten-aufarbeitungsprozesse-in-institutionen/>). Eine qualifizierte Aufarbeitung setzt aber in hinreichender Anzahl qualifiziertes, in dieser Hinsicht geschultes Personal voraus. In ihrem Bilanzbericht 2019 hat die Unabhängige Kommission darüber hinaus einen Prüfauftrag formuliert, mit Hilfe welcher „weiteren Mechanismen der Staat Aufarbeitung in Institutionen fördern und unterstützen kann“, um auf diese Weise die benötigte Handlungssicherheit zu schaffen (<https://www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/bilanzbericht-2019-band-1>, S. 254).

### c) **Expertenvorschläge**

Auf Grundlage der Unterrichtung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie der durchgeführten Expertenanhörungen wie ergänzend eingebrachten Dokumente sind die folgenden konkreten Empfehlungen formuliert worden:

- umfassende Bestands- und Defizitanalyse zur Versorgungs- und Vernetzungssituation in Niedersachsen bei der Befassung mit Fällen sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen (beispielsweise nach dem Muster der zum Landesaktionsplan III zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt in Paarbeziehungen durchgeführten Evaluation);
- Etablieren einer landesweiten Koordinierungsstruktur, um die vorhandenen Aktivitäten und bestehenden Unterstützungssysteme zu bündeln, miteinander zu vernetzen und zu verstetigen („Präventionskommission“, Bilanzbericht: Kinder schützen! Verantwortung zeigen! Sexualisierte Gewalt verhindern!, 2020, S. 21 f.);
- Ausbau und Optimierung der Internetpräsentationen zu den bestehenden Hilfe- und Unterstützungsangeboten;
- finanzielle und personelle Stärkung der (spezialisierten) Fachberatungsstellen sowie Sicherung einer ausreichenden landesweiten Versorgungsstruktur (insbesondere auch in ländlichen Regionen) mit wohnortnahen und niedrigschwellig zugänglichen Hilfs- und Beratungsangeboten;
- bessere Bekanntmachung an Schulen über die Tätigkeit von (spezialisierten) Fachberatungsstellen und über die (anonyme) Beratungsmöglichkeit durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ gemäß § 8b SGB VIII bzw. § 4 Abs. 2 Ziff. 7 KKG sowie BKiSchG;
- Prüfung, wie die vorhandene Expertise von Fachberatungsstellen im Sinne eines interdisziplinären Austausches für familiengerichtliche Entscheidungen einbezogen werden kann;
- Einrichtung mobiler Kriseninterventionsteams, um die ungleichmäßige Versorgung mit Traumaambulanzen/Kinderschutzzentren (Stadt-Land-Gefälle etc.) auszugleichen;



- Einrichtung von „Kinderschutzlotsen“ in den relevanten Institutionen, um die Personalfuktuation abzufangen;
- Erarbeitung verbindlicher Handlungsketten, Zuständigkeiten und Regelungen für die strukturierte und bedarfsgerechte Einbeziehung der Expertise rechtsmedizinischer Kinderschutzambulanzen bei der Gefährdungseinschätzung der Kinder- und Jugendhilfe;
- Erarbeitung eines Konzepts der regelhaften, strukturierten Schulung in sämtlichen Institutionen, die mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt befasst sind, mit den relevanten datenschutzrechtlichen Regelungen (ggf. auch durch ausformulierte konkrete Handlungsanweisungen bzw. Mustervereinbarungen für Kooperationen);
- Prüfung, inwieweit die bestehenden Datenschutzregelungen änderungsbedürftig sind;
- Prüfung, ob eine algorithmengestützte App – als Erinnerungs- und Reflexionshilfe – den rechtssicheren Datentransfer unterstützen kann;
- Prüfung, wie ein „Recht auf Aufarbeitung“ der von sexualisierter Gewalt Betroffenen rechtssicher (evtl. im SGB VIII) verankert und konzeptionell mit klaren Kriterien praxisgerecht operationalisiert werden kann;
- Festlegung eines Forschungsetats spezifisch dafür, Kinderschutzmaßnahmen wissenschaftlich zu erforschen und deren Wirksamkeit zu evaluieren.

### III. *Allgemeine Präventionsgrundsätze für Kinder und Jugendliche; medizinische Unterstützung*

#### 1. Erkenntnisse

In der Sache betrifft die allgemeine Prävention die Vorstufe zu spezifisch problemorientierter Vorbeugung. Grundsätzlich machen alle Arten von Defiziten Kinder und Jugendliche verletzlich (vgl. hierzu unten V., 4.), das Aufwachsen mit körperlicher Gewalt im Elternhaus stellt aber ein besonderes Risiko dar. Erkenntnissen zufolge erhöht körperliche Gewalt im Elternhaus signifikant die Gefahr, später missbraucht zu werden: Bereits das bloße Beobachten dieser Gewalt zwischen den Eltern ist mit einem mehr als doppelt so hohen Risiko assoziiert, später Opfer sexualisierter Gewalt zu werden (Faktor 2,1); schon das Erleben „leichter“ Gewalt erhöht das Risiko für sexualisiertes Gewalterleben um den Faktor 2,4 und bei schweren Misshandlungen sogar um mehr als das Fünffache (konkret: Faktor 5,6; vgl. dazu Hellmann, Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland 2014, S. 106).

Spezifischer Schutz vor sexualisierter Gewalt muss angesichts dieser Erkenntnisse daher zwangsläufig schon bei der allgemeinen Prävention beginnen, insbesondere auch hinsichtlich innerfamiliärer Gewalt. Hierzu müssen hilfebedürftige Erziehungspersonen, mit denen betroffene Kinder konfrontiert sind, identifiziert werden – wozu das Umfeld in Gestalt von Ärztinnen und Ärzten, aber auch Erzieherinnen und Erziehern bzw. Lehrerinnen und Lehrern bei entsprechender Qualifizierung (vgl. auch unten VIII., 3.) einen immens wichtigen Beitrag leisten kann – und es müssen entsprechende Hilfsangebote niedrigschwellig zugänglich gemacht werden (Hellmann, Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland 2014, S. 196).

Da sexualisierte Gewalt nach dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) mittlerweile als „Grundrisiko“ einer Kindheit in Deutschland aufzufassen ist ([https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user\\_upload/Publikation\\_\\_Betrifft\\_Alle/Magazin\\_Betrifft\\_alle\\_Betroffenenrat.pdf](https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Publikation__Betrifft_Alle/Magazin_Betrifft_alle_Betroffenenrat.pdf), S. 29), bedarf es auch einer weitreichenden Vorbeugung hiergegen. Dabei muss gerade eine problemspezifische Prävention eine konkrete Zielrichtung kennen, um wirksam sein zu können, denn unterschiedliche Phänomene erfordern jeweils unterschiedliche Präventionsansätze: Je nachdem, wovor Personen geschützt werden sollen (allgemein vor Grenzüberschreitungen, vor sexualisierter Gewalt in Familien, in oder nach Beziehungen, vor Cybergrooming u. a. m.), muss die Wissensvermittlung kontextspezifisch darauf ausgerichtet werden.

Kindbezogen ist allgemeine Prävention zum einen darauf gerichtet, Selbstwirksamkeitserwartungen und Kontrollüberzeugungen zu stärken, um vor allem dem Erlernen einer „Opferrolle“ entgegenzuwirken (Hellmann, Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland 2014, S. 196). Generell hat sie im Kontext von Kinderschutz, Kinderrechten und Prävention vor jeder Art von Gewalterleben und Grenzüberschreitung anzusetzen. Eine so verstandene „universalpräventive“ Prävention richtet sich an alle, auch an Kinder und Jugendliche; denn sie soll diese in dem Wissen um ihre Rechte und Grenzen generalisierend stärken, ihnen die Möglichkeit eröffnen, über ihre Empfindungen zu sprechen und sich – nicht erst im Notfall – Hilfe zu organisieren. (Gewalt-)Prävention ist dabei immer auch ein wesentlicher Teil der pädagogischen Arbeit in Bildungseinrichtungen. Sie muss zwingend eine Wissensvermittlung zu den relevanten Fakten (z. B. „Aufklärung“ in sexueller Hinsicht) enthalten.

Hiermit darf es aber nicht sein Bewenden haben: Sich darauf zu beschränken, Kinder zu bilden und ihnen so die vollständige Verantwortung für den Selbstschutz und die Hilfesuche im Falle sexualisierter Übergriffe zu überantworten, überfordert sie. Allgemeine Prävention muss daher zum anderen immer zugleich das Umfeld, insbesondere die Erziehungspersonen, einbeziehen. Ihnen kommt eine maßgebliche Schutzfunktion zu; spiegelbildlich zur Bildung und Stärkung der Kinder und Jugendlichen müssen sie über ein äquivalentes Wissen zur altersangemessenen kindlichen Sexualität verfügen und auf Kommunikationsversuche und konkret ausgesandte Hilfesignale aufmerksam und positiv reagieren. In die allgemeine Präventionsarbeit, wie sie z. B. an Schulen in Niedersachsen stattfindet, werden daher auch Eltern in Form von Elternabenden usw. einbezogen. Auch die „Präventionskommission“ hat dezidiert die besondere Bedeutung der Einbeziehung von Erziehungspersonen hervorgehoben (Bilanzbericht der Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen, 2020, S. 33 ff., insbesondere S. 36 zu existierenden und potentiellen Bildungs- und Einbeziehungsansätzen im Verhältnis zu den Eltern).

Ab einem Alter von etwa 12 Jahren setzt ein sprunghafter Anstieg des Risikos ein, mit sexualisierter Gewalt in Kontakt zu kommen; allgemeine und spezielle Prävention sollte daher spätestens mit Beginn der Pubertät (etwa ab dem 11. Lebensjahr), idealerweise aber bereits vor dem Übergang auf eine weiterführende Schule, stattfinden (Maschke/Stecker, Sexuelle Gewalt: Erfahrungen Jugendlicher heute, sog. „Speak-Studie“ 2017, S. 118); dies betrifft zugleich allgemeine schulische Bildungsinhalte. Hierbei sollte der präventive Fokus auch auf sexualisierte Grenzübertritte durch Gleichaltrige gerichtet werden (Maschke/Stecker, a.a.O., S. 118).

Eine große Herausforderung im Rahmen der allgemeinen Prävention liegt darin, dass eine unübersichtliche Vielzahl von Projekten, Maßnahmen und Ansätzen existiert und insofern eine an Eignungs- und Tauglichkeitskriterien orientierte Auswahl getroffen werden muss, auch, um potentiell schädliche Ansätze von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten. Der Landespräventionsrat Niedersachsen hat sich daher u. a. für eine sog. Grüne Liste Prävention entschieden, mit der das Land Präventionsansätze nach Überprüfung ihrer (potentiellen) Wirksamkeit in eine Datenbank einpflegt (<https://www.gruene-liste-praevention.de/nano.cms/datenbank/>

information). Hier finden sich verschiedene Präventionsprojekte, darunter auch vier spezielle Programme gegen sexualisierte Gewalt („IGEL“, „Mein Körper gehört mir“, „Ziggy zeigt Zähne“ und „ReSi“; zu letzterem Pfeffer/Storck, Resilienzförderung und Prävention sexualisierter Gewalt in Kitas: Das „ReSi“-Förderprogramm, 2018 sowie dies., Resilienz und Sicherheit (ReSi). Ein Präventionsprojekt für das elementarpädagogische Handlungsfeld Kita, in: Wazlawik u. a. (Hrsg.), Perspektiven auf sexualisierte Gewalt, Einsichten aus Forschung und Praxis, 2020, S. 187 ff.). Weitere konkrete Präventionsprojekte finden sich auch in der Datenbank „NiMaP“ (Niedersächsische Maßnahmen der Prävention, <https://lpr.niedersachsen.de/nano.cms/nimap>).

Verschiedene Akteurinnen und Akteure offerieren eine große Bandbreite an Ansätzen: Von der Polizei Niedersachsens, die mit ihren „Präventionsteams“ sehr aktiv und im Hinblick auf Kinder als Zielgruppe in diverse pädagogische Präventionskonzepte eingebunden ist (zur Medienkompetenz vgl. unten IV.), wurden 2019 allein 26 Maßnahmen und Projekte zum Thema „Sexueller Missbrauch“ von den regionalen Dienststellen durchgeführt; teilweise werden die Minderjährigen dabei in den Projekten direkt angesprochen. Allein die Geschäftsstelle des Landespräventionsrats hat in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 10 Präventionsprojekte gegen sexuellen Missbrauch gefördert. Konkret auf die Prävention sexualisierter Gewalt bezogen sind z. B. auch die Publikationen der Kinderschutzallianz, die Bücher für Kinder im Kindergarten-/Grundschulalter veröffentlicht („Ben sagt Nein“/„Lena sagt Nein“); diese sind auch in diversen Fremdsprachen (englisch, serbisch, kroatisch usw.) verfügbar.

Für Jugendliche wird beispielhaft das Bundesmodellprojekt „#UNDDU?“ angeboten, welches das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend zusammen mit dem Verein „Innocence in Danger“ umsetzt (vgl. näher <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/schutz-vor-sexualisierter-gewalt/initiative-trau-dich>); es soll sexualisierter Gewalt unter Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren entgegenwirken. Dies geschieht in Form kostenloser Workshops, mit denen den Jugendlichen ein respektvoller Umgang vermittelt werden soll. Auch die Handlungssicherheit von Fachkräften in Fällen von (sexualisierter) Gewalt unter Jugendlichen soll hierdurch gefördert werden; dazu wird aktuell eine App entwickelt, die den Fachkräften Wissen vermitteln und Anlaufstellen im lokalen Hilfesystem aufzeigen soll.

Gelingende Prävention bedarf eines wissenden, offen kommunizierenden Umfeldes, das die Rechte und Grenzen von Kindern und Jugendlichen (be-)achtet. In die Richtung einer solch allgemeinen Prävention durch Dritte weist auch das in den Bundesländern unterschiedlich geregelte Früherkennungsuntersuchungssystem für Kinder, das seit rund zehn Jahren besteht und in diversen sog. „U-Untersuchungen“ u. a. den allgemeinen Gesundheitszustand und die altersgemäße Entwicklung eines Kindes zur Überprüfung stellt. In Bayern, Hessen und Baden-Württemberg sind die U1 bis U9 verpflichtend; Niedersachsen hat seit 2010 ein verbindliches Einladungs- und Meldewesen (Niedersächsisches Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern (NFrüherkUG)): Es erfolgt jeweils eine schriftliche Einladung zur nächsten anstehenden Untersuchung an die gesetzliche Vertretung des Kindes (§ 2 NFrüherkUG), bei ausbleibender Rückmeldung durch die untersuchungsdurchführende Ärztin oder den Arzt binnen angemessener Frist (§ 3 NFrüherkUG) wird entsprechend § 4 Abs. 1 NFrüherkUG erinnert; bleibt auch dann eine Untersuchung aus, erfolgt nach § 4 Abs. 2 NFrüherkUG eine Meldung an die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Darüber hinaus hat Niedersachsen bereits im Jahr 2007 mit den „Koordinierungszentren Kinderschutz – Kommunale Netzwerke Frühe Hilfen“ ein Modellvorhaben eingerichtet, das auf Schnittstellenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitssystem, Schule und Polizei gerichtet ist. In den Jahren 2007 bis 2011 wurden Kooperationsstrukturen zwischen den Systemen auf- und ausgebaut, neue Handlungsansätze im Kinderschutz erprobt und Kooperationsvereinbarungen zwischen den Partnerinnen und Partnern in der

Zielrichtung eines multiprofessionellen Kinderschutzes abgeschlossen. Auch nach Abschluss der Projektphase unterstützt das Land drei der Koordinierungszentren Kinderschutz mit Beteiligung der jeweiligen Kommunen (weiterführende Informationen: <https://www.kinderschutz-niedersachsen.de/kinderschutz-in-der-praxis/koordinierungszentren-kinderschutz>).

## 2. Offene Fragen und Probleme

Prävention kann ohne eine detaillierte Aufarbeitung nicht gelingen; sie läuft Gefahr, wirkungslos zu bleiben, wenn problematische, Grenzüberschreitungen begünstigende Strukturen nicht erkannt und beseitigt werden (hierzu bereits II., 3.). Es genügt also nicht, sich anlassbezogen lediglich dem Einzelfall zuzuwenden, die strukturellen und habituellen Rahmenbedingungen innerhalb der jeweiligen Institution jedoch unhinterfragt und ungeprüft bestehen zu lassen.

Teilweise wird eine gewisse „Ermüdung“ angesichts des Themas in den Schulen befürchtet; hier fehlt es auch an Ressourcen und Personal, um eine angemessene Präventionsarbeit leisten und begleiten zu können. Wirksame Prävention muss stets die Vermittlung von aktuellen Interventionsmöglichkeiten einschließen; jedenfalls an den Kenntnissen von Möglichkeiten fehlt es aber vielerorts.

Die niedersächsischen Datenbanken scheinen nicht immer aktuell zu sein: Der Eintrag zum „Ziggy zeigt Zähne“-Projekt wurde ausweislich der Website zuletzt im Jahr 2016 gepflegt; der Link zu den Materialien führte bis vor kurzem ins Leere (der Fehler wurde aber inzwischen bereinigt). Auch die Nimap-Datenbank dürfte nicht mehr aktuell sein; teilweise ist der Hinweis „abgeschlossen“ zu finden, teilweise funktionieren Links nicht mehr. Auch stimmen die Einträge in den Datenbanken nicht überein: Projekte, die in Nimap zu finden sind, stehen nicht auf der Grünen Liste. Nach Auskunft des Justizministeriums soll im Kontext des zeitnah anstehenden Relaunchs der LPR-Webseite eine Entscheidung über den Fortbestand der Datenbank Nimap herbeigeführt werden.

Die Datenbank Grüne Liste Prävention weist zudem mit den vier Programmen gegen sexualisierte Gewalt ausschließlich Projekte aus, die sich an jüngere Kinder richten (IGEL: 3. bis 4. Klasse; Mein Körper gehört mir: 8 bis 10 Jahre; „ReSi“: 3 bis 6 Jahre; „Ziggy zeigt Zähne“: 3. bis 4. Klasse); ältere Kinder und Jugendliche sind in Bezug auf spezifische Präventionsmaßnahmen – wohl wegen Fehlens wissenschaftlich evaluierter Programme – in der Datenbank nicht einbezogen. Eine weitere Absenkung der Aufnahmekriterien auf die Grüne Liste ist aktuell offenbar nicht geplant.

Das Früherkennungsuntersuchungssystem hat allem Anschein nach trotz erheblichen Kosten-/Ressourcenaufwands bislang in keinem einzigen Fall Kindesmissbrauch aufgedeckt und wird daher teilweise als ungeeignetes Präventionsinstrument eingestuft. Der Landesrechnungshof Niedersachsen schlägt in seinem Jahresbericht 2021 sogar die Streichung der aktuellen Einladungs- und Meldepraxis vor, um die frei werdenden Gelder in Höhe von ca. einer Million Euro pro Jahr in andere Kinderschutzmaßnahmen zu investieren (LRH, Jahresbericht 2021, Ergebnis der Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2019, S. 352 ff., [https://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen\\_18\\_10000/09001-09500/18-09350.pdf](https://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_18_10000/09001-09500/18-09350.pdf)).

Ärztinnen und Ärzte stehen generell vor der Herausforderung, Anzeichen zu erkennen, obwohl sie die betroffenen Kinder – außer bei seltenen „bewussten Hilferufen“ – kaum direkt nach sexualisierter Gewalteinwirkung, sondern oft deutlich später zu Gesicht bekommen. Ein besonderes Problem stellt dabei das sog. „Ärzt hopping“ dar: Dieses in der Praxis offenbar gar nicht seltene Phänomen betrifft Verhaltensweisen, mit

denen Erziehungspersonen bei befürchteter oder tatsächlicher Entdeckung von Anzeichen des Missbrauchs o. ä. durch die Ärztin oder den Arzt die laufende medizinische Behandlung beenden und anderweitig wieder aufnehmen; mitunter ist dies sogar mit einer Veränderung des Lebensmittelpunkts der Familie verbunden, um sich so dem Einfluss einer Beobachterin oder eines Beobachters sowie eines örtlichen Jugendamtes zu entziehen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat dieses Phänomen nun mit einem „Gesetz über den interkollegialen Ärzteaustausch bei Kindeswohlgefährdung – Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG)“ (vom 23.03.2022, GV NRW 18/2022, S. 417, zum Gesetzentwurf: LT-Drs. 17/14280) aufgegriffen; hierdurch soll es den jeweils neuen behandelnden Ärztinnen und Ärzten bei tatsachenbasiertem Verdacht physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung ermöglicht werden, zur vormaligen Behandlungsperson Kontakt aufzunehmen und sich mit dieser interkollegial auszutauschen.

### 3. Expertenvorschläge

Auf Grundlage der Unterrichtungen durch das Ministerium für Inneres und Sport und das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie der durchgeführten Expertenanhörungen wie ergänzend eingebrachten Dokumente sind die folgenden konkreten Empfehlungen festzuhalten:

- (altersspezifische) vorurteilsfreie Allgemeinbildung von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf Umgang mit Sexualität; Vermittlung von und Bestärkung im Wissen um (Kinder-)Rechte, Grenzen und Grenzüberschreitungen sowie den (Hilfs-)Möglichkeiten bei erfolgten Grenzüberschreitungen im Bedarfsfall, falls anderweitige Hilfe nicht zu erlangen ist;
- Evaluation und evtl. Anpassung von Lehrplänen im Hinblick auf sexuelle Bildung von Kindern;
- spiegelbildlich/begleitend: allgemeine Prävention in Form von z. B. begleitenden Elternabenden in Schulen, KiTas usw. für die nahen Erziehungs- und Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen (vgl. zum weiteren Umfeld und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit unten VIII., 3.); diese muss neben sexualbezogenen Faktoren auch den Umstand beinhalten, dass ein offener Gesprächsumgang eingeübt werden sollte; Vermittlung der präventiven Wirkung von elterlicher Zuwendung;
- Stärkung der allgemeinen Präventions- und Interventionsstrukturen durch Schaffung landesgeförderter regionaler Präventionsstrukturen als Institutionen „mit Gesicht“; Bündelung der aktuell zu haltenden Angebote auf nutzerfreundlichen, leicht zugänglichen Websites mit intuitiver Bedienung und Sicherstellung, dass sämtliche Webseiten mit Informationsangeboten auch regelmäßig auf ihre Funktionalität und Aktualität hin gepflegt werden (Daueraufgabe);
- regelmäßige Präventionsveranstaltungen an Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen, unter Umständen auch in geschlechtshomogenen Gruppen als geschützter Raum des Austausches;
- Ausbau der personellen Ressourcen in Schulen, um Raum für entsprechende Präventionsarbeit zu schaffen;
- geschlechterspezifische Präventionsarbeit, da sich u. a. die weibliche Lebensrealität von der männlichen unterscheidet;
- Etablierung einer generellen Kultur der Grenzachtung in Institutionen; öffentliche Hinweise auf Ansprechpartnerinnen und -partner sowie Fachberatungsstellen einschließlich Notfallnummern;
- Ausbau der Schulsozialarbeit und gesetzliche Verankerung derselben mit einem Recht auf Beratung vor Ort für Schülerinnen und Schüler; verpflichtende Schaffung von mindestens einer unbefristeten Vollzeitstelle an jeder Schule für je 150 Schülerinnen und Schüler; Schaffung eines eigenen Fachbereichs Soziale Arbeit (ähnlich der Struktur einer Fachkonferenz) als für Beratung und Prävention an Schulen zuständigen Bereich;

- datenmäßiges Einpflegen von Verdachtsfällen in sog. Arztinformationssysteme oder die Portale der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen, um den Folgen eines evtl. „Ärztchoppings“ entgegenzuwirken (vgl. auch II., 3. zur erforderlichen Gesamtevaluation Datenschutz).

## IV. Medienkompetenz

### 1. Erkenntnisse

Die Lebenswelten der heute aufwachsenden Kinder und Jugendlichen sind wesentlich durch elektronisch-digitale Kommunikationsmedien geprägt, die Sozialisation dieser teilweise als „digital natives“ Bezeichneten findet auch und vor allem im und über das Internet statt. Die Allverfügbarkeit von elektronischen Medien, gerade auch von Bildübertragungs- und -aufzeichnungsmöglichkeiten, setzt sie besonderen Gefahren aus. Ihre Kompetenz, mit den digitalen Medien in einer sorgsam, sich selbst schützenden Weise umzugehen, hängt auch von der (häufig jedoch begrenzten) Medienkompetenz ihrer Vorbilder, vor allem ihrer Erziehungspersonen und Peergroups, ab.

Angesichts der stark steigenden Zahlen elektronisch-medial vermittelter Kriminalität (Internet- oder Cyberkriminalität) im Allgemeinen, v. a. aber auch der sich dort anbahnenden Sexualdelikte (zum sog. Cybergrooming unter III., 1.) sowie der Verbreitung von kinder- und jugendpornographischen Abbildungen im Internet, stellte schon der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen fest, dass die Risiken eines globalen digitalen Raumes globaler Antworten, insbesondere auch technischer Strategien und Lösungen, bedürfen (Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Arbeitsphase Dezember 2019 bis Juni 2021, S. 77).

Das Ausmaß der Mediennutzung bereits von Kindern ist heute erheblich: Mittlerweile sind fast alle Haushalte in Deutschland, in denen 6- bis 13-jährige Kinder aufwachsen, mit einem breiten Medienrepertoire ausgestattet; in fast allen Familien sind (teils direkt internetfähige) Fernsehgeräte, Handys bzw. Smartphones sowie Computer und/oder Laptops vorhanden (KIM-Studie 2020, Kindheit, Internet, Medien, Basisstudie zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger in Deutschland, 2021, S. 10). Über ein Mobiltelefon verfügt die Hälfte der Kinder, 41 % von ihnen haben eine Spielekonsole im Kinderzimmer und 22 % können im eigenen Zimmer das Internet nutzen (KIM-Studie 2020, a.a.O., S. 11). Es wird davon ausgegangen, dass etwa die Hälfte der 6-bis 13-jährigen Kinder das Internet auch unbeaufsichtigt nutzen dürfen (KIM-Studie 2020, a.a.O., S. 77), was allerdings harmlose bzw. sogar erstrebenswerte Nutzungen (z. B. die Bearbeitung von Hausaufgaben mithilfe von Online-Zykluspedien, Unterhaltungen via WhatsApp mit Freundinnen und Freunden usw.) mit einschließt.

Dass Kinder, die in einer Umgebung mit grundsätzlich freiem Zugang zu Personalcomputern (PC), Spielekonsolen und Smartphones usw. aufwachsen, diese wie selbstverständlich beherrschen und mögliche Gefahren selbst einschätzen sowie den gefahrenträchtigen Konsum rechtzeitig beenden können, ist eine trügerische Vorstellung: Die dahingehende Kompetenz muss vielmehr – wie bei anderen Fähigkeiten auch – erst erworben werden. In erster Linie muss entsprechende Prävention daher auf eine Begleitung und Förderung der Kinder zugunsten einer reflektierten Mediennutzung ausgerichtet sein, die auf eine Erhöhung der Medienkompetenz der Kinder (teilweise auch als Stärkung „digitaler Beziehungskompetenz“ bezeichnet) abzielt. Diese Aufgabe liegt primär in der Verantwortung der Erziehungspersonen; ihnen obliegt aufgrund ihrer elterlichen Sorge (§§ 1626 ff. BGB) die maßgebliche Aufklärungs- und Begleitungsarbeit (Grise, Elterliche Sorge und

Aufsichtspflichten bei der Nutzung digitaler Medien durch Kinder, in: NZFam 2022, S. 189, 193 f.). Hierbei ist zu konstatieren, dass sozial benachteiligte Kinder einem signifikant größeren Risiko unterliegen: Sie halten sich häufiger in Online-Spielen auf und das Interesse der Erziehungspersonen an entsprechender Information zum Thema Medienkompetenz ist im Durchschnitt deutlich geringer. Der Bundesgesetzgeber hat auf die Problematik inzwischen reagiert und mit der Neufassung von § 16 Abs. 1 S. 2 SGB VIII nunmehr als Teil der Kinder- und Jugendhilfe auch die Medienkompetenz explizit in den Katalog an Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung aufgenommen.

Medienbildung bzw. Medienkompetenz wird häufig auch in der Verantwortung der Institution Schule verortet, insbesondere weil dort aufgrund der Schulpflicht tatsächlich alle Kinder und Jugendlichen erreicht werden können. Um dies leisten zu können, müssen die Lehrkräfte aber durch Fort-/Weiterbildung auf dem neuesten technischen, aber auch „Trend“-Stand bleiben, um die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen überhaupt erreichen und in deren Alltag durch geeignete Konzepte, Projekte und Maßnahmen im Sinne eines kreativ-kritischen Umgangs mit digitalen Medien begleiten zu können (dazu auch unten VIII., 1. und 2.). Dies hat auch der niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss (NLJHA) in seinem Positionspapier zu einem „Gesamtkonzept für die Kinder- und Jugendhilfe“ unter Hervorhebung der großen Bandbreite der Zielgruppe (u. a. von besonders verletzlichen bis hin zu besonders ressourcenprivilegierten Kindern und Jugendlichen) deutlich hervorgehoben ([https://soziales.niedersachsen.de/download/158665/Gesamtkonzept\\_fuer\\_die\\_Kinder\\_und\\_Jugendhilfe\\_in\\_Niedersachsen\\_verabschiedet\\_07.07.2020.pdf](https://soziales.niedersachsen.de/download/158665/Gesamtkonzept_fuer_die_Kinder_und_Jugendhilfe_in_Niedersachsen_verabschiedet_07.07.2020.pdf), S. 75). Aber auch andere Institutionen (wie z. B. Kindertagesstätten, Kindergärten, ebenso Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) müssen sich zwangsläufig den „neuen Medien“ öffnen, über deren Gefahren sie aufklären wollen.

Angesichts der dynamisch fortschreitenden Digitalisierung legt auch die Polizei bundesweit wie auch in Niedersachsen einen Schwerpunkt auf die Stärkung der Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen und ebenso (insbesondere) der Erziehungspersonen. Die enge Verknüpfung des Themenfeldes der sexualisierten Gewalt mit Mediensicherheit im weiteren Sinne wurde inzwischen erkannt, was ein umfangreiches Fortbildungs- und Präventionsangebot zur Folge hatte (beispielsweise das Medienpaket „Verklickt“ mit Film, Filmbegleitheft, Arbeitsmaterialien für Kinder und Jugendliche ab Klassenstufe 7 für sicherheitsbewusstes Verhalten in der digitalen Alltagswelt, das HALLO-Heft „Smartphone & Co sicher nutzen“, das in kindgerechter Art umfangreiche Informationen zur Medienkompetenz und Mediensicherheit im Alltagsleben der Kinder bereitstellt u. a. m., vgl. näher <https://www.polizei-beratung.de/medienangebot>). Mediensicherheit im eigentlichen Sinne wird von der Polizei – teilweise im Zusammenwirken mit diversen Kooperationspartnerinnen und -partnern – durch weitere Angebote aufgegriffen (wie z. B. durch die Polizeipuppenbühne mit den Stücken „Fit und Fair im Netz: Auf Dich kommt es an“, „Völlig Vernetzt“, „#Tu was“, „Netzdschungel“ und „Der Datensammler“ für Grundschulen); hierbei richtet sich die Präventionsarbeit meist unmittelbar an die Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie an die Fachkräfte aus der Jugendarbeit.

Technische Ansätze sind u. a. in diversen sog. Kinderschutz-Apps zu finden, die Kinder angesichts der fehlenden Regularien im Internet und der nicht dauerhaft möglichen (Vollzeit-)Überwachung gleichsam provisorisch im virtuellen Raum zu schützen suchen. Eine solche Kinderschutz-App hat „SafeToNet“, ein gewerbliches Unternehmen, entwickelt; die App soll Eltern und Kindern dazu verhelfen, sich sicher und nachhaltig (ohne Sicherheitslücken im Wege eines automatisierten Online-Schutzes) in den digitalen Medien zu bewegen. Mit ihr ist bezweckt, z. B. durch digitale Erkennung von Nacktbildern/-videos zu verhindern, dass solche verschickt bzw. empfangen werden. Durch künstliche Intelligenz soll die App auf Basis einer algorithmengestützten Mustererkennung sogar Beleidigungen und Mobbing identifizieren und im Falle des Verwendens entsprechender Schlüsselwörter die Erziehungspersonen des betroffenen Kindes benachrichtigen können. Die Kinderschutzallianz initiierte Ende 2019 das Projekt „Kinder-online-schützen“

und bot hierfür einmalig 1.000.000 kostenlose Installationen der Eltern-Kinder-App an (<https://www.kinderschutzallianz.org/projekte>).

Darüber hinaus unterstützt das Land Niedersachsen mit dem Projekt „Elterntalk“ auch Eltern von Kindern bis 14 Jahren zu Fragen ihrer Medienkompetenz und Erziehungsverantwortung (Angebot in 18 Städten und Gemeinden durch die Landesstelle Jugendschutz, dazu näher <https://elterntalk-niedersachsen.de/>). Von der Vorgängerorganisation der Kinderschutzbündnis (damals noch das „Bündnis White IT“) wurde bereits 2013 das Pixi-Buch „Sicher durchs Internet mit Ben und Lena“ mit 800.000 Exemplaren verlegt; das Heft ist aber offenbar nicht mehr neu aufgelegt worden, aktuell vergriffen und auch nicht online zum Download verfügbar. Unter dem Dach des Projekts „Digitale Welten – was nutzt Ihr Kind?“ bietet das Land Niedersachsen in Kooperation mit der Niedersächsischen Landesmedienanstalt auch kostenfreie Informationsveranstaltungen für Eltern an; diese werden hierin über verschiedene Aspekte des Umgangs mit digitalen Medien wie z. B. zu potentiellen Medienutzungsgewohnheiten ihrer Kinder aufgeklärt und zum aktiven Auseinandersetzen mit der Thematik animiert ([https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/jugend\\_familie/familien\\_kinder\\_und\\_jugendliche/kinder\\_jugendliche/jugendmedienschutz\\_und\\_starkung\\_der\\_medienkompetenz/jugendmedienschutz-und-staerking-der-medienkompetenz-13772.html](https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/jugend_familie/familien_kinder_und_jugendliche/kinder_jugendliche/jugendmedienschutz_und_starkung_der_medienkompetenz/jugendmedienschutz-und-staerking-der-medienkompetenz-13772.html)).

Aktuell sucht das Niedersächsische Kultusministerium die frühkindliche Bildung zu stärken – auch in Umsetzung der bundesweiten Strategie zur Bildung in der digitalen Welt, die in ihren sechs Handlungsfeldern explizit auf den Erwerb von Medienkompetenzen, ein Hinwirken auf sicheres Agieren im Netz und den Schutz von Kindern und Jugendlichen abzielt – u. a. mit der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Kindertagesbetreuung für ein gesundes Aufwachsen von Kindern im digitalen Zeitalter“ (Richtlinie KiM – Kindgerechte Mediennutzung) sowie Fachveranstaltungen „Kita ImPuls“ (Webseite im Aufbau). Die Landesstelle Jugendschutz und die bereits erwähnte Niedersächsische Landesmedienanstalt halten zusätzliche (Informations-)Angebote bereit. Auch das landeseigene Konzept „Medienkompetenz in Niedersachsen – Ziellinie 2025“ (eine Informationsbroschüre wurde im Januar 2021 durch die Presse- und Informationsstelle der Niedersächsischen Landesregierung herausgegeben) betont die Wichtigkeit des Erwerbs von Medienkompetenz in allen Altersgruppen von der frühkindlichen Bildung bis hin zur Erwachsenenbildung und sieht hierzu unterschiedliche Medienkompetenzprojekte und konkrete Maßnahmen vor.

In Bezug auf mögliche Beeinflussungen und Gefährdungen von Kindern durch Internetstreaming („Kinder-Influencer“) liegen auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden bislang keine validen Daten oder Erfahrungen vor. Eine aktuelle „Studie zu Werbepraktiken und direkten Kaufappellen an Kinder in sozialen Medien“ (Forschungsprojekt im Auftrag der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), 2021) kommt zu dem Ergebnis, dass Kinder sich in ihren Fähigkeiten erheblich unterscheiden, Werbestrategien – insbesondere ihrer Vorbilder – zu durchschauen; entsprechende Befunde dürften auf andere Lebensbereiche übertragbar sein.

Jugendliche informieren sich im Internet auch eigeninitiativ über Sexualität: Sie suchen nach sexualbezogenen Informationen, konsumieren teilweise Internetpornographie und suchen dort mitunter auch nach Partnerinnen und Partnern für (erste) sexuelle Kontakte oder Beziehungen (Matthiesen/Dekker, Jugendsexualität, in: Lange u. a. [Hrsg.], Handbuch Kindheits- und Jugendsoziologie, 2018, S. 379-392) – mithin zu Themen, die für die Jugendlichen mit einer erhöhten Verletzlichkeit verbunden sind. Für einen nicht unerheblichen Teil von Jugendlichen ist der erste Kontakt mit Pornographie eng an den sozialen/persönlichen Kontext gebunden (Studienresultat: Erstexposition bei rund 40 % in Anwesenheit von Dritten, vor allem guten Freundinnen und Freunden, vgl. Quandt/Vogelsang, Jugend, Internet, Pornografie, in: Rössler/Rossmann [Hrsg.], Kumulierte Evidenzen 2018, S. 109). Die Anwesenheit Dritter ist signifikant bedeutsam dafür, ob der Zugang zu Pornographie



überhaupt gewollt ist: Sind Dritte anwesend, geschieht dies häufiger ungewollt, d. h. ohne eigenen dahingehenden Antrieb (Quandt/Vogelsang, a.a.O., S. 109).

Basierend auf der im Koalitionsvertrag des Bundes niedergelegten Vereinbarung, dass zeitgemäßer Jugendmedienschutz insbesondere auch den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gefährdenden Inhalten sicherstellen soll („Ein neuer Aufbruch für Europa, Eine neue Dynamik für Deutschland, Ein neuer Zusammenhalt für unser Land“, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, S. 22), wurde das Jugendschutzgesetz (JuSchG) inzwischen angepasst (Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes, BT-Drs. 19/24909). So sollen u. a. altersgerechte Voreinstellungen Interaktionsrisiken für Kinder und Jugendliche verringern, vgl. § 24a Abs. 2 Nr. 7 JuSchG. Es ist Aufgabe der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, die konkrete Ausgestaltung, Effizienz und Angemessenheit der Vorsorgemaßnahmen (auf Basis einer Ersteinschätzung durch das gemeinsame Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Jugendmedienschutz im Internet: „jugendschutz.net“) zu überprüfen (§ 24b JuSchG).

## 2. Offene Fragen und Probleme

Der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen stellt zum digitalen Raum fest, dass dieser aus verschiedenen Gründen nicht ausreichend überwacht und mit Schutzmaßnahmen versehen ist; er zieht daraus die Schlussfolgerung, dass die Vermittlung von Medienkompetenz – verbunden mit der Stärkung elterlicher Verantwortung – bereits ab der Grundschule verpflichtend erfolgen muss. Zugleich wird gefordert, dass auch Anbieter von Internetdiensten ihrer Verantwortung für den Schutz von Minderjährigen besser gerecht werden müssen (z. B. durch verlässliche Sperrung bestimmter Anzeigenportale für Minderjährige, Altersprüfung bei Inseraten usw., vgl. Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Arbeitsphase Dezember 2019 bis Juni 2021, S. 77).

Der mit seinen Kommunikations- und Beziehungsmustern noch immer eher analog orientierte Mensch ist in den wenigen Jahrzehnten, in denen das Internet Einzug gehalten hat, auch in der Generation der in digitaler Umgebung aufwachsenden Kindern und Jugendlichen noch längst nicht an dem Punkt einer sicheren, der eigenen Verletzlichkeit und der bestehenden Gefahren bewussten Beherrschung angekommen. Der nach wie vor recht unbedarfte Umgang mit persönlichen Daten, aber ebenso mit Fotografien und Videos – gerade auch kleiner Kinder – zeigt dies deutlich. Im Umgang mit Bildern ist das Wissen und die Sensibilität auf Seiten der Erziehungspersonen weiterhin eher defizitär, wie zuletzt in der Recherche des ARD-Magazins „Panorama“ und des Reportageformats „Strg\_F“ von NDR/funk mit dem Titel „Wie Pädosexuelle Bilder klauen“ vom 27.04.2021 veranschaulicht: Hierin wurde aufgezeigt, dass auch schlichte Alltagsbilder von Kindern zweckentfremdet weiterverwendet und in pädosexuellen Netzwerken ausgestellt werden, versehen mit sog. „fuckability“-Rankings und anderen verstörenden Angaben.

Gefahren der sexualisierten Gewalt im „digitalen Raum“ wie durch Cybergrooming, sexuelle Belästigung und die Verbreitung von Kindesmissbrauchsabbildungen sind dabei nicht nur im sog. „Darknet“ zu finden, sondern vor allem in den sozialen Medien, in Messengern und Online-Spielen, welche teilweise als „Eldorado“ für Täterinnen und Täter bezeichnet werden. Der teilweise als suchtauslösend eingestufte Charakter von derartigen Spielen erhöht hier die Motivation der Kinder und Jugendlichen, häufiger zu spielen. Der modus operandi der Täterinnen und Täter im Internet ist dabei weithin bekannt und Ausgangspunkt digital orientierter Prävention: Opferzielgruppenorientiert werden Kontaktmöglichkeiten im Kommentarbereich oder andere Möglichkeiten wie Chat, Sprachchat und subtil freundliche Gesprächszugänge gesucht. Nicht selten geben sich Täterinnen und Täter als Gleichaltrige aus, bringen die Opfer zum Verlassen des „öffentlichen“ Bereichs einer

Seite oder eines Spiels und instruieren sie dann, im privaten Chat die Webcam einzuschalten sowie Fotos und Videos von sich zu übermitteln. Es bleibt abzuwarten, ob die erst vor kurzem in Kraft getretenen Regelungen des neuen JuSchG (vgl. § 24a Abs. 2 Nr. 7a: Nutzerprofile dürfen nicht durch Suchdienste auffindbar oder für nicht angemeldete Personen einsehbar sein; Nr. 7c: Option der selbstbestimmten Begrenzung der für die Kommunikation zugelassenen Personen) substantielle Veränderungen bewirken können.

Die sog. „Internet Watch Foundation“ (eine Meldestelle für Missbrauchsabbildungen in Großbritannien) berichtet, dass 44 % der gemeldeten Missbrauchsdarstellungen selbstgeneriert seien, was bedeutet, dass die kindlichen Opfer von den physisch abwesenden Täterinnen und Tätern mittels Beeinflussung dazu gebracht werden, sexuelle Handlungen an sich bis hin zur Penetration vorzunehmen. Die Internet Watch Foundation registriert dabei seit 2019 einen Anstieg dieser Form der internetbasierten Einflussnahme auf Kinder und Jugendliche um 77 % (<https://annualreport2020.iwf.org.uk/trends/international/selfgenerated>), was wohl auch durch die Besonderheiten der Lebenssituation in der Corona-Pandemie bedingt sein dürfte. Besorgniserregend ist dabei die beiläufige Beobachtung („snapshot study“), dass Täterinnen und Täter durch ihren Einfluss die älteren Kinder mit Medienzugang mitunter dazu bewegen, sehr viel jüngere Kinder (3-6 Jahre) in die sexualisierten Übergriffe einzubeziehen und damit über die medienverwendenden „Primäröpfung“ mittelbaren Zugriff auf Geschwister oder jüngere Freundinnen und Freunde zu erlangen, die sie auf manipulativen Wegen in sexuelle Interaktion bringen (IWF, The annual report 2021, S. 61 ff.).

Teilweise wird gar eine Art medienverordneter „digitaler Exhibitionismus“ in sozialen Medien konstatiert (von Weiler, Online-Kinderschutz im Zeitalter des Digitalen Exhibitionismus – eine (un)lösbare Herausforderung, in: Kerner, Hans-Jürgen und Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages, 2014, [www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/2834](http://www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/2834)), der bereits Kinder und Jugendliche ergreift: Dieser zwingt zur (dauerhaft) auffallenden digitalen Präsenz, um „stattzufinden“, um beliebt zu sein. Es fehlt insoweit an einem effektiven Kinder- und Jugendschutz im Internet: Wo „offline“ inzwischen ein starkes Schutzniveau erreicht wurde, indem Kinder und Jugendliche z. B. nicht mit sexuellen Bildinhalten konfrontiert werden dürfen, ist dies im Internet bei Weitem nicht der Fall. Die Suche gilt daher nach spezifisch internetbezogenen Lösungsansätzen, die das sexualisierte Ausnutzen kontrollfreier Räume im Netz ausschließen, ohne damit zugleich den erwünschten (begleiteten) Erwerb von Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen zu erschweren.

### 3. Expertenvorschläge

Auf Grundlage der Unterrichtungen durch das Ministerium für Inneres und Sport und das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie der durchgeführten Expertenanhörungen wie ergänzend eingebrachten Dokumente sind die folgenden konkreten Empfehlungen festzuhalten:

- Stärkung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen durch verpflichtende Medienbildung/ Vermittlung von Medienkompetenz in allen Schulen (spätestens ab der Grundschule) mit dem Ziel der Stärkung der Reflexions- und Bewertungsfähigkeit von Medien ohne Vorverurteilung bestimmter Konsumaspekte;
- stärkere Inpflichtnahme der Eltern zur Aufklärung und Begleitung insbesondere der Kinder; Stärkung der elterlichen Verantwortung für den Medienkonsum ihrer Kinder (spätestens) ab der Grundschule; wiederkehrende, adressatengerechte Information sowohl der Kinder als auch der Eltern (z. B. mittels Projekten inklusive Elternabenden; insbesondere mit einem Online-Angebot abends, um Berufstätige zu erreichen);

- begleitend umfangreiche Digital-Fort- und Weiterbildung von Fachkräften innerhalb und außerhalb der Schule neben den unter VIII., 1. und 2. beschriebenen Aus- und Fortbildungsansätzen für Fach- und Lehrkräfte;
- gesetzliche Verpflichtung von Institutionen wie insbesondere der Schulen sowie der Kinder- und Jugendhilfe (ambulant wie stationär), bei der Entwicklung ganzheitlicher Schutzkonzepte (hierzu näher V., 3.) auch die digitalen Räume mit einzubeziehen und praktisch zu implementieren; Bereitstellung der entsprechend benötigten finanziellen und personellen Ressourcen;
- (stärkere) Inpflichtnahme von Anbietern von Games und sozialen Netzwerken durch Verpflichtung zur Implementierung von deutlich sichtbaren Hinweisen für Eltern (bzw. sonstige Sorgeberechtigte) und ein von den Anbietern zu tragendes persönliches Beschwerdemanagement mit Kontrolle und Moderation von Chats sowie einer Krisenintervention für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder.

## V. *Besondere Lebensbereiche und Betroffenenengruppen*

### 1. Kinder- und Jugendhilfe

#### a) **Erkenntnisse**

Sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt gegen Kinder ist eine Gegebenheit, die offenbar in allen Gesellschaftsschichten und sozialen Lebensbereichen verbreitet ist. Nach Einschätzung des Landeskriminalamts Niedersachsen dürfte jedoch der familiäre Nahbereich (im weiteren Sinne) als ein besonderer Ort der Begegnung eher häufiger denn seltener Tatort sein (ebenso bereits der Abschlussbericht des „Runden Tisches: Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, 2011, S. 14; siehe auch UBSKM, Fakten und Zahlen zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Januar 2020, S. 2); dies gilt insbesondere – aber keineswegs darauf beschränkt – für Familien mit „Multiproblemlagen“ (LKA Niedersachsen, Sexueller Kindesmissbrauch – Aktueller Forschungsstand, Juni 2020, S. 4, 6, 18 ff.). Hierfür spricht um so mehr, als gerade in diesem Umfeld eine nochmals geringere Anzeigebereitschaft besteht (vgl. Treibel/Dölling/Herrmann, in: Wazlawik/Voß/Retkowski/Henningsen/Dekker [Hrsg.], Sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten, 2019, S. 123, 124 m.w.N.). Jedenfalls sind einschlägige Taten innerhalb der familiären Gemeinschaft besonders schwerwiegend, schon weil sie sich, in diesem Kontext begangen, mit Blick auf das eklatant erziehungswidrige Ausnutzen von Macht als besonders vertrauens- und entwicklungsschädigend (nicht selten für das gesamte weitere Leben der Kinder) auswirken. Zudem sind kriminelle Zugriffe hier tendenziell von größerer Häufigkeit und längerer Dauer, und sie beginnen nicht selten im kindlichen Leben bereits in früherem Alter als in anderen sozialen Kontexten.

Diese Ausgangslage, nicht zuletzt aber auch die in den letzten Jahren bekanntgewordenen Missbrauchsfälle u. a. von Lügde/Hamel (Dezember 2018 bis September 2019), im Landkreis Aurich (August 2019), Landkreis Oldenburg (März bis September 2019) oder Landkreis Lüneburg (Januar 2020), lenken den Fokus auf das staatliche Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG), ausgeübt von den Trägern der (öffentlichen) Jugendhilfe. Deren Aufgabe, Eltern bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder im Bedarfsfall zu unterstützen, um deren Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern und die betroffenen Kinder und Jugendlichen insbesondere vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen

(§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII), ist eine komplexe Herausforderung; welche organisatorischen und verfahrensbezogenen Handlungsaufträge daraus konkret resultieren, war und ist in den letzten Jahren Gegenstand eines intensiven Reflexionsprozesses. Auf Basis eines vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend organisierten Dialoges mit Expertinnen und Experten zur „Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ (vgl. dazu den Abschlussbericht des BMFSFJ vom Februar 2020, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mitreden-mitgestalten-die-zukunft-der-kinder-und-jugendhilfe-158506>) hat der Bundesgesetzgeber zuletzt mit seinem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG vom 03.06.2021, BGBl. I, S. 1444; BR-Drs. 5/21) auch zwecks effektiveren Schutzes der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt die rechtlichen Grundlagen ergänzt.

Die neuen Regelungen betreffen insoweit zum einen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis (jetzt ergänzt um ein personenbezogenes Erfordernis der „Zuverlässigkeit“ bzgl. des Trägers, § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) für Einrichtungen der Erziehungshilfe und Betreuung (vgl. § 45a SGB VIII), die insbesondere über ein Gewaltschutzkonzept verfügen müssen (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII), und die diesbezüglichen Kontrollbefugnisse der Aufsichtsbehörden; zum anderen finden sich nun in verschiedenen Kontexten Regelungen, die das Zusammenwirken der Akteurinnen und Akteure zugunsten einer „Verantwortungsgemeinschaft“ stärken sollen, insbesondere zwischen der Jugendhilfe und Ärztinnen und Ärzten (§ 73c SGB V, § 4 Abs. 6 KKG – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz), im Verhältnis zu den Lehrkräften an den Schulen sowie mit Familien- und Jugendgerichten und den Strafverfolgungsbehörden (vgl. § 52 Abs. 1 S. 2 und 3 [auch gemeinsame Fallkonferenzen], § 81 SGB VIII). In diesem Zusammenhang sollen Berufsheimnisträgerinnen und -träger, die dem zuständigen Jugendamt nach § 4 Abs. 3 KKG Informationen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung übermittelt haben, nach § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII auch in die nachfolgende jugendamtliche Gefährdungseinschätzung „in geeigneter Weise“ einbezogen werden. Auch die in § 37a SGB VIII verankerte regelmäßige Beratung und intensive Begleitung von Pflegefamilien bezweckt eine „nachhaltige Qualitätssicherung“ zum Wohl und zum Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Pflegefamilie; § 37b Abs. 1 SGB VIII verlangt von den Jugendämtern sicherzustellen, dass während der Dauer des jeweiligen Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien entwickeltes Schutzkonzept zur Sicherung der Rechte von Kindern/Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt etabliert und angewandt wird.

Jenseits der bereits bestehenden Pflegeverhältnisse soll ein unbedingter elternunabhängiger Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche (§ 8 Abs. 3 SGB VIII) den Jugendämtern eine unmittelbare, niedrigschwellige Kenntniserlangung von Problemlagen ermöglichen und damit ihre gesamtgesellschaftliche „Garantenstellung“ (BR-Drs. 5/21, S. 33) stärken, ohne dass vor Ermöglichung der Beratung – so das bisherige Recht – erst das Bestehen einer „Not- und Konfliktlage“ festgestellt werden müsste. Der neue, mit nachdrücklicher Unterstützung Niedersachsens implementierte § 9a SGB VIII schafft überdies für junge Menschen und ihre Familien die Befugnis, sich u. a. auch zur Wahrnehmung von Jugendhilaufgaben durch die jeweils zuständigen (öffentlichen und freien) Träger an eine von den Ländern standardmäßig einzurichtende Ombudsstelle (zur Begrifflichkeit oben I., 2.) zu wenden. Zur landesweiten Verankerung hält das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ein gestuftes Verfahren für sinnvoll, das neben der Implementierung einer Ombudsstruktur auf überörtlicher Ebene zunächst die Installation von vier örtlichen Ombudsstellen vorsieht mit anschließender Evaluierung vor einer weiteren quantitativen Ausweitung. Mittlerweile wurde (mit Beschluss des Niedersächsischen Landtags vom 22.03.2022) zwecks landesrechtlicher Umsetzung der in § 9a SGB VIII enthaltenen Vorgaben das Änderungsgesetz zum Nds. AG SGB VIII beschlossen (Nds. GVBl. S. 204), das konkrete Regelungen zur Implementierung (vgl. §§ 16e-g) beinhaltet. Flankierende Verordnungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sind angekündigt.

Die §§ 4, 5 KKG sehen in ihrer aktuellen Fassung u. a. klarer gefasste Befugnisnormen für Berufsheimnisträgerinnen und -träger zur Übermittlung von „gewichtigen Anhaltspunkten“ für eine evtl. Kindeswohlgefährdung

(mit grundsätzlichem Gebot einer „zeitnahen Rückmeldung“ des Jugendamts, § 4 Abs. 4 KKG) und eine (jenseits der Nr. 35 Abs. 2 Nr. 1 MiStra: gesetzliche) Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte vor. Im Sinne einer konkretisierenden Auslegungshilfe soll eine Kindeswohlgefährdung vor allem dann in Frage stehen, wenn der Verdacht (insbesondere) einer Sexual- oder Pornographie-Straftat solcher Personen besteht, die mit einem Kind oder einer/einem Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft leben oder regelmäßigen Umgang mit diesem haben. Befremdlich ist allerdings, warum der Gesetzgeber nicht sämtliche Straftaten übernommen hat, die nach § 72a Abs. 1 SGB VIII einen Tätigkeitsausschluss für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe begründen (beispielsweise fehlt: § 201a Abs. 3 StGB: unbefugtes Anfertigen von Nacktbildern aus Wohnungen). Zudem erspart die Feststellung eines solchen Tatverdachts den Staatsanwaltschaften und Gerichten nicht die konkrete Prüfung im jeweiligen konkreten Fall, ob tatsächlich gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen (vgl. BT-Drs. 19/26107, S. 123).

Das Land Niedersachsen hat zur Optimierung des Kinderschutzes bereits in den vergangenen Jahren, teils sogar schon Jahrzehnte zurückreichend, vielfältige Aktivitäten entfaltet (z. B. diverse Fachveranstaltungen und Austauschforen, Informationskampagnen u. a. m.) und Strukturen jenseits der bereits bestehenden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aufgebaut. Dazu zählen u. a. die Schaffung bzw. der Ausbau von Fachberatungsstellen zu Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, von Kinderschutzzentren und Koordinierungszentren Kinderschutz sowie die Förderung der Kinderschutzzambulanz der Medizinischen Hochschule Hannover, dazu die Bereithaltung eines Fortbildungsprogramms im Bereich Kinderschutz des Landesjugendamts für Fachkräfte der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Schaffung einer aus Landesmitteln finanzierten „Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen“ (LJS), die zu aktuellen Themen des Kinder- und Jugendschutzes Fortbildungsangebote und Materialien an pädagogische Fachkräfte aus Jugendhilfe, Kindertageseinrichtungen, Schulen sowie Aus- und Fortbildungsstätten adressiert. Weitere landesgeförderte Initiativen und Projekte können dem Internetportal „Kinderschutz in Niedersachsen“ entnommen werden, einem Projekt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, das fachlich vom Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen, der Landesvereinigung für Gesundheit Niedersachsen & Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e. V. und der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen unterstützt wird (<https://www.kinderschutz-niedersachsen.de/>).

Jenseits dieser Vielfalt von Aktivitäten, zu denen nicht zuletzt auch die Einrichtung der „Präventionskommission“ und der „Lügde-Kommission“ zählen (bereits oben II., 1.), steht inzwischen eine systemisch-strukturelle Überprüfung, Weiterentwicklung und Optimierung der Kinder- und Jugendhilfe im Zentrum der Anstrengungen. Schon im Jahr 2017 wurde hierzu ein Reflexionsprozess gestartet auf dem Weg zu einem neuen „Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfe vor dem Hintergrund neuer gesellschaftlicher Herausforderungen“ (Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien SPD und CDU für die 18. Wahlperiode, 2017, S. 49). Das daraufhin erarbeitete „Positionspapier“ des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses vom Juli 2020 ([https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder\\_jugend\\_familie/landesjugendamt/newsletter\\_jin/newsletter\\_03\\_2020/gesamtkonzept-der-kinder-und-jugendhilfe-fur-das-land-niedersachsen-positionspapier-des-niedersachsichen-landesjugendhilfeausschusses-192472.html](https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/landesjugendamt/newsletter_jin/newsletter_03_2020/gesamtkonzept-der-kinder-und-jugendhilfe-fur-das-land-niedersachsen-positionspapier-des-niedersachsichen-landesjugendhilfeausschusses-192472.html)) enthält mit Bedeutung für das hier interessierende Themenfeld u. a. die folgenden Empfehlungen:

- strukturierte Weiterentwicklung der Ausbildung, Gewinnung, Bindung und angemessenen Vergütung gut qualifizierter Fachkräfte;
- Aktualisierung des Schutzauftrages angesichts der im digitalen Raum bzw. durch die Nutzung digitaler Medien auftretenden Risiken und Grenzverletzungen;

- Entwicklung bedarfsgerechter Qualifizierungsmaßnahmen (in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen) für Fachkräfte im Kontext der § 4 KKG, §§ 8a/b SGB VIII sowie Förderung von (auch digitalen) Austauschforen für Fachkräfte;
- Initiieren einer landesweiten Ist-Analyse zur Umsetzung von Schutzsystemen sowie der Schutzkonzepte in den Einrichtungen und bei Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (auf Fachkräfte-Ebene) sowie (Weiter-)Entwicklung/Implementierung von zielgruppenspezifischen Präventions- und Schutzkonzepten in Angeboten und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe.

Weitere Empfehlungen zur Optimierung der strukturellen Rahmenbedingungen sowie Verfahrensweisen in der niedersächsischen Kinder- und Jugendhilfe hat auch die „Lügde-Kommission“ auf Basis einer systematischen Strukturanalyse vorgelegt. Jenseits der bereits (inzwischen) bundesgesetzlich verankerten Festlegungen (siehe oben) und der Empfehlungen des NLJHA (vorstehend) werden hierin vor allem die folgenden Punkte hervorgehoben:

- zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII: Beteiligung von mindestens zwei weiteren Fachkräften neben der fallführenden Fachkraft an den regelhaften (vorbehaltlich von Gefahr im Verzug) Fallberatungen, ggf. einzelfallbezogen ergänzt um spezialisierte Fachkräfte im Jugendamt oder von externen Stellen (spezialisierte Fachberatungsstellen, psychologische oder ärztliche Expertise), auf Ebene der Organisationsleitung: strukturelle Sicherung der benötigten Ressourcen;
- zur Fachaufsicht: klare Leitungsstruktur der sozialen Dienste, Hinzuziehung der Leitung bei jedem Kinderschutzfall, sowie Implementieren eines verlässlichen Konzepts in jedem Jugendamt, wie spezialisiertes Wissen vorgehalten wird;
- Zusammenarbeit mit der Polizei: interdisziplinäre Arbeits- und Netzwerktreffen sowie einzelfallbezogene Fallkonferenzen (auf einer konzeptionellen Basis, die von der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen [AGJÄ] gemeinsam mit dem Landesjugendamt und dem Landeskriminalamt zu erarbeiten ist);
- zur Pflegekinderhilfe: Etablierung von Eignungskriterien und Prüfverfahren in Fällen der sog. „Netzwerkpflege“ (von Eltern oder Elternteilen selbst vorgenommene Auswahl der Pflegeperson);
- zur Vollzeitpflege: Überarbeitung und Ergänzung der Niedersächsischen „Anregungen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Vollzeitpflege“ (hrsg. vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, 3. Aufl. 2016, [https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder\\_jugend\\_amp\\_familie/hilfen\\_zur\\_erziehung/vollzeitpflege\\_pflegekinderhilfe/vollzeitpflege-239.html](https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_amp_familie/hilfen_zur_erziehung/vollzeitpflege_pflegekinderhilfe/vollzeitpflege-239.html)) um konkretisierende Festlegungen u. a. zu den (inzwischen in §§ 37-37b SGB VIII vorgegebenen) Schutzkonzepten zur Sicherung der Rechte von Pflegekindern sowie zu deren Schutz gegen Gewalt;
- zur Zusammenarbeit zwischen ASD und PKD: verbindliche Verfahrensvorgaben, mit denen eine klare jugendamtsinterne Zuständigkeitsverteilung und zugleich Austausch und Kooperation sichergestellt werden können;
- Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern: Aktualisierung der Nds. „Anregungen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Vollzeitpflege“ in dem Sinne, dass in Fällen, in denen die Gewährung von Vollzeitpflege in einem anderen Jugendamtsbereich erfolgt oder ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit (§ 86 Abs. 6 SGB VIII) zu erwarten ist, beide Jugendämter mit einem Fall befasst sind;
- zur Aktenführung: Pflicht zu konkretisierenden Vorgaben per Dienstanweisung, die insbesondere gewährleisten, dass die maßgeblichen Abwägungsvorgänge und Gründe für abwägende Entscheidungen transparent und evtl. Gefährdungsmittelungen wie -einschätzungen sofort zugänglich sind, sowie Mitarbeiterschulungen und regelmäßige stichprobenhafte Überprüfungen;

- zur Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung: behördliche Pflicht zur Vorhaltung eines verbindlichen Fortbildungskonzepts, einer für Fachkräfte verbindlichen Supervision und Entwicklung von Konzepten für bedarfsgerechte Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 4 KKG, §§ 8a, 8b SGB VIII;
- bei „fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufen“: Regelmäßige Durchführung einer retrospektiven Fallanalyse auf Initiative der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch unabhängige, externe Personen/ Institutionen mit Partizipation der Beteiligten, um das Geschehen besser verstehen und aus den Vorgängen lernen zu können.

Mit der Sonderfrage nach einer evtl. Einführung einer Fachaufsicht über die niedersächsischen Jugendämter hat sich, im Anschluss an einen Entschließungsantrag der Fraktionen von SPD und CDU zu „Gewalt gegen Kinder: Kinderschutz weiterentwickeln – Beratung stärken“ (LT-Drs. 18/5640) und einer Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände durch den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (am 28.05.2020), der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages eingehend befasst. In seiner Stellungnahme vom 08.10.2020 (Vermerk Az. 6326) kommt der GBD zu der Einschätzung, dass eine Erweiterung der bisher auf eine bloße Rechtskontrolle begrenzten Aufsicht (resultierend aus der Zuweisung der Jugendhilfeaufgaben zum eigenen Wirkungsbereich der örtlichen Träger: Art. 57 Abs. 4 Nds. Verf., §§ 1 f. AG SGB VIII, §§ 5 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2, 170 NKomVG) auch bei Schaffung einer dahingehenden gesetzlichen Grundlage aufgrund des damit einhergehenden Eingriffs in das kommunale Selbstverwaltungsrecht (vgl. Art. 28 Abs. 2 S. 2 GG, Art. 57 Abs. 1 Nds. Verf.) verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt: Zum einen zähle die öffentliche Jugendhilfe zum „historischen Bestand der Selbstverwaltungsangelegenheiten“, die das Bild der kommunalen Selbstverwaltung wesentlich prägen. Zum anderen spreche gegen die Einführung einer (auch) Zweckmäßigkeitkontrolle der Aufgabenwahrnehmung durch die Jugendämter, dass es sich hierbei um einen durch das SGB VIII bundesgesetzlich vorgeformten Bereich handelt, der insbesondere durch eine Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertvorstellungen und von Methoden bzw. Arbeitsformen gekennzeichnet ist und freien Trägern eine selbstständige Aufgabenerfüllung einräumt (vgl. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII), was bei Einführung einer staatlichen Fachaufsicht konterkariert werde. Weniger bedenklich erscheine dagegen eine Erweiterung der Instrumente im Rahmen der bestehenden Rechtsaufsicht (über die in §§ 172-175 NKomVG normierten hinaus), so etwa spezifische Mitteilungspflichten für näher bestimmte Sachverhalte im Sinne einer „Bringschuld“ der Jugendämter, ohne dass es hierfür eines konkreten Anhaltspunktes für eine Rechtsverletzung bedürfe. Eine dahingehende Änderung des Nds. AG SGB VIII unterliegt der politischen Beurteilung des Landesgesetzgebers.

#### **b) Offene Fragen und Probleme**

Die systematischen Analysen und daraus generierten Handlungsempfehlungen der jüngeren Vergangenheit haben wesentliche weichenstellende Aspekte zutage gefördert, von denen gute, gelingende Kinderschutzverfahren abhängen. Von zentraler Bedeutung ist es heute, diese gewonnenen Erkenntnisse und Handlungsstrategien nun auch zügig in die Welt der gelebten Kinder- und Jugendhilfe zu transferieren und dort verlässlich zu verankern. Denn wohl noch bis in die Gegenwart hinein sind manche Verfahrensweisen und Selbstverständnisse von den tradierten Routinen der Vergangenheit geprägt, die den jüngeren Einsichten und rechtlichen Neuerungen nicht gerecht werden. Im Lichte der heutigen Einsichten, die inzwischen (zum Teil) auch Eingang in die rechtlichen Rahmenbedingungen gefunden haben (siehe oben lit. a), dürfte daher weniger von einem Erkenntnis-, sondern in erster Linie von einem Vollzugsproblem auszugehen sein. Dies betrifft u. a.

- die professionellen Handlungsstrategien bei eingehenden Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII mit der dabei regelmäßig vorgesehenen Beteiligung des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen und der häufig naheliegenden (frühzeitigen) Einbeziehung weiterer (ggf. externer) Fachkräfte mit

- psychologischer, medizinischer, juristischer und ggf. auch ermittlungstechnischer Sachkunde („etablierte Netzwerkstrukturen“);
- die verlässliche Überprüfung von getroffenen Absprachen (mit Eltern oder Dritten) zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung („nicht nur auf dem Papier“);
- die Handhabung des Datenschutzes sowie generell die Aktenführung/Dokumentation;
- die verlässliche Organisation behördeninterner Zuständigkeiten, v. a. in Vertretungsfällen und bei Fallübergaben, sowie die Implementierung von Verfahrensstrukturen, die eine „Atomisierung“ und daher ein „Verschwinden“ der relevanten Informationen verhindern;
- die Etablierung von Handlungsrouninen zwecks Informationsaustausches zwischen den Jugendämtern, insbesondere auch bei erwartbarem (vgl. § 86 Abs. 6 SGB VIII) oder (etwa durch Ortswechsel) plötzlichem Zuständigkeitswechsel;
- eine sinnentsprechende Haltung zu den rechtlichen Erfordernissen, damit diese als Mittel und Vorkehrungen zugunsten angemessener Beurteilungs- und Entscheidungsprozesse begriffen und nicht als Selbstzweck („bürokratisches Abarbeiten“) missverstanden werden.

Von den Fachkräften an den Jugendämtern ist die Bewältigung des quantitativ wie qualitativ enorm angewachsenen Aufgabenfeldes aber nur erwartbar, wenn die personellen Ressourcen mit qualifizierten und fortlaufend geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auskömmlich sind. Nur wenn die arbeitsplatzbezogenen Rahmenbedingungen angemessen und – auch finanziell – „wertschätzend“ sind und nicht (permanent) überfordernd, so dass die Zielerreichung in der Summe der Fälle aussichtslos erscheint, lässt sich die mancherorts begegnende hohe Personalfuktuation (mitsamt den hieraus resultierenden organisatorischen Folgeproblemen) verhindern.

### c) **Expertenvorschläge**

Auf Grundlage der Unterrichtungen durch das Ministerium für Inneres und Sport, durch das Justizministerium sowie das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und der durchgeführten Expertenanhörungen wie ergänzend eingebrachten Dokumente lassen sich jenseits der bereits vom Bundesgesetzgeber aufgegriffenen bzw. von der Präventions- und der „Lügde-Kommission“ sowie dem NLJHA zusammengetragenen Aspekte folgende konkrete Empfehlungen ausmachen:

- verpflichtende regelmäßige Schulung/Fortbildung/Weiterbildung der Fachkräfte mit Blick auf jene sachspezifischen und verfahrensmäßigen Besonderheiten, die mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche einhergehen – insbesondere auch im Hinblick auf zulässige Datenübermittlungen bzw. Meldepflichten;
- dem muss vorausgehen: Entwicklung allgemeiner Handlungsempfehlungen („gebundenes Ermessen“) und fachlicher Standards auf der Ebene der Jugendämter, damit im Bedarfsfall Strafverfolgungsbehörden rechtzeitig eingeschaltet werden; Regeln zum Datenaustausch sind dabei einheitlich und verständlich zu gestalten, und es bedarf Vorkehrungen, damit diese auch einheitlich angewendet werden;
- Schaffung einer externen (unabhängigen) Supervision und Pflicht zur regelmäßigen Inanspruchnahme, dazu Etablierung von Konzepten, die es ermöglichen, dass verfahrens- und organisationsbezogene Erkenntnisse hieraus im Sinne der Prozessqualität ggf. auch für konkrete Optimierungen der praktischen Abläufe nutzbar gemacht werden können;
- regelmäßige Durchführung von retrospektiven Fallkonferenzen bzw. Fallwerkstätten zu problematisch verlaufenen Kinderschutzverfahren („Qualitätsmanagement“);
- bei Feststellung eines konkreten Missbrauchsverdachts: standardmäßige Überprüfung, ob sich weitere Kinder oder Jugendliche im Zugriffsbereich der Täterperson befinden könnten;



- verlässliche Organisationsstrukturen, dass notwendige Informationen frühzeitig (z. B. bei erwartbarem Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 SGB VIII) bzw. rechtzeitig (z. B. bei Wohnungswechsel) mit dem jeweils anderen Jugendamt geteilt werden;
- verbindliche Einarbeitungskonzepte und – soweit realisierbar – Mentorenprogramme für alle neuen Fachkräfte;
- Schärfung des „Eignungsfilters“ bei der Anerkennung von Pflegefamilien über die in § 44 i.V.m. § 72a Abs. 1 SGB VIII enthaltenen gesetzlichen Hinderungsgründe (einschlägige Vorstrafen) hinaus: Angesichts des bestehenden Mangels an aufnahmebereiten Pflegeeltern bedarf es aber zuvor oder jedenfalls zugleich besonderer öffentlichkeitswirksamer Informationskampagnen und Werbemaßnahmen, um eine größere Zahl interessierter Eltern gewinnen und eine Auswahl vornehmen zu können;
- Prüfung, ob es konkretisierender Regelungen zu den personenbezogenen Kriterien bei der Erteilung einer Pflegeerlaubnis entsprechend §§ 16, 17 AG-KJHG NRW (i.d.R. nicht alleinstehenden Personen, Altersunterschied entsprechend dem Eltern-Kind-Verhältnis, angemessene Wohn- und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse) bedarf.

## 2. Familienkonstellationen

### a) Erkenntnisse

Allen Kindern und Jugendlichen kann im Laufe ihres Aufwachsens sexualisierte Gewalt widerfahren, unabhängig von ihrem Geschlecht, Alter, ihrer sozialen oder kulturellen Einbettung. Gleichwohl ist die Höhe des statistischen Risikos, von sexualisierter Gewalt betroffen zu werden, von individuellen (z. B. von einer generell höheren Vulnerabilität wie beispielsweise bei Kindern mit kognitiven und/oder körperlichen Bedingungen, dazu näher unten 4.) und sozialen Faktoren abhängig. Auch die familiäre Lebenssituation bildet einen relevanten Einflussfaktor: Grundsätzlich gelten Kinder mit besonderer emotionaler und/oder körperlicher Bedürftigkeit, bei fehlender elterlicher Fürsorge oder Betreuungskapazität oder bei mangelndem Wissen über mögliche Gefahrensituationen als verletzlicher (UBSKM, Zahlen und Fakten: Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Stand: Januar 2022, S. 4). Erwachsene Täterinnen und Täter handeln, gleich ob dem (weiteren) Familienkreis, dem sonstigen Nahraum oder Gemeinschaftseinrichtungen entstammend, meist gezielt und strategisch, insbesondere durch Aufbau und Ausnutzen von Vertrauens-, Abhängigkeits- oder Machtverhältnissen. Das erschwert es häufig, entsprechende Gefahren frühzeitig wahrzunehmen (11. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung NRW, 2022, S. 207).

Kinder, die als weniger geschützt wahrgenommen werden, gelten allgemein als gefährdeter. Dabei begünstigt der bürgerliche Rückzug ins Private Übergriffe innerhalb von Familien (im weiten Sinne); betroffen sind signifikant häufiger Familien, die „schlechter funktionieren, sozial isolierter sind, wenig Nachdruck auf Autonomie und Individuation der Familienmitglieder legen“, d. h. „entweder besonders autokratisch und traditionell [...] oder als besonders chaotisch beschrieben“ werden (dazu näher m.w.N. Zimmermann, Sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen, 2010, S. 42). Insbesondere das Bestehen konfliktbehafteter Elternbeziehungen, aber auch Trennungs- und Scheidungsfamilien gelten als ein für die betroffenen Kinder risikoe erhöhender Faktor. Neben der Abwesenheit eines oder beider Elternteile wird auch die Anwesenheit eines Stiefvaters bzw. neuen Lebensgefährten der Mutter als statistisch risikoe erhöhender Faktor angesehen: Zwar ist das nähere Ausmaß einer potentiellen Täterschaft von Stiefvätern (wie auch von Stiefbrüdern, nochmals weniger beleuchtet: von Stiefmüttern) nicht abschließend erforscht und wird daher unterschiedlich eingeschätzt; die Statistiken zeigen aber dennoch eine Überrepräsentanz von Stiefvätern auf der Täterseite (Bange, in: Fegert/Hoffmann/Niehues/Liebhardt [Hrsg.], Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, 2015, S. 103 ff.; Sulzener, Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern – Eine Wirkungsanalyse eines

Fortbildungsprogramms zur Kompetenzentwicklung von Pädagog\*innen, 2021, S. 18). Nochmals häufiger treten Personen (meist männlichen Geschlechts) im sozialen Umfeld jenseits der Kernfamilie („Freunde der Familie“) in Erscheinung.

### **b) Offene Fragen und Probleme**

Es lässt sich nicht bestreiten, dass der aktuelle Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den familiären Risikofaktoren trotz gelegentlicher Thematisierung nicht zufriedenstellend ist. Das gilt mit Blick auf die (immer wieder behauptet: signifikant erhöhte) Betroffenheit von Stiefkindern bzw. -geschwistern, aber mindestens ebenso für andere familiäre bzw. im sozialen Nachbereich relevante Sonderkonstellationen (z. B. Trennungs-/Scheidungskinder, Adoptivkinder, Kinder in Betreuung anderer Familienangehöriger, in die Familie integrierte Pflegepersonen u. a. m.). Neuerdings wird die Frage gestellt, ob der bisherige Fokus: „Warum werden Stiefväter zu Missbrauchstätern?“ nicht vielleicht zu kurz greift und ergänzt werden müsse um den weiteren, wie Missbrauchstäter zu Stiefvätern werden (Hypothese: weil sie sich vielleicht Mütter mit Kindern vor Begründung einer Partnerschaft aussuchen?). In der Praxis begegnet jedenfalls nicht selten eine Mitwisserschaft der Mutter (Kliemann/Fegert, Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2021, 133 ff.).

### **c) Expertenvorschläge**

Im Rahmen der stattgefundenen Unterrichtungen und Anhörungen von Expertinnen und Experten ist dieser Themenbereich allerdings nur punktuell angesprochen und nicht näher vertieft worden. Soweit konkrete Vorschläge hierzu formuliert wurden, hatten diese zum Inhalt:

- einschlägige wissenschaftliche Untersuchungen (Repräsentativbefragungen, Dunkelfeldforschung) zu fördern;
- die Bevölkerung besser über die bisherigen Erkenntnisse aufzuklären;
- Handlungsleitlinien zu erarbeiten, mit deren Hilfe vor Ort evtl. Risikolagen (etwa durch systematische polizeiliche Gefährderansprachen) effektiv entgegengewirkt werden kann, wenn einschlägig aufgefallene Personen Partnerschaften mit potentiellen kindlichen Opfern eingehen;
- zu denken wäre in diesem Zusammenhang insbesondere an evtl. Meldepflichten, wenn verurteilte Sexualstraftäter bereits im Vollzug oder hernach Beziehungen zu Frauen mit Kindern eingegangen sind (beispielsweise durch die Verantwortungsträger des Strafvollzugs an das örtlich zuständige Jugendamt, nach Entlassung durch die Bewährungsaufsicht oder als entsprechende Weisung im Führungsaufsichtsbeschluss, wobei hierin klargestellt werden sollte, dass ein etwaiger Verstoß strafbewehrt ist);
- zu prüfen, ob die familienrechtlichen Möglichkeiten hinreichen, um bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch den Stiefvater nicht zu weiterem Umgang gezwungen werden zu können.

### 3. Kindertagesstätten und Schulen, Vereine und Verbände, Kirchen/Religionsgemeinschaften

#### a) Erkenntnisse

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ereignet sich mitunter (dann nicht selten als Serientat mit vielen Opfern) unter dem Dach von Organisationen (wie Schulen, Internaten, Kindertagesstätten, Sportvereinen, Religionsgemeinschaften u. a. m.) in Gemeinschaftseinrichtungen, wo betroffene Kinder und Jugendliche mit anderen Kindern und Jugendlichen, den Betreuungspersonen, Eltern anderer Kinder und womöglich unbefugt sich Zutritt verschaffenden Dritten zusammentreffen (können). Schon der Abschlussbericht des „Runden Tisches: Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen...“ aus dem Jahr 2011 (hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung) hatte festgestellt, dass einschlägige Taten häufig erst dadurch ermöglicht werden, dass Aufsichts- und Leitungspersonen ihre Pflichten nicht angemessen erfüllen, Warnsignale übersehen oder derartiges Geschehen bagatellisieren: „Leitungen von Einrichtungen ... fanden es allzu oft wichtiger, den Ruf ihres Hauses zu wahren statt das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen“ (ebd., S. 5; zu den „Praktiken des Schweigens in pädagogisch-institutionellen Grenzsituationen“ Kessler/Lorenz, in: Magyar-Haas/Geiss [Hrsg.], *Zum Schweigen*, 2015, S. 285 ff.). Die hieraus gezogenen Schlussfolgerungen zielen deshalb folgerichtig auf eine Effektivierung der Prävention (durch organisationsspezifische Schutzkonzepte auf Basis fundierter, differenzierter Risikoanalysen), auf eine Strukturierung der erst dadurch sachfremder Einflussnahme entzogenen Intervention in Verdachtsfällen und auf eine nachhaltige organisationsbezogene Aufarbeitung zwecks systematischer Aufdeckung von Schwachstellen und Optimierung der Schutzkonzepte (ebd., S. 21 ff.).

Generell finden sich in Organisationen stets eine Reihe von Risiko- wie umgekehrt auch von Schutzfaktoren, die das Vorkommen sexualisierter Gewalt begünstigen oder erschweren. Zu den erstgenannten zählen auf Mitarbeiterbene u. a. die Vermischung von Beruflichem und Privatem, eine fehlende „Streitkultur“ (keine Kritik erlaubt) und mangelnde Selbstreflexion bis hin zu Mobbing und/oder sexuellen Übergriffen unter den Fachkräften; umgekehrt gelten als Schutzfaktoren, die bereits auf Träger- und Leitungsebene zu etablieren sind, vor allem das Vorhandensein klarer, streng an der Fachlichkeit orientierter Entscheidungsstrukturen, die Einbeziehung der Gewaltthematik bereits in dahingehend strukturierten Einstellungsverfahren und in die Ausgestaltung der Arbeitsverträge (durch Zusatzvereinbarungen), die Etablierung einer gemeinsamen ethischen wie pädagogischen Grundhaltung mit (auch in praxi durchgesetzten) Regeln (darunter insbesondere die strikte Ächtung sexualisierter Gewalt), klare Vorgaben zur Arbeitsgestaltung und insbesondere zu sensiblen Umgangsweisen mit Kindern (z. B. zu Körperkontakten, Fotografien usw.), regelmäßige und problembezogene Dienst- und Mitarbeiterbesprechungen sowie Supervision und Beschwerdemanagement (dazu etwa Bange, in: Fegert/Hoffmann/König u. a. [Hrsg.], *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich*, 2015, S. 137, 139 f.). Im Ganzen besteht heute weithin Konsens, dass sexualisierter Gewalt in Organisationen durch vielfältige Strategien und Vorsorgemaßnahmen entgegengewirkt, sie aber organisatorisch nicht vollständig unmöglich gemacht werden kann.

Eine breitere öffentliche Debatte und gezielte Forschung über das Vorkommen sexualisierter Gewalt in Schulen gibt es erst in jüngerer Vergangenheit, insbesondere seit den Hinweisen auf Jahrzehnte zurückliegende Missbrauchsfälle von Lehrpersonen in privaten Internatsschulen vermehrt nachgegangen wird und sexuelle Übergriffe (häufig über viele Jahre hinweg durch Einzelpersonen) nachgewiesen werden konnten (dazu Andresen, in: Böllert/Wazlawik [Hrsg.], *Sexualisierte Gewalt, Institutionelle und professionelle Herausforderungen*, 2014, S. 35 ff.; Kowalski, in: Retkowski/Treibel/Tuider [Hrsg.], *Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische*

Kontexte, 2018, S. 424 ff.). In neuerer Zeit sind jedoch auch Missbrauchsfälle und solche des Besitzes von kinder- und jugendpornographischen Bilddateien in den Händen von Lehrpersonen an öffentlichen Schulen bekannt geworden. Zum näheren Ausmaß in der Fläche liegen allerdings bis heute keine gesicherten Erkenntnisse vor: Die als repräsentativ geltende (bundesweite) DJI-Befragungsstudie „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“ (Abschlussbericht 2011, hrsg. vom Deutschen Jugendinstitut e.V., verfasst von Helming/Kindler/Langmeyer u. a., <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/sexuelle-gewalt-gegen-maedchen-und-jungen-in-institutionen/ergebnisse.html>) kam jedoch bereits vor Jahren zu der Einschätzung, dass sich mindestens 4-6 % der Schulen innerhalb eines Drei-Jahres-Zyklus mit einem begründeten Verdachtsfall von institutionellem sexualisiertem Missbrauch (d. h. sexuellem Übergriff durch eine erwachsene, an der Einrichtung tätige Person) auseinandersetzen mussten; der Anteil betroffener Heimeinrichtungen lag mit ca. 10 % nochmals signifikant höher (ebd., S. 238 f.). Übergriffe durch Lehrpersonal an öffentlichen Schulen bilden ein besonders schwerwiegendes Versagen des staatlichen Kinderschutzes und haben aufgrund des ihnen immanenten schweren Machtmissbrauchs bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen häufig schwerwiegende, mitunter lebenslange Folgen (vgl. auch Mayoufi/Mehrick/Retkowski, in: Public Health Forum 2019, S. 59 ff.).

Noch schlechter ist die Datenlage offenbar zur Prävalenz sexualisierter Gewalt in Kitas und Kindergärten: Dass es solche auch hier in unterschiedlichen Ausprägungen und Schweregraden gibt, gilt aber als gesichert (Henningsen/Beck/Mantey, in: Retkowski/Treibel/Tuider [Hrsg.], Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Konzepte, 2018, S. 442, 443: „steht außer Frage“). Sexuelle Grenzverletzungen unter Kindern werden dabei als ubiquitär betrachtet und machen eine rechtzeitige sexualpädagogische Erziehung – durchaus als Bestandteil von Schutzkonzepten – unverzichtbar. Sexualisierte Gewalt durch pädagogische Fachkräfte oder andere Erwachsene dürfte dagegen (aufgrund der hohen sozialen Kontrolle, möglicherweise auch des hohen Anteils an Erzieherinnen) deutlich seltener vorkommen; es wird aber zugleich auf den allgemein unzureichenden empirischen Forschungsstand hingewiesen und auf die Möglichkeit, dass sich nicht offen sichtbare Grenzverletzungen womöglich der unmittelbaren Wahrnehmung entziehen könnten (Henningsen/Beck/Mantey ebd., S. 445). Nicht selten dürften die Opfer potentieller Übergriffe auch einfach zu jung sein, um diese Grenzüberschreitung bereits begreifen, geschweige denn versprachlichen und schutzbereiten Dritten mitteilen zu können.

Sportvereine haben in der Lebenswelt von jungen Menschen eine sehr hohe Bedeutung; nicht selten sind auch schon jüngere Kinder zum Zwecke der körperlichen Erprobung und besseren Körperkontrolle im organisierten Sportbetrieb integriert. Vereine und Verbände, die gemeinsam das System des gemeinnützig organisierten Sports bilden, tragen daher eine hohe Verantwortung dafür, dass Kinder und Jugendliche effektiv vor Gewalt und gesundheitlichen Beeinträchtigungen geschützt sind. Jüngere Befunde und immer wieder bekanntwerdende Einzelfälle offenbaren jedoch, dass auch der organisierte Sport diesbezügliche Risiken birgt: Etwa ein Drittel der Kaderathletinnen und -athleten in Deutschland berichtet von sexualisierten Gewalterfahrungen, mitunter bereits in jungen Lebensjahren, nicht selten über längere Zeiträume hinweg (vgl. Allroggen/Ohlert/Gramm/Rau, in: Rulofs [Hrsg.], „Safe Sport“: Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland – Erste Ergebnisse des Forschungsprojektes zur Analyse von Häufigkeiten, Formen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt, 2016, S. 9 ff.). Für Mädchen und junge Frauen dürfte das Risiko, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden, signifikant höher sein; dass aber auch männliche Kinder und Jugendliche betroffen sein können, gerät erst neuerdings ins Blickfeld (Rulofs/Palzkil, in: Retkowski/Treibel/Tuider [Hrsg.], Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte, 2018, S. 433, 436). Gleichwohl ist dieses Problem im organisierten Sport und in der Sportwissenschaft lange vernachlässigt worden. Selbst heute scheint nur ein Teil der Vereine die Prävention von sexualisierter Gewalt für ein wichtiges eigenes Anliegen zu halten, und nur ca. ein Drittel der Vereine setzt sich bislang aktiv gegen sexualisierte Gewalt im Sport ein (vgl.

Rulofs/Wagner, in: Andresen/Tippelt [Hrsg.], Sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend. Theoretische, empirische und konzeptionelle Erkenntnisse und Herausforderungen erziehungswissenschaftlicher Forschung, 2018 [Zeitschrift für Pädagogik, Beiheft Nr. 64], S. 184).

Für das Land Niedersachsen hat die „Sportjugend“ im Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB) allerdings bereits im Jahr 2010 das Projekt „Schutz vor sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen im Sport: Prävention, Intervention, Handlungskompetenz“ mit einer Laufzeit von zehn Jahren gestartet. Es hatte zum „Ziel, in der gesamten Sportorganisation ein Klima herzustellen und nachhaltig zu festigen, das sowohl Mitarbeitende des Sports in die Lage versetzt, qualifiziert präventiv zu handeln, als auch Betroffene zum Reden ermutigt“ (<https://www.sportjugend-nds.de/jugendarbeit/schutz-vor-sex-gewalt-im-sport/projektbeschreibung>). Zentral ist die bereits frühzeitig verabschiedete „Verhaltensrichtlinie zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit des Sports“, deren Akzeptanz (im Wege einer durch die Anwärtlerin oder den Anwärter eigenhändig unterschriebenen Selbsterklärung) zur notwendigen Bedingung für den Lizenzerwerb oder eine Lizenzverlängerung gemacht wurde. Die in der Folge eingerichtete Clearingstelle bietet Betroffenen von sexualisierter Gewalt eine Anlaufstelle mit einer anonymen Beratung (seither ca. 150 in Anspruch genommene Beratungen). Nach Erarbeitung eines „Handlungsleitfadens „Sport im Verein – ja sicher“, adressiert an alle Sportvereine, mit konkreter Empfehlung zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt (2. Aufl. 2015, <https://www.sportjugend-nds.de/jugendarbeit/schutz-vor-sex-gewalt-im-sport/sport-im-verein-ja-sicher-1>) vereinbarten einige Landesfachverbände die Erarbeitung eines Rahmenkonzepts (in 2019 vorgestellt) sowie eines Präventionskonzepts zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Leistungssport am Standort Hannover (bis 2023). Zugleich konnten zum Teil bereits Schutzkonzepte installiert werden. Nach Projektende (2020) ist der Themenschwerpunkt „Prävention vor sexualisierter Gewalt“ in der Geschäftsstelle der Sportjugend (mit einer hauptberuflichen Personalstelle und einem beim Vorstand angesiedelten Beirat) verstetigt worden.

Zum Vorkommen sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen liegen inzwischen – nach fortlaufender, bis heute anhaltender Aufdeckung immer neuer (überwiegend aber Jahrzehnte zurückliegender) Missbrauchsfälle – zahlreiche empirische Daten und Untersuchungsberichte (national wie international) vor. Große Aufmerksamkeit erhielt im Jahr 2018 die von der Deutschen Bischofskonferenz in Auftrag gegebene MHG-Studie zum vielfachen sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker der Katholischen Kirche (zu dieser: [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/dossiers\\_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf)), die nicht nur die weite Verbreitung einschlägiger Taten bzw. Tatserien bestätigte und die zum Teil systemimmanent begünstigenden Faktoren zutage förderte, sondern zugleich die erheblichen Schwierigkeiten der Institution betonte, „sich mit der in ihrem Rahmen verübten Gewalt auseinanderzusetzen, ihre eigene institutionelle Verantwortung gegenüber den Opfern unmissverständlich einzugestehen und nachhaltig wirksame präventive Verfahren zu implementieren“ (Hackenschmied/Mosser, in: Retwowksi/Treibel/Tuider [Hrsg.], Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte, 2018, S. 487): Nach den getroffenen Feststellungen kam es im Untersuchungszeitraum zwischen 1946 und 2014 in etwa zwei Drittel der Fälle zu keinem kirchenrechtlichen Verfahren und in noch höherem Anteil zu keiner Strafanzeige; etwa ein Viertel aller eingeleiteten kirchenrechtlichen Verfahren, die meist erst mehr als ein Jahrzehnt nach der Ersttat (oder noch später) eingeleitet wurden, endete ohne Sanktion – in der Mehrheit wurden, gemessen an den Vorwürfen, nur vergleichsweise milde Bußen verhängt (Dreßling/Dölling/Bannenbergh u. a., Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 2018, S. 5 ff.). Für die evangelische Kirche in Deutschland, die ausweislich der Anhörungen und Hearings der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs ebenfalls betroffen ist (siehe Bilanzbericht der Aufarbeitungskommission 2019, Bd. I, S. 152 ff., <https://www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/bilanzbericht-2019-band-1/>), steht eine umfassende empirische Forschung zum Vorkommen sexualisierter Gewalt bis

heute aus; der bisher einzige Aufarbeitungsprozess durch eine Landeskirche fand in der Nordkirche statt (dazu Bange/Enders/Ladenburger/Lörsch [Hrsg.], Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland. Hamburg, Köln, Bonn, 2014, [https://kirchegegensexualisiertegewalt.nordkirche.de/fileadmin/user\\_upload/baukasten/Baukasten\\_Kirche\\_gegen\\_sexualisierte\\_Gewalt/Dokumente/Untersuchungsbericht.pdf](https://kirchegegensexualisiertegewalt.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/baukasten/Baukasten_Kirche_gegen_sexualisierte_Gewalt/Dokumente/Untersuchungsbericht.pdf)).

Vor diesem Hintergrund haben sich beide Kirchen zu ihrer Verantwortung, zur Notwendigkeit einer umfassenden Aufarbeitung, Anerkennung des erlittenen Leids und zur Verstärkung der Prävention bekannt. Die „Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche“ (2021) sehen etwa die Erstellung von Schutzkonzepten auf Grundlage einer Risiko- und Ressourcenanalyse sowie Fortbildungsmaßnahmen für alle beruflich wie ehrenamtlich Tätigen zur Problematik sexualisierter Gewalt verpflichtend vor (<https://www.kirchenrecht-evlka.de/document/48343>). Eine „Fachstelle Sexualisierte Gewalt“ ist mit der weiteren Umsetzung des von der EKD im Jahr 2018 beschlossenen „11-Punkte-Handlungsplans“ (<https://www.ekd.de/11-punkte-plan-missbrauch-evangelische-kirche-44841.htm>) betraut und soll „die Arbeit der evangelischen Kirche im ganzen Aufgabenspektrum von Betroffenenpartizipation, Aufarbeitung, Prävention und Intervention koordinieren“ (<https://www.ekd.de/fachstelle-sexualisierte-gewalt-57194.htm>). Die katholische Kirche hat sich durch Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz zum einen eine „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ mit näheren Regelungen zum Anerkennungs- und Entschädigungsverfahren (2020/21), zum zweiten eine „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (2020) und zum dritten eine „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ gegeben (<https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/dokumente/ordnung-und-rahmenordnung>). Letztere sieht insbesondere die Notwendigkeit institutioneller Schutzkonzepte vor mit folgenden zentralen Bestandteilen:

- Thematisierung der Prävention im Rahmen der Personalauswahl und -entwicklung;
- erweitertes Führungszeugnis;
- Selbstauskunftserklärung;
- Dienstleistungen durch externe Personen/Firmen;
- Aus- und Fortbildung, insbesondere „Präventionsschulungen“;
- verbindlicher Verhaltenskodex;
- arbeitsrechtlich verbindliche Dienstanweisungen;
- Vorgehen im Verdachts- oder Beschwerdefall;
- Qualitätsmanagement;
- Einbeziehung des Umfeldes (z. B. Eltern/Sorgeberechtigte) in die Präventionsarbeit.

## **b) Offene Fragen und Probleme**

Für den kirchlichen Bereich bleibt abzuwarten, wie schnell und inwieweit die beschlossenen Selbstverpflichtungen und bislang ergriffenen Initiativen insbesondere in den Bereichen „Aufklärung“ und „Prävention“ in die gelebte Praxis als selbstverständliche Grundhaltung Eingang finden. Die „Aufarbeitungskommission“ hat nachdrücklich dazu aufgefordert, insoweit nicht auf Hinweise, Beschwerden und Entschädigungsanträge der Betroffenen zu warten, sondern proaktiv die bestehenden institutionellen Machtstrukturen selbstkritisch zu analysieren und jene Gegebenheiten zu verändern, die den Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu einem systemischen Problem haben werden lassen (Bilanzbericht der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs 2019, Bd. I, S. 160 f., 169 f.).

Die Katholische Kirche legt ausweislich des „Katholischen Büros Niedersachsen“ besonderen Wert auf eine systematische Fortbildung der hauptberuflichen wie ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden im kirchlichen wie im pastoralen Dienst (z. B. in Krankenhäusern, Kindergärten, Schulen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Altenheimen, Beratungsdiensten und Pfarreien) zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt (im Umfang eines zweitägigen Kurses à 12 Std. für hauptberuflich Tätige bzw. einer Kurseinheit von 6 Std. für Ehrenamtliche). Nach Ablauf von fünf Jahren sind für alle Mitarbeitenden Vertiefungsfortbildungen obligatorisch. Dabei gehe es nicht zuletzt auch darum, den Blick und die Achtsamkeit für diese Thematik präsent zu halten. Zugleich wird aber eingeräumt, dass die Thematisierung von Prävention und Intervention sowie das aktive Hinschauen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt keine „Selbstläufer“ seien, sondern Aktivitäten in diese Richtung mit „Ermüdungserscheinungen“ zu kämpfen haben. Angesichts der Vielzahl der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Einbeziehung auch der Caritas und ihrer Fachverbände ist man teilweise (so im Bistum Osnabrück) dazu übergegangen, die Fortbildungen und Vertiefungsschulungen über ein E-Learning-Portal anzubieten; das soll aber Präsenzs Schulungen keineswegs zur Gänze ersetzen.

Die Kooperation mit der Justiz und den Strafverfolgungsbehörden wird als „gut“ und als eine „Normalität“ beschrieben. Allerdings ist es der Präventionsbeauftragten (jedenfalls im Bistum Hildesheim nach eigenen Angaben) aus innerkirchlichen Gründen (vgl. hierzu u. a. Ziff. C. 33 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019) nicht erlaubt, sich mit einem Verdachtsfall unmittelbar an die Justiz zu wenden. Vielmehr finde zunächst ein interner Austausch der jeweils (z. B. in einer Schule) zuständigen Person statt, ehe die Kontaktaufnahme mit den Justizbehörden über das Justizariat erfolge. Ob dies in jedem Fall geschieht oder lediglich bei vollständiger Verifizierung des Verdachts (auf Basis der innerkirchlichen Klärung), ist eine offene Frage.

Auch die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen setzt auf Fortbildungen und Schulungen, die jedoch bislang offenbar nicht standardisiert sind und eher niedrigschwellig eine Art Grundsensibilisierung bezwecken. Darüber hinaus gibt es auch mehrstündige bzw. mehrtägige Veranstaltungen, insbesondere für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, mit denen die Thematik weit tiefergehend (z. B. unter Einbeziehung von Täterinnen- und Täterstrategien, auf Basis der konkreten Fakten usw.) behandelt wird. Geplant sind außerdem sog. Qualifizierungsbausteine vor allem für Personen mit Leitungsverantwortung. Ein Krisen- bzw. (künftig) Interventionsplan sehe vor, wie bei Missbrauchsverdacht mit welchen Zuständigkeiten vorzugehen sei.

Aus Sicht der evangelischen Kirche Niedersachsens bedarf es, um effektive Schutzkonzepte erstellen zu können, insbesondere der sachkundigen Expertise durch externe Fachstellen (so auch die Empfehlung des UBSKM, Schutzkonzepte, <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>). Vor allem in strukturschwächeren Regionen sei dies aufgrund von überlasteten oder nicht ausreichend vorhandenen Beratungsstellen nicht immer realisierbar. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssten keineswegs selten Absagen der Beratungsstellen hinnehmen, die aus den benannten Gründen keine Schulungen, Sensibilisierungen oder Begleitprozesse bei der Entwicklung von Schutzkonzepten leisten könnten. Weiterhin sei eine stärkere Vernetzung und Bündelung der bestehenden Strukturen und Aktivitäten vonnöten, um sich austauschen und in Fortbildungen voneinander lernen zu können. Schließlich bedarf es für die Schaffung von Strukturen und für die Erarbeitung von Schutzkonzepten qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereits in ihrer Berufs- bzw. Hochschulausbildung Fragen der sexualisierten Gewalt und Sexualpädagogik behandelt haben.

Für den Vereinssport ist es dem LSB Niedersachsen, der ungefähr 9.000 Vereine mit ca. 2,5 Millionen Mitgliedschaften in sich vereint, aufgrund der verbandsspezifischen Organisationsstruktur nicht möglich, unmittelbar auf die Vereinsmitglieder selbst einzuwirken. Dies obliegt den – in der Regel ehrenamtlich tätigen – Vorständen der Vereine, denen die erarbeiteten Materialien zugänglich sind. Der LSB fördert die Umsetzung seines Leitfadens (siehe oben lit. a) durch eine Auszeichnung mit finanzieller Auspreisung in Höhe von 1.000 EUR. Über ein präventionspezifisches Schutzkonzept verfügten bisher allerdings lediglich „einige hundert Vereine“: Dass es nicht mehr sind, liege an den unzureichenden finanziellen Mitteln für die Erstellung der Konzepte. Über die Lizenzvergabe gibt es einen gewissen Einfluss auf die Übungsleiterinnen und -leiter, aber es sind in Niedersachsen jenseits der 60.000-70.000 lizenzierten (die nicht notwendig alle (noch) aktiv sein müssen: eigenen Schätzungen zufolge sind es nur ca. 30.000-40.000) auch deutlich mehr als 100.000 nicht lizenzierte tätig. Bei diesen handelt es sich häufig nicht um zertifizierte Trainerinnen und Trainer, sondern um Eltern, Nachbarn usw., auf deren Engagement man dringend angewiesen sei. Selbst wenn diese durch negatives bzw. einschlägiges Verhalten auffallen, sei es von Seiten des LSB nicht möglich, evtl. Vereinswechsel dieser Personen zu überwachen bzw. zu unterbinden. Verdachtsfälle hat der LSB bislang selbst nicht zur Anzeige gebracht: Das würden die Betroffenen selbst tun.

Sexueller Missbrauch ist aber keineswegs ein spezifisches Problem allein des Leistungssports (dazu bereits oben lit. a) zur „Safe Sport“-Studie), sondern auch im Breitensport anzutreffen. Bislang gab es insoweit keine Studien oder andere veröffentlichte Daten. Daher startete im August 2020 in der Verantwortung von elf Landessportverbänden die erste bundesweite Erhebung; auf Basis von fast 4.400 teilnehmenden Vereinsmitgliedern liegen inzwischen die ersten Zwischenergebnisse vor (<https://www.lsb-niedersachsen.de/news-meldung/bundesweit-erste-breitensport-studie-zu-sexualisierter-gewalt-legt-zwischenergebnisse-vor-5368>): Danach erlebten ca. drei von zehn Personen (26 %) mindestens einmal sexualisierte Grenzverletzungen oder Belästigungen ohne Körperkontakt, etwa zwei von zehn Personen (19 %) mindestens einmal sexualisierte Grenzverletzungen, Belästigung oder Gewalt mit Körperkontakt. Eine Teilstudie mit über 300 Sportorganisationen (Stadt-/Kreissportbünde sowie Fachverbände) zum Stand der Prävention und Intervention innerhalb der eigenen Strukturen brachte u. a. zutage, dass nur in etwa einem Zehntel der Verbände Risikoanalysen oder Konzepte zur Aufarbeitung von Vorfällen und zum Umgang mit Verdachtsfällen vorhanden sind. Dabei werden Kinder und Jugendliche an der Entwicklung von Präventions- und Schutzmaßnahmen bislang nur selten beteiligt. Vertiefende Auswertungsergebnisse sollen – so der Stand im November 2021 – bis zur Jahresmitte 2022 vorliegen.

Die Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt in Kitas, Kindergärten und Schulen befindet sich derzeit offenbar auf einem sehr inhomogenen Stand: Die Landesstelle Jugendschutz geht davon aus, dass es noch immer – in zahlenmäßig unbekanntem Ausmaß – Einrichtungen gebe, die in diesem thematischen Bereich noch völlig untätig geblieben sind und noch ganz am Anfang stehen. Mit jeder Einrichtung werden in Vorgesprächen individuell der jeweilige Stand und die jeweiligen Bedarfe abgeklärt. Teilweise sind es konkrete Vorfälle, die zu dem Austausch führen und die retrospektiv analysiert werden können. Offen ist daher, wie der konsentierten Empfehlung (etwa auch des UBSKM, Positionspapier 2020: Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, S. 6) hinreichend Nachdruck verliehen werden kann, dass pädagogische Einrichtungen dieser Erkenntnis auch tatsächlich, ohne Verzug, Taten folgen lassen.



### c) **Expertenanschläge**

Auf Grundlage der Unterrichtungen durch das Ministerium für Justiz und das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie der durchgeführten Expertenanhörungen wie ergänzend eingebrachten Dokumente wurden die folgenden Empfehlungen formuliert:

- Es muss in Kitas, Kindergärten und Schulen die flächendeckende Einführung und Anwendung risikoadaptierter Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt (mit den zentralen Bestandteilen: Aufarbeitung, Potenzial- und Risikoanalyse, Leitbild und Verhaltenskodex, Organisationskultur und Partizipation, Personalmanagement, Prävention, Kooperation und Krisenplan, vgl. Pontius, Artikel Schutzkonzept, socialnet Lexikon [online], Stand: 11.03.2021, <https://www.socialnet.de/lexikon/Schutzkonzept?key=Zml1ZmFkYz>) verbindlich (z. B. im NKitaG und Nds. SchulG) geregelt und maximal ausgebaut werden (zu dem bereits nach geltendem Recht vorgesehenem Erfordernis einer Gefährdungseinschätzung vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII);
- Prüfauftrag, ob künftig die Betriebserlaubnis für Kitas an das Vorhandensein eines Schutzkonzepts gekoppelt werden sollte (zum Erfordernis eines Gewaltschutzkonzepts zur Erlangung einer Betriebserlaubnis vgl. schon aktuell § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII, wobei das Landesjugendamt Fachbereich II als Beratungs- und Aufsichtsinstanz fungiert);
- zu prüfen ist weiterhin, ob Kitas, Kindergärten und Schulen künftig auch Fachkräfte für Kinderschutz einstellen sollten;
- Etablieren eines neuen Unterrichtsfachs „Kinderschutz und Selbstbehauptung“ in Schulen unter Einbindung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und von Fachkräften aus der Kinderpsychologie;
- Prüfauftrag, ob im Schulbereich eine generelle Anzeigepflicht (wie beispielsweise § 85 Abs. 3 Bad-Württ. SchulG: Mitteilungspflicht an das Jugendamt) oder alternativ jedenfalls mit Zustimmung der betroffenen Opfer bzw. deren Sorgeberechtigten bei Entdeckung von Verdachtsfällen eingeführt werden sollte (zur bereits nach geltendem Recht bestehenden Meldepflicht für Verdachtsfälle vgl. u. a. § 47 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 45a SGB VIII);
- zusätzlich oder alternativ: Verpflichtung der Kitas, Kindergärten und Schulen zu verbindlichen Kooperationsvereinbarungen mit den zuständigen Jugendämtern (ggf. zwecks gemeinsamer Fortentwicklung der Kinderschutzkonzepte);
- Einführung einer Beratungspflicht für Erzieherinnen und Erzieher bzw. Lehrerinnen und Lehrer mit Fachkräften für sexualisierte Gewalt gegen Kinder/Jugendliche zwecks sachkundiger Überprüfung und Beurteilung entsprechender Verdachtsfälle;
- Erarbeitung von „Checklisten“ zwecks besserer Identifizierung von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder/Jugendliche („Einschätzungsskala“);
- Prüfauftrag, wie die landesweite praktische Etablierung und Umsetzung verbindlicher Schutzkonzepte im Leistungs- und Breitensport befördert werden kann;
- Ausbau der Personal- und Finanzressourcen der Fachberatungsstellen (auch) zwecks effektiver Unterstützung des LSB, der Sportfachverbände und Sportvereine;
- Erarbeitung von Konzepten zu einer effektiven Wirksamkeitsanalyse und Erhöhung der Qualitätsstandards im Bereich von Kitas/Schulen, Sport und Kirchen;
- insbesondere im Bereich der christlichen Kirchen: überprüfbare Umsetzung der zahlreichen, von der Aufarbeitungskommission formulierten konkreten Empfehlungen (vgl. Bilanzbericht der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs, 2019, Bd. I, S. 160 f., 169 f.);
- Hinwirken auf Etablierung mindestens einer verbindlichen Selbstverpflichtung u. a. der christlichen Kirchen, im Verdachtsfall – ggf. parallel zur innerkirchlichen Sachaufklärung – unverzüglich die staatlichen Ermittlungsbehörden wenigstens zu unterrichten (Argument: Kehrseite des Selbstverständnisses als Amtskirche); diese Selbstverpflichtung kann im Gegenzug mit – ggf. in der

- RiStBV zu verankernden – erweiterten Informations- und Beteiligungserfordernissen honoriert werden;
- stetige Ermutigung u. a. der christlichen Kirchen zu konsequenter Aufarbeitung, möglichst unter Zuhilfenahme externer (wissenschaftlicher) Expertise, wobei sich die Kirchen inadäquater Einflussnahme auf die Ergebnisse der unabhängigen Aufarbeitung im Interesse des eigenen Leumunds strikt enthalten sollten.

## 4. Kinder und Jugendliche mit erhöhten Risiken

### a) Erkenntnisse

Auch wenn grundsätzlich jedes Kind sowie jede und jeder Minderjährige von sexualisierten Übergriffen und Gewalt betroffen sein kann, sind solche Kinder und Jugendliche besonders gefährdet, die sich aufgrund ihrer individuellen Konstitution und/oder der sozialen Rahmenbedingungen ihrer Lebenssituation signifikant weniger zur Wehr setzen können. Das betrifft zum einen Kinder, die über keine fürsorgenden und jederzeit schutzbereiten/-fähigen Vertrauenspersonen verfügen (zu den Risikofaktoren aufgrund familiärer Sonderkonstellationen näher oben 2.), aber ebenso jene, die aufgrund einer kognitiven Beeinträchtigung leichter manipulierbar oder einer körperlichen Behinderung in besonderer Weise von der Unterstützung wohlmeinender anderer Menschen abhängig sind. Die dadurch eröffneten Möglichkeiten der Fremdbestimmung können die Fähigkeit zu einer selbstbewusst-wehrhaften Grenzziehung im Bedarfsfall untergraben.

Zwei aktuelle Metastudien gehen auf Basis einer Reihe von Einzeluntersuchungen der letzten Jahre davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen im Vergleich zu solchen ohne Behinderung ein 2-3fach erhöhtes Risiko zu tragen haben, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden (Chodan/Häßler/Reis, Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen: Erweiterter Forschungsstand seit 2014 und praktische Konsequenzen, Zeitschrift für Sexualforschung 2021, S. 137 ff.; Mailhot Amorski/Bussières/Vaillancourt-Morel/Joyal, Sexual Violence Against Persons With Disabilities: A Meta-Analysis, Trauma Violence Abuse 2021, doi: 10.1177/1524838021995975). Verglichen mit der Betroffenheit von Erwachsenen mit Behinderung besteht ebenfalls ein höheres Risiko, was nahelegt, dass die Gefährdung von Menschen mit Behinderung besonders hoch sein dürfte, wenn sie sich noch im jungen oder gar Kindesalter befinden. Dabei scheint innerhalb der verschiedenen Formen von Beeinträchtigungen dem Bestehen einer Sprach-, Hör- und Lernbehinderung sowie den geistigen Behinderungen die höchste Prävalenz (Häufigkeit) zuzukommen.

Ein Risikofaktoreigener Art bildet eine fehlende oder mangelhafte Sexualaufklärung und die Nichtthematisierung von Sexualität gegenüber Jugendlichen mit kognitiven Einschränkungen (Chodan/Häßler/Reis, Zeitschrift für Sexualforschung 2021, S. 137, 141 f.): Sie haben, obgleich ihre körperliche Reifeentwicklung mit dem Erreichen eines sexuellen Interesses grundsätzlich in denselben Zeitläufen wie bei Jugendlichen ohne Behinderung erfolgt, regelmäßig geringere Chancen, ihre Sexualität zu verstehen und auszuprobieren. Das Wissen über Sexualität und damit zugleich darüber, wann es sich um grenzüberschreitende sexualisierte Gewalt handelt, erhöht jedoch die Fähigkeit, das Geschehen richtig einzuschätzen und selbstschützende Fertigkeiten zu mobilisieren. Eine unzureichende Differenzierung von „normalen“ und „übergriffigen“ Situationen erschwert Kindern und Jugendlichen, denen gegenüber das Thema Sexualität tabuisiert wurde, das Erkennen, Benennen und Berichten von stattgefundenen Grenzüberschreitungen.

Als weitere „Hochrisikogruppe“ gelten Geflüchtete, insbesondere unbegleitete, d. h. von ihren Familien getrennte Minderjährige (dazu näher Bertels/Brambrink, in: Wazlawik/Christmann/Böhm/Dekker [Hrsg.],

Perspektiven auf sexualisierte Gewalt. Einsichten aus Forschung und Praxis, 2020, S. 83 ff.). Risikofaktoren sind die ohnehin schon lebensschicksalsbedingt erhöhte Verletzlichkeit des heimat- und schutzlos gewordenen geflüchteten Menschen, aber ebenso seine Unterbringungssituation. Diese Problemstellung hat der UBSKM wie folgt beschrieben: „Im Vergleich zu den meist klaren Strukturen in Kitas, Schulen oder Heimen sind die Abläufe in Flüchtlingsunterkünften oft ungeordnet und sehr dynamisch. [...] Erwachsene und Kinder wohnen in Großunterkünften auf engstem Raum [...]. Für Täter bieten sich dadurch viele Gelegenheiten, Nähe zu Flüchtlingskindern herzustellen [...]. Übergriffe können sowohl vom Personal als auch von Bewohnern oder anderen Jugendlichen in den Unterkünften ausgehen – aber auch von Betreuenden und Paten, die beispielsweise schulische Unterstützung oder Freizeitaktivitäten anbieten“ (Röhrig, Pressemitteilung Nr. 13 vom 19.08.2015).

Um den Gefahren in Flüchtlingsunterkünften entgegenzuwirken, haben das Ministerium für Inneres und Sport sowie das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung im Jahr 2015 ein Konzept zum „Gewaltschutz in Aufnahmeeinrichtungen des Landes für geflüchtete Menschen“ erarbeitet, das im Jahr 2018 sowie nochmals im März 2022 (unter dem neuen Titel: „Konzept zum Schutz geflüchteter Menschen in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes Niedersachsen“) fortgeschrieben wurde (<https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/>). Dieses Konzept implementiert die von UNICEF entwickelten Mindeststandards und enthält insbesondere auch Empfehlungen zum Schutz von Kindern vor Misshandlung und Gewalt in den betreffenden Einrichtungen. Es finden sich darin konkrete Handlungsanleitungen, wie das Bestehen von Schutzbedarfen frühzeitig erkannt und generell die Grundbedingungen eines wertschätzenden Miteinanders vermittelt werden sollten, nicht zuletzt aber auch konkrete Vorgaben für eine angemessene Unterbringung. Weiterhin sind alle haupt- wie ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Formen und Auswirkungen (u. a. auch) von sexualisierter Gewalt zu informieren (soweit hauptamtlich tätig auch gesondert zu schulen) und vor allem auch dahingehend zu sensibilisieren, dass relevante Vorfälle bzw. Anhaltspunkte hierfür unverzüglich gemeldet werden müssen. Nach diesen Maßgaben hat die Nds. Landesaufnahmebehörde (LAB NI) bei der Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten, gerade auch bei Kindern und Jugendlichen, deren besondere Schutzbedürftigkeit eigens zu beachten. An den Standorten der LAB NI gibt es verschiedene Angebote für geflüchtete Kinder und Jugendliche entsprechend ihrer jeweiligen altersspezifischen Bedürfnisse. Eine quartalsweise Berichtspflicht der LAB NI an das Ministerium für Inneres und Sport sichert die Gewinnung von Erfahrungswerten, die in die jüngste Evaluierung und Fortschreibung des Konzepts Eingang gefunden haben.

Zur Stärkung der Kinderschutzstandards an ihren Standorten hat die LAB NI in 2019/20 gemeinsam mit den Kinderschutzorganisationen „Save the Children Deutschland e.V.“ und „Plan International Deutschland e.V.“ im Rahmen des Projekts „Kinder schützen – Strukturen stärken!“ standardisierte Handlungsabläufe und Verfahren zum Kinderschutz entwickelt, Curricula für Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende in den Unterkünften erstellt sowie Konzepte entworfen, um Eltern und Kinder in den Unterkünften mit Kinderrechten vertraut zu machen und sie in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken. Die darüber hinaus an den Standorten der LAB NI implementierten „Kinderschutzbeauftragten“ sollen den Kindern mit ihren Belangen und Rechten bei allen Planungen und Gestaltungen zukünftig eine Stimme geben, die Zusammenarbeit mit den örtlichen Jugendämtern verstärken und durch Kooperationsvereinbarungen nachhaltig verankern (<https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersachsen-starkt-schutz-gefluchteter-kinder-in-unterkunften-196509.html>). Seit August 2021 beteiligt sich die LAB NI zudem mit zwei Standorten (Ankunftszentrum Bramsche sowie Außenstelle Oldenburg) an dem Folgeprojekt „Kinderrechte-Check“, das ebenfalls von der Kinderschutzorganisation Save the Children Deutschland e.V. durchgeführt und voraussichtlich bis September 2022 laufen wird. Hauptziel dieses Projekts ist es, die Qualität der kinder- und familien-gerechten Unterbringung in Unterkünften für geflüchtete Menschen nachhaltig zu sichern.

## b) Offene Fragen und Probleme

Hinsichtlich der Gruppe von (minderjährigen) Geflüchteten fehlt es allerdings bis heute an systematischen empirischen Datenerhebungen: Dies ist insbesondere durch die Spezifika des Fluchtkontextes bedingt, aber auch durch die Unwägbarkeiten der Auskunftsfähigkeit und / oder -bereitschaft der Befragten, sei es aufgrund von kulturellen Tabus, sei es aufgrund von höheren Hemmschwellen. Mit den Quartalsberichten der LAB NI liegt jedoch immerhin eine Datensammlung von Erfahrungen bei der Umsetzung des Gewaltschutzkonzepts vor; diese Informationen und Erkenntnisse werden zwar für eine Fortschreibung und Verbesserung des Konzepts genutzt, aber bislang nicht einer wissenschaftlichen Auswertung zugänglich gemacht.

Infolge des schnell anwachsenden Personalbedarfs in der Flüchtlingshilfe seit 2015 sind viele Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sowie junge Fachkräfte mit geringer Berufserfahrung (befristet) eingestellt worden (Bertels/Brambrink, in: Wazlawik/Christmann/Böhm/Dekker [Hrsg.], Perspektiven auf sexualisierte Gewalt. Einsichten aus Forschung und Praxis, 2020, S. 83, 93). Es kam in der Folge offenbar nicht selten zur Vermischung von Aufgaben und Professionen („Medikamentenausgabe durch den Wachdienst“, „Dolmetschertätigkeit durch Sozialarbeiterinnen und -arbeiter“, „Beschäftigung mit den Kindern durch das Personal der Essensausgabe“). Dies erleichtert Kompetenz- und auch Grenzüberschreitungen in Bezug auf Kinder und Jugendliche.

Hinsichtlich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt hat Niedersachsen in den Jahren 2016 bis 2019 das Modellprojekt „OKEI!“ (Organisationsbegleitung zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe) des Kinderschutzzentrums Oldenburg gefördert. In diesem Rahmen wurden vier Einrichtungen der Behindertenhilfe im ehemaligen Regierungsbezirk Weser-Ems bei der Aufstellung und Implementierung von Gewaltschutzkonzepten und Konzepten zum rechtssicheren Umgang mit Missbrauchs- oder Verdachtsfällen begleitet. Zentrales Ziel des Projekts war es, „allgemeine Handlungsempfehlungen zur Entwicklung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen“ zu erstellen (Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, hrsg. vom BMFSFJ, Oktober 2021, S. 78). Der Abschlussbericht betont jedoch die Besonderheiten der jeweiligen Einrichtungen und präsentiert kein verhaltensregulatives Rahmenschutzkonzept (in diesem Sinne ausdrücklich auch der Jahresbericht 2019 des Kinderschutzzentrums Oldenburg, S. 28), sondern einen „ethischen Verhaltenscode“ als „Fundament für die Entwicklung einer professionellen Haltung der Einrichtung und damit einer Identifikationsmöglichkeit und [...] Kontur für die professionelle Rolle der Mitarbeitenden“ (Hudemann, OKEI! Modellprojekt 2016-2019. Abschlussbericht, 2020, S. 33 f., [https://www.kinderschutz-ol.de/aktuelles\\_2.html](https://www.kinderschutz-ol.de/aktuelles_2.html)). Die eigentliche Aufgabe dürfte damit also noch nicht bewältigt sein.

Eine gewisse Orientierung könnte das Kölner Forschungsprojekt „Vorbeugen und Handeln – Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung“ (SeMB) bieten (<https://forum.sexualaufklaerung.de/ausgaben-ab-2010/2015/ausgabe-2/wie-koennen-menschen-mit-behinderung-vor-sexuellem-missbrauch-geschuetzt-werden/>). Es unterscheidet drei verschiedene Ebenen, auf denen Risikofaktoren für sexuellen Missbrauch relevant und spiegelbildlich hierzu Schutzfaktoren wirksam implementiert werden können: 1. Die Ebene der Kinder/Jugendlichen (z. B. eine fehlende Sexualaufklärung); 2. die Mitarbeitenebene (z. B. bei fehlendem Wissen über sexualisierte Gewalt an Kindern); 3. die strukturelle Ebene der Einrichtung (z. B. bei fehlendem Beschwerdesystem). Zentrale Aufgabe eines Schutzkonzepts muss es sein, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe vorherrschenden Abhängigkeits- und Machtverhältnisse, die ein „täterfreundliches Umfeld für sexuellen Missbrauch“ bieten (Urbann/Scharmanski/Bienstein, Wie können Menschen mit Behinderung vor sexuellem Missbrauch geschützt werden?, Informationsdienst Forum online 2015, Ausgabe 2, <https://forum.sexualaufklaerung.de/ausgaben-ab-2010/2015/ausgabe-2/wie-koennen-menschen-mit-behinderung-vor-sexuellem-missbrauch-geschuetzt-werden/>), auf das funktionsnotwendige Maß zu reduzieren.

**c) Expertenvorschläge**

Auf Grundlage der Unterrichtungen durch das Ministerium für Inneres und Sport und durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie der durchgeführten Expertenanhörungen wie ergänzend eingebrachten Dokumente sind die folgenden konkreten Empfehlungen anzuführen:

- aa) bzgl. Kindern/Jugendlichen mit Behinderungen:
- die Etablierung eines anonymen Beschwerdemanagements für Kinder und Jugendliche, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Eltern und andere Sorgeberechtigte;
  - verpflichtende Etablierung von Vertrauenspersonen (etwa in Wohn- und Bildungseinrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche), an die sich die Kinder und Jugendlichen wenden können;
  - Erarbeitung von Konzepten für ein Präventionstraining (Rollenspiele) mit Kindern und Jugendlichen;
  - Etablierung von Formen einer Mitbestimmung („Empowerment“), Aufklärung über ihre Rechte sowie Sexuaufklärung;
  - verbindlicher Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Erarbeitung von (verbindlichen) Leitlinien zum Umgang mit Verdachtsfällen;
  - Standards für den Körperkontakt mit den Kindern und Jugendlichen und für ihre Pflege;
  - verbindliche und regelmäßige Fortbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Themen „Sexualisierte Gewalt“ und „Sexualpädagogik“;
  - Einrichtung einer regelmäßigen, verbindlichen Supervision;
  - kollegiale (retrospektive) Fallberatungen.
- bb) bzgl. geflüchteter Kinder/Jugendlicher:
- zeitliche Begrenzung der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften;
  - Vereinheitlichung der Schutzstandards zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen innerhalb der kommunalen Netzwerke von Ehrenamtlichen in der Flüchtlingshilfe;
  - Prüfung der Einführung einer verpflichtenden Präventionsschulung für ehrenamtlich Tätige in der Flüchtlingshilfe, ggf. auch Probezeitvereinbarungen;
  - Basisschulung für sämtliche Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften für geflüchtete Menschen tätig sind, so z. B. auch private Dienstleister oder das Sicherheitspersonal;
  - Etablierung von Formen einer Mitbestimmung („Empowerment“), Aufklärung über ihre Rechte sowie Sexuaufklärung;
  - Beschränkung der Beauftragung externer Betreiber oder Dienstleister im Rahmen des Vergabe- und Zuwendungsrechts auf jene, die sich rechtsverbindlich auf die Sicherstellung eines Schutzkonzeptes verpflichten;
  - Etablierung von Strukturen innerhalb der Einrichtungen, die sowohl ein umfassendes Monitoring zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt als auch eine regelmäßige unabhängige Evaluation der ergriffenen Schutzmaßnahmen ermöglichen.

## 5. Therapieangebote und nachsorgende Hilfe für Betroffene; Unterstützungsbedarf

### a) Erkenntnisse

Die schädigenden Folgen jedweder Art von sexualisierter Gewalt, gerade im Kindes- und Jugendalter, sind weit hin bekannt: Je nach Art der erlebten sexualisierten Gewalt, nach dem Schweregrad der Viktimisierung, nach Umfang, Häufigkeit des Missbrauchs, dem Umgang damit und den Verarbeitungsmöglichkeiten drohen oftmals schwerwiegende psychische Folgen und langwierige (u. U. gar lebenslange) Störungen und Einschränkungen, auch in der sozialen Teilhabe. Diese Folgen sind heutzutage auch konkret, u. a. neurobiologisch, messbar: Der Wert des Hormons „Oxytocin“ kann z. B. bei erwachsenen Frauen, die als Kind sexuell missbraucht wurden, reduziert sein (Heim u. a., *Molecular Psychiatry*, 2008, S. 1 ff.); es kann auch zu Veränderungen im Gehirn kommen, welche die Genitalienwahrnehmung und -funktionalität betreffen (Heim u. a., *The American Journal of Psychiatry* 2013, S. 616 ff., mit evtl. sexuellen Funktionsstörungen) sowie zu einer Veränderung der Rezeptoren im Gehirn, die für das Stressmanagement verantwortlich sind: Die betroffenen Personen stehen mithin häufig unter Dauerstress. Sexualisierte Gewalt in der Kindheit ist auch ein Risikofaktor für späteren Substanzmissbrauch (Anderson u. a., *Psychoneuroendocrinology* 2002, S. 231 ff.). Nach der (schulorientierten) „Speak“-Studie kann das Erleben, vielfach sogar bereits das bloße Beobachten sexualisierter Gewalt die Lernfreude und das Sicherheitsempfinden in der Schule signifikant verringern (Maschke/Stecker, *Sexuelle Gewalt: Erfahrungen Jugendlicher heute*, sog. „Speak-Studie“, 2017, S. 89). Dies macht deutlich, wie immens wichtig Prävention (dazu näher schon unter III.), eine entsprechende Aus- und Fortbildung insbesondere der medizinischen, therapeutischen und pädagogischen Kräfte (unten VIII., 1. und 2.), aber auch eine frühe Intervention und angemessene und umfassende Versorgung der Betroffenen ist.

In Niedersachsen existiert eine Reihe von Hilfs- und Unterstützungsangeboten für Opfer von Straftaten im Allgemeinen. So gibt es z. B. die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen mit einem Beratungs- und Unterstützungsangebot insbesondere für Kinder und Jugendliche; aktuell betreibt die Stiftung landesweit 11 Opferhilfebüros, die an die Landgerichtsbezirke gekoppelt sind, mit insgesamt 30 Opferhelferinnen und -helfern sowie 2 Berufspraktikantinnen (Stand: 01.12.2020). Die Fachstelle Opferschutz des Landespräventionsrats setzt die Opferschutzkonzeption der Landesregierung um; sie betreibt eine Website, auf der Informationen über Rechte und Hilfsangebote in mehreren Sprachen verfügbar sind (<https://lpr.niedersachsen.de/nano.cms/fachstelle-opferschutz?XA=details&XID=153>).

Die Stelle des Landesbeauftragten für Opferschutz (<https://www.mj.niedersachsen.de/Opferschutzbeauftragter/niedersachsischer-landesbeauftragter-fur51-opferschutz-183861.html>) hat eine doppelte Funktion: Zum einen wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Erstberatung (keine Rechtsberatung) angeboten und es erfolgt eine Überleitung in geeignete Unterstützungssysteme (Clearingsstelle/Lotsenfunktion, allerdings keine Vermittlung eines Rechtsbeistandes); zum anderen soll der Landesbeauftragte die Vernetzung vorantreiben und Lücken in Hilfsangeboten identifizieren. Organisatorisch ist er mit seiner Geschäftsstelle im Niedersächsischen Justizministerium angesiedelt.

Neben zivilrechtlichen Ansprüchen, die sich z. B. gegen die Täterinnen und Täter sowie andere Verantwortliche richten, bestehen weitere finanzielle Unterstützungs- und Entschädigungsmöglichkeiten u. a. aus dem sozialen Entschädigungsrecht (Opferentschädigungsgesetz, OEG) oder aus Fonds und anderen Quellen. Das reformbedürftige OEG, das es gerade Opfern von sexualisierter Gewalt in der Vergangenheit erheblich erschwerte, Entschädigungsleistungen zu erlangen (dazu näher Drohsel, *Die Reformbedürftigkeit des sozialen Entschädigungsrechts unter besonderer Berücksichtigung der Opfer sexualisierter Gewalt* in: *NStZ* 2019, S. 613 f.), wurde vor kurzem umgestaltet und wird künftig in das SGB XIV überführt (BT-Drs. 19/13824 vom 09.10.2019).

Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu Lasten von Minderjährigen, auch wenn sie äußerlich gewaltlos erscheinen, sowie Schäden im Kontext von Kinderpornographie sollen künftig vom Gesetz erfasst sein (BT-Drs. 19/13824, S. 175, 177). Teile des Gesetzes treten allerdings erst zum 01.01.2024 in Kraft.

Der sog. „Kentler-Bericht“ (Baader u. a., Ergebnisbericht: Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe 2020, [https://hildok.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/1092/file/Oppermann\\_Kentler.pdf](https://hildok.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/1092/file/Oppermann_Kentler.pdf)) offenbarte einen medial breit aufgenommenen tiefgreifenden Missstand in der Berliner Verwaltung, wo lange Zeit unter dem Deckmantel eines „Experiments“ pädophilen Männern Pflegekinder vermittelt wurden; in der Folge des Berichts wurde die Implementierung eines Rechts auf Aufarbeitung im SGB VIII gefordert (vgl. den offenen Brief des Aufarbeitungsteams der Universität Hildesheim [https://www.uni-hildesheim.de/media/fb1/sozialpaedagogik/Forschung/Aufarbeitung\\_Jugendhilfe\\_Berlin\\_Kentler/Offener\\_Brief\\_-\\_Recht\\_auf\\_Aufarbeitung\\_ins\\_SGB\\_VIII.pdf](https://www.uni-hildesheim.de/media/fb1/sozialpaedagogik/Forschung/Aufarbeitung_Jugendhilfe_Berlin_Kentler/Offener_Brief_-_Recht_auf_Aufarbeitung_ins_SGB_VIII.pdf)), was sich inzwischen die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in ihren „Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ von Januar 2020 zu eigen gemacht hat (Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen, S. 10, 24, <https://www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/rechte-und-pflichten-aufarbeitungsprozesse-in-institutionen>).

Im Strafprozess bestehen zudem weitgehende Beteiligungs- und Informationsrechte für Betroffene: Nach §§ 406i, 406j, 406k StPO sind Verletzte einer Straftat möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und umfassend über ihre Rechte und Befugnisse innerhalb und außerhalb des Strafverfahrens zu informieren. § 406i Abs. 1 i.V.m. §§ 406d ff. StPO regulieren Informationspflichten zum Recht auf Auskunft über den Stand des Verfahrens, auf Akteneinsicht, auf Unterstützung durch eine psychosoziale Prozessbegleitung sowie auf Mandatierung eines Verletzten- bzw. Nebenklagebeistandes; bei besonders schutzbedürftigen Opfern schwerer (u. a. Sexual-) Straftaten kann eine Bestellung nach § 397a StPO kostenfrei und frühzeitig beansprucht werden, worüber ebenfalls zu informieren ist. § 406j Nr. 3 StPO sieht den Hinweis auf einen evtl. Versorgungsanspruch nach Maßgabe des Opferentschädigungsgesetzes vor, § 406j Nr. 4 StPO des Weiteren die Information über gegebenenfalls bestehende Entschädigungsansprüche aus Verwaltungsvorschriften des Bundes oder der Länder; § 406k Abs. 1 StPO schreibt hierzu vor, dass die Informationen auch Angaben dazu erhalten sollen, an welche Stellen die Verletzten sich wenden können und wer die beschriebenen Leistungen gegebenenfalls erbringt.

## **b) Offene Fragen und Probleme**

Gemeinhin wird das Delikt des Besitzes und der Verbreitung von kinderpornographischen Abbildungen als „opferlos“ verstanden; es wird angenommen, dass es – jenseits eines evtl. initialen Übergriffs, der aufgezeichnet wurde – keinen eigenständigen Schaden mehr beim Opfer hervorrufen kann. Studien zeigen jedoch das Gegenteil: Zum einen besteht Anlass zu fortdauernder Furcht, durch die gefertigten Aufzeichnungen identifiziert zu werden; zum anderen besteht die reale Gefahr (z. B. infolge Identifikation), erneut Opfer sexuellen Missbrauchs zu werden (Survivors Survey 2017, [https://protectchildren.ca/pdfs/C3P\\_SurvivorsSurveyFullReport2017.pdf](https://protectchildren.ca/pdfs/C3P_SurvivorsSurveyFullReport2017.pdf), S. 175 mit Beispielen). Eine effektive und systematische Löschung von kinderpornographischen Abbildungen – auch nach Abschluss eines Strafverfahrens – findet derzeit jedoch nicht statt, die Zuständigkeit hierfür scheint umstritten zu sein (vgl. BT-Drs. 20/1128 vom 17.03.2022 zur Kleinen Anfrage „Löschen statt sperren – Entfernung digitaler Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern“, S. 8: Löschung nach Zustimmung der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft; Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität Frankfurt am Main: „präventivpolizeiliche Aufgabe“ <https://www.tagesschau.de/investigativ/panorama/kinderpornografie-loeschung-103.html>) und die faktischen Möglichkeiten – namentlich bei Darstellungen im Netz, insbesondere auf ausländischen Servern – sind offenbar begrenzt. Aktuell werden jedenfalls seitens des BKA keine Dateien mit kinderpornographischen Inhalten an das kanadische „Arachnid“-Projekt (vgl. zu den Details des Projekts unten VII., 1.) weitergeleitet, so dass die identifizierten Dateien nicht durch den Crawler gefunden und ggf. einer Löschung zugeführt werden können (BT-Drs. 20/1128 vom 17.03.2022, S. 9). Eine entsprechende Möglichkeit für Betroffene – wie sie in den USA existiert –,

informiert zu werden, wenn die eigenen Abbildungen erneut im Internet aufgefunden werden können, gibt es in Deutschland nicht; die Opfer bleiben vielmehr dauerhaft im Ungewissen.

Ist eine minderjährige Person erst einmal Opfer sexualisierter Gewalt geworden, hat sie es häufig schwer, jemanden zu finden, der ihr zuhört: Systemimmanent lastet weiterhin zu viel Verantwortung auf den betroffenen Kindern und Jugendlichen, weil an diese die generelle Erwartung gerichtet ist, sich aus eigener Initiative mitzuteilen – noch dazu auf eine Art, mit der insbesondere erwachsene Bezugspersonen umgehen können. Bis ein betroffenes Kind auf einen aufmerksamen, gehörschenkenden Erwachsenen trifft, vergehen oft Monate oder gar Jahre und müssen im Schnitt etwa sieben Kommunikationsversuche bei potentiellen Ansprechpersonen unternommen werden. Im „Fall Lügde“ stellte das Tatgericht beispielsweise fest, dass ein von der sexualisierten Gewalt betroffenes vierjähriges Mädchen zu seiner Mutter sagte „Penis lecken schmeckt nicht“ und dies mit dem später Beschuldigten in Zusammenhang zu bringen war (BeckRS 2019, 44970, Rn. 19); dem wurde jedoch zunächst keine Beachtung geschenkt.

Teilweise scheitern Betroffene an einer für sie undurchschaubaren Zuständigkeitsverteilung („Zuständigkeitswirrarr“): Es kommt offenbar nicht selten vor, dass Betroffene Kontakt zu Ämtern aufnehmen wollen und letztlich aufgeben, da sich niemand zuständig fühlt oder sie an die richtige Stelle weitervermitteln kann (die Sensibilisierungsoffensive des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und die Social-Media-Kampagne der Kinderschutz-Zentren verfolgen in diesem Zusammenhang das Ziel, diese Wege zu erleichtern). Es fehlt in Deutschland aktuell (noch) an einer Art „Case Management“, einer konkreten Lotsenfunktion, die durch die verschiedenen ablaufbezogenen Aspekte führt (Beratungsangebote, Therapiesuche, Entschädigungen usw.). Das Konzept des „Barnahus“ (in Deutschland meist „Childhood-Haus“ genannt) als multidisziplinäres Anlaufzentrum (vgl. dazu im Detail oben I., 2.) unter Verknüpfung mit der Strafverfolgungspraxis existiert in Niedersachsen bislang nicht (zu den Gründen unten VII., 3.). Künftig soll § 30 SGB XIV n.F. als Teil der sog. „Schnellen Hilfen“ ein Fallmanagement beinhalten; eine Fallmanagerin oder ein Fallmanager führen dann durch das Antrags- und Leistungsverfahren (§ 30 Abs. 1 SGB XIV n.F.).

Bereits die „Präventionskommission“ des Landespräventionsrats hat auf erhebliche Lücken in der medizinischen und psychotherapeutischen Versorgung von Betroffenen hingewiesen (Bilanzbericht der Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen 2020, S. 25; zu den Details der unzureichenden psychotherapeutischen Versorgung insbesondere S. 26). Dies hat verschiedene Ursachen: Auf Ebene der Betroffenen bestehen oftmals Hindernisse durch unzureichendes Wissen über bestehende Angebote, Schuld- und Schamgefühle, aber mitunter mag es auch an der nötigen Einsicht fehlen, dass es zur Ausbildung einer Erkrankung gekommen ist, was einer angemessenen Versorgung im Weg stehen kann. Es fehlen konkrete Daten, wie viele der niedergelassenen Therapeutinnen und Therapeuten in Niedersachsen sich überhaupt auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen spezialisiert haben, ob es konkrete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für sexualisiertes Gewalterleben gibt sowie spezielle (kultursensible, mehrsprachige oder an Kinder und Jugendliche mit Behinderung adressierte) Angebote (in ausreichendem Maße). Gerade psychisch erkrankte Personen haben häufig nicht die Kraft, sich eigenständig Hilfe zu suchen; teilweise sind Kommunikationsprobleme Symptom der Erkrankung – bei Depressionen ist z. B. bekannt, dass das Abtelefonieren von Therapeutinnen und Therapeuten die Fähigkeiten der betroffenen Personen übersteigen kann.

Wenn es bei (jungen) Betroffenen von sexualisierter Gewalt überhaupt zu einer Diagnostik kommt, besteht des Weiteren mitunter die Gefahr einer Fehldiagnose: Beispielsweise ist bei posttraumatischer Belastungsstörung eine erhebliche Diskrepanz zwischen der epidemiologisch ermittelten Prävalenz und der Diagnose in der Regelversorgung zu konstatieren. Die zur gesicherten Feststellung sexualisierter Gewaltanwendung häufig



erforderliche Expertise einer rechtsmedizinischen Kinderschutzambulanz scheint in der Praxis offenbar nur unregelmäßig und jenseits verlässlicher Prozessstrukturen in Anspruch genommen zu werden, d. h. es fehlt in dieser Hinsicht an einer einheitlichen Versorgungsstruktur mit verbindlichen Handlungsketten, die allen beteiligten Verantwortungsträgerinnen und -trägern vertraut und selbstverständlich ist.

Falls eine Diagnose (zutreffend) gestellt wurde, findet sich häufig nur ein unzureichendes Angebot an Psychotherapie (zu allgemeinen Hilfs- und Unterstützungsangeboten siehe oben II., 3.); für Betroffene ist die Versorgungslage im Flächenland Niedersachsen regional deutlich verschieden. Zu den strukturellen Barrieren gehören die räumlichen Entfernungen zu Behandlungsangeboten, aber auch die zeitliche Komponente: Bis eine betroffene Person an eine niedergelassene Therapeutin oder einen niedergelassenen Therapeuten vermittelt werden kann, dauert es nach Auskunft der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen in allen (Gerichts-)Bezirken – bis auf eine Ausnahme – mindestens 6 Monate, mitunter aber bis zu 2 Jahre (Bilanzbericht der „Präventionskommission“, „Kinder schützen! Verantwortung zeigen! Sexualisierte Gewalt verhindern“, 2020, S. 26: über 6 Monate „unzumutbare Wartezeit“).

Eine adäquate Behandlung scheint demzufolge eher die Ausnahme zu sein: Schätzungen gehen davon aus, dass nur etwa 10-20 % der Patientinnen und Patienten mit Posttraumatischer Belastungsstörung (PTBS) eine traumafokussierte Therapie erhalten. Deutschland bleibt damit insgesamt hinter der Leitlinie zur Berücksichtigung von komorbiden Störungen zurück (Velten u. a., in: Zeitschrift für Sexualforschung 2021, S. 5 ff.). Soweit Therapieangebote bestehen, sind diese häufig nicht langfristig genug angelegt; komplex traumatisierte Missbrauchsoffer brauchen regelhaft eine therapeutische Behandlung, die der Dauerversorgung chronischer Erkrankungen ähnlich ist. Daher hat die „Präventionskommission“ schon in ihrem Bilanzbericht des Jahres 2020 gefordert, dass es (anders als bisher) keine „Zwangspause“ nach einer Psychotherapie (mehr) geben dürfe, sondern dass auch im Anschluss eine Behandlung so lange bewilligt werden sollte, wie sie aus Sicht der Betroffenen und Behandelnden benötigt werde (Velten u. a., a.a.O., S. 26).

Die Frühintervention, welche zur Traumavermeidung von entscheidender Wichtigkeit ist, scheint ebenfalls nur lückenhaft realisiert werden zu können: Die Kliniken des Traumanetzwerks Niedersachsen sollen zwar wesentlich verkürzte Wartezeiten ermöglichen (der Verbund sichert den Betroffenen eigentlich eine schnelle Hilfe innerhalb von 48 Stunden zu); in der Realität dauert es aber – einem Bericht der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen zufolge (Stand: Herbst 2019) – auch im Rahmen der „Soforthilfe“ in zumindest 10 (Gerichts-)Bezirken zwei Wochen; zudem war eine solche in der jüngeren Vergangenheit zwingend an die Antragstellung nach dem Opferentschädigungsgesetz geknüpft, was für Betroffene nicht nur irritierend gewesen ist, sondern faktisch diejenigen von einer Notversorgung ausschloss, die zu einer Antragstellung nicht unmittelbar in der Lage waren. Durch die Änderung des OEG bzw. der Schaffung des SGB XIV in seiner neuen Form wird es nunmehr ein Institut der „Schnellen Hilfen“ (§§ 29-40 SGB XIV n.F.; § 29 Abs. 1 SGB XIV n.F.: Fallmanagement und Leistungen in einer Traumaambulanz) geben; dies wird begleitet durch ein sog. erleichtertes Verfahren (§ 115 SGB XIV), das eine summarische Prüfung einer Anspruchsberechtigung ermöglicht. Kritisiert wird an dem neuen Gesetz allerdings ein umfangreicher Verwaltungsaufwand („umfangreiches Dokumentations- und mehrstufiges Antragsverfahren für die Leistungserbringer“, vgl. beispielsweise Baumeister, in: BeckOK-SozR, 64. Ed. 01.03.2022, § 115 SGB XIV, Rn. 50). Die „Soforthilfe“ ist zeitlich auf wenige Sitzungen eng begrenzt (gem. § 34 Abs. 1 SGB XIV n.F. max. 15 Sitzungen; nach § 34 Abs. 2 SGB XIV n.F. dürfen als Diagnostik/Akutmaßnahmen fünf bzw. bei Kindern und Jugendlichen acht Sitzungen durchgeführt werden).

Jenseits dieser Verbesserungen auf der regulativen Ebene, die im Wesentlichen erst zum 01.01.2024 in Kraft treten, erschweren faktische Gegebenheiten den Zugang zusätzlich: Zuletzt musste die Traumaambulanz in Niedersachsen Betroffene abweisen, da die Kapazitäten zur Versorgung weiterer Betroffener nicht ausreichten.

Die Anfahrtswege zu den jeweiligen Klinikstandorten bedeuten für die meisten Betroffenen eine starke Belastung; es entstehen Fahrtkosten und die teilweise schwer traumatisierten Menschen müssen gegebenenfalls lange und beschwerliche Wege im ÖPNV auf sich nehmen. Eine zumindest teilweise Übernahme der Fahrtkosten ist in § 35 Abs. 1 SGB XIV n.F. angelegt: Hiernach werden „erforderliche“ Fahrtkosten zur „nächstgelegenen“ Traumaambulanz übernommen, nicht aber zu der Ambulanz, die am schnellsten aufnehmen kann. Auch ist in § 35 Abs. 2 SGB XIV n.F. eine Begrenzung der Höhe auf die „niedrigste Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels“ vorgesehen.

Gerade im Hinblick auf männliche Opfer sexualisierter Gewalt ist das Angebot nicht ausreichend: Nur vereinzelt gibt es (spezifische) Angebote für Jungen als Betroffene, obwohl sie oft – wie z. B. auch im „Fall Lügde“ oder bei der Kinderpornographie-Website „Boystown“ – explizit betroffen sind. Die Fachberatungsstellen in Niedersachsen verfolgen grundsätzlich einen geschlechtsspezifischen Ansatz, dem ein feministischer Blick zugrunde liegt. Sie halten zwar auch Angebote für Jungen bereit, allerdings sind die Beratungsfachkräfte meist weiblich, was Jungen – neben der gesellschaftlichen Tabuisierung, einer sozial-typisierten Geschlechterrollenerwartung sowie Stigmatisierungsängsten hinsichtlich Homosexualitätszuschreibungen – besondere Probleme bereiten kann, sich ihnen anzuvertrauen. Dies ist – auch angesichts des starken Leidensdrucks männlicher Betroffener, die z. B. von Täterinnen Gewalt erfahren haben – kaum hinnehmbar. Das Männerbüro e.V., das auch männliche Betroffene berät, wird aktuell durch das Land Niedersachsen finanziell nicht unterstützt, der Verein Violetta, der ein Angebot ausschließlich für weibliche Betroffene vorhält, hingegen schon. Es gibt in Niedersachsen nur eine spezialisierte Fachberatungsstelle für männliche Betroffene („Anstoß“: <https://www.anstoss-hannover.de/>), die Anfragen aus ganz Niedersachsen und dem Bundesgebiet erhält; bundesweit gibt es weniger als zehn solcher Beratungsstellen. Die finanzielle Grundlage für solche Beratungsangebote ist nicht dauerhaft sichergestellt; nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie ist ein Rückgang von Einnahmen durch Spendengelder festzustellen, teils aber auch der den Einrichtungen zugute kommenden Bußgelder/Geldauflagen.

Es existiert aktuell keine konkret strukturierte Verpflichtung zur systematischen Aufarbeitung (auch von z. B. fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufen, dazu oben II., 3.); gegebenenfalls intern durchgeführte Fehleranalysen verlassen meist einen engeren Zirkel nicht, binden die Betroffenen kaum ein und gewähren ihnen keine konkreten Rechte, die über die unabhängig davon geltende Rechtslage hinausgehen.

Es besteht akuter Verbesserungsbedarf im Bereich der Entschädigung: Zum einen weist bereits die geringe Antragszahl im Vergleich zu den in der PKS dokumentierten Taten darauf hin, dass das Instrument noch nicht hinreichend bekannt oder die Antragstellung nur schwer zu bewältigen ist (vgl. zur Lage in Niedersachsen auch die Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage, LT-Drs. 18/3887 vom 05.06.2019). Zum anderen gibt es Hinweise, dass das deutsche Opferentschädigungsrecht zu einer strukturellen Benachteiligung von Frauen führt, die familiäre Gewalt oder Gewalt in einer intimen Partnerschaft erlitten haben (Blättner/Grundel, Geschlechtergerechte Chancen auf staatlichen Ausgleich? Eine Aktenanalyse von Anträgen auf Opferentschädigung, in: Gender 2011, S. 146 ff.). Die Anforderungen im Verfahren wurden zumindest vor der Gesetzesänderung teilweise als viel zu hoch eingeschätzt, so dass Betroffene mitunter aufgaben oder ihren Antrag zurücknahmen.

Gerade die lange Bearbeitungsdauer der Entschädigungsanträge in beiden Entschädigungssystemen (nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) und aus dem „Fonds sexueller Missbrauch“) zermürbt die Betroffenen. Teilweise vergeht zwischen der Antragstellung und der Gewährung einer finanziellen Unterstützung aus dem „Fonds sexueller Missbrauch“ bis zu ein Jahr. Das Niedersächsische Justizministerium steht deswegen bereits im Austausch mit dem Bundessozialministerium. Auch von den Entschädigungsanträgen nach dem (alten) OEG

sind lange Wartezeiten bekannt; aus anderen Fonds erfolgt die Zahlung schneller. Die Fonds stehen zudem in einem für Laien schwer verständlichen „Konkurrenzverhältnis“ zueinander (vgl. z. B. VG Berlin, Urteil vom 16.12.2015, 26 K 204.14: auch bei Mehrfachbetroffenheit durch sexuellen Missbrauch innerhalb der Familie und in Institutionen konnten im zugrundeliegenden Sachverhalt lediglich einmalig Leistungen bezogen werden). Es besteht daher der konkrete Bedarf nach Bürokratieabbau und insbesondere auch opfersensibler Kommunikation während des Verfahrens und bei der Übermittlung der Bescheide, um eine zumindest symbolische Anerkennung erlittenen Unrechts zu gewährleisten sowie eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden. Dass die „Billigkeitsklausel“ des § 2 OEG ins SGB XIV n.F. überführt wird, hat Kritik provoziert, denn so droht eine Übertragung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu einer gleichsam „eigenverantwortlichen Selbstgefährdung“ durch das Verbleiben in einer schädigenden Beziehung auf Taten sexualisierter Gewalt (Drohse, NStZ 2019, S. 613, 616: mangelndes Verständnis von Gewaltdynamiken und Verschiebung der Tatverantwortung zu Lasten der Opfer).

Das Land Niedersachsen zahlte in der Vergangenheit nicht in den „Fonds sexueller Missbrauch“ ein, da es die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für den Umgang mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im familiären Bereich – wie auch die meisten anderen Bundesländer – primär auf Seiten des Bundes sieht. Zudem ist das Land der Überzeugung, dass Opfer sexualisierter Gewalt im familiären Bereich klarer Rechtsansprüche auf bedarfsgerechte Hilfen im Regelsystem bedürfen und nicht auf ergänzende Hilfesysteme angewiesen sein sollten. Nach Einschätzung des ersten Vorsitzenden des Vereins „gegen-missbrauch e.V.“ bedeute dieser Umstand, dass Niedersachsen nicht auf einen Wegfall der Sperrklausel zur Leistungsbeantragung hinwirken konnte, so dass die Betroffenen von Lügde und Staufen etc. keine Leistungen vom Fonds bekommen können, da sich diese Taten (größtenteils) nach dem Stichtag 30.06.2013 zugetragen haben. Das System der ergänzenden Hilfen (EHS) sollte allerdings ohnehin nur als in die Vergangenheit gerichtete, nachrangige Ergänzung anderer zivilrechtlicher und sozialrechtlicher Ansprüche dienen und jene Betroffenen unterstützen, denen die grundlegenden dauerhaften Verbesserungen der Gesetzeslage durch u. a. das Gesetz zur Stärkung der Rechte der Opfer sexuellen Missbrauchs (StORMG) nicht mehr helfen konnten. Schon hier war der 30.06.2013 als Ausschlussdatum vorgesehen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat auf die Forderung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen hingewiesen, den Fonds Sexueller Missbrauch als notwendige Ergänzung zum SGB XIV langfristig abzusichern und den Stichtag („Sperrklausel“) als Anspruchsvoraussetzung ersatzlos zu streichen (Agenda für die 20. Legislaturperiode, Fokus 2022/2023, S. 3). Darüber hinaus ist das Land Niedersachsen im institutionellen Bereich – der Hilfe für diejenigen, die in ihrer Kindheit bzw. Jugend sexuellen Missbrauch in Institutionen erlitten haben – schon bisher in substantiellem Umfang unterstützend aktiv geworden. Die Kommission hat sich mit der komplexen Lage im Kontext der unterschiedlichen Entschädigungsinstrumente vertraut gemacht und sieht keinen Zusammenhang zur Entschädigungsfrage der Opfer von Lügde.

Die Informationsangebote im Internet bleiben hinter ihren Möglichkeiten zurück: So bietet die Website der Fachstelle Opferschutz (<https://www.opferschutz-niedersachsen.de/nano.cms/sie-suchen-ansprechpartner-und-unterstuetzungseinrichtungen>) keine intuitive und präzise Suchmöglichkeit; bei der Kombination bestimmter Suchworte („Sexualstraftaten“ jeweils mit „Polizeikommissariat“ oder „Beauftragter für Opferschutz“ oder „Beratung“) wird mitunter das Ergebnis ausgeworfen: „Es wurden leider keine der Suche entsprechenden Ansprechpartner gefunden“. Hier bedarf es daher einer sorgfältigen Überarbeitung und Optimierung.

### c) **Expertenanschläge**

Auf Grundlage der Unterrichtungen durch das Justizministerium und das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie der durchgeführten Expertenanhörungen wie ergänzend eingebrachten Dokumente sind im teilweisen Anschluss an die Forderungen und Empfehlungen der „Präventionskommission“ die folgenden konkreten Empfehlungen zu nennen:

- generelle Ausweitung der Anlaufstellen für Betroffene, insbesondere im ländlichen Raum;
- Öffnung der Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt auch für Jungen bzw. Einrichtung spezialisierter Fachberatungen für Jungen (letzteres u.a. eine Empfehlung der Koordinierungsstelle der niedersächsischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt!);
- auskömmliche Finanzierung auch von Beratungsstellen für männliche Betroffene;
- Aufgabe der starren Altersgrenzen bei entsprechenden Beratungs- und Hilfsangeboten (insbesondere für männliche Betroffene, die sich aufgrund diverser Hemmnisse erst später offenbaren können);
- (weiteres) Hinwirken auf eine schnellere Bearbeitung von Entschädigungsanträgen (Beschleunigungsgebot, um sekundäre Viktimisierung zu verhindern sowie Teilhabe und bestmögliche Wiedereingliederung zu gewährleisten), ggf. im Wege einer verstärkten Entkoppelung vom Verfahrensausgang im Strafverfahren und beschleunigten Ermöglichung von Akteneinsicht zugunsten der zuständigen OEG-Stellen (verbindlich bei dahingehender Ergänzung der RiStBV);
- umfassende Evaluation des kompletten Verfahrens im Opferentschädigungsrecht auf Landesebene mit Blick auf die Versorgungsmächtigkeiten und die Frage, ob die Leistungen die Betroffenen – gerade auch die eingeschränktesten und schwächsten – wirklich effektiv erreichen;
- (finanzielle) Beteiligung des Landes Niedersachsen am Fonds sexueller Missbrauch;
- Schulungen der Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter hinsichtlich eines sensiblen Umgangs mit Betroffenen sowie Abbau von Zugangshindernissen bzw. Bereitstellung einer professionellen (anwaltlichen) Begleitung, die gleichsam beim Navigieren durch die Antragsvoraussetzungen hilft;
- Verkürzung der Wartezeiten auf psychotherapeutische Erstversorgung, etwa im Wege von gezielten Anreizen für eine verbesserte Versorgungslage;
- Gewährleistung schneller, wohnortnaher Therapie;
- differenzierte Bestandsaufnahme und bedarfsgerechte Aufstockung des Traumanetzwerkes; Erhöhung der Anzahl der beteiligten Kliniken, um eine flächendeckende Versorgung (auch auf dem Land) zu gewährleisten;
- Hinwirken auf die Implementierung eines konkreten Betroffenen-Individualrechts auf Aufarbeitung und einer (spiegelbildlichen) Verwaltungsverpflichtung hierzu im SGB VIII; Recht der Betroffenen auf externe unentgeltliche Beratung und Stellung eines Rechtsbeistands zur Prüfung etwaiger Entschädigungsansprüche sowie Schaffen eines rechtlichen Rahmens, wer in welcher Form mit welchen Mitteln und auf welchen Wegen zur Aufarbeitung verpflichtet ist; ggf. Implementierung einer Verpflichtung der Landesjugendämter zur Heranziehung einer externen Aufarbeitung und Beratung der Jugendämter;
- Einrichtung der Stelle eines Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs auf Landesebene;
- ergänzend dazu: dauerhafte Mitarbeit der Betroffenenkommissionen bzw. Einrichtung eines dauerhaften Betroffenenbeirats;
- Initiative im Bundesrat, um eine Beteiligung an dem Project „Arachnid“ (vgl. dazu unten VII., 1.) zu prüfen.

## VI. Prävention/Therapie bei potentiellen Täterinnen und Tätern

### 1. Erwachsene Täterpersonen

#### a) Erkenntnisse

Der Konsum kinder- und jugendpornographischer Abbildungen wie auch der sexuelle Kindesmissbrauch werden – häufig vorschnell – eingestuft als etwas, was durch eine „krankhafte Störung“ entweder der handelnden Person oder der sexuellen Präferenz bedingt ist; über die Täter existieren stark stereotype Annahmen (weniger über die Täterinnen, die eher selten ins Blickfeld geraten). Dabei ist weder die Nutzung von Missbrauchsabbildungen noch die Ausübung sexualisierter Gewalt auf eine klar abgrenzbare Gruppe mit einer psychiatrisch relevanten Disposition beschränkt: Nur etwa 40-50 % der (männlichen) Täter eines sexuellen Kindesmissbrauchs leiden an einer Präferenzstörung in Form der Pädophilie (im Sinne des Codes F 65.4 des ICD 10), haben also eine sexuelle Präferenz für das kindliche Körperschema, sind hierdurch erregbar und begehen Übergriffe aufgrund dieser Motivation; somit bleiben 50-60 % sog. Ersatzhandlungstäter (Beier/Bosinski/Loewit, Sexualmedizin: Grundlagen und Praxis, 3. Aufl. 2021, S. 517 ff.; siehe auch Kreuzmann u. a., Sexuologie 2021, S. 199). Die Ursachen solcher Handlungsweisen, die als Ersatz für den sexuellen Kontakt mit einer erwachsenen Person vorgenommen werden, sind unterschiedlich: Teilweise liegen sie in einer sexuellen Unerfahrenheit, Intelligenzminderung oder in Persönlichkeitsstörungen und gehen mit dem Unvermögen einher, erwachsene Sexualpartnerinnen oder -partner zu finden; teilweise ist auch die allgemein grenzverletzende familiäre Bedingungskonstellation ein Anreiz. Schätzungen zufolge sind etwa 1 % (teilweise auch bis zu 5 %) der männlichen deutschen Allgemeinbevölkerung pädophil, wobei 1 % etwa 250.000 Männern in Deutschland entspräche (Ahlers et al., Prevalence of Paraphilia-Associated Sexual Arousal Patterns (PASAPs) in a Community-based Sample of Men, Journal of Sexual Medicine 2011, S. 1362-1370).

Auch in Bezug auf den Konsum von Kinderpornographie ist von einem signifikanten Anteil von Ersatzhandlungen auszugehen; Erklärungsansätze auf diesem Gebiet sind insbesondere Verhaltenssucht, Impulskontrollstörungen, paraphilie-verwandte Störungen, Intimitätsdefizite und emotionale Dysregulationen.

Hinsichtlich weiblicher Pädophiler ist kaum etwas bekannt: Ältere Studien gehen zwar von einem Anteil von 10-15 % an Täterinnen des sexuellen Kindesmissbrauchs aus (neuere teilweise von 10-30 % – zum Ganzen Bergner-Köther/Peters u. a., Sexuelle Fantasien mit pädophilen Inhalten bei nicht-männlichen Personen – Drei vergleichende Fallbeispiele, Sexuologie 2021, S. 215 ff., insbesondere S. 218 zur mutmaßlich eingeschränkten Aussagekraft von Befragungsstudien aufgrund antizipierter sozialer Erwünschtheit der Antworten); hier bestehen allerdings nur lückenhafte wissenschaftliche Erkenntnisse, insbesondere über die Motivationslage der Täterinnen. Eine der wenigen aktuellen Untersuchungen („Sexueller Kindesmissbrauch durch Frauen“, UKE Hamburg, 2021, <https://www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/sexueller-kindesmissbrauch-durch-frauen/>) bescheinigt, dass es einen signifikanten Anteil an Frauen gibt, die sexuell an Kindern interessiert sind bzw. sexualisierte Gewalt gegen diese ausüben (wollen). Die meisten Täterinnen in der Studie waren Mütter (62 % Mütter; UKE Hamburg a.a.O., S. 5).

Über die Genese der Pädophilie ist nichts Konkretes bekannt; diese Präferenzbesonderheit tritt aber schon ab der jugendlichen Entwicklungsphase auf und scheint ab dann stabil zu sein. Teilweise wird vermutet, dass derartige sexuelle Präferenzen sogar bereits pränatal entstehen. Spezifische biografische Ereignisse wie erfahrener eigener Missbrauch können nach bisherigem Kenntnisstand als solche keine pädophile Neigung hervorrufen, sehr wohl aber als Risikofaktor relevant werden, später Ersatzhandlungstäterin oder -täter zu werden („transgenerationale Weitergabe sexueller Gewalt“). Angesichts der hohen und weiter steigenden Missbrauchszahlen

ist daher mit einer weiteren Steigerung der Anzahl solcher Ersatzhandlungstäterinnen und -täter zu rechnen, die eigenen Missbrauch erlebt haben.

Hinsichtlich des Rückfallrisikos ist zwischen den pädophilen und den Ersatzhandlungstätern zu unterscheiden: Während bei Präferenztätern von einer hohen Rückfälligkeit von 50 bis zu 80 % ausgegangen wird, besteht bei den Nicht-Präferenztätern eine deutlich geringere Rückfälligkeit von nur 10 bis 30 % (hinsichtlich der Situation bei Täterinnen besteht keine valide Datenlage).

Mit Bezug auf pädophile Menschen finden sich in Niedersachsen verschiedene Programme bzw. Einrichtungen, die im täterinnen- und täterbezogenen Präventionsbereich engagiert sind: Das bekannte Programm „Kein Täter werden“ (<https://www.kein-taeter-werden.de/>), das 2005 am Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin der Charité Berlin initiiert wurde und 2011 in die Gründung eines bundesweiten Präventionsnetzwerks mündete, hat mittlerweile 13 Anlaufstellen in ganz Deutschland (elf aktive Standorte; einen assoziierten und einen assoziierten virtuellen Standort: Kuhle u. a., Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“, *Sexuologie* 2021, S. 171) und wird seit 2018 auf der Grundlage des § 65d SGB V finanziert (Beier/Krüger, *Sexuologie* 2021, S. 157). Dieses kostenlose, anonyme Angebot richtet sich an erwachsene Personen mit einer (selbst) vermuteten Pädophilie und wirbt auch in einschlägigen Filesharingbörsen mittels einer Datei, die vorgeblich Missbrauchsmaterial enthält, aber auf das Projekt hinweist. Partnerin des Charité-Programms in Niedersachsen ist die Medizinische Hochschule Hannover (MHH) mit der „Dunkelfeld-Ambulanz“ sowie dem Präventionsprojekt „I can change – Prävention sexueller Gewalt“ (<https://www.praevention-sexueller-gewalt.de/>). Zudem bietet der Verein „Männerbüro Hannover“ (männerbezogene) Täterarbeit im Hinblick auf sexualisierte Gewalt sowie Arbeit mit sexualisiert grenzverletzenden jungen männlichen Personen an; nach hiesiger Kenntnis werden die Beratungen nicht von ausgebildeten Psychotherapeuten geführt.

Des Weiteren gibt es das ebenfalls vom Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin der Charité Berlin entwickelte Internet-Selbsthilfe-Angebot „troubled desire“ (<https://troubled-desire.com/de/>), eine WebApp mit Diagnostik und „Selbstschulung“ bzw. „-management“ (Beier u. a., Das internetbasierte Präventionsangebot „Troubled Desire“, *Sexuologie* 2021, S. 209 ff.), das mittlerweile in sieben Sprachen verfügbar ist. Hierüber können auch Kontakte zu Therapeutinnen und Therapeuten vermittelt werden.

## **b) Offene Fragen und Probleme**

Das größte Hemmnis in Bezug auf die Hilfesuche bei selbstvermuteter Pädophilie liegt wohl in den gesellschaftlichen, aber auch unter Fachkräften verbreiteten Vorurteilen, die gegenüber pädophilen Personen bestehen; diese sehen sich dadurch gehindert, sich frühzeitig zu offenbaren und um Hilfe zu bemühen. Während pädophile Personen die ihnen eigene Neigung ab der Pubertät selbst erkennen und theoretisch entsprechende Hilfe suchen könnten, sind die Nicht-Präferenztäterinnen und -täter (Ersatzhandlungstäterinnen und -täter) – auch aufgrund fehlenden Leidensdrucks – für präventive Maßnahmen bislang noch wenig erreichbar. Für diese gibt es keine spezifische Präventionsstrategie; jenseits des seit 2021 im Aufbau befindlichen (nicht geschlechtsspezifischen) MHH-Projekts „Prävention und Behandlung für Jugendliche mit Neigungen zu sexuellen Grenzverletzungen“ (PBdSJ), das durch Mittel des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gefördert wird, ist einzig die „Frühintervention“ bei sexuell grenzüberschreitenden jungen Menschen ein täterbezogener Ansatz, der in Niedersachsen vorwiegend für männliche Täter besteht (dazu näher unten 2.).

Frauen als Täterinnen werden systematisch unterschätzt, sowohl hinsichtlich ihres generellen Täterseins als auch ihrer modi operandi: Zumeist verharmlost und tabuisiert die Gesellschaft entsprechende Fantasien und Taten von Frauen (Bergner-Köther/Peters u. a., *Sexuologie* 2021, S. 215, 227). Die Untersuchung des UKE zeigt,

dass weiblicher Missbrauch durchweg weniger ernst genommen wird und schwerer zu erkennen ist, da er subtiler und stärker psychisch manipulierend auftritt (UKE Hamburg a.a.O., S. 5).

Ein weiteres Hindernis ist das Fehlen qualifizierter und bedarfsgerechter Therapieangebote: Es gibt für (potentielle) Täterinnen und Täter nur wenige Beratungs- und fast keine Therapieangebote; jene, die es gibt, sind schlecht vernetzt und lassen sich wegen der örtlichen Gegebenheiten und Fahrtwege kaum in einen Berufsalltag der betroffenen Tatgeneigten bzw. Täterinnen und Täter integrieren. Auch die steigende Nachfrage nach Beratung – durch betroffene (potentielle) Täterinnen und Täter selbst wie durch Jugendämter und andere Einrichtungen – belastet die ohnehin geringen vorhandenen Kapazitäten; fast alle Standorte des Präventionsnetzwerks haben z. B. derzeit Wartelisten.

Das Therapieangebot der niedergelassenen Therapeutinnen und Therapeuten reicht bei weitem nicht aus, um die Bedarfe zu decken. Häufig wollen niedergelassene Therapeutinnen und Therapeuten nicht mit Pädophilen und Pädosexuellen arbeiten; das Angebot an Therapieplätzen ist daher rar. Dabei sind Therapeutinnen und Therapeuten in der Regel der Erstkontakt der betroffenen Personen und Schnittstelle zur Weitervermittlung/-leitung. Die wenigen, die Pädosexuelle betreuen, sind auf Jahre ausgebucht. Falls eine Behandlung überhaupt begonnen werden kann, ist eine Kostenübernahme durch die Krankenversicherung nicht in jedem Fall sichergestellt; als Selbstzahlerleistung ist die Behandlung nicht für alle Personen gleichermaßen verfügbar. Bei einer Inhaftierung verschärft sich die Problematik noch: Die therapeutischen Behandlungen in den Justizvollzugsanstalten unterliegen nicht denselben Standards, die für Behandlungen außerhalb der Anstalt gelten. Dies erscheint gerade wegen der hohen Zahl an rückfallgefährdeten Personen mit einer pädophilen Neigung nicht verständlich.

Angebote für bereits verurteilte Personen sind – jedenfalls abseits des (Maßregel-)Vollzuges – noch seltener; jene werden meist auf die speziellen Programme außerhalb der Regelversorgung verwiesen, welche allerdings bei Weitem nicht alle Anfragen – nicht nur aus dem ganzen Bundesgebiet, sondern aus dem nahen und ferneren Ausland (Beier u. a., *Sexuologie* 2021, S. 209 ff.) – positiv und vor allem zeitnah beantworten können. Nicht selten sind solche Programme für einschlägig Vorbestrafte auch gar nicht zugänglich. Das Asklepios Klinikum Göttingen adressierte mit seinem Göttinger Therapieprojekt zur Prävention sexuellen Missbrauchs (PsM) Personen beiderlei Geschlechts (auch solche, die bereits straffällig geworden waren bzw. gegen die aktuell ein einschlägiges Ermittlungsverfahren geführt wurde); lediglich bestimmte Therapieauflagen konnten ein Ausschlusskriterium darstellen (Schulz/Hofer/Müller, *Prävention sexuellen Missbrauchs*, 2017, S. 23). Da hierfür keine geeignete Trägerstruktur gefunden werden konnte, ist das Projekt im Juni 2020 ausgelaufen. Hinsichtlich der weiteren Projekte steht die Gefahr der wegfallenden Finanzierung im Raum: Die in § 65d Abs. 1 SGB V vorgesehene (finanzielle) Förderung besonderer Therapieeinrichtungen ist bislang bis zum 31.12.2025 beschränkt.

Reine Selbsthilfegruppen können diese Lücke in der Versorgung grundsätzlich nicht abfangen; für Betroffene werden sie auch generell kritisch gesehen, da hier ein unerwünschter Effekt der gegenseitigen Bestärkung eintreten kann, wenn sie nicht genügend fachlich – wiederum durch entsprechend geschulte Fachkräfte, an denen es mangelt – moderiert und begleitet werden.

### c) **Expertenvorschläge**

Auf Grundlage der Unterrichtungen durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie der durchgeführten Expertenanhörungen wie ergänzend eingebrachten Dokumente sind die folgenden konkreten Empfehlungen anzuführen:

- (öffentlichkeitswirksamer) Abbau von Vorurteilen in der Gesellschaft, insbesondere aber bei Fachkräften wie Therapeutinnen und Therapeuten durch „Entpathologisierung“ der Pädophilie: Das Vorhandensein dieser Erkrankung ist nicht gleichzusetzen mit sexuellem Kindesmissbrauch;
- Enttabuisierung des Missbrauchs durch Frauen als Täterinnen; gezielte Ansprache von potentiell betroffenen Frauen mit Präventionsprogrammen;
- (weiterer) Ausbau und (auskömmliche) Finanzierung von Präventions-, Beratungs- und Therapieangeboten; diese müssen flächendeckend (also wohnortnah) verfügbar und mit niedrigschwelligem Zugang (z. B. telefonische Beratung) versehen sein;
- Ausbau der „Online-Therapie“ (durch Angebote wie „troubled desire“, <https://troubled-desire.com/de/>);
- Maßnahmen zur Gewinnung von Fachkräften für den Bereich der Arbeit insbesondere mit Sexualstraftäterinnen und -tätern; Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch Supervision, Intervention usw.;
- (durch die Landesverwaltung gesteuerte und bei den Ministerien angesiedelte) Vernetzung und Kooperation der Stellen, die mit Sexualstraftäterinnen und -tätern sowie in der einschlägigen Prävention arbeiten;
- Therapie als Bewährungsaufgabe für Personen, die wegen Kinderpornographiedelikten verurteilt worden sind oder verurteilt werden sollen (jedenfalls für solche mit pädophilen Neigungen);
- Hinwirken auf eine Überführung von (anonymen) Behandlungsangeboten in die Regelversorgung.

## 2. Junge Täterinnen und Täter

### a) **Erkenntnisse**

Im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung steht häufig die sexualisierte Gewalt durch Erwachsene; dadurch darf jedoch die signifikante Rolle von Täterinnen und Tätern ähnlichen Alters wie ihre Opfer als Risikoquelle nicht übersehen werden. Schon im Hellfeld sind die Zahlen zu jungen Tatverdächtigen erheblich: Zu § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte) wurden 2021 in Niedersachsen insgesamt 3.826 Tatverdächtige ermittelt; davon waren 1.405 Personen (36,72 %) minderjährig, d. h. 8 bis unter 18 Jahre alt (PKS Niedersachsen, Tabelle 20/12C/P (SsTB), S. 12). Häufig werden inkriminierte sexualbezogene Darstellungen in sozialen Medien gepostet (z. B. WhatsApp- oder Instagramgruppen – teils Klassen-/Schulchats pp.), wobei sich die Intensität des Sexual- und Realitätsbezugs der geposteten Darstellungen nach kriminalistischer Erfahrung höchst unterschiedlich gestaltet: Nach Beobachtungen der Ermittlungsbehörden ist das Unrechtsempfinden der Tatverdächtigen gerade im niedrigschwelligen Bereich sowie bei Posts, die keine unbefugt gefertigten Abbildungen von Freunden/Klassenkameraden oder sonst real bekannten Personen enthalten, jedenfalls im Zeitpunkt der Tatbegehung kaum ausgeprägt. Sexuell grenzverletzendes, tatbestandsmäßiges Verhalten findet auch unter (teilweise sehr jungen) Minderjährigen statt und wird angezeigt: Zu Übergriffen nach §§ 176, 176a und 176b StGB wurden im Jahr 2021 in Niedersachsen insgesamt 1.351 Tatverdächtige ermittelt; davon waren 350 (25,9 %) minderjährig, also zwischen 8 bis unter 18 Jahre. 107 der 350 Personen waren Kinder (6 bis unter 14 Jahre), mit einer Häufung (71 Personen) im Alter zwischen 12 und 14 Jahren (PKS Niedersachsen, Tabelle 20/12C/P (SsTB), S. 7); diese können aufgrund fehlender Strafmündigkeit nicht strafrechtlich belangt werden (§ 19 StGB).



Über das Dunkelfeld gibt es naheliegenderweise nur vage Einschätzungen: Die Speak-Studie 2017 (Befragungsstudie in den Jahrgangsstufen 9 und 10 an allen allgemeinbildenden Schulen in Hessen mit Ausnahme der Förderschulen – die meisten Befragten waren zwischen 14 und 16 Jahre alt: Speak-Studie 2017, Kurzbericht, S. 4) stellt fest, dass die (in etwa) Gleichaltrigen die Gruppe der Täterinnen und Täter deutlich dominieren. Dieser Befund wird auch in Bezug auf berufsbildende Schulen bestätigt (Speak-Studie 2021, Kurzbericht, S. 32).

Bei jungen Täterinnen und Tätern ist die Motivlage – verglichen mit jener bei erwachsenen – sowohl hinsichtlich kinderpornographischer Abbildungen als auch sexualisierter Gewalt eine wesentlich andere. Es steht zu vermuten, dass ein erheblicher Teil der jungen Täterinnen und Täter, die kinder- (und jugend-)pornographisches Material versenden, nur geringe kriminogene Eigenschaften hat. Der häufig völlig unreflektierte Umgang von Kindern und Jugendlichen mit entsprechendem Material (wenn beispielsweise die Weiterleitung als „Mutprobe“ erfolgt oder das Material als belustigend eingeschätzt wird) macht eine allgemeine Sensibilisierung hinsichtlich der Unangemessenheit und insbesondere der potentiellen Strafbarkeit, u. a. durch das Umfeld, aber auch durch staatliche Präventionsmaßnahmen, dringlich. Es gibt eine große Gruppe von Kindern, die pornographisches Material weitgehend unkontrolliert und teils auch in erheblichem Umfang konsumiert: So haben unter den 12-jährigen Kindern 45 % beider Geschlechter bereits sog. „Softcore“-Inhalte sowie 9 % der Mädchen und 15 % der Jungen sogar sog. „Hardcore“-Inhalte gesehen (Dr. Sommer Studie 2016, Ergebnispräsentation aus Befragungen des Youth Insight Panels, S. 59), wobei Gleichaltrige entwicklungsbedingt im Fokus ihrer Aufmerksamkeit stehen. Der Pornographiekonsum (zu Medienkonsum und -kompetenz allgemein vgl. oben IV.) nimmt ab einem Alter von 11 bzw. 12 Jahren zu; bei auffälligem Gebrauch ist schon ab diesem Alter Hilfe möglich.

Sexueller Missbrauch durch Ersatzhandlungstäterinnen und -täter unter den Jugendlichen, die sich eigentlich gleichaltrige Sexualpartnerinnen und -partner wünschen, geschieht teilweise aus soziosexueller Unerfahrenheit. Generell kann Sexualdelinquenz junger Menschen (auch) reifungsbedingte Ursachen haben und damit episodenhaft sein (Elz, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern, Kriminologie und Praxis Bd. 33, 2001; Kurzzusammenfassung der Ergebnisse, S. 3, <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/download/legalbewaehrung-kurz.pdf>).

Nach der Speak-Studie 2017 konsumieren Jugendliche, die als sexuelle Aggressoren in Erscheinung treten (d. h. als Personen, die „etwas tun, das mit sexualisierter Gewalt zu tun hat“: Speak-Studie 2017, Kurzbericht, S. 14), häufiger Pornos als andere Jugendliche (Speak-Studie 2017, a.a.O., S. 24); es ist kein kausaler, wohl aber ein signifikanter Zusammenhang zu verzeichnen, ebenso wie unterschiedliche Einstellungen zur Sexualität mit der Häufigkeit des Pornographiekonsums verbunden sind (hierzu sowie zu den vermuteten Gründen wie der Vermittlung sexueller Rollenskripte Speak-Studie 2017, a.a.O., S. 26 f.).

Für (ausschließlich) männliche Personen zwischen 10 und 26 Jahren, die sexuell grenzverletzend aufgefallen sind, bietet der Verein Männerbüro e. V. in Hannover Hilfe an (Angebot der Jugendhilfe im Sinne der §§ 27 ff. SGB VIII); diese Personen können sich selbst an den Anbieter wenden oder durch Institutionen, Justiz, Jugendämter oder Eltern an diesen verwiesen werden. Im Fokus steht die Auseinandersetzung mit der grenzverletzenden Tat als solcher sowie der eigenen Lebensgeschichte im Kontext zur Tat.

Die MHH hat zum Sommer 2021 den Start eines Präventionsprojekts Jugendliche (PPJ) beschlossen; es soll dem Projekt der Charité ähneln (vgl. zum PPJ der Charité Schlinzig u. a., *Sexuologie* 2021, S. 187 ff.) und sich somit an zwei Zielgruppen junger Menschen (Jugendliche und Heranwachsende) richten: an diejenigen mit sich abzeichnender pädophiler Neigung und an jene mit Neigung zu sexuellen Übergriffen als Ersatzhandlungstaten. Beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wurde ein Antrag auf Förderung gestellt.

### **b) Offene Fragen und Probleme**

Da unbekannt ist, wie viele zugelassene Therapeutinnen und Therapeuten in Niedersachsen überhaupt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (dazu näher oben IV., 5.), kann auch für den Bereich der (potentiellen) jungen Täterinnen und Täter nicht beurteilt werden, ob das Beratungs- und Therapieangebot ausreichend ist. Ob der erwachsenbezogene Befund, dass Therapeutinnen und Therapeuten häufig nicht mit mutmaßlich pädophilen und pädosexuellen Personen arbeiten wollen, auch auf junge Menschen übertragen werden kann, ist bislang ungeklärt. Es gibt – soweit ersichtlich – jedenfalls so gut wie kein qualifiziertes Therapieangebot für sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche in Niedersachsen, auch nicht im System der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Soweit vorhanden (beispielsweise beim Männerbüro e.V.), sind Beratungsangebote für junge (potentielle) Täterinnen und Täter in der Öffentlichkeit jedenfalls nicht ausreichend bekannt; eine psychotherapeutische Arbeit im eigentlichen Sinne findet nicht statt.

Für Jugendliche mit Intelligenzminderung (IQ unter 70) und sexueller Ansprechbarkeit für das kindliche Körperschema bestehen große Versorgungslücken hinsichtlich Behandlung und (stationärer) Betreuung: Es gibt bundesweit keine Einrichtung, die eine Trennung der potentiellen Täterinnen und Täter von den potentiellen kindlichen Opfern ermöglicht; dadurch besteht für die Kinder im Umfeld der Täterpersonen eine hohe Gefahr, (ggf. wiederholt) Opfer sexueller Übergriffe zu werden, zumal sie teilweise mit den potentiellen Täterinnen und Tätern zusammenleben müssen und der Personalschlüssel der vorhandenen Einrichtungen sowie eine mitunter unzureichende Schulung der Betreuenden eine dauerhafte Überwachung unmöglich machen (Schuler u. a., Die stationäre Wohngruppe – Betreuung für intelligenzgeminderte Jugendliche mit sexuellem Interesse am kindlichen Körperschema, *Sexuologie* 2021, S. 193 ff.). Da eine Intelligenzminderung einem nachhaltigen Lerneffekt hinsichtlich der Verbesserung der eigenen (sexuellen) Selbstkontrolle häufig im Wege steht, bedarf es gesteigerter sozialer Kontrolle, um (weitere) Übergriffe zu vermeiden (Schuler u. a., a.a.O., S. 194).

Die zum Teil ohne kriminelle Absicht jugendlich-leichtsinnige und gedankenlose Weitergabe entsprechender Abbildungen (z. B. im Klassenchat) ist aufgrund des Verbrechenscharakters der Norm mittlerweile ausnahmslos zu verfolgen; eine Einstellung von Ermittlungsverfahren aus Opportunitätsgründen (§§ 153 f. StPO, 45 JGG – jenseits des Absehens von der Verfolgung nach § 45 Abs. 2, 3 JGG) ist daher regelmäßig nicht mehr möglich. Stattdessen ist der oder dem jungen Tatverdächtigen bereits bei mutmaßlichem Versenden eines einzigen inkriminierten Bildes regelhaft ein Pflichtverteidiger zu bestellen (§§ 68 Nr. 1 i.V.m. 140 Abs. 1 Nr. 2 StGB) und steht eine Anklage vor dem Jugendschöffengericht (§§ 40 Abs. 1 S. 1 i.V.m. 39 JGG) im Raum, was von vielen erfahrenen Strafrechtspraktikerinnen und -praktikern als überzogen kritisiert wird. Es besteht – gerade bei bloß unbedachter Weiterleitung – die Gefahr einer stigmatisierenden Verfolgung, welche den betroffenen jungen Menschen für eine nicht unerhebliche Zeit und in signifikanter Intensität spezifisch prägen kann.

### **c) Expertenvorschläge**

Auf Grundlage der Unterrichtungen durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie der durchgeführten Expertenanhörungen wie ergänzend eingebrachten Dokumente sind neben Maßnahmen der allgemeinen Prävention (dazu oben III.) und über das zu erwachsenen Täterinnen und Tätern Geforderte (oben 1.) hinausgehend die folgenden konkreten Empfehlungen anzuführen:

- (ggf. gruppenorientierte) konkrete Sensibilisierung hinsichtlich der Strafbarkeit von jeglichem Umgang mit kinder- (und jugend-) pornographischem Material;
- Durchsetzung des Verbots der Verbreitung von Pornographie an Minderjährige (beispielsweise durch Sperrung von Seiten, solange nicht eine belastbare Altersverifizierung erbracht ist);
- „Auflagen“ für IT-Firmen und Betreiber sozialer Medien und Messengerdienste, dass der Versand von Kinderpornographie verunmöglicht wird;

- (soweit nicht vorhanden) Altersverifizierung aller Darstellerinnen und Darsteller in pornographischen Abbildungen.

## VII. Staatliche Gefahrenabwehr und Justiz

### 1. Ermittlungs- und polizeirechtliche Befugnisse; Bekämpfung pädokrimineller Strukturen

#### a) Erkenntnisse

Im Bereich der §§ 174 ff. StGB fehlt es nicht an materiell-rechtlichen Straftatbeständen zur Erfassung des Unrechts (dazu sogleich unten 2.); die Defizite betreffen vielmehr die prozessualen Werkzeuge, um Täterinnen und Täter (insbesondere im Internet) namhaft zu machen, sowie – angesichts der vorherrschenden Verfahrens- und Asservatenflut (zur Datenlage bereits oben II., 2.) – die technische und personelle Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden.

Den Strafverfolgungsbehörden stehen für ihre Arbeit – wie in jedem Ermittlungsverfahren – alle (Zwangs-) Befugnisse der Strafprozessordnung zur Verfügung (z. B. die Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen nach §§ 94 ff. StPO, die Durchsuchung nach §§ 102 ff. StPO usw.). Lediglich die gelegentlich als „Keuschheitsprobe“ bezeichnete Rechtsgrundlage des § 110 d StPO zur dienstlichen Nutzung von computergenerierten Missbrauchsabbildungen bietet seit kurzem eine besondere, ausschließlich auf den Bereich der Kinderpornographie (§ 184b StGB) und der Anleitung zum sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176e StGB) zugeschnittene Ermittlungsmaßnahme: Seit 2020 können Ermittlerinnen und Ermittler Simulationen von Kinderpornographie posten, um Zugang zu geschlossenen Kreisen wie z. B. Foren zu erhalten (zum Richtervorbehalt vgl. § 110d S. 1 StPO; näher zu den Voraussetzungen und Grenzen erlaubter Ermittlungen z. B. Soiné, NStZ 2022, S. 321 ff.).

Ein Abgleich der Katalogtaten nach §§ 100a Abs. 2, 100b Abs. 2 und 100g Abs. 2 StPO zeigt, dass zur Bekämpfung pädokrimineller Strukturen häufig eine Erhebung von Verkehrsdaten (Funkzellenbeschlüsse pp.) und Telekommunikationsüberwachung erfolgen kann, seltener die sog. Onlinedurchsuchung (§ 100b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 lit. e) StPO), die – anders als §§ 100a, 100g StPO – keine Maßnahmen bei Anfangsverdacht nach §§ 176 Abs. 2 und 176c StGB ermöglicht. Auf Jugendpornographie bezogene Straftaten sind in § 100b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 lit. f) StPO gänzlich ausgeklammert, ebenso Taten nach § 184b Abs. 3 StGB (Abruf/Besitzverschaffung von Kinderpornographie). Sexueller Kindesmissbrauch ohne Körperkontakt nach § 176a StGB, Vorbereitungsstaten nach § 176b StGB, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger nach § 180 StGB, sexueller Missbrauch von Jugendlichen nach § 182 StGB, nicht gewerbs-/bandenmäßige(r) Verbreitung/Erwerb/Besitz jugendpornographischer Inhalte nach § 184c StGB und Veranstaltungen/Besuche von kinder- und jugendpornographischen Darbietungen nach § 184e StGB sind in allen drei Normkatalogen jener Zwangsbefugnisse nicht enthalten. Insbesondere die vollständige Ausklammerung des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen wird durch die Strafverfolgungsbehörden bemängelt.

Für die staatsanwaltschaftliche Bearbeitung von Ermittlungsverfahren nach §§ 131, 184 bis 184d StGB und § 27 JuSchG gibt es in Niedersachsen die Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer oder sonst jugendgefährdender Schriften bei der Staatsanwaltschaft Hannover; für diese wurden zuletzt (Stand Dezember 2020) immer wieder Arbeitskraftanteile aus dem Personalbestand der Staatsanwaltschaft Hannover abgezogen. Diese Staatsanwältinnen und Staatsanwälte fehlen in anderen Bereichen der Behörde. Selbst die

mit dem Doppelhaushalt 2022/23 bei der Zentralstelle geschaffenen acht neuen Stellen können bei der erheblichen Zunahme an Ermittlungsverfahren (im Zeitraum von 2016 bis 2020 nahezu Verdreifachung, zuletzt annähernde Verdoppelung, 2020: 4.532; 2021: 8.554 Verfahren) voraussichtlich nur die Überlastungssituation entschärfen, jedoch keine zusätzlichen Handlungsspielräume eröffnen. Eine Zentralstelle zur Bekämpfung sexuellen Missbrauchs im engeren Sinne gibt es in Niedersachsen bislang nicht; jede Staatsanwaltschaft verfügt über aber entsprechende Fachabteilungen (Wissens- und Erfahrungsbündelung auf lokaler Ebene).

Organisatorisch wird die Bearbeitung von Sexualdelikten innerhalb der niedersächsischen Polizeibehörden grundsätzlich in den 1. Fachkommissariaten der Zentralen Kriminaldienste vorgenommen, soweit nicht – in pornographiebezogenen Verfahren – die Task Force Cybercrime involviert ist. In umfangreicheren Fällen werden mitunter Ermittlungsgruppen oder auch Sonderkommissionen zwecks Bündelung der Ressourcen eingerichtet. Der Einsatz im Bereich der Sexualdelikte geschieht auf freiwilliger Basis. Innerhalb der Polizeibehörden wird zwar generell die Möglichkeit einer Supervision für Ermittlerinnen und Ermittler vorgehalten, aber offenbar besteht bislang – auch aufgrund des resilienzfördernden Austausches innerhalb der Ermittlungsgruppen – wenig Bereitschaft bzw. Bedarf zur Annahme dieses Angebots. Aufgrund einer zunehmend als massiv überlastend empfundenen Situation angesichts fortlaufend weiter ansteigender Verfahrenszahlen steht zu befürchten, dass auf vielen Ermittlerinnen und Ermittlern ein zu hoher Druck lastet.

Neben der Anregung strafprozessualer Maßnahmen können die Polizeibehörden gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen – in Niedersachsen nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) – treffen. Denkbar sind gefahrenabwehrrechtliche Betretungs- und Kontaktverbote (beispielsweise Kontaktverbot zum Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch: VGH München, Beschluss vom 01.02.2016 – 10 CS 15.2689; landesweites Betretungsverbot für Badeanstalten oder Schulen: VG München, Urteil vom 20.05.2021 – M 22 K 20.3851) und die sog. Gefährderansprache. Hinsichtlich verurteilter und rückfallgefährdeter Sexualstraftäterinnen und -täter gibt es in Niedersachsen inzwischen eine eigene „Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern“ (K.U.R.S., vgl. Gem. RdErl. d. MI, d. MJ und d. MS vom 29.12.2021 – 23.15-12333/10-13 – Nds. MBl. 2022 Nr. 1, S. 2): Dabei handelt es sich um ein schnittstellenorientiertes Informationssammelungs- und Überwachungsprogramm (z. B. durch die Erstellung individueller Risikoprofile und durch Vernetzung der örtlichen Dienststellen mit evtl. Erörterung der einzelfallbezogenen Maßnahmen an „Runden Tischen“) mit dem Ziel der Verbesserung der Zusammenarbeit von Polizei, Maßregelvollzug und Justiz bei der Verringerung des Rückfallrisikos und einer Stärkung der Resozialisierungschancen von Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftätern, die unter Führungsaufsicht stehen. Das neue Instrument zur verbesserten Gefahrenabwehr ist nicht unumstritten; teilweise wird in anderen Bundesländern angenommen, es fehle an einer Rechtsgrundlage für entsprechende Maßnahmen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 05.07.2013 – 5 A 607/11; VG Freiburg, Urteil vom 14.02.2013 – 4 K 1115/12) und lasse sich eine solche „Dauerüberwachung“ allenfalls übergangsweise hinnehmen (OVG Saarlouis, Urteil vom 06.09.2013 – 3 A 13/13).

Der Einsatz technischer Hilfsmittel – insbesondere von KI-Software – hat sich in der Vergangenheit als Hilfe erwiesen. Vom LKA Niedersachsen wurde – bundesweit führend – eine KI-Software zur „Pornographie-(Szenen-) Erkennung“ entwickelt, die seit Februar 2020 im Einsatz ist und eine vollautomatisierte Separierung von bisher unbekanntem Bild- und Videomaterial in Daten mit „wahrscheinlich pornographischem“ und solche mit „wahrscheinlich nicht pornographischem“ Inhalt ermöglicht. Im Juni 2020 wurde das Programm allen Polizeibehörden zur Verfügung gestellt (<https://www.lka.polizei-nds.de/a/presse/pressemitteilungen/kuenstliche-intelligenz-lka-niedersachsen-stellt-software-zur-bekaempfung-von-kinderpornografie-bundesweit-zur-verfuegung-114750.html>). Durch die Möglichkeit dieser Vorauswahl wird der Umfang der Daten, die durch Menschen feinsortiert werden müssen, deutlich reduziert. Eine Grenze dieser Technologie liegt derzeit u. a. bei der Altersbestimmung: Diese wirft selbst für erfahrene Ermittlerinnen und Ermittler u. a. aufgrund

unterschiedlicher körperlicher Entwicklungen von Kindern und Jugendlichen erhebliche Schwierigkeiten auf und ist mit KI bislang kaum möglich. Algorithmen, die bestimmte Punkte und Größenrelationen im Gesicht fokussieren, sind bislang noch nicht praxisreif.

Um der großen Menge an asservierten Daten Herr zu werden, wird auch eine Datenpriorisierung diskutiert, also die Entscheidungsoption, bestimmte Daten nach bestimmten Kriterien zunächst nicht auszuwerten bzw. vorläufig zurückzustellen. De facto findet eine Datenpriorisierung bereits aktuell statt, indem die zuständigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in enger Abstimmung mit den Polizeibehörden – etwa nach kriminalistischen Erfahrungswerten und ggf. auch unter Opportunitätsgesichtspunkten – entscheiden, wie umfassend im jeweiligen Einzelfall eine Datenauswertung erfolgen soll. Auch die Frage, ob im Vorfeld der Gewährung rechtlichen Gehörs überhaupt strafprozessuale Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden bzw. welche Asservate sichergestellt bzw. beschlagnahmt und gesichtet werden, obliegt der kaum (etwa durch die Vorgaben der RiStBV) vereinheitlichten Entscheidungsverantwortung der jeweiligen Ermittlungsbehörden. Inwieweit die Praxis in ihre Entscheidungsfindung Kapazitätsgesichtspunkte mit einstellt, wie einheitlich die Verfolgungspraxis bundes- oder landesweit ist und ob getroffene Entscheidungen womöglich mit dem Legalitätsgrundsatz (§ 152 Abs. 2 StPO) konfliktieren, ist bislang noch nicht wissenschaftlich untersucht worden. In Großbritannien existiert mit dem Programm KIRAT 2 eine andere Art der Priorisierung: Mittels dieser Fallpriorisierungssoftware werden Fälle nach mutmaßlicher Gefährlichkeit des Täters ausgewählt. Die Frage des Einsatzes von KI, der Priorisierung von Daten sowie der teilweisen Abkehr vom Prinzip der Vollauswertung einschließlich der Bildung und Gewichtung von Fallgruppen mittels entsprechender Ermittlungsstandards ist nach Auskunft des Justizministeriums aktuell Gegenstand der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Digitale Daten“; konkrete Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe bleiben abzuwarten.

Nach polizeilicher Erfahrung – eine statistische Erfassung gibt es bislang nicht – ist der Anteil kommerzialisierter Angebote trotz diverser, sogar nach konkretem Kundenwunsch entgeltlich erstellter Missbrauchsabbildungen nach wie vor verhältnismäßig gering; nur vereinzelt werden Verfahren gegen Ankäuferinnen und Ankäufer geführt. Angesichts zahlreicher auf Tausch basierender Netzwerke ist der Tauschhandel – auch aus Opfersicht – praktisch weit relevanter: Missbrauchsabbildungen haben längst eine Art „Währungscharakter“ erreicht, was zur Folge hat, dass Material generiert werden muss, um (weiteres) Material zu erhalten. Dies kann dazu führen, dass Konsumentinnen und Konsumenten von Kinderpornographie unter Umständen zu Missbrauchstäterinnen und -tätern werden.

Eine internationale Kooperation besteht beispielsweise mit dem US-amerikanischen „National Center for Missing & Exploited Children (NCMEC)“ (dazu bereits oben II., 2.), dessen Meldesystem bestimmte potentiell strafbare Vorgänge automatisiert an das BKA übermittelt. Auch das „Canadian Centre for Child Protection“ hat mit dem Webcrawler „Project Arachnid“ eine technische Anwendung entwickelt, die der Strafverfolgung zuarbeiten und Vorbild sein kann: Dieses System findet mittels sog. Hashwerte und PhotoDNA polizeibekanntes Missbrauchsdarstellungen. Allerdings ist Deutschland bislang ausschließlicher Nutznießer der ausländischen Systeme. Aktuell basiert die Masse der deutschen Ermittlungsverfahren auf Hinweisen auswärtiger Stellen. Eine Beteiligung hieran – auch finanzieller Art – besteht nicht.

Seit Februar 2022 gibt es nun zwar mit § 3a Abs. 2 NetzDG eine Meldepflicht für soziale Netzwerke ab einer gewissen Größe (ausgenommen solche, die im Inland weniger als zwei Millionen registrierte Nutzerinnen und Nutzer haben, § 1 Abs. 2 NetzDG). Diese sind verpflichtet, bestimmte rechtswidrige Inhalte (insbesondere solche nach § 184b StGB) an das BKA weiterzuleiten, verbunden mit einer ganzen Reihe an strafverfolgungsrelevanten Daten. Diese Meldepflicht ist jedoch aktuell – zumindest für Meta und Google – faktisch suspendiert („Stillhalteusage“ des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz; vgl. <https://rsw.beck.de/>

aktuell/daily/meldung/detail/aufschub-fuer-facebook-und-google-beim-netzdg-gegen-hassrede-im-netz). Die mangelhafte Kooperation ausländischer Netzwerkbetreiber mit deutschen Ermittlungsbehörden, obwohl jene in Deutschland in erheblichem Umfang Dienstleistungen anbieten und namhafte Profite erzielen, wird seitens der Ermittlungsbehörden vielfach kritisiert. Häufig verkomplizieren die Firmen Behördenanfragen durch praxisuntaugliche Portale und Tools (sog. Law Enforcement-/LERS-Portale/Tools), die nicht selten durch undurchsichtige Regularien und Anforderungen Behördenauskünfte verunmöglichen oder massiv verkomplizieren/verschleppen, ohne dass in Deutschland für die Ermittlungsbehörden persönliche Ansprechpartnerinnen oder -partner zuverlässig zur Verfügung stünden.

Netzwerkarbeit und interdisziplinärer Austausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Jugendämtern findet bereits in Ansätzen statt (beispielsweise der jährlich tagende „Runde Tisch Kinderschutz“ und der Runde Tisch der MHH). Auch mit Beratungsstellen findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch statt. In der Zielrichtung besserer Vernetzung und Verfahrensbündelung/-beschleunigung werden aktuell bundesweit „Häuser des Jugendrechts“ eingerichtet, in denen die zuständigen Beamtinnen und Beamten der Staatsanwaltschaft und Polizei sowie Mitarbeitende der Jugendgerichtshilfe räumlich eng zusammenarbeiten. In Niedersachsen haben im November 2019 fünf Häuser des Jugendrechts ihre inhaltliche Arbeit aufgenommen (Standorte: Göttingen, Hannover, Lüneburg, Osnabrück, Salzgitter); im Dezember 2020 wurde am Standort Osnabrück die erste durch die Kooperationspartner gemeinsam genutzte Immobilie bezogen.

#### **b) Offene Fragen und Probleme**

Die strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen geraten schnell an ihre Grenzen, wenn im Zentrum der Ermittlungen unbekannte Täterinnen und Täter – gerade im Internet – stehen. Da die Bundesnetzagentur 2017 die Durchsetzung des § 113b Telekommunikationsgesetz (TKG; u. a. Speicherfrist von 10 Wochen für Provider hinsichtlich bestimmter Daten) ausgesetzt hatte, gab es zwischenzeitlich beispielsweise keine bzw. eine nur wenige Tage dauernde Speicherung von Nutzerdaten zu einer IP-Adresse. Die Vereinbarkeit der deutschen Version der Vorratsdatenspeicherung mit dem Unionsrecht wird weiterhin bestritten; es zeichnet sich angesichts der jüngsten Entscheidung des EuGH aus dem April 2022 (Rechtssache C-140/20) bereits ab, dass die Regelung einer Prüfung nicht standhalten wird (anhängig: Rechtssachen C-793/19 und C-794/19, Telekom u. a.). Doch bieten auch die gerichtlich zu überprüfenden Normen aus Ermittlersicht Optimierungspotential: Da IP-Adressen bei Nutzung mobiler Endgeräte in der Regel keinem Anschluss zugeordnet werden können, wäre für die Strafverfolgung eigentlich die Portnummer entscheidend; diese ist aber bislang nicht Bestandteil der Vorratsdatenspeicherung gewesen und wurde bei den neuesten Überarbeitungen des Normengefüges erneut nicht ausreichend berücksichtigt. Da keine Vorratsdatenspeicherung erfolgt, sind bei online begangenen Delikten – woran es in der Praxis häufig fehlt – sehr zeitnahe Anzeigen und entsprechend zügige Ermittlungen erforderlich, um die wenigen vorhandenen und flüchtigen elektronischen Spuren überhaupt sichern zu können.

Die personellen, technischen und finanziellen Ausstattungsmängel bei Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften (nicht nur) in Niedersachsen sind bekannt. Zeitverzögerungen durch Überlastung der Strafverfolgungsbehörden dürfen nicht eintreten, sind derzeit aber wohl eher der Regelfall. Unzureichende personelle Ressourcen auf der Ebene der Polizei zeigen sich beispielhaft bei der Vollstreckung von Durchsuchungsbeschlüssen hinsichtlich kinderpornographischer Abbildungen: Allein für den Zuständigkeitsbereich in Stadt und Region Hannover lagen (Stand: 07.06.2021) 89 unvollstreckte Durchsuchungsbeschlüsse vor; an 105 Werktagen des Jahres waren zu diesem Zeitpunkt bereits 180 Durchsuchungsbeschlüsse (also etwa 1-3 pro Tag) vollzogen worden. Eine verzögerte Umsetzung ermittelungsrichterlicher Beschlüsse gefährdet die Ermittlungen in Bezug auf das konkrete Delikt, wenn Beweismittel (beispielsweise durch Daten- oder Accountlöschung) bereits verloren sind. Die zeitnahe Umsetzung von Durchsuchungsbeschlüssen – weil die Täterin oder der Täter ab diesem Zeitpunkt befürchten muss, dass sie bzw. er „ertappt“ ist – kann jedoch als

delinquenzbeendende Zäsur wirken. Die Einrichtung einer Sonderkommission nach Aufdeckung eines umfangreichen Pädosexuellen-Netzwerks wird regelhaft durch Bestandpersonal abgedeckt, was wiederum zu Lasten der „Alltagsarbeit“ – im hier interessierenden Arbeitsfeld auch zu Lasten anderer Missbrauchsfälle – geht. Durch Überlastung fehlt häufig auch die Zeit für dringend notwendige Vernetzungen mit anderen Akteuren wie z. B. solchen des Jugendamts. Die Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Polizei funktioniert besser, wenn Netzwerkstrukturen institutionalisiert und feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner etabliert sind.

Für Initiativvermittlungen sind angesichts des rasant wachsenden Volumens der bei der Polizei anlandenden Ermittlungshinweise („Bring-Kriminalität“) zu wenig Ressourcen vorhanden. Hervorzuheben ist, dass die Polizeibehörden in Niedersachsen die Verfolgung von Cyberkriminalität auszubauen versuchen. Das LKA Niedersachsen hat angesichts der Dringlichkeit der Thematik seit November 2021 eine neue „Cybercrime-Einheit“ (Zentralstelle Kinderpornographie) zu einem eigenständigen Sachgebiet aufgewertet und personell verstärkt; es handelt sich um eine Organisationseinheit, die auch Initiativvermittlungen im Darknet durchführen soll. Aktuell werden die neu hinzugekommenen Ermittlerinnen und Ermittler qualifiziert. Wenn hierdurch absehbar noch mehr Verfahren generiert werden, muss – auch wenn viele solcher Verfahren bundesweit und ggf. international an andere Behörden abzugeben sein werden – ein entsprechender Ausbau bei den Staatsanwaltschaften erfolgen.

Personalknappheit und -überlastung führt zu einer gerade für Kinder in Missbrauchsverfahren besonders belastenden langen Verfahrensdauer. Nach Einschätzung erfahrener Praktikerinnen und Praktiker ist die Dauer der digitalforensischen Auswertung mit weitem Abstand als der „kritischste Punkt“ für die Beschleunigung der Ermittlungen anzusehen. Das größte Problem für die ermittelnden Beamtinnen und Beamten ist der schiere Umfang der auszuwertenden Datenmengen. Bei vielen Ermittlungen wird grundsätzlich eine Vollauswertung der sichergestellten Daten durchgeführt bzw. angestrebt. Als Folge von Verzögerungen drohen sekundäre Viktimisierungen bei den Betroffenen; in Pornographieverfahren zunehmend sogar „Strafrabatte“ (Strafmilderung wegen überlanger Verfahrensdauer) für die Täterinnen und Täter: Diese sind nach Auffassung der Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornografischer oder sonst jugendgefährdender Schriften der Staatsanwaltschaft Hannover jedenfalls im Bereich der Kinderpornographie inzwischen keine Seltenheit mehr. Folgerichtig hat das Land Niedersachsen im letzten Jahr unter anderem mit der Einstellung von mehr Staatsanwältinnen und Staatsanwälten für den Bereich der Kinderpornographie entgegengesteuert.

Die eher regionale Ausrichtung der Strafverfolgung kann angesichts stark dynamischer internationaler Netzwerke und Herausforderungen hinderlich sein. Bei Auslandsservern können ermittlungsrelevante Daten – falls überhaupt – nur mittels aufwendiger Rechtshilfeverfahren erlangt werden. Auch die landesübergreifende Kooperation der Ermittlungsbehörden offenbart Verbesserungspotentiale; praktische Hürden können u. a. bei der Nutzung von Datenbanken und von Ermittlungsbehörden eingerichteten Portalen begegnen, die mitunter rein landesweit ausgerichtet sind und bundesweite Abfragen nur unter Inkaufnahme zusätzlicher bürokratischer Anstrengungen gestatten.

Optimierungsbedarf für die Betroffenen von Pädokriminalität besteht namentlich in den ersten Tagen und Wochen des Ermittlungsverfahrens: Die Wartezeit für eine psychotherapeutische Intervention (Erstgespräch und Behandlung) ist einerseits (auch) bei Kindern sehr lang – selbst bei Traumaambulanzen, die Betroffene mangels Kapazität mitunter sogar abweisen müssen (hierzu bereits oben V., 5.); andererseits finden in dieser Zeit oft bereits die wesentlichen, belastenden Ermittlungen statt. Nicht selten wird auf die Opferbelange nicht genügend Rücksicht genommen: So werden teils wohnortferne polizeiliche Vernehmungen kindlicher Opferzeugen angesetzt (zum Themenkomplex „kindgerechte Justiz“ näher unten 3.).

Angesichts der „Überflutung“ der Polizeibehörden mit auszuwertenden Dateien liegt es nahe, nach technischen Lösungen zu suchen. Hierfür fehlt es jedoch bislang an grundlegenden Parametern wie insbesondere einer zeitgemäßen IT-Infrastruktur: So mussten in der Vergangenheit Kopien von Dateien teilweise unter erheblichem Zeitverlust von Kurierdiensten hin- und hergefahren werden, da es keine zentrale „Landes-Cloud“ der Polizei gab. Soweit die Datenauswertung mangels genügender Kapazität der Polizeibehörden auf externe Privatdienstleister ausgelagert wird, führt dies häufig zu nicht unerheblichen Verfahrenskosten, welche im Verurteilungsfall die Täterin oder der Täter, im Falle mangelnder Vollstreckbarkeit die öffentliche Hand zu tragen hat. Es bedürfte bei den Ermittlungskräften eines flächendeckenden herausragenden IT-Fachverständs, der z. B. durch spezialisierte Personalbereiche zu erreichen wäre.

Künstliche Intelligenz wie das niedersächsische Modellprojekt zur Nacktheitserkennung kann die Arbeit der Ermittlungsbehörden zumindest auf der Stufe der Pornographieerkennung erleichtern, was gerade bei umfangreichen Datenträgern mit gemischten Dateien hilfreich zu sein verspricht. Allerdings muss diese KI finalisiert und muss insbesondere auch eine entsprechende Auswertungsinfrastruktur (Softwareentwicklung und -beschaffung, Anwenderschulung, Auswertungs-equipment pp.) aufgebaut werden, wofür es erheblicher finanzieller Investitionen bedarf.

Für sog. „Crawler“ (Computerprogramme, die automatisch Webseiten im Internet durchsuchen und ihre Inhalte analysieren) wie etwa jener des NCMEC (siehe oben) oder das Project „Arachnid“ des Canadian Center for Child Protection (siehe oben) gibt es in Deutschland bislang keine Rechtsgrundlage, obwohl die deutschen Strafverfolgungsbehörden die im Ausland gefundenen Hinweise nutzen und in Strafverfahren auch verwerten. Es ist daher eine offene Frage, ob diese Sachlage auch in Zukunft unverändert fortbestehen soll.

Das umstrittene NetzDG und die in § 3a NetzDG statuierte Meldepflicht erweisen sich womöglich als verfassungs- und europarechtswidrig (Entscheidung im Eilrechtsverfahren: VG Köln, Beschluss vom 01.03.2022 – 6 L 1277/21; 6 L 1354/21). Schon die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für ein solches Gesetz zur Medienregulierung wird bestritten (im Detail hierzu Hoven/Gersdorf, in: BeckOK InfoMedienR, 35. Ed. 01.05.2021, § 1 NetzDG, Rn. 5-11). Im Übrigen müssen nach der gesetzlichen Grundkonstruktion die Nutzerinnen und Nutzer des Netzwerks von sich aus eine Beschwerde über rechtswidrige Inhalte erstatten, was die derart eingeschränkte Meldepflicht – auch im Lichte der recht komplizierten Meldewege – in ihrer Wirksamkeit zweifelhaft erscheinen lässt. Zudem oktroyiert das Gesetz nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers (BT-Drs. 19/17741, S. 43 f.) den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der sozialen Netzwerke – häufig juristischen Laien – die Einstufung auf, ob ein Inhalt von strafrechtlicher Relevanz ist (was teilweise – wie bei Twitter – auf Nutzerinnen und Nutzer abgewälzt werden könnte). Jenseits dieser grundsätzlichen Fragen greift die implementierte Meldepflicht nur für offen zugängliche Bereiche, nicht für abgeschottete Kinderpornographie-Strukturen, die heute jedoch den Regelfall darstellen. Der zu erwartende zusätzliche Ermittlungsaufwand aufgrund hierdurch ausgelöster weiterer Ermittlungsverfahren ist derzeit nicht kalkulierbar.

Die Bekämpfung nicht nur von Einzeltäterinnen und -tätern, sondern pädokrimineller Strukturen im Ganzen erweist sich – vor diesem Hintergrund – in der Ermittlungsrealität als große Herausforderung: Gerade Darknet-Plattformen erscheinen und verschwinden teilweise schnell, worauf die Strafverfolgungsbehörden häufig nicht rechtzeitig reagieren können; nur in Ausnahmefällen können ihre teilweise hunderttausenden Nutzerinnen und Nutzer lokalisiert und Betreiberinnen und Betreiber identifiziert werden. Die eigentlich wünschenswerte schnelle Abschaltung solcher Webseiten kann überdies zur Vernichtung sämtlicher Ermittlungsansätze zur Identifizierung weiterer Personen führen: So ließen sich im Fall der Plattform „Boystown“ nur vier deutsche Mitbetreiber identifizieren. Die durch Ermittlungsbehörden als für die Massenidentifizierung effektiv eingestufte Verfolgungsmethode mittels sog. „honey pot“ (= unmerkliche Übernahme des Servers, auf dem die



inkriminierte Plattform „liegt“, und Sammlung von Daten bei Zugriff) ist in Deutschland – im Gegensatz zu anderen Staaten wie den Niederlanden, Italien und Australien – untersagt.

Bis 2019 gab es nur zwei Strafverfolgungsbehörden in Deutschland, die große Verfahren gegen Kinderpornographie-Netzwerke regelmäßig durchführten: die bayerische Zentralstelle Cybercrime Bayern in Bamberg und die Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität mit Sitz in Frankfurt/Main des Landes Hessen (ZIT); nach den umfassenden Missbrauchsfällen in Bergisch Gladbach führt inzwischen auch die Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime (ZAC NRW) in Köln derartige Ermittlungen durch. Mit der Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer oder sonst jugendgefährdender Schriften bei der Staatsanwaltschaft Hannover hat das bevölkerungsreiche Flächenland Niedersachsen zwar eine zentrale Einrichtung für Teilbereiche der durch Internetvorgänge ausgelösten Tatverfolgung; diese kann allerdings die erforderlichen initiativen Ermittlungen im Darknet angesichts der bereits bestehenden massiven Arbeitslast kaum leisten.

Die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern wird seitens der Ermittlungsbehörden insbesondere im Hinblick auf den Datenaustausch bei Verdacht einer Straftat als problematisch angesehen: Einerseits besteht auf polizeilicher Seite teilweise die Befürchtung, dass eine zu frühzeitige Einschaltung des Jugendamts das Ermittlungsverfahren gefährden könnte. Andererseits werden von den Institutionen auch in Fällen schwerster körperlicher und seelischer Gewalt nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft Hannover nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung – teilweise auch gar nicht – Strafanzeigen erstattet. Aufgrund großer – auch gesetzlich bedingter – Unklarheiten, was überhaupt unter welchen Voraussetzungen preisgegeben und übermittelt werden darf (zur generellen Problematik des Datenaustausches oben II., 3.), kommt es zu erheblichen Erschwernissen und Verzögerungen im Informationsaustausch, was insbesondere den Opferschutz, aber auch Beweismittel gefährdet. Es fehlen klare Handlungsempfehlungen auf kommunaler Ebene für Jugendämter bezüglich des Datenaustauschs mit den Strafverfolgungsbehörden.

### c) **Expertenvorschläge**

Auf Grundlage der Unterrichtungen durch das Justizministerium und durch das Ministerium für Inneres und Sport sowie der durchgeführten Expertenanhörungen und ergänzend eingebrachten Dokumente wurden der Kommission u. a. die folgenden konkreten Empfehlungen zuteil:

- dringend notwendige Verbesserung der personellen Ausstattungen in Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften sowie der (weil zeitverzögert vom immensen Anstieg der Fälle ebenso betroffenen) gerichtlichen Justiz, insbesondere um die Verfahrenslänge und damit die Belastung für die Betroffenen zu reduzieren, das Entdeckungsrisiko zu erhöhen, frühzeitig zu intervenieren, Strukturermittlungen mit dem Ziel der Zerschlagung von Täterstrukturen sowie Darknet-Initiativermittlungen führen zu können, aber auch, um die wichtige Netzwerkarbeit insbesondere mit den Jugendämtern und die (institutionelle) Supervision zu ermöglichen; denkbar ist dabei z. B. die Einbindung von Tarifpersonal zur Aufbereitung und Auswertung von Daten;
- Verbesserung der technischen Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere Einrichtung einer zentralen „Landescloud“ für Dateien, damit verschiedene Ermittlerinnen und Ermittler ortsungebunden und zeitnah auf Dateien zugreifen können;
- Investition finanzieller Mittel in den generellen Ausbau der IT-Infrastruktur von Polizei und Justiz; Intensivierung von Zusammenarbeit/Einbeziehung von IT-Fachleuten in die Strafverfolgung(-svorsorge); im Bereich der Polizei als spezialisierte Personalbereiche, bei der Staatsanwaltschaft nach dem Vorbild anderer Zentralstellen;

- finanzielle Investition in die Finalisierung der niedersächsischen KI zur Nacktheitserkennung und zum Ausbau einer Auswertungsinfrastruktur;
- Förderung von Programmen zur Entwicklung effektiv nutzbarer KI in Kooperation mit technisch ausgerichteten Hochschulen wie am Beispiel des Artificial Intelligence enabled Rapid Assessment (ZAC AIRA) in Nordrhein-Westfalen, das mit der Universität des Saarlands weiterentwickelt wird;
- Effizienzsteigerung durch Einbeziehung privater Expertise, Intensivierung der Zusammenarbeit mit privater Hand (ähnlich den USA: Microsoft hat beispielsweise an der Entwicklung von ZAC AIRA mitgewirkt);
- finanzielle Investition zur Schaffung technischer Voraussetzungen, um einen erfolgversprechenden Einsatz von computergenerierter Kinderpornographie nach § 110d StPO zu ermöglichen;
- (weiteres) Hinwirken auf die Implementierung einer praxistauglichen, aber grundrechtsschonenden, verfassungs- und europarechtskonformen Vorratsdatenspeicherung unter Einbeziehung der für viele Ermittlungen wichtigen Portnummer (beispielsweise Quick-Freeze-Verfahren); die Innenministerkonferenz hat bereits beschlossen, das Bundesinnenministerium zu bitten, sich für eine Prüfung der Regulierung einer rechtssicheren Vorratsdatenspeicherung einzusetzen (213. Sitzung, TOP 17; Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der Beratung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 10.12.2020, S. 12);
- Hinwirken auf eine Regulierung der „honeypot-Methode“;
- Kinderschutz auch bei der Strafverfolgung in den Fokus stellen; d. h. konkret Vernehmungen kinderfreundlicher gestalten (in kinderfreundlicher Atmosphäre wie im Childhood-Haus; vgl. zu diesem Punkt näher unten 3.);
- lokale Bündelung und Konzentration der Zuständigkeiten nach Vorbild der Schwerpunktstaatsanwaltschaften;
- Intensivierung nationaler und internationaler Zusammenarbeit (angemessene Strafverfolgung muss mindestens europaweit betrachtet werden): insbesondere bei Auslandsservern sind unkomplizierte und effiziente (Rechtshilfe-)Verfahren erforderlich, um schnelle internationale Zusammenarbeit in Bezug auf konkrete Ermittlungen zu gewährleisten;
- Prüfung der (finanziellen) Beteiligung an internationalen Projekten wie z.B. dem Webcrawler „Arachnid“.

## 2. Regulierungsbedarf im (Pornographie-)Strafrecht

### a) Erkenntnisse

Ganz allgemein – in Bezug auf sämtliche Straftaten – sollte der Effekt einer abschreckenden und damit handlungsleitenden Wirkung von Strafandrohungen im Gesetz nicht überschätzt werden; nach Maßgabe der kriminologischen Wirkungsforschung besteht jedenfalls ein einfacher, linearer Zusammenhang nicht (Überblick zum aktuellem Stand der Erkenntnis: Hirtenlehner, Differenzielle Abschreckbarkeit als Evidenzgrundlage negativer Generalprävention: eine Bestandsaufnahme der kriminologischen Wissensbasis, MSchrKrim 2020, S. 221 ff.). Wirksame Abschreckung durch Sanktionsverschärfung setzt als Bezugspunkt einen „homo oeconomicus“ voraus, d. h. einen rational abwägenden Menschen, der vor der Begehung seiner Tat die jeweils drohenden Folgen für sich kühl kalkuliert und präsumiert. Weit effektiver sind jedenfalls die Erhöhung der Verfolgungsintensität durch die Strafverfolgungsorgane und damit auch des (subjektiven) Entdeckungsrisikos.

Geboten sind daher jenseits der abstrakten Strafdrohung zeitnahe, schnelle und konsequente Ermittlungen, Anklagen, Hauptverhandlungen, Urteile und eine konsequente und rasche Vollstreckung der ausgeworfenen Sanktionen. Das subjektive Entdeckungsrisiko wächst dabei für Täterinnen und Täter umso mehr, je häufiger

andere Personen gefasst und verurteilt werden und je häufiger über solche Ermittlungserfolge u. a. in der Presse berichtet wird. Konnten sich Täterinnen und Täter bislang zuweilen recht sicher sein, „unter sich“ zu bleiben, ist dieses Sicherheitsgefühl nunmehr durch die sog. „Keuschheitsprobe“ jedenfalls eingeschränkt, die es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, sich mittels vorgeblich inkriminierten Materials zu geschlossenen „Kinderpornographie-Gemeinschaften“ Zutritt zu verschaffen.

Demgegenüber verheißen die in der medial (meist durch aufsehenerregende Missbrauchsfälle) vermittelten gesellschaftlichen Debatte immer weiterreichenden Bestrafungswünsche für sich allein keine Effekte gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder. Dies gilt umso mehr, als der Bestand an Strafgesetzen als solche, um strafverfolgende Ermittlungstätigkeit auszulösen, nach aktuellem Stand hinreichend erscheint: Die im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches enthaltenen Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den §§ 174 bis 184I StGB – und damit auch die Kinder- und Jugendsexual- sowie -pornographiedelikte – gehören zu den Straftatbeständen, die vom Bundesgesetzgeber in den letzten Jahren mehrfach novelliert, sukzessive ausgeweitet und detailliert überarbeitet wurden. Zuletzt hat das „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ vom 16.06.2021 (BT-Drs. 19/23707, zum 01.07.2021 in Kraft getreten), aufgrund seiner Tendenz zum strafrechtlichen Übermaß deutlich kritisiert (vgl. die sachverständigen Stellungnahmen in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw50-pa-recht-schutz-kinder-808830>), neben dem sexualbezogenen Kernstrafrecht flankierend auch das Strafprozessrecht reformiert. Infolgedessen sind heute im gesamten Bereich der Sexual- und Pornographiedelikte – insbesondere auch in Bezug auf Kinder und Jugendliche – keine Strafbarkeitslücken mehr auszumachen.

Defizite auf der regulativen Ebene bestehen auch nicht in Bezug auf die Bestrafungshöhe: Die Strafrahmen des geltenden Rechts – z. B. bei schwerem sexuellem Missbrauch ohne Körperkontakt bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe (§ 176a StGB), bei solchem zum Zwecke der Herstellung pornographischer Materials, mit körperlichem „Beischlaf“ bzw. durch Rückfalltäter begangen bis zu 15 Jahren (§§ 176c, 38 Abs. 2 StGB), bei Besitz, Erwerb oder Verbreitung kinderpornographischer Schriften wiederum bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe (§ 184b StGB) – gelten nach allgemeiner Einschätzung als vollkommen ausreichend, um eine jedenfalls potentiell abschreckende Wirkung zu entfalten – wenn sie denn auch in der strafrechtlichen Praxis verhängt werden (können). Erst unlängst erfolgte nochmals eine Strafrahmenerhöhung bei zahlreichen Delikten im Bereich der §§ 176 ff. und §§ 184b ff. StGB. Deshalb sprach sich auch der UBSKM bereits vor Inkrafttreten des „Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ (siehe oben) gegen weitere Strafschärfungen im Kontext der §§ 176, 176a StGB aus. Die eigentliche Problematik liegt also nicht im Ist-Bestand der Strafgesetze, sondern im Vollzug des Strafrechts.

Bezogen auf den Bereich der Kinderpornographie gibt es wissenschaftlich nach derzeitigem Stand keine belastbaren Erkenntnisse, dass bestimmte – insbesondere visuelle – Reize als „Ideengeber“ (sei es als Auslöser, Anleitung oder Motivation) für in die Realität umgesetzte sexualisierte Gewalt an Kindern anzusehen sind. Dies gilt auch hinsichtlich haptischer Reize wie beispielsweise durch kindliche Sexpuppen(-teile). Gleichwohl hat sich der Bundesgesetzgeber zuletzt dafür entschieden, den Besitz usw. von Missbrauchsanleitungen (§ 176e StGB) und von kindlichen Sexpuppen (§ 184I StGB) eigens als strafrechtliches Unrecht auszuweisen. Jenseits dessen sind im Bereich der Kinderpornographie sowohl pornographische als auch solche Darstellungen strafgesetzlich erfasst, in denen die sexuelle Interaktion „realitätsnah“ simuliert wird (beispielsweise mittels Computeranimationen oder kindlich aussehender, wenngleich erwachsener Darstellerinnen und Darsteller).

Personen mit bestehenden pädosexuellen Neigungen (vom ausschließlichen Typus) werden in der Regel keine Darstellungen mit offensichtlich Erwachsenen konsumieren, sondern ihrer Neigung entsprechendes Material

suchen (und angesichts der Vielzahl der „Angebote“ im Internet und Darknet auch finden). Darstellungen offenkundig Erwachsener können – gerade angesichts der vermutlich sehr frühzeitigen Anlage einer solchen abweichenden Sexualpräferenz – auch nicht durch den bloßen Konsum pädosexuelle Neigungen auslösen. Soweit man von einer etwaigen negativen Beeinflussung auf Kinder und Jugendliche ausgeht, stellt § 184 StGB das Zugänglichmachen pornographischer Darstellungen an Minderjährige auch bereits jetzt umfassend unter Strafe.

### **b) Offene Fragen und Probleme**

Eine (weitere) Verschärfung des materiellen Rechts würde daher den Vorwurf eines bloß symbolischen Aktionismus provozieren, weil die (bundes-)rechtlichen und rechtstatsächlichen Rahmenbedingungen für erfolgreiche Ermittlungen damit nicht korrespondieren. Es ist zu kurz gedacht und in der Sache nicht zielführend, wenn die Strafgesetze zwar theoretisch alle denkbaren Tatvarianten erfassen, die Täterinnen und Täter allerdings wegen massiver Defizite in der Ermittlungs- und Strafverfolgungspraxis einer Bestrafung nicht zugeführt werden können. Strafandrohungen müssen auch umgesetzt werden (können), sollen sie ihre abschreckende Wirkung nicht verlieren und letztlich unglaubwürdig werden. Als eine besondere Hürde erweist sich das Prozessrecht, wenn es die nötigen Werkzeuge für eine effektive Strafverfolgung nicht in ausreichendem Maße bereitstellt (dazu näher oben 1.).

Wenn in der Verfolgungswirklichkeit noch dazu eine effektive Ermittlungstätigkeit – auch und gerade im Darknet – aufgrund fehlender (v.a. personeller, aber auch technischer und finanzieller) Ressourcen gefährdet wird (zu den Einzelheiten bereits oben 1.), mindert dies nicht nur die Akzeptanz der Justiz und des Strafrechts, sondern unterminiert das Abschreckungs- und in letzter Konsequenz das Präventionsmoment, das auch der Repression innewohnt: Durch die überlange Dauer der Ermittlungsverfahren wird die zeitnahe Konfrontation der beschuldigten Person mit der Tat in einer Hauptverhandlung verzögert, was dazu führt, dass gerade Ersttäterinnen und Ersttäter häufig die (bestärkende) Erfahrung machen, dass ihnen (zunächst) „nichts passiert“. Auch eine frühzeitige Intervention – z.B. ein niedrigschwelliges Therapieangebot an Bezieherinnen und Bezieher von Kinderpornographie, die sich in einem Stadium ihrer „kriminellen Karriere“ befinden, in dem ihnen noch kein eigenhändiger Missbrauch zur Last gelegt wird – ist somit nicht möglich, obwohl gerade hier die realistische Möglichkeit bestehen könnte, pädosexuelle Neigungen zu behandeln, bevor es zu einem realen Kindesmissbrauch („Hands-on“-Delikt) durch die betroffene Person kommt.

Gerade die permanente mediale Herausstellung einer faktischen Überforderungssituation auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden (angesichts einer Vielzahl von Fällen und Verfahren mit regelmäßig hohem Ermittlungs- und Auswertungsaufwand) verschafft Täterinnen und Tätern insbesondere im Netz mehr (gefühlte) Sicherheit. Es gibt derzeit auch keine (strafbewehrte) Anzeigepflicht für Personen, die von einem stattgefundenen, potentiellen oder künftigen Missbrauch Kenntnis haben.

### **c) Expertenvorschläge**

Auf Grundlage der durchgeführten Expertenanhörungen (samt der ergänzend eingebrachten Dokumente) sind der Kommission die folgenden konkreten Initiativen bekannt geworden:

Mit Beschluss vom 14.09.2020 bat der Landtag die Landesregierung, sich gegenüber dem Bund dafür einzusetzen, dass zum einen im Rahmen einer grundsätzlichen Überprüfung aller strafrechtlichen Verjährungsfristen die Abschaffung der Strafverfolgungsverjährung bei sexuellem Missbrauch und schwerem sexuellen Missbrauch an Kindern sowie Sexualdelikten gegen Kinder und Jugendliche erwogen und zum anderen die Nichtanzeige eines geplanten sexuellen Missbrauchs von Kindern unter den Tatbestand des § 138 StGB gefasst wird (Beschluss des Landtages vom 14.09.2020 – LT-Drs. 18/742; Frage Nr. 7 lit. a) und b)).

Mit Unterrichtung des Landtages vom 23.03.2021 (LT-Drs. 18/8867, S. 7-10) gab die Landesregierung jedoch bekannt, dass sie sich hinsichtlich der erwogenen Abschaffung der Verjährungsfristen bezüglich Sexualdelikten an Kindern und Jugendlichen der Bewertung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) anschließe. Dieses geht davon aus, dass eine Abschaffung der Verjährungsfristen zu erheblichen Wertungswidersprüchen im Verhältnis zu anderen schweren Delikten (etwa zum Totschlag) führen würde sowie eine zweite Viktimisierung des Opfers dadurch drohe, dass eine Unverjährbarkeit eine erfolgreiche Strafverfolgung auch noch nach Jahrzehnten in Aussicht stelle, obwohl in der Regel gar nicht mehr die Beweismittel für eine Verurteilung vorlägen (LT-Drs. 18/8867, S. 9). Aufgrund der ebenfalls abschlägigen Bewertung des BMJV plant die Landesregierung derzeit auch keine gesetzgeberische Initiative hinsichtlich der Erweiterung des § 138 StGB (LT-Drs. 18/8867, S. 10).

Durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (BR-Drs. 634/20) ist es allerdings in Fällen der §§ 176, 184b StGB zumindest im Ergebnis zu einer Verlängerung der geltenden Verjährungsfristen gekommen. Dagegen läge in einer Veränderung des Prozessrechts und insbesondere in einer besseren Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden Potential für eine Effektivierung der Strafverfolgung – und in der Folge einer Stärkung der strafrechtlichen Abschreckung (dazu im Detail oben 1.).

### 3. Strafverfolgung und Strafjustiz: Maßnahmen des Kinderschutzes

#### a) Erkenntnisse

Um den spezifischen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen in justizförmigen Verfahren gebührend Rechnung tragen zu können, bedarf es besonderer Vorkehrungen: Die verantwortlichen Institutionen und Personen sind gerade in diesem Kontext in besonderer Weise dem „Kindeswohl“ (Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention) und der „Einhaltung und wirksamen Umsetzung aller Kinderrechte auf dem höchstmöglichen Niveau“ verpflichtet (Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, 2010, Abschnitt II., S. 17). Eine „kindgerechte Justiz“ hat danach den Grundprinzipien einer angemessenen „Beteiligung“ (Information, Gehör, Zugang), hinreichenden Fürsorge zur Sicherung des „seelischen und körperlichen Wohls“ und Beachtung der Würde von Kindern (Gebot eines einfühlsamen, respektvollen und fairen Umgangs), der Nicht-Diskriminierung (insbesondere gegenüber Kindern in gesteigert vulnerablen Situationen wie bei Migrantinnen und Migranten, geflohenen, heimatlosen Kindern oder solchen mit Behinderungen) und der Rechtsstaatlichkeit der Verfahren (fair trial-Prinzip, Recht auf einen Rechtsbehelf, Zugang zu unabhängigen und wirksamen Beschwerdestellen) nachdrückliche Beachtung zu schenken (Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, 2010, Abschnitt III., A. bis E.).

Kinder und Jugendliche sind, wenn sie Opfer von Missbrauchs- und (sexualisierten) Gewalttaten geworden sind und hierzu vor der Polizei, der Staatsanwaltschaft und/oder dem Gericht zeugenschaftlich aussagen sollen, in gesteigertem Maße verletztlich. Deshalb wird allgemein empfohlen, ihre aus dem gesamtgesellschaftlichen Strafverfolgungsinteresse motivierte Inanspruchnahme zwecks Vermeidung oder zumindest größtmöglicher Reduzierung sekundärer Viktimisierungen auf das nötigste Minimum zu reduzieren. Darüber hinaus sehen die „Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates“ u. a. folgende ergänzende Empfehlungen vor (S. 32 f., Ziff. 64 ff.):

- Begrenzung der Vernehmungsdauer auf dasjenige Maß, das dem Alter des Kindes adäquat ist;
- Vermeiden einer Gegenüberstellung oder Interaktion der kindlichen Opferzeugin bzw. des -zeugen mit der mutmaßlichen Täterin bzw. dem/n mutmaßlichen Täter/n und Eröffnen der Möglichkeit, in Abwesenheit der mutmaßlichen Täterperson auszusagen;

- verstärkte Nutzung und Förderung audiovisueller Aufzeichnungen der Aussagen, um auf diese Weise überflüssige Mehrfachvernehmungen zu vermeiden;
- Durchführung der Vernehmung durch „geschulte Fachkräfte“ in der für Kinder günstigsten Umgebung nach Maßgabe ihres Alters, ihres Reifegrades und ihrer Verständisfähigkeit;
- Entwicklung und Einsatz spezieller – auf die jeweilige Entwicklungsstufe angepasster – Vernehmungsprotokolle, um Suggestivfragen zu unterbinden und Entwertungsversuchen als Beweismittel wegen (altersbedingter) „Unglaubwürdigkeit“ entgegenzuwirken;
- Gewähr, dass die betroffenen Kinder und ihre Betreuungspersonen über die bestehenden gesundheitsbezogenen und sozialen wie therapeutischen Interventionsprogramme/Optionen auf angemessene Weise informiert werden;
- Prüfung, ob einer kindlichen Zeugin bzw. einem kindlichen Zeugen (durch richterliche Entscheidung) gestattet werden kann, aus Gründen ihrer bzw. seiner Interessen und ihres bzw. seines Wohls die Aussage zu verweigern;
- Überlegung, kindliche Opferzeugen in eigens zu diesem Zweck konzipierten kindgerechten Einrichtungen in kindgerechter Umgebung zu vernehmen.

In der Strafprozessordnung ist der Zeugenschutz bereits seit einem Vierteljahrhundert (mit Inkrafttreten des Zeugenschutzgesetzes vom 30.04.1998, BGBl. I, S. 820) verankert und seither sukzessive weiter ausgebaut worden. Um vulnerable, insbesondere kindliche Zeugenpersonen vor einer übermäßigen Belastung zu schützen, sieht das geltende Strafverfahrensrecht die folgenden – im Bedarfsfall überwiegend nebeneinander zur Verfügung stehenden – Schutzoptionen vor:

- Konzentration des Befragungsrechts bei kindlichen/jugendlichen Zeuginnen und Zeugen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs) in der Hauptverhandlung auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Gerichts (§ 241a Abs. 1 und 2 StPO);
- den Ausschluss der Öffentlichkeit im Rahmen des gerichtlichen Ermessens generell bei jeder Vernehmung von Kindern und Jugendlichen bis zur Volljährigkeit (§ 172 Nr. 4 GVG) als gesetzlich vorgegebene Regel (soweit keine gewichtigen Gründe entgegenstehen), sofern in Verfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung auf Seiten der Zeugenperson „Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich“ zur Sprache kommen, „deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde“ (§ 171b Abs. 1, 2 GVG; zwingender Ausschluss bei dahingehendem Verlangen der Zeugenperson: § 171b Abs. 3 GVG);
- Ausschluss der oder des Angeklagten während der Vernehmung der kindlichen/jugendlichen Zeugenperson (unter 18 Jahren) in der Hauptverhandlung, wenn bei Vernehmung in deren oder dessen Gegenwart „ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist“ (§ 247 S. 2 StPO);
- vor oder während der Hauptverhandlung die kommissarische Vernehmung durch eine/n beauftragte/n oder ersuchte/n Richter/in oder (mit nachträglicher Einführung des richterlichen Vernehmungsprotokolls), wenn der Zeugenperson das Erscheinen im Gerichtssaal nicht zugemutet werden kann (§§ 223, 251 Abs. 2 Nr. 1 StPO i.V.m. § 361 ZPO);
- die Vernehmung der Zeugenperson während der Hauptverhandlung von einem anderen Ort aus („Fernvernehmung“) unter Einsatz einer audiovisuellen Konferenztechnik, sofern für sie bei Vernehmung in unmittelbarer Gegenwart der zur Anwesenheit Berechtigten die „dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils“ bestünde (§ 247a Abs. 1 StPO);
- unter denselben Voraussetzungen schon im Ermittlungsverfahren die richterliche Einvernahme der Zeugenperson in Abwesenheit der oder des Beschuldigten, der oder dem die Vernehmung zeitgleich audiovisuell übertragen wird (§ 168e StPO);

- subsidiär der Ausschluss der oder des Beschuldigten aus der ermittlungsrichterlichen Vernehmung, wenn deren bzw. dessen Anwesenheit voraussichtlich die Aussagetüchtigkeit der Zeugenperson beeinträchtigen würde (§ 168c Abs. 3 StPO – im Lichte des Verteidigungsrechts auf „konfrontative Zeugenbefragung“ aus Art. 6 Abs. 3 lit. d) EMRK muss dem unverteidigten Beschuldigten aber kompensationshalber eine Pflichtverteidigerin bzw. ein Pflichtverteidiger bestellt werden: EGMR vom 19.07.2012 – 26171/07; BGH vom 25.07.2000 – 1 StR 169/00 – BGHSt 46, S. 93 ff.; OLG Hamm vom 15.05.2018 – 4 RVs 47/18);
- zwecks Vermeidung von Mehrfachvernehmungen die (bei kindlichen/jugendlichen Zeuginnen bzw. Zeugen grundsätzlich und in Verfahren wegen Sexualstraftaten bei Zustimmung der Zeugenperson stets verpflichtende) audiovisuelle Aufzeichnung der ermittlungsrichterlichen Zeugenaussage (§ 58a Abs. 1 StPO), so dass in der späteren Hauptverhandlung diese „Videokassette“ vernehmungsersetzend vorgeführt werden kann (§ 255a Abs. 2 StPO: sofern die bzw. der Angeklagte Gelegenheit hatte, an der früheren Vernehmung mitzuwirken);
- zur allgemeinen Verfahrensunterstützung (auch schon im Ermittlungsverfahren) das Recht auf einen anwaltlichen Zeugen- (§ 68b StPO) bzw. Verletztenbeistand (§ 406f Abs. 1 StPO; für die bzw. den nebenklageberechtigten Verletzten/n – sog. „Opferanwalt“: §§ 406h i.V.m. 397a StPO) und besonders bei der eigenen Zeugenvernehmung das Recht auf Anwesenheit einer Vertrauensperson (§ 406f Abs. 2 StPO);
- das Recht auf Unterstützung (vor, während und nach der Hauptverhandlung) durch eine sog. psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g StPO i.V.m. dem Gesetz vom 21.12.2015, BGBl. I, S. 2525, 2529), in Verfahren wegen Sexualstraftaten zugleich eine dahingehende Pflicht (§§ 406 Abs. 3 i.V.m. 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO, näher zu den Aufgaben einer solchen Begleitung z. B. Hoffmann, in: Deutsches Kinderhilfswerk e.V. [Hrsg.], Kindgerechte Justiz. Wie die Rechte von Kindern im Justizsystem verwirklicht werden können, 2019, S. 48 ff.);
- zwecks frühzeitiger Kenntnisnahme ihrer Rechte im Strafverfahren eine dahingehende Informationspflicht von „Verletzten“ (§ 406i StPO i.d.F. des 3. Opferrechtsreformgesetzes vom 21.12.2015, BGBl. I, S. 2525).

## b) Offene Fragen und Probleme

Vor dem Hintergrund dieser bedeutsamen Veränderungen der prozessrechtlichen Grundlagen gilt der Handlungsspielraum für regulative Eingriffe zugunsten des Schutzes vulnerabler Zeugenpersonen – unter Beibehaltung der fundamentalen Aufgabe zur Wahrheitsermittlung und angemessenen Beachtung der Beschuldigtenrechte – weithin als ausgeschöpft. Zuletzt hat der Gesetzgeber der gewachsenen verfahrensrechtlichen Bedeutung potentieller Opfer von Straftaten allgemein dadurch Rechnung getragen, dass mit § 373b StPO der „Verletzte“ als eigenständiges Prozesssubjekt eine gesonderte Regelung erfahren hat (eingeführt mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.06.2021, BGBl. I, S. 2099). Des Weiteren gebietet ein neuer § 48a StPO (eingeführt durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021, BGBl. I, S. 1810), bei sämtlichen Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen in der praktischen Handhabung stets die besondere Schutzbedürftigkeit von „Verletztenzeugen“ zu berücksichtigen; steht die Aufklärung von Straftaten zum Nachteil eines „minderjährigen Verletzten“ in Frage, so müssen diese Prozesshandlungen (zum Zwecke einer bestmöglichen Schonung und zugleich Wahrheitsermittlung, BT-Drs. 19/23707, S. 44) „beschleunigt“ durchgeführt werden. Zuvor wurde bereits die Empfehlung der StPO-Expertenkommission („zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens ...“ 2015, S. 67 ff., [https://www.bmj.de/DE/Ministerium/ForschungUndWissenschaft/ExpertenkommReformStPO/ExpertenkommReformStPO\\_node.html](https://www.bmj.de/DE/Ministerium/ForschungUndWissenschaft/ExpertenkommReformStPO/ExpertenkommReformStPO_node.html)) zu einer stärker verpflichtenden Vorgabe bzgl. der audiovisuellen Aufzeichnung von (Zeugen-)Vernehmungen auch schon im Ermittlungsverfahren aufgegriffen: Mit Einfügung des

neuen Satzes 3 in § 58a Abs. 1 StPO ist eine solche aus Gründen des Opferschutzes und zur Behebung vorheriger Vollzugsdefizite (vgl. BT-Drs. 19/14747, S. 17, 24 f.) nunmehr (bei Zustimmung der Zeugenperson) zwingend, wenn Opfer von Sexualstraftaten richterlich vernommen werden (Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10.12.2019, BGBl. I, S. 2121).

Die offenen Fragen betreffen augenscheinlich im Wesentlichen die praktische Realisierung und tatsächlichen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Erfordernisse eines nachhaltigen Opferschutzes in laufenden Strafverfahren. Neben der für kindliche Opferzeugen besonders belastenden (häufig) langen Verfahrensdauer sind insbesondere Mehrfachvernehmungen zu vermeiden. Um den Ausbau zeugenschonender audiovisueller Vernehmungen zu befördern, hat das Justizministerium bereits 2017 eine Arbeitsgruppe beauftragt, konkrete Handlungsempfehlungen zu erarbeiten und den niedersächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichten zur Verfügung zu stellen. Hierin werden detaillierte Einschätzungen zur Sinnhaftigkeit in verschiedenen Konstellationen und zu den Zielen einer frühen „Videovernehmung“, zur Vernehmungsmethodik bei Technikeinsatz und zu den Voraussetzungen in technisch-räumlicher wie in personeller Hinsicht (einschließlich der zwingend notwendigen Fortbildung) formuliert. Nach Auskunft des Justizministeriums sind inzwischen die notwendigen technischen und räumlichen Bedingungen geschaffen und z. B. „multifunktionale Vernehmungszimmer“ größtenteils etabliert. Allerdings findet bis heute keine statistische Erfassung der durchgeführten audiovisuellen Vernehmungen statt und ist nicht bekannt, ob diese bei der Vernehmung von Kindern mittlerweile den Regelfall darstellen.

Generell ist bei der Vernehmung von Kindern – noch dazu solchen, die mutmaßlich Opfer von sexuellem Missbrauch geworden sind – eine vertrauensvolle Atmosphäre essenziell. Deshalb sieht u. a. der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in seiner „Gemeinsamen Verständigung“ vom Juni 2021 die Bereitstellung kindgerechter Räumlichkeiten, die der Sorge vor einer „inquisitorischen Befragung“ (im Sinne einer strengen, unerbittlichen und unempathischen Vernehmungsatmosphäre) entgegenwirken, als besonders dringlich an (<https://www.nationaler-rat.de/ergebnisse>, S. 63). Der Nationale Rat begrüßt des Weiteren die Schaffung sog. „Childhood-Häuser“, d. h. (nach dem Vorbild des skandinavischen „Barnahus“-Modells) kinderfreundlicher, mit Fachkräften aus Medizin, Psychologie, Sozialpädagogik und Polizei/Justiz multidisziplinär aufgestellter ambulanter Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche, die Opfer oder Zeuginnen bzw. Zeugen von sexueller Gewalt geworden sind. In Niedersachsen sind „Childhood-Häuser“ bislang nicht existent; das Justizministerium sieht angesichts des landesweit etablierten Konzepts der psychosozialen Prozessbegleitung (seit 2013, mit landeseigenen Qualitätsstandards) und der Landesstiftung Opferhilfe (bereits seit 2001) die Gefahr von Doppelstrukturen mit Blick auf diese bereits bestehenden Angebote und überdies Datenschutzprobleme sowie einen erheblichen Kostenaufwand.

Die inzwischen auch bundesrechtlich etablierte psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g StPO) gilt allgemein als hervorragendes Instrument zur Unterstützung und Verbesserung der Situation von (kindlichen) Opferzeuginnen und -zeugen. Nach Auskunft des Betroffenenrats bei dem UBSKM werden die Betroffenen aber bislang nur unzureichend erreicht: Im Ländervergleich sind die Zahlen in Niedersachsen noch vergleichsweise gut, aber die Zahl an Begleitungen sinkt wohl seit 2017 kontinuierlich (anfangs jährlich mehr als 500, im Jahr 2020 nur noch ca. 250, teilweise wird dieser statistische Befund aber auch als unzutreffendes Abbild der Realität angesehen). Als mutmaßliche Gründe für die geringe Inanspruchnahme gelten zum einen informationsüberfrachtete Opfermerkblätter sowie zum anderen der Umstand, dass die Prozessbegleitung nicht als „Bringschuld“ der Justiz, sondern als „Abholleistung“ konzipiert sei. Weil viele Täterinnen und Täter dem verwandtschaftlichen Umfeld der Opfer entstammen, werde unter dem Druck dieser Situation auf eine Prozessbegleitung häufig verzichtet. Ein weiteres Problem wird darin gesehen, dass die dritte Pauschale der nach Verfahrensabschnitten gestaffelten Vergütung des beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiters (§§ 6,



7 PsychPbG) nach vorherrschender Rechtsauffassung nur fällig werde, wenn es zu einem Berufungs- oder Revisionsverfahren komme, und damit nicht bei einer Nachbetreuung nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens trotz des meist erheblichen Beratungs- und Unterstützungsbedarfs (vgl. z. B. LG Stuttgart, Urteil vom 10.01.2019 – 20 Qs 24/18; Schneider, in: Schneider/Volpert/Fölsch, Gesamtes Kostenrecht, 3. Aufl. 2021, Teil 8, Abschnitt: Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters, Rn. 23).

Auch die Beteiligung eines anwaltlichen Zeugen- bzw. Verletztenbeistands (§ 406f StPO) wird regelmäßig nur auf Antrag angeordnet (nach Erkenntnissen des Deutschen Kinderhilfswerks e.V. erhalten Kinder in Kinderschaftssachen in rund 39 % der niedersächsischen Fälle einen Verfahrensbeistand). Dadurch hängt die fachkundige Begleitung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen entweder von den sorgeberechtigten Personen ab oder davon, dass Staatsanwaltschaft oder Gericht den entsprechenden Bedarf nach Aktenlage erkennen. Auf diese Weise droht ein wesentlicher Teil der berechtigten Opferbedürfnisse – neben Schonung und Schutz im Rahmen des Verfahrens sowie Anerkennung des erlittenen Unrechts/Genugtuung ist insoweit auch die effektive Möglichkeit der aktiven Mitwirkung am Verfahren zu nennen (zur Empirie z. B. Kanz, Alles im Interesse der Opfer?! – Eine kritische Bestandsaufnahme rechtlicher Veränderungen, politischer Motivationen und empirischer Erkenntnisse der letzten 30 Jahre, MSchrKrim 2017, 227, 243 ff. m.w.N.) – regelmäßig enttäuscht zu werden. Das gilt um so mehr, wenn über ein evtl. bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht des Minderjährigen (beispielsweise bei Beschuldigung gegen ein sorgeberechtigtes Elternteil) nach §§ 52 Abs. 2 S. 2 StPO, 1909 Abs. 1 BGB ein/e (erst durch das Familiengericht zu berufende/r) Ergänzungspfleger/in zu befinden hat, was in der Praxis offenbar des Öfteren nicht bekannt ist. Beklagt wird in diesem Zusammenhang generell ein erhebliches Defizit an Informationsaustausch zwischen den beiden „Welten“ Justiz und dem Kommunalen Sozialen Dienst (KSD). Es fehle in dieser Hinsicht noch in wesentlichem Ausmaß an der notwendigen „interdisziplinären Kooperation“ der am Verfahren beteiligten Personen und Institutionen. Dies gelte auch im Verhältnis der justiziellen Verfahren zu den therapeutischen Interventionen bei den (kindlichen) Opfern: Es sei ohne „Vernetzung“ mit wechselseitig schädlichen Einflüssen zu rechnen, wenn nicht Vernehmung und Therapie aufeinander abgestimmt erfolgten. Auch in dieser Hinsicht sei die Schnittstellenproblematik strukturell – d. h. jenseits von individuellem Engagement – noch keineswegs zufriedenstellend gelöst. Das Potential eines wichtigen Beitrags zu verstärkter interdisziplinärer Kooperation wird auch in den bereits mehrfach erwähnten sog. „Childhood-Häusern“ (siehe bereits oben I., 2.) gesehen.

Eine wichtige Voraussetzung für die notwendige kindgerechte Sensibilität bei Vernehmungen von mutmaßlichen kindlichen/jugendlichen Opfern ist eine hinreichende Fachkenntnis, auch hinsichtlich der aussage- und entwicklungspsychologischen Grundlagen. Für Familienrichterinnen und -richter zählt dies inzwischen zu den verpflichtenden Erfordernissen (vgl. § 23b Abs. 3 GVG i.d.F. des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021, BGBl. I, S. 1810); ein vergleichbares Qualifikationserfordernis besteht für Richterinnen und Richter in Strafsachen bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (jenseits der bloßen „Ordnungsvorschrift“ nach § 37 Abs. 1 JGG für Jugendstrafsachen) bis dato nicht. Allerdings hat das Fortbildungsreferat des Justizministeriums das Fortbildungsangebot unter dem Eindruck des Berichts der „Lügde-Kommission“ inzwischen weiter ausgebaut. Des Weiteren entwickelte der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen einen „Praxisleitfaden“, der Kriterien und Empfehlungen für eine kindgerechte Durchführung von Strafverfahren – adressiert an die Polizeikräfte, Staatsanwaltschaften sowie an die Ermittlungsrichterinnen bzw. -richter sowie Spruchrichterinnen und -richter – näher ausformuliert (Stand: Juli 2021, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/praxisleitfaden-fuer-kindgerechte-justiz-veroeffentlicht-187024>).

### c) **Expertenanschläge**

Auf Grundlage der Unterrichtungen durch das Justizministerium und durch das Ministerium für Inneres und Sport sowie der durchgeführten Expertenanhörungen und der ergänzend eingebrachten Dokumente wurden der Kommission die folgenden konkreten Empfehlungen zuteil:

- Einrichtung von „Childhood-Häusern“, in denen die Bereiche Strafverfolgung, Kinder- und Jugendhilfe sowie Gesundheitsversorgung zusammengeführt werden (mit einer Notdienststruktur sowie kindergerechter Umgebung für die Durchführung niedrigschwelliger Vernehmungen), deren Prüfung im Austausch und Abstimmung zwischen den fachlich zuständigen Ministerien bereits zugesagt wurde;
- innerhalb der Gerichte und Staatsanwaltschaften: retrospektive Fallkonferenzen im Sinne einer „konstruktiven Fehlerkultur“;
- obligatorische Schulung/Fortbildung in allen Organen der Strafrechtspflege, insbesondere der Richterinnen und Richter, zu sämtlichen Belangen des Kinderschutzes, der Jugendhilfe und zu den aussagepsychologischen Aspekten bei der Vernehmung von Kindern;
- stärkere Verankerung des Kinderschutzes gegen sexualisierte Gewalt und des Anliegens einer „kinderfreundlichen Justiz“ in der Juristenausbildung;
- Institutionalisierung von Kompetenzzentren an den Gerichten und Staatsanwaltschaften (Spezialreferate, Schwerpunktstaatsanwaltschaften) für den Bereich der (sexualisierten) Gewaltdelikte gegen Kinder und Jugendliche;
- Maßnahmen der Qualitätssicherung bei den Gutachterinnen und Gutachtern im Rahmen der Glaubhaftigkeitsbegutachtungen;
- regelhaft antragsunabhängige Beiordnung eines anwaltlichen Verletztenbeistands und einer psychosozialen Prozessbegleitung von Amts wegen;
- fortlaufende Überprüfung, inwieweit die Qualitätsstandards für die psychosoziale Prozessbegleitung (etwa nach Maßgabe des Qualifizierungskonzepts der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen) auch in der Praxis beachtet werden (was nach Angaben des Justizministeriums bereits aktuell praktiziert wird);
- Evaluierung der praktischen Häufigkeit der Durchführung audiovisueller Vernehmungen sowie der möglichen Hinderungsgründe;
- Evaluierung, ob die Informationspflicht aller Organe der Strafjustiz auch gegenüber den kindlichen/jugendlichen Verletzten (§ 406i StPO) in deren Anerkennung als beteiligtes Rechtssubjekt des Verfahrens tatsächlich praktische Beachtung findet;
- zeitnahe Sicherstellung der flächendeckenden Verfügbarkeit kindgerechter Vernehmungsräumlichkeiten.

## 4. Sonstige justizielle Schutzmaßnahmen, insbesondere Familienjustiz

### a) **Erkenntnisse**

Ein effektiver Kinderschutz erfordert eine starke „Verantwortungsgemeinschaft“ aller Institutionen und Akteure; für den Bereich der Justiz betrifft dies insbesondere auch die „kooperative Zusammenarbeit“ von Familiengerichten und Jugendämtern (z. B. OLG Koblenz, Beschluss vom 11.06.2012 – 11 UF 266/12, Rz. 42 ff.). So hat etwa schon nach geltendem Recht das Jugendamt bei einer Kindeswohlgefährdung das Familiengericht anzurufen, wenn dies zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderlich ist (§ 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Im Lichte der Erkenntnisse zum „Fall Lügde“ (zum „Frenzel-Bericht“ oben II., 1.) muss jedoch angenommen werden, dass Jugendämter die erforderlichen Maßnahmen nicht immer (rechtzeitig) ergreifen. Die „Lügde-Kommission“ hat deshalb betont, dass ein gelingendes Zusammenwirken von Jugendamt und Familiengericht das wechselseitige Kennen, Verstehen und Respektieren der jeweiligen Rollen, Aufgaben und Grenzen

voraussetzt. Um dies zu befördern, bedürfe es im Sinne einer weiteren Qualitätsentwicklung der interdisziplinären Kinderschutzarbeit eines regelhaften Austausches in fallübergreifenden Arbeitskreisen und Netzwerken, möglichst unter Einbeziehung weiterer Akteure im familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren (wie z. B. Verfahrensbeistände, psychologische Sachverständige).

In Kinderschutungsverfahren vor dem Familiengericht werden existentielle Entscheidungen für den weiteren Lebensweg von Kindern getroffen. Das Erkennen sowie der Umgang mit den verschiedenen Problemlagen verlangen spezielles Wissen und Erfahrung im Rahmen der Verhandlungsführung, was im juristischen Studium und im Vorbereitungsdienst nicht erlernt wird. Die Kinderrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstages kritisiert schon seit längerem, dass die bisherige Praxis des Einstiegs in familiengerichtliche Dezernate eher einem „learning by doing“ bzw. „training on the job“ gleichkomme (DFGT, Stellungnahme: Die Richterschaft in der Familiengerichtbarkeit – Plädoyer für eine Qualitätsoffensive, 2018, S. 3, <https://www.dfgt.de/index.php5?did=254>). Der Gesetzgeber hat inzwischen reagiert: In § 23b Abs. 3 Sätze 3-5 GVG (eingefügt durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021, BGBl. I, S. 1810) wird nun (mit Wirkung zum 01.01.2022) eigens verlangt, dass Richterinnen und Richter in Familiensachen „über belegbare Kenntnisse [...] insbesondere des Kindschaftsrechts [...] und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie über belegbare Grundkenntnisse [...] insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes [...] und der Kommunikation mit Kindern verfügen“ müssen; diese spezifische Qualifikation muss grundsätzlich schon mit Übertragung der familienrichterlichen Aufgaben vorhanden sein, es sei denn, es ist mit dem Erwerb dieser Kenntnisse jedenfalls „alsbald“ (d. h. „in deutlich weniger als einem Jahr“, vgl. BT-Drs. 19/27928, S. 26) zu rechnen. Diese Anforderungen gelten gem. § 119 Abs. 2 GVG auch für jene Richterinnen und Richter, die an den Oberlandesgerichten als Mitglieder der mit Familiensachen befassten Senate tätig sind.

Darüber hinaus besteht weithin Einigkeit, dass die Verantwortungsträgerinnen und -träger in familiengerichtlichen Verfahren auch nach ihrem fachspezifischen Einstieg den Erwartungen an eine „kontinuierliche Fortbildung in fachlicher und methodischer Hinsicht für ihre anspruchsvolle Tätigkeit und interdisziplinäre Zusammenarbeit“ (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 07.02.2018, S. 22) Rechnung tragen. Zum Zwecke der verstärkten Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) seit mehreren Jahren das wissenschaftsbasierte Bundesmodellprojekt „Gute Kinderschutzverfahren“, das vor allem auch ein kostenfreies, interdisziplinäres E-Learning-Programm für Familienrichterinnen und Familienrichter anbietet (<https://guteverfahren.elearning-kinderschutz.de/>). Seit 16.11.2021 findet der erste Kursdurchlauf zu diesem Fortbildungsprogramm statt, das zudem durch vertiefende Fortbildungsveranstaltungen und verstärkte Vernetzung mit Amtsgerichten und Jugendämtern in sechs Modellregionen erprobt wird, darunter auch in Niedersachsen (konkret ausgewählt: Region, Landkreis und Amtsgericht Osnabrück).

Besondere fachliche Qualifikations- und persönliche Eignungsanforderungen gelten mittlerweile auch für die Interessenvertretung des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren: Nach Maßgabe des neu eingefügten § 158a FamFG (durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021) muss der Verfahrensbeistand wenigstens über „Grundkenntnisse“ auch auf den Gebieten des Kindschaftsrechts und des Kinder- und Jugendhilferechts verfügen sowie hinreichende „Kenntnisse“ der Entwicklungspsychologie und der kindgerechten Gesprächstechniken besitzen. Auf Verlangen des Gerichts sind diese fachlichen Eignungsvoraussetzungen ggf. durch einschlägige berufliche bzw. spezifische Zusatzqualifikationsnachweise zu belegen; in Bezug auf die persönliche Eignung „soll“ sich das Gericht von der betreffenden Person ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30a BZRG) vorlegen lassen. Weil gerade das Familien- und Kindschaftsrecht einem fortlaufenden Veränderungsprozess aufgrund der sich stetig wandelnden gesellschaftlichen Gegebenheiten

unterliegt, hat der Gesetzgeber darüber hinaus eine regelmäßige Fortbildungsobliegenheit im Zwei-Jahres-Turnus festgelegt; denn die Funktion eines Verfahrensbeistands lässt sich mit Rücksicht auf jene hier relevanten Aufgaben langfristig nur dann erfüllen, wenn die in dieser Rolle tätigen Personen sich bzgl. der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten fortlaufend auf dem aktuellen Stand halten. Ist die betreffende Person nicht in der Lage, entsprechende Nachweise auf Verlangen des Gerichts beizubringen, so kann dies eine Überzeugungs- bildung von der hinreichenden fachlichen Eignung unter Umständen unmöglich machen und einer Bestellung entgegenstehen (BT-Drs. 19/23707, S. 55).

Damit die Familiengerichte in vollständiger Kenntnis der Lebens- und Erziehungssituation der betroffenen Kinder und insbesondere über evtl. getroffene Absprachen zu Informations- und Handlungspflichten zwecks Abwehr einer Kindeswohlgefährdung verantwortungsbewusste Entscheidungen treffen können, sieht der neue § 50 Abs. 2 S. 2 SGB VIII eine Verstärkung der Mitwirkungspflicht von Jugendämtern in Form einer unaufgeforderten Vorlage der Hilfepläne (§ 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII) vor. Die damit verbundene Anerkennung einer Verschränkung familiengerichtlicher Kinderschutzmaßnahmen mit dem System öffentlicher Sozialleistungen ist überwiegend begrüßt worden, nicht zuletzt wegen der damit einhergehenden Erweiterung und Intensivierung der auf Gefahrenabwehr gerichteten Prüfungspflicht der Familiengerichte (§ 26 FamFG). Den kinder- und jugendbehördlichen Anstrengungen im Vorfeld gerichtlicher Verfahren kommt ein erhebliches Gewicht für den familiengerichtlichen Prozess der Prognose und Abwägung zu, wofür bei regelhafter Vorlage der Hilfepläne die Grundlage wesentlich erweitert wird. Teilweise werden aber auch negative Rückwirkungen auf den Prozess der vertrauensvollen Verständigung, einverständlichen Konkretisierung und kontinuierlichen Fortschreibung der Aufgaben und Ziele der Kinder- und Jugendhilfe befürchtet: Es könnte dadurch die Funktion der Hilfepläne als „sozialpädagogisches Beteiligungsinstrument“ aller Akteurinnen und Akteure zurückgedrängt werden zugunsten eines „Instruments zur Berichterstattung an das Familiengericht“ (Stellungnahme der Kinderrechtekommission des DFGT vom 26.10.2020 zum BMFSFJ-Referentenwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, abrufbar unter: <https://www.dfgt.de/index.php5?did=254>).

### **b) Offene Fragen und Probleme**

Dass für einen vorübergehenden – und noch dazu nicht konkret festgelegten – Zeitraum auch Richterinnen und Richter ohne fachspezifische Qualifikation und Befähigung im Kontext von Kinderschutzverfahren tätig werden dürfen (vgl. § 23b Abs. 3 S. 4 GVG: „alsbald“), wird u. a. von der Kinderrechtekommission des DFGT beanstandet. Denn in derartigen Fällen fehlt im System des Kinderschutzes insoweit ein wichtiger Baustein der Qualitätssicherung und wird ein Risiko für die kindgerechte Handhabung der justiziellen Aufgaben hingenommen, das der Gesetzgeber mit § 23b Abs. 3 GVG doch eigentlich beseitigen wollte. Zudem sei nicht ausgeschlossen, dass die praktischen Zwänge infolge der knappen Personalressourcen an den Gerichten die Ausnahme de facto zur Regel werden lassen könnte (Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 13.09.2020, <https://www.dfgt.de/index.php5?did=254>).

Es fällt darüber hinaus ins Auge, dass der Gesetzgeber eine Fortbildungspflicht zwar für Verfahrenspflegerinnen und -pfleger (§ 158a Abs. 1 S. 4 FamFG), nicht aber für Familienrichterinnen und -richter vorgesehen hat. In der Sache ist das ungereimt und nicht verständlich, weil sich das richterliche Personal im Rahmen von familiengerichtlichen Verfahren nicht weniger als andere Verfahrensbeteiligte fortlaufend auf dem aktuellen Stand der (rechtlichen wie psychologischen) Kenntnisse und Einsichten befinden sollte. Die Richtergesetze der Länder sehen bislang jedoch nur in Baden-Württemberg (§ 8a), Bayern (Art. 6), Hamburg (§ 3b), Nordrhein-Westfalen (§ 13) und Sachsen-Anhalt (§ 7) eine dahingehende Verpflichtung vor. Für Niedersachsen wird deshalb regulativer Handlungsbedarf gesehen (so z. B. die Kinderrechtekommission des DFGT, Stellungnahme: Die Richterschaft in der Familiengerichtsbarkeit – Plädoyer für eine Qualitätsoffensive, 2018, S. 5, <https://www.dfgt.de/index.php5?did=254>; ebenso der UBSKM in seinem Positionspapier: „Gemeinsam gegen sexuelle

Gewalt an Kindern und Jugendlichen“, 2020, S. 8; siehe auch der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.06.2020, BT-Drs. 19/20541: Einfügung eines neuen § 43a DRiG). Zwar steht den niedersächsischen Familienrichterinnen und -richtern – gemessen an deren Gesamtzahl – ein überdurchschnittlich großes Angebot an fachspezifischen Fortbildungen zur Verfügung und ist die Bereitschaft gerade dieses Teils der Richterschaft tendenziell hoch; es ist jedoch allgemein bekannt, dass derartige Angebote gleichwohl nicht von allen richterlichen Personen stetig wahrgenommen werden, und es fehlt daher an einem „Qualitätssicherungssystem, das verlässlich, verbindlich und nachprüfbar dafür sorgt, dass bei allen Familienrichtern/Innen ein definierter Kenntnisstand vorhanden ist und erhalten bleibt“ (Neue Richtervereinigung, Stellungnahme zur Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie zur Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren vom 13.09.2019, [https://www.bundestag.de/webarchiv/Ausschuesse/ausschuesse19/a06\\_Recht/anhoerungen/stellungnahmen-656380](https://www.bundestag.de/webarchiv/Ausschuesse/ausschuesse19/a06_Recht/anhoerungen/stellungnahmen-656380)). Sofern gewährleistet ist, dass jedwede inhaltliche Einflussnahme auf die konkrete Spruchpraxis oder eine gezielte Behinderung der richterlichen Tätigkeiten ausgeschlossen ist, wäre die Einführung einer rechtsverbindlichen (familien-)richterlichen Fortbildungspflicht mit der in Art. 97 Abs. 1 GG garantierten richterlichen Unabhängigkeit vereinbar (vgl. BT-Drs. 19/16307, S. 2).

In Bezug auf Verfahrenspflegerinnen und -pfleger sind die erforderlichen fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. die absolvierten Fortbildungen nach § 158a Abs. 1 S. 2 und 4 FamFG lediglich „auf Verlangen des Gerichts“ nachzuweisen. Es weckt jedoch Bedenken, die eigentlich für unabdingbar gehaltenen Qualifikationsanforderungen nicht als regelhaften Qualitätsstandard effektiv zu etablieren, sondern in das Ermessen des Gerichts zu legen. In diesem Sinne hat daher schon die Kinderrechtekommission des DFGT gefordert, den Qualifikationsnachweis entweder zur ständigen Pflicht zu machen oder aber das gerichtliche Ermessen zumindest erheblich zu reduzieren („in der Regel ... soll der Nachweis erbracht werden“; Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 13.09.2020, <https://www.dfgt.de/index.php5?did=254>). In gleicher Weise findet sich auch die Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses zum Beleg für das zweifelsfreie Bestehen der persönlichen Eignung nicht ausnahmslos gesetzt (vgl. § 158a Abs. 2 S. 3 FamFG: „soll“); der Gesetzgeber dachte an eine Verzichtbarkeit insbesondere in Fällen, in denen „andernfalls eine notwendige Bestellung eines Verfahrensbeistands unterbleiben müsste oder das Verfahren unter Beeinträchtigung des Kindeswohls erheblich verzögert würde“ (BT-Drs. 19/27928, S. 30). Dies steht zwar nicht im Widerspruch zum – ebenfalls nur als Regelfall vorgesehenen – Tätigkeitsverbot für haupt-, neben- oder ehrenamtlich im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen (§ 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII: „soll“); hier wie dort sollte die Organisationsverantwortung aber dazu veranlassen, die Beauftragung bzw. Bestellung von evtl. einschlägig Vorbestraften sicher auszuschließen und erst gar kein Risiko in Kauf zu nehmen. Bzgl. der Verfahrensbeistände hat die Kinderrechtekommission des DFGT angeregt, zwecks Vermeidung von Verfahrensverzögerungen und zur Entlastung der Familiengerichte beim Bundesamt für Justiz ein entsprechendes Register einzurichten, in das die Gerichte regelhaft Einsicht nehmen könnten (Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 13.09.2020).

### c) **Expertenvorschläge**

Auf Grundlage der Unterrichtungen durch das Justizministerium sowie das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und der durchgeführten Expertenanhörungen wie ergänzend eingebrachten Dokumente sind folgende Empfehlungen vorgetragen worden:

- Erweiterung der Ermittlungsmöglichkeiten der Familiengerichte in Kindschaftssachen, insbesondere im Hinblick auf die Durchsetzung einer körperlichen oder psychiatrischen bzw. psychologischen Begutachtung auch gegen den Willen der Eltern (Verwertbarkeit einer Verweigerung zu Lasten der Eltern; a.A. BGH, Beschluss vom 17.02.2010 – XII ZB 68/09: keine Beweiswürdigung nach den Grundsätzen der Beweisvereitelung);

- stärkere Betonung der gerichtlichen Pflicht zur persönlichen Anhörung des Kindes in Kindschaftsverfahren, insbesondere in Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung nach §§ 1666 f. BGB: Mit § 159 FamFG (n.F.) hat der Gesetzgeber inzwischen die Regeln zur persönlichen Anhörung bereits strenger gefasst und insbesondere ein Absehen hiervon in Kinderschutzverfahren aus Gründen der Amtsermittlung und des Kinderschutzes generell untersagt, weil in diesen Fällen ausnahmslos davon ausgegangen werden könne, dass die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die familiengerichtliche Beurteilung von Bedeutung sind (§ 159 Abs. 2 S. 2, 3 FamFG i.d.F. des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021; vgl. auch BT-Drs. 19/23707, S. 58: Gewinnung eines unmittelbaren Eindrucks ist auch bei einem Säugling oder Kleinkind, das seinen Willen noch nicht kundtun kann, unabdingbar);
- Verbot des Absehens von einer mündlichen Verhandlung, der gebotenen Anhörungen und der Übertragung auf eine Einzelrichterin bzw. einen Einzelrichter im Beschwerdeverfahren, wenn besonders grundrechtssensible Fragen wie insbesondere in Fällen, in denen wegen einer Kindeswohlgefährdung die Entziehung der elterlichen Sorge in Frage steht, zu entscheiden sind: Diese Forderung hat der Bundesgesetzgeber inzwischen mit § 68 Abs. 5 FamFG (durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021, BGBl. I, S. 1810) umgesetzt;
- ausdrückliche Anordnung einer gerichtlichen Pflicht, in angemessenen Zeitabständen die Umsetzung und Wirksamkeit von getroffenen Anordnungen zur Gefahrenabwehr nach § 1666 Abs. 3 BGB zu überprüfen (siehe auch den Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz des Landes Baden-Württemberg, Bd. I, 2019, S. 144: Klarstellung in § 166 Abs. 2 FamFG);
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die eine Verwertung von audiovisuell aufgezeichneten Vernehmungen kindlicher Opferzeugen im familiengerichtlichen Verfahren ermöglicht;
- Maßnahmen, die eine hinreichende Qualifikation auch jener Personen gewährleisten, die als psychosoziale Prozessbegleiter (vgl. § 406g StPO i.V.m. §§ 1 ff. PsychPbG) tätig sind;
- stärkere rechtsgebietsübergreifende Vernetzung der justiziellen Fortbildungsangebote und Öffnung auch für Richterinnen und Richter anderer Gerichtszweige.

## VIII. *Professionalisierung bei beteiligten Berufsgruppen und gesellschaftliche Verantwortung*

### 1. Curricula in Ausbildung und Studium von Erzieherinnen und Erziehern, Lehrkräften, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie der Gesundheitsberufe, in sozialer Arbeit, Polizei und Justiz

#### a) **Erkenntnisse**

Es ist bekannt, dass Personen im Umfeld von betroffenen Kindern und Jugendlichen Anzeichen von verübter sexualisierter Gewalt an diesen durchaus wahrnehmen könnten, aber nicht selten – auch aus Unwissenheit über die Bedeutung dieser Zeichen (wie z. B. der Rückgang des Lernerfolges, auffälliges Sozialverhalten usw., dazu bereits oben V., 5.) – nichts unternehmen. Eine stärkere Fokussierung der spezifischen Fragen um sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen in den Aus- und Weiterbildungen der einschlägigen Berufe könnte das Wissen und die Sicherheit beim Erkennen und Deuten entsprechender Warnsignale erhöhen. Ausweislich des Einsetzungsbeschlusses richtete sich der Blick der Kommission zunächst vorrangig auf die Curricula in der Aus- und Fortbildung von Erzieherinnen und Erziehern, Lehrkräften, Sozialpädagoginnen und

Sozialpädagogen sowie der Gesundheitsberufe; im weiteren Verlauf der Kommissionsarbeit erweiterte sich aber das Blickfeld auch auf andere Professionen.

Bislang werden Kinderschutz und Kindeswohl je nach Berufsrichtung und diesbezüglicher Ausbildung sehr unterschiedlich verstanden (vgl. zu den Begrifflichkeiten auch oben 1., 2.). Dabei erfährt der Schutz vor sexualisierter Gewalt als Spezialmaterie des Kinderschutzes in den verschiedenen Aus- und Weiterbildungen häufig keine eigenständige Beachtung und Einbindung.

Schon der Bilanzbericht der Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen hob die besondere Bedeutung der Aus- und Weiterbildung hervor; die Kommission formulierte darin die Forderung, dass die Themenfelder Sexual- und Traumapädagogik, kindliche Sexualität und Pornographiekonsum verpflichtend in den Aus- und Weiterbildungscurricula des Landes in/im Lehramt, Polizei, Justiz, Medizin, Psychotherapie, Sozialer Arbeit, Erziehungs- und Assistenzberufen sowie in den Fortbildungsangeboten für alle, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen (auch kommerzielle Anbieter), aufzunehmen sind (Bilanzbericht, 2020, S. 37).

Gerade pädagogisch tätige Personen können die betroffenen Kinder und Jugendlichen über erhebliche Zeiträume hinweg beobachten und sind damit potentielle „Gefahrenentdeckerinnen“ und „Gefahrenentdecker“. Studien zufolge hatten 27 % der Lehrkräfte im Berufsleben schon einmal den Verdacht, dass Schülerinnen und Schüler sexualisierte Gewalt erlebt haben oder erleben; bei Förderschullehrkräften sind es sogar 45 % (Glammeier, Sexuelle Gewalt und Schule in: Sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten 2019, S. 202). Im Bachelorstudium nimmt das Thema jedoch keinen umfänglichen Raum ein und auch die Niedersächsische Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) sieht in Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 S. 1 eher allgemein gehalten vor, dass alle Lehrkräfte Kompetenzen erwerben sollen, um „Schutz- und Risikofaktoren der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beschreiben zu können“ (Nr. 1 b mm)). Auch im vorschulischen Bereich ist das Thema nicht ausreichend präsent: Gut die Hälfte der Erzieherinnen und Erzieher hört noch heute im Rahmen ihrer Ausbildung gar nichts zum Thema Kindesmissbrauch – ein Defizit, das aufgrund Zeit- und Ressourcenmangels kaum durch spätere (intensive) Weiter- und Fortbildungen ausgeglichen werden kann (dazu sogleich unter 2.). Kinderschutz und Kindeswohl sind auch in den Rahmenrichtlinien des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz sowie zur Erzieherin und zum Erzieher enthalten; diese Inhalte beruhen auf bundesweiten Vorgaben. Während im Rahmen der modularen Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz eher grundlegende Bedürfnisse von Kindern und deren Erfüllung, Rechte, Folgen von Vernachlässigung sowie Gesundheitsvorsorge thematisiert werden, wird im Rahmen der Fachschule Sozialpädagogik auch ganz konkret der Bereich der Kindeswohlgefährdung (u. a. Gewalt und sexueller Missbrauch) thematisiert; die Auszubildenden auf diesem Gebiet werden später z. B. in Einrichtungen tätig, in denen Kinder mit spezifischen (sexualisierten) Gewalterfahrungen leben.

Auch in den Gesundheitsberufen, in denen im Rahmen medizinischer Versorgung häufig intime Informationen mitgeteilt werden (müssen) und in denen nicht selten ein nahezu uneingeschränkter Blick auf den gesundheitlichen Zustand von insbesondere Kindern und Jugendlichen gewonnen werden kann, ist Wissensvermittlung essentiell. Seit etwa zwei Jahren gehört es zum Ausbildungscurriculum von Kinderärztinnen und -ärzten, mit einer bestimmten Anzahl von Missbrauchsfällen vertraut gemacht zu werden. Für Ärztinnen und Ärzte wurde zudem die sog. „S3-Leitlinie Kinderschutz“ (Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung unter Einbindung der Jugendhilfe und Pädagogik; zuletzt geändert am 03.01.2022) der AWMF etabliert; deren Inhalte sind in der Ärzteschaft bislang allerdings nicht ausreichend kommuniziert. Hebammen sind – neben einer berufsimmanenten generellen Fokussierung auf das allgemeine Kindeswohl – auch konkret in Bezug auf sexuellen Missbrauch von Säuglingen auszubilden (Studien- und Prüfungsordnung für Hebammen (HebStPrV),

Anlage 1 Nr. III lfd. Nrn. 3 und 4); sie beraten Frauen und deren Familien und wirken bei einem entsprechenden (Missbrauchs-)Risiko auf die Inanspruchnahme präventiver Unterstützungsangebote hin bzw. leiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die erforderlichen Schritte ein.

Nach der neuen Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) sind im Rahmen des Bachelorstudiengangs (Anlage 1 zu § 8 Nr. 1) bereits Grundkenntnisse der Vorschriften zum Kinderschutz erwerben; im Masterstudiengang (Anlage 2 zu § 8 Nr. 2, Nr. 6 lit. d und Nr. 7 lit. h) wird neben dem Erkennen von Suizidalität und genereller Anzeichen von Kindeswohlgefährdung auch das Erkennen von Anzeichen für Gewalterfahrungen sexueller Art sowie entsprechender Notfall- und Krisensituationen gelehrt.

Der Studiengang Polizeivollzugsdienst (Abschluss als Bachelor of Arts) ist auf drei Studienjahre und in thematischer Hinsicht generalistisch angelegt; er soll die Anwärtinnen und Anwärter grundsätzlich zur polizeilichen Bearbeitung einfacher bzw. mittlerer Kriminalität befähigen. Im Studium wird Opfer- und Kinderschutz eher allgemein thematisiert. Im dritten Studienjahr folgt eine Spezialisierung, bei deren Wahl auf Freiwilligkeit gesetzt wird; später steuern berufs begleitende Fortbildungen (Vernehmungsseminare, audiovisuelle Vernehmungen pp.) nach. Sexualdelikte werden im dritten Studienjahr – überwiegend im Selbststudium – behandelt. Eine frühere Verankerung und stärkere Berücksichtigung des Themas (z. B. durch Erweiterung des Studiums um ein eigenständiges Modul „sexualisierte Gewalt“) erscheint im Hinblick auf das begrenzte Stundenkontingent freilich nur schwer realisierbar.

Die Juristenausbildung, die sich in zwei Abschnitte gliedert (Studium/Pflichtfachprüfung bis zum Ersten Staatsexamen und juristischer Vorbereitungsdienst bis zum Zweiten Staatsexamen) ist im Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) sowie der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) geregelt. Im Studium finden sich Bezüge zum Kinderschutz am ehesten im Familienrecht (Lehrveranstaltungen mit Bezug zur Kindeswohlgefährdung im familiären Bereich) und im Jugendstrafrecht. Das Familienrecht ist nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 NJAVO allerdings lediglich in Grundzügen prüfungsrelevant, wenngleich es in (freiwilligen) Vertiefungen behandelt werden kann. Das Jugendstrafrecht ist überhaupt nicht Gegenstand der Pflichtfachprüfung in beiden Staatsprüfungen; an Universitäten wird es im Rahmen von (freiwilligen) Spezialisierungen gelehrt (beispielsweise Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften). Für das Zweite Staatsexamen hat der Kinderschutz nur am Rande Relevanz. Im 24-monatigen juristischen Vorbereitungsdienst gibt es in Niedersachsen im Rahmen der Pflichtstation im Zivilrecht die freiwillige Möglichkeit, einen Tag lang bei einer Familienrichterin oder einem Familienrichter zu hospitieren. Die Wahlstation kann im Familiengericht absolviert werden. Im Ausbildungsplan der Arbeitsgemeinschaft der Strafstation ist grundsätzlich vorgesehen, dass ein Überblick über das JGG vermittelt wird; im Ganzen ist dies allerdings eher ein Randthema. Da sog. Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte nach § 37 JGG besonders geschult bzw. erfahren sein müssen, gilt es heute zunehmend als nicht mehr sachgerecht, wenn Referendarinnen und Referendare bei ihnen eingesetzt werden (vgl. auch § 36 Abs. 2 S. 2 und 3 JGG).

Die Berufe der Erzieherinnen und Erzieher, Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie der Gesundheitsberufe sind berufsrechtlich reglementiert; die Aufnahme neuer Inhalte in die Curricula liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Ministerien des Landes (Kultusministerium und Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung) bzw. des Bundes (BMG).

## **b) Offene Fragen und Probleme**

Das fehlende übereinstimmende Verständnis von „Kindeswohl“ und „Kinderschutz“ sowie das teilweise Aussparen des Bereichs der sexualisierten Gewalt gegen Kinder erschwert eine flächendeckende Verankerung dieser wichtigen Thematiken in den Curricula von Studium und Ausbildung. In der Folge behindert es den



späteren multiprofessionellen Dialog, wenn die handelnden Akteurinnen und Akteure auf der Basis ihres eigenen Verständnisses jeweils davon ausgehen, sie würden dem Kinderschutz ausreichende Beachtung schenken.

Bislang gibt es abseits dieser unterschiedlich verstandenen allgemeinen Kinderschutzthemen, die (wenn auch teilweise nur Wahl-)Bestandteil der Curricula sind, keine feste und systematische Verankerung der Themen Kinderschutz, Kindeswohl und insbesondere auch der sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen in allen Ausbildungs- und Studiengängen für medizinische, pflegerische und juristische, insbesondere aber auch pädagogische Berufe. Es ist weiterhin möglich, ein Lehramtsstudium zu absolvieren, ohne jemals mit dem Thema konfrontiert zu werden (so das vorläufige Ergebnis des an der Universität Hildesheim und vom MWK finanzierten Projektes „Thematisierung von sexualisierter Gewalt an Hochschulen in der Lehre und der Organisation“, das noch bis September 2022 weiterläuft). Die Präsenz dieser wichtigen, aber angstbesetzten Thematiken hängt somit weiter vom persönlichen Zugang und Engagement der jeweiligen Dozentinnen und Dozenten ab.

Juristinnen und Juristen werden im Rahmen der Ausbildung zudem kaum in Beweis- und Vernehmungslehre sowie Psychologie ausgebildet (kritisch hierzu und den Folgerungen in der Rechtsprechung: Eschelbach in: BeckOK StPO, 42. Ed. 01.01.2022, § 261 StPO, Rn. 10.2); Sexualdelikte sind faktisch ebenfalls nicht Teil der Ausbildung, sofern sie nicht sporadisch auf freiwilliger Basis in Seminarveranstaltungen thematisiert werden.

### **c) Expertenvorschläge**

Auf Grundlage der Unterrichtungen durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, des Kultusministeriums und des Justizministeriums sowie der durchgeführten Expertenanhörungen samt ergänzend eingebrachter Dokumente sind die folgenden konkreten Empfehlungen anzuführen:

- im Anschluss an die „Landespräventionskommission“: Sexualität (sexuelle Neigung, Orientierung, Grenzverletzungen) sollte Gegenstand der Curricula im pädagogischen, juristischen und schulischen Bereich werden;
- verpflichtende Implementierung des Erkennens von und Umgangs mit sexualisierter Gewalt an Kindern in die Curricula pädagogischer Ausbildungen und (insbesondere Lehramts-)Studiengänge, aber auch in medizinische, rechtliche und pflegewissenschaftliche Studiengänge und Ausbildungen mit Wiederholung der Lerninhalte in späteren Fortbildungen (z. B. durch (Fach-)Beratungsstellen);
- generelle Aufnahme von Kinderrechten als Ausbildungsinhalt für Pädagoginnen und Pädagogen (Aspekte von Macht, Geschlecht, Nähe und Distanz in pädagogischem Kontext usw.);
- modulbasierte Qualifizierung aller Pädagoginnen und Pädagogen im Rahmen ihrer akademischen Ausbildung mit der Möglichkeit der multiprofessionellen Qualifizierung.

## 2. Fortbildung/Weiterbildung

### a) Erkenntnisse

Die Notwendigkeit weiteren Wissenserwerbs, die auch in der fehlenden Thematisierung in Ausbildung und Studium begründet liegt (oben 1.), spiegelt sich in einer umfangreichen bis unübersichtlichen Angebotslandschaft zur Fort- und Weiterbildung in Form von Präsenz- wie – mitbedingt durch die Pandemie – digitalen Veranstaltungen.

Bei näherer Sichtung dieses umfangreichen Angebots zeigt sich, dass die Begrifflichkeiten in Bezug auf Medienkompetenz, Prävention, Kinderschutz, Kindeswohl und insbesondere auch sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen dabei recht uneinheitlich verwendet werden, ebenso wie sich die konkreten Inhalte und der Grad an Wissensvermittlung zum Teil erheblich unterscheiden: Mitunter wird bereits eine vorsichtige Sensibilisierung von Personengruppen als „Fortbildung“ angesehen, mitunter finden sich unter demselben Label hochspezialisierte fachgruppenbezogene Schulungen.

Generell lässt sich unterscheiden in weiterführende Ausbildungen (wie der zur psychosozialen Prozessbegleitung), diejenigen spezifischen Fortbildungen, die auf einer Berufsausbildung im weiteren Sinne aufbauend Kernelemente des Handelns vermitteln (z.B. Schulungen zum Datenschutz für Jugendämter, Vernehmungslehre für Polizeikräfte usw.), Weiterbildungen als thematisch eng gefasste Spezialisierungen (z.B. zur Cybercrime-Ermittlungsperson) und allen weiteren Wissensvermittlungsarten bis hin zu einer gewissen – wenn auch nicht weniger wichtigen – „Grundaktivierung“ im Hinblick auf das Thema Kinderschutz und sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Konkret ist der Kinderschutz in medizinischen Weiterbildungscurricula schon jetzt allgemein fester Bestandteil; dennoch scheint das Wissen um Hilfesysteme wie die Kinderschutzambulanzen, Gewaltberatungsstellen und Kinderschutz-Zentren, zu denen Kontakt aufgenommen werden kann, noch nicht überall in gleichem Maß vorhanden zu sein. Weiterbildungen auf dem Gebiet der Gesundheitsfachberufe enthalten mittlerweile qua Verordnung bzw. Weiterbildungsordnung diverse Aspekte des Kinderschutzes bzw. Kindeswohls; hierbei sind u. a. auch das Erkennen von Gefährdungen durch Misshandlungen usw. inbegriffen (siehe z. B. Anlage 1, Abschn. C, Ziff. 3.2.2 lit. g) der Nds. Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen i.d.F. der VO vom 24.11.2021, GVBl. S. 806; 2022, S. 91). Für den Bereich der Fachärztinnen und -ärzte, die Kinder und Jugendliche behandeln, sieht die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen (i.d.F. vom 02.04.2021, <https://www.aekn.de/aerzte/weiterbildung/weiterbildungsordnung>) Kinderschutzelemente wie Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung und sexuellem Missbrauch vor; insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie ist als Bestandteil der Weiterbildung auch eine entsprechende Gefährdungseinschätzung vorgesehen. Alle Ärztinnen und Ärzte können sich zudem freiwillig diesen Themen im Rahmen ihrer allgemeinen Fortbildungspflicht widmen.

Die polizeiliche Fortbildung (berufsbegleitend), die auf Freiwilligkeit basiert (wenngleich bei Fachbereichswechseln durchaus eine dahingehende Erwartungshaltung an die Polizistinnen und Polizisten adressiert wird), umfasst organisationsbezogen drei Bereiche: die zentrale Fortbildung an der Polizeiakademie, die dezentrale Fortbildung, die in den Polizeibehörden durchgeführt wird (u. a. durch Multiplikatoren) und die Fortbildung bei externen Trägern. Die interne Fortbildung an der Akademie ist dabei „zweigleisig“ organisiert: Einerseits ist sie bedarfsorientiert strukturiert, d. h. es werden die Bedarfe aus der Behörde heraus formuliert. Andererseits entstehen durch Veränderungen der rechtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen auch generelle Anpassungsbedarfe. Insbesondere werden die Inhalte fortlaufend evaluiert (wie etwa durch die Projektgruppe „Vernehmungslehre“, die unter wissenschaftlicher Begleitung und unter Zuarbeit eines bundesweiten

Expertenhearings Verbesserungspotentiale suchte und hierzu publizierte: Körber, B., Schildein, S. & Meng, M., Police interrogation instruction – A scoping review on teaching interrogation and its relevance to investigative interviewing processes. *Polizei & Wissenschaft*, 4/2021, S. 49 ff.); auch in Folge des Abschlussberichtes der „Lüge-Kommission“ sind die vorgehaltenen Seminarinhalte noch einmal überprüft und angepasst worden. Formate der Fortbildung sind Seminare, aber auch digitale Angebote wie Foren und Blogs. Für die Fortbildungen an der Akademie werden häufig auch externe Fachkräfte (u. a. des Kommunalen Sozialdienstes Hannover, der Jugendhilfe, der Opferhilfeeinrichtungen, aber auch unter Zusammenarbeit mit der Kinderschutzambulanz der MHH/dem Traumazentrum Hannover) gewonnen. Gerade auch sog. Cybercrime-Ermittlerinnen und -Ermittler (vgl. dazu oben VII., 1.) benötigen eine zusätzliche „Spezialausbildung“ für Initiativ-Ermittlungen im Darknet.

Zu der vom Bundesgesetzgeber zwischenzeitlich gestalteten, auf einmalige Wissensschaffung ausgelegten „Quasi-Fortbildungsverpflichtung“ (bereits oben VII., 4.) für Familienrichterinnen und Familienrichter, für Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte, zum 01.01.2022 in Kraft getreten, hat die Niedersächsische Justiz ihre bereits etablierten Fortbildungen an diese neuen Bedarfe angepasst: Die Tagungen sollen den gesetzgeberisch vorgesehenen Bereich durch intensive, (zwei-)wöchentliche Veranstaltungen abdecken. Die Justiz bietet darüber hinaus weitere Fortbildungsmöglichkeiten (wie z. B. zur Kindesanhörung) an, nimmt u. a. an zwei Projekten zu neuen, auch digitalen Fortbildungsformen zu Kinderschutzthemen teil und kann insgesamt eine hohe (freiwillige) Fortbildungsbereitschaft feststellen.

Auch jenseits der sich an eine Ausbildung oder ein Studium anschließenden Fortbildung gibt es spezifische Angebote: So kann eine einjährige Qualifizierungsmaßnahme mit Modulen aus Recht und Rechtsmedizin durchlaufen werden, um sich als psychosoziale Prozessbegleitung zu qualifizieren.

Im Bereich des Landessports setzt der Erwerb einer Trainerlizenz Stufe 1 die Teilnahme an zwei Unterrichtseinheiten zum Thema sexualisierte Gewalt voraus; um eine Verlängerung der Lizenz zu erhalten, besteht für Trainerinnen und Trainer die Pflicht, an einer entsprechenden Fortbildung teilzunehmen.

Ein breites Angebot an Präsenz- und Onlineveranstaltungen bietet auch der Kinderschutzbund mit der sog. Kinderschutz-Akademie (<https://www.kinderschutz-akademie.de/startseite>); diese richtet sich an haupt- und ehrenamtlich tätige Personen, die mit Kindern arbeiten, wie vor allem Pädagoginnen und Pädagogen, Ärztinnen und Ärzte, Polizeikräfte u. a., und befördert damit den interdisziplinären Austausch und die Begründung von Gesprächs-Netzwerken. Ebenso bieten das Landesjugendamt, die Landesstelle Jugendschutz und die Kinderschutz-Zentren mit ihrer sog. Fortbildungsoffensive regelmäßig Präsenz- und Onlineveranstaltungen mit einer breiten Themenpalette an.

## **b) Offene Fragen und Probleme**

Beginnend mit dem unterschiedlichen Begriffsverständnis zu Kinderschutz und Kindeswohl (dazu bereits oben 1.) fokussieren allgemeine Fort- und Weiterbildungsangebote, die noch dazu von den unterschiedlichsten Institutionen und Personen angeboten werden, häufig auf einzelne Gruppen und geraten dadurch sehr spezifisch. Sie setzen, auch im beruflichen Kontext wie in Justiz und Polizei, zumeist auf Freiwilligkeit und sind stark disziplinär, wenig jedoch fachübergreifend konzipiert.

So spezialisieren sich beispielsweise die drei Koordinierungszentren Kinderschutz (als relativ kleine Anbieter) eher auf den Gesundheitssektor und die Jugendhilfe; die Weiterbildungsangebote des Kinderschutzbundes Niedersachsen sind u. a. auch in ihren Inhalten und ihrer zeitlichen Zugänglichkeit nicht auf Lehrkräfte zugeschnitten, sondern auf außerschulische pädagogische Fachkräfte. „Cross-Over-Formate“ mit externem

Fachverstand bilden (noch) eher die Ausnahme; sie finden z. B. vereinzelt an der Schnittstelle Polizei – Schule statt, indem die Polizei u. a. Lehrkräfte zum Thema sexualisierte Gewalt an Kindern informiert und sensibilisiert und umgekehrt externe Vortragende in ihr Fortbildungsprogramm integriert.

Generell fehlt es weithin an einer flächendeckenden qualitätssichernden Evaluation der Angebote: So ist etwa die Vernehmungsausbildung in Deutschland, die durch Polizei bzw. Justiz angeboten wird, längst nicht so tiefgreifend evaluiert, wissenschaftlich aufgearbeitet und standardisiert wie in anderen Ländern. Vereinzelt findet sich aber bereits angebotsbegleitende Forschung und Evaluation wie etwa beim Kinderschutzbund.

Der Datenschutz (hierzu schon II., 3.) ist ein häufig unbekanntes, stark angstbesetztes Themenfeld, weil es oftmals wenig durchdrungen und vielfach mit Unsicherheiten verknüpft ist. Schulungen hierzu werden zwar durchgeführt, allerdings fehlt es häufig dennoch – auch aufgrund starker Personalfuktuation, wie z. B. in den Jugendämtern – an Basiswissen bezüglich der Übermittlungsbefugnisse und ggf. sogar -pflichten.

Fehlende Elemente innerhalb der Ausbildung kann Fortbildung ohnehin kaum kompensieren: Um beispielsweise alle Kindertagesstätten in Niedersachsen auch nur ein einziges Mal zu beschulen, müsste jede Fachberatungsstelle im Land – zusätzlich zum eigentlichen Kerngeschäft der regulären Alltagsarbeit – mehr als 100 KiTas fortbilden; bezieht man die Fortbildung auch auf Schulen, käme man zusätzlich auf über 50 Schulen pro Fachberatungsstelle. Zudem erlaubt es die dünne Personaldecke in KiTas nicht, sich mit Fragen des Kinderschutzes systematisch zu beschäftigen; es steht mitunter nicht einmal ausreichend Zeit für notwendige Dokumentationen von Verhaltensveränderungen als eine Art „Frühwarnsystem“ von evtl. sexuellem Kindesmissbrauch zur Verfügung.

Dies zeigt: Ob Angebote der Fort- und Weiterbildung angenommen werden – und später auch wirksam werden können –, ist nicht nur abhängig von der Quantität und Breite der (möglichst interdisziplinären) Angebote für alle relevanten Zielgruppen und Wissensstände; die Angebote müssen auch tatsächlich in die Lebensrealitäten integriert werden können (beispielsweise durch Vereinbarkeit mit Schichtdienst, Berufs- und Familienleben, örtlicher Entfernung usw.) und sie müssen, sofern sie auf Institutionen bezogen sind, auch ausreichend Zeit und Raum bieten, um gewonnenes Know-How innerhalb der eigenen Tätigkeit umzusetzen und im eigenen Team zu implementieren. Auch in Bezug auf Multiplikationsschulungen bedarf es eines Zeitkorridors, damit diese Multiplikatorinnen und Multiplikatoren das gewonnene Wissen sachgerecht adressieren können. Gerade die in Institutionen mitunter als ablehnend erlebte Grundhaltung der Personenkreise hat ihre Ursache oftmals in der eigenen Überlastung mit bestehenden Aufgaben und dem Fehlen zeitlicher Ressourcen für weitere Maßnahmen.

Im Sportbereich zeigt sich eine deutliche Zweigleisigkeit: Neben den ca. 60.000 bis 70.000 lizenzierten Trainerinnen und Trainern im Landessportbund Niedersachsen, für die eine entsprechende Fortbildungspflicht besteht, gibt es deutlich mehr als 100.000 nicht lizenzierte Personen, die keiner Fort- und Weiterbildungspflicht unterliegen. Bei weit mehr als der Hälfte der Übungsleiterinnen und Übungsleiter besteht daher keine Verlässlichkeit über den jeweils vorhandenen Wissensstand und das Bestehen der notwendigen Haltung zum Thema.

Nicht zuletzt die Corona-Pandemie der vergangenen zwei Jahre hat zu flächendeckenden Ausfällen der Präsenzfortbildungen geführt; digitale Angebote haben sich als Alternative erst allmählich entwickelt und insbesondere bei zeitlich stark belasteten Berufsgruppen Anklang gefunden. Aber auch in dieser Hinsicht besteht durchweg keine Gewähr dafür, dass die Angebote tatsächlich die größere Mehrheit der Adressatinnen und Adressaten erreichen.

### c) **Expertenanschläge**

Auf Grundlage der Unterrichtungen durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, das Ministerium für Inneres und Sport und das Justizministerium sowie der durchgeführten Expertenanhörungen samt ergänzend eingebrachter Dokumente haben sich die folgenden konkreten Empfehlungen offenbart:

- Schaffung von (zusätzlichen) Möglichkeiten im Vereins-, Sport- und Freizeitbereich, dass Ehrenamtliche (Trainerinnen und Trainer pp.) und Funktionärinnen und Funktionäre an Fortbildungen zum Kinderschutz teilnehmen können;
- verpflichtende Fortbildungen für alle Personen, die mit Kindern arbeiten, gleich ob ehrenamtlich oder gewerblich tätig (im Anschluss an die Empfehlungen der „Landespräventionskommission“ und der „Lügde-Kommission“);
- Einrichtung einer für Fort- und Weiterbildungen verantwortlichen Stelle in Institutionen, um Verantwortlichkeit zu verorten;
- regelmäßige „Auffrischung“ (als Wiederholung und/oder Vertiefung) des erworbenen Wissens; Vorschlag einer Taktung alle zwei Jahre;
- starker Ausbau und Verstärkung von Online-Angeboten, um diese neben dem Beruf attraktiv und leichter zugänglich zu machen;
- Schaffung von Zeitfenstern und Ressourcen für die Teilnahme an interprofessionellen Qualifizierungsmaßnahmen für alle Berufsgruppen („Kinderschutz ist kein privates Freizeithobby“);
- inhaltliche Standardisierung von allgemeinen Fort- und Weiterbildungen;
- im medizinischen Bereich: Erneuerung und Bekräftigung der Angebotsstrukturen und der Kooperation zwischen Berufsverbänden, Ärztekammer und Kassenärztlicher Vereinigung (KVN);
- gezielte Förderung der Fachberatungsstellen im Wege einer nachhaltigen personellen und finanziellen Stärkung;
- professionsübergreifende Fortbildungen in multiprofessionellen Teams unter Einbeziehung z. B. des Sozialamts; deutliche Zielgruppenerweiterung und Abbau der bisherigen „Monokulturen“, um gemeinsames Basiswissen zu schaffen und die Netzwerkarbeit zu erleichtern (in diesem Sinne schon die Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Arbeitsphase Dezember 2019 bis Juni 2021, S. 16).

Allgemeine Fortbildung sollte (teilweise differenziert nach fachlicher Richtung) inhaltlich z. B. umfassen:

- Basiswissen über Sexualität, Störung der sexuellen Präferenz, individuelle Risikoeigenschaften; Abbau von Vorurteilen (Gleichsetzung der Erkrankung Pädophilie mit strafrechtlich relevantem Handeln von Täterinnen und Tätern), Missbrauch durch Frauen;
- neue Medien und soziale Netzwerke: Fachkräfte müssen mit der technischen und sozialen Entwicklung Schritt halten, die Möglichkeiten der jeweiligen Kontaktaufnahme und die „Außenwirkung“ der Strategien der Täterinnen und Täter kennen (Beispiel: plötzlich erhöhtes Onlineguthaben in Spielen);
- Erkennen der Anzeichen von sexualisierter Gewalt; Vermittlung von Vorgehensweisen wie der Weitervermittlung von Betroffenen in das Hilfesystem beispielsweise an Expertinnen und Experten wie Fachberatungsstellen;
- Datenschutz-Schulungen; Vermittlung der Befugnisse und Verpflichtungen zur Übermittlung von personenbezogenen Daten.

### 3. Sensibilisierung der Gesellschaft

#### a) Erkenntnisse

Nur in einer achtsamen Gesellschaft, die erste Anzeichen sexuellen Missbrauchs frühzeitig erkennt, hierauf zielstrebig intervenierend reagiert und den individuell Betroffenen mitfühlend beisteht, kann das hehre Anliegen, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen, gelingen. Dazu muss das allgemeine Bewusstsein gesellschaftsweit nachdrücklich geschärft werden, dass sexualisierte Gewalt unter allen Umständen eine gravierende Untat ist, die nicht nur in bestimmten Familien- oder Gruppenkonstellationen, sondern zu jeder Zeit in jedwedem sozialen Kontext begegnen kann. Die Notwendigkeit zu besonderer Achtsamkeit beschränkt sich daher nicht auf Personengruppen, die bereits von Berufs wegen (mehr oder minder intensiven) Kontakt mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche haben, sondern betrifft ebenso – sogar in besonderer Weise – die hiermit nicht täglich befasste Mehrheit.

Ein besonderes Problem besteht, wenn entsprechende Anhaltspunkte zwar durchaus erkennbar sind, jedoch nicht weiterverfolgt, sondern verschwiegen werden. Einer der vielen Wege zu einem transparenten, unmissverständlichen Umgang mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist die Öffentlichkeitsarbeit; sie wird bundesweit und in Niedersachsen durch verschiedenste Stellen und Personen betrieben. Ihre Zielrichtung kann sich dezidiert auf das Anliegen des Kinderschutzes beziehen, generelle Präventionszwecke verfolgen oder die allgemeine Zivilcourage zu stärken suchen. So initiierte beispielsweise auf Bundesebene die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs angesichts der Bundestagswahl im September 2021 eine Artikelserie im Ressort „Die Gegenwart“ der Frankfurter Allgemeinen Zeitung und publizierte diese anschließend unter dem Titel „Das Schweigen beenden“ ([https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Das-Schweigen-beenden\\_Beitraege-zur-Aufarbeitung-sexuellen-Kindesmissbrauchs\\_BF.pdf](https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Das-Schweigen-beenden_Beitraege-zur-Aufarbeitung-sexuellen-Kindesmissbrauchs_BF.pdf)); parallel wird in Niedersachsen durch Ministerien, Polizei, Fachberatungsstellen und andere Akteurinnen und Akteure fortlaufend über die Thematik informiert und hierfür sensibilisiert.

Das Land entfaltet insbesondere zur Verbesserung des allgemeinen Kinderschutzes seit Jahren durch Öffentlichkeitsaufklärung vielfältige Aktivitäten, so z. B. seit 2019 mit der Sensibilisierungsoffensive „Kinderschutz geht alle an!“ (federführend durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung): Diese Kampagne richtet sich in Form von Informationsmaterialien, „Giveaways“ und Plakatierungen im öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere im ländlichen Raum, an die Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen sowie an diese selbst und soll vor allem über die bestehenden Hilfemöglichkeiten aufklären. Mit ähnlicher Zielsetzung werden auch das Kinderschutz- und das Familienportal (vgl. [www.kinderschutz-niedersachsen.de](http://www.kinderschutz-niedersachsen.de) und [www.familienmit-zukunft.de](http://www.familienmit-zukunft.de)) betrieben. Solche Initiativen sollen die gesamtgesellschaftliche Achtsamkeit fördern und im Alltag fortlaufend in Erinnerung rufen, beispielsweise durch Verknüpfung des thematischen Anliegens mit Alltagshandlungen (wie z. B. die Kampagne, Brötchentüten mit dem Slogan „Gewalt kommt nicht in die Tüte“ zu bedrucken und in Zusammenarbeit mit Bäckerinnen und Bäckern in der Region Hannover auszugeben).

Allgemeine Zivilcourage und Interventionsbereitschaft der Bevölkerung in Bezug auf das Verhindern und bei der Aufklärung von (potentiellen) Straftaten fördert die Niedersächsische Polizei mit der bundesweiten Kampagne im Rahmen des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) „Aktion tu was“ (<https://www.aktion-tu-was.de/>). Auch die vom Weißen Ring gemeinsam mit dem ProPK durchgeführte Kampagne (vgl. dazu bereits oben III.) „Missbrauch verhindern!“ wendet sich an alle erwachsenen Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen und zielt damit auch auf die Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Ebenfalls spezifisch straftaten- und allgemein opferbezogen wirbt die Fachstelle Opferschutz im Landespräventionsrat mit Plakaten in 20 öffentlichen Nahverkehrsmitteln in Hannover und in sozialen Netzwerken für die landeseinheitliche Website [www.opferschutz-niedersachsen.de](http://www.opferschutz-niedersachsen.de), die Betroffene von Straftaten auf

niedrigschwelliger Basis und in verschiedenen Sprachen über ihre Rechte und über lokale Hilfs- und Unterstützungsangebote informiert und u. a. einen Link zu einer Onlineberatung der Stiftung Opferschutz in Niedersachsen enthält.

Die Fachberatungsstellen mit ihrer herausgehobenen Stellung als unmittelbar mit Betroffenen arbeitende Organisationen und ihrer besonderen Expertise tragen das Wissen um sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen und die Handlungsmöglichkeiten über die unterschiedlichsten Wege in die Gesellschaft (vgl. z. B. hinsichtlich ihres Beratungsauftrags in Bezug auf Schutzkonzepte schon unter V., 3., zu Beratungen betroffener Personen unter V., 5. und hinsichtlich Fortbildungen vorstehend unter 2.).

Einzelpersonen, die über ihre Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt berichten, ermutigen andere, sich anzuvertrauen; wenn diese Einzelpersonen exponiert in der öffentlichen Wahrnehmung und im Kontrast zu stereotypen Rollenbildern stehen, kann dies besonders effektiv sein (Beispiel: der Tour-de-France-Gewinner Bradley Wiggins <https://www.deutschlandfunk.de/bradley-wiggens-sexueller-missbrauch-100.html>).

Generell ist festzustellen, dass insbesondere durch die jüngeren (medial stark begleiteten) Missbrauchsprozesse wie Lügde und durch die internationale #metoo-Debatte allgemein zu sexualisierter Gewalt bereits eine veränderte Sensibilität in der Gesellschaft gewachsen ist, wobei der Kinderschutz verstärkt im Fokus steht und die Tabuisierung der öffentlichen Debatte zur sexualisierten Gewalt langsam zurückgedrängt wird. Dies zeigt sich nicht zuletzt am verstärkten Aufkommen einschlägiger Hinweise aus der Bevölkerung (dazu bereits unter II., 2.). Das Jahr 2010 markiert dabei eine Zäsur, die eine öffentliche, politische und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – und dabei insbesondere auch der Opferwerdung von Jungen – in Gang setzte. Es stellten beratende Akteurinnen und Akteure infolge von Medienberichten zu sexualisierter Gewalt in der Odenwaldschule, im Kloster Ettal und dem Canisius-Kolleg sprunghaft gestiegene Anfragen durch männliche Betroffene fest; die mediale Darstellung hat demnach mit dazu beigetragen, das Schweigen und die Tabuisierung zumindest bis zu einem gewissen Grad zu durchbrechen.

Die weitere Beförderung des gesellschaftlichen Umdenkens erfordert eine kontinuierliche und differenzierte gesellschaftliche wie politische Auseinandersetzung mit der Thematik, eingebettet und befördert durch mediale – nicht ausschließlich skandalisierende – Berichterstattung. Dabei sollte durch die Politik eine Form des angemessenen Erinnerens geprägt und durch konkrete Gesten erlittenes Leid und Unrecht durch sexualisierte Gewalt anerkannt werden (so schon der Bilanzbericht der Aufarbeitungskommission 2019, Bd. I, S. 239, [https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2019/05/Bilanzbericht\\_2019\\_Band-I.pdf](https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2019/05/Bilanzbericht_2019_Band-I.pdf)).

In seinem Positionspapier aus dem Jahr 2020 („Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“, S. 4) hob der UBSKM bereits die immense Bedeutung einer breit angelegten Aufklärungs- und Sensibilisierungsinitiative auf Bundesebene mit dem Ziel des Wissenszuwachses der Allgemeinbevölkerung hervor und forderte hierfür einen Betrag von mindestens fünf Millionen Euro jährlich. Eine gemeinsam vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie vom UBSKM konzipierte Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagne wird nun – unter Begleitung durch die neue Missbrauchsbeauftragte Claus – von 2022 bis 2024 stattfinden und soll u. a. dazu beitragen, Grundlagenwissen über die Häufigkeit sexualisierter Gewalt und über die Signale der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu vermitteln (Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Arbeitsphase Dezember 2019 bis Juni 2021, S. 12). Dieser Ansatz zielt darauf ab, dass „Unsicherheiten und Abwehrhaltungen verringert sowie Empathie und Verantwortungsgefühl gegenüber Betroffenen verstärkt“ und Menschen aktiviert werden, um im Verdachtsfall tätig zu werden (Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, a.a.O., S. 12).

### b) Offene Fragen und Probleme

Die Konfrontation mit sexualisierter Gewalt – insbesondere an Kindern – ruft bei unbefangenen Personen selbst beim Einwerben von Spenden für Betroffene häufig eine zurückhaltende bis erschrockene Reaktion hervor, die auf einen Selbstschutzmechanismus zurückzuführen sein dürfte. Die Thematik scheint weithin einem (zumindest faktischen) Tabu zu unterliegen, das nur durch eine kontinuierliche und flächendeckende öffentliche Sensibilisierung in einem langsam fortschreitenden Prozess überwunden werden kann. Insbesondere die Fachberatungsstellen sind nicht selten damit konfrontiert, dass die Möglichkeit der sexualisierten Gewalt in den Institutionen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, verleugnet wird und die Versprachlichung von Erlebtem oder von Verdachtsmomenten nicht einfach ist.

Stereotype Annahmen in der Gesellschaft wie die Gleichsetzung der Pädophilie als Krankheit mit der Ausübung sexualisierter Gewalt gegen Kinder erschweren den Krankheitsbetroffenen den Zugang zu Hilfsangeboten (dazu bereits unter VI., 1.). Aber auch ebenso stereotype, durch die Gesellschaft transportierte Geschlechterrollen (bzw. -erwartungen) und Vorstellungen zu Betroffenheitshäufigkeiten machen es für – gerade (junge) männliche – Betroffene von sexualisierter Gewalt schwer, den Missbrauch zu realisieren und sich entsprechend anzuvertrauen (hierzu im Detail oben V., 5.). Dem kann vorrangig auf gesellschaftlicher Ebene entgegengewirkt werden. Auch Erwartungen der Gesellschaft, wie „Opfer“ sich zu verhalten haben und sich mitteilen sollten, müssen auf gesellschaftlicher Ebene adressiert werden.

Eine fehlende Konstanz in der Finanzierung von Aufklärungskampagnen – beispielsweise fehlt es der Kampagne der UBSKM noch an einer Finanzierungszusage über das Jahr 2022 hinaus – steht dem Anliegen einer Verstärkung der gesamtgesellschaftlichen Sensibilisierung im Weg. Radikale Tendenzen in der Gesellschaft bis hin zur (Aufforderung zur) Selbstjustiz („to catch a predator“ auf Facebook) sind nicht zu unterschätzen; gleichzeitig ist die Strafverfolgung aber auch teilweise auf die Mitarbeit der Öffentlichkeit angewiesen.

### c) Expertenvorschläge

Auf Grundlage der Unterrichtungen durch das Justizministerium, das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und das Ministerium für Inneres und Sport sowie der durchgeführten Expertenanhörungen samt ergänzend eingebrachten Dokumente sind im Anschluss an die Forderungen und Empfehlungen der „Landespräventionskommission“ die folgenden konkreten Handlungsvorschläge anzuführen:

- Entwicklung und Durchführung ganzheitlicher Medienkampagnen, die nicht nur auf (potentielle) Täterinnen und Täter zielen (dazu oben V., 1.), sondern an die Gesellschaft als Ganzes adressiert sind und „entstigmatisierende“ Aufklärung in Bezug auf Pädophilie enthalten; hierdurch kann neben der Wissensvermittlung die Schwelle zur Hilfesuche für Krankheitsbetroffene gesenkt werden;
- spezifische Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Hinblick auf Jungen als Betroffene von sexualisierter Gewalt; Einrichtung von Beratungsstellen für männliche Betroffene als Signalwirkung an die Gesellschaft;
- zweckorientierte Öffentlichkeitsarbeit mit Fahndungsbezug wie „trace an object“ von Europol, Schulfahndung, Öffentlichkeitsfahndung, Crowdsourcing; neben der erhöhten Präsenz der Strafverfolgungsorgane und dem damit einhergehenden erhöhten subjektiven Entdeckungsrisiko wird der Gesellschaft der Eindruck vermittelt, sinnvoll zur Bekämpfung entsprechender Taten beitragen zu können;
- Bildung eines Gremiums, in dem Missbrauchsbedingte mit ihrer Expertise beratend zur Seite stehen, wie mit dem Thema der sexualisierten Gewalt umzugehen ist und es „ansprechbar“ gemacht werden kann (Nutzung vorhandenen Erfahrungswissens);



- Einrichtung eines Gremiums (auf Dauer), das in Form einer Kommission oder eines interministeriellen Arbeitskreises nachhaltig die Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit sicherstellt und sich mit weiteren landesweit agierenden Akteuren wie der Kinderschutzkonferenz vernetzt (vgl. hierzu den Bilanzbericht der „Landespräventionskommission“, „Kinder schützen! Verantwortung zeigen! Sexualisierte Gewalt verhindern!“, 2020, S. 45-47);
- Einrichtung eines „Landesmissbrauchsbeauftragten“ (Vorschlag des ehemaligen Bundesbeauftragten Rörig);
- Aufklärung der Öffentlichkeit über bestehende Hilfsangebote;
- regelmäßige, verstetigte Öffentlichkeitsarbeit in Form von allgemein zugänglichen und leicht verständlichen Informationsveranstaltungen, Plakataktionen, Hinweisen in öffentlichen Verkehrsmitteln – insbesondere auch in ländlichen Regionen –, Veranstaltungen wie Elternabenden etc. (auch im Internet); Veröffentlichung von Sachbeiträgen in Presse, Fernsehen und Rundfunk sowie Durchführung von Social-Media-Kampagnen, um über die modernen Medien auch die Kinder und Jugendlichen selbst zu erreichen.



## C. Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen der Kommission

### I. *Der „Fall Lügde“ und seine Aufarbeitung; allgemeine Datenlage (B., II., 1. und 2.)*

Jedwede Form von sexualisierter Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche ist schwerstes Unrecht. Die physischen und vor allem auch psychischen Verletzungen in der Folge solcher Straftaten traumatisieren und belasten die Opfer häufig ihr ganzes Leben lang. Der serienmäßig verübte schwere sexuelle Missbrauch in Lügde/Hamelnpyrmont sowie weitere in der jüngeren Vergangenheit bekanntgewordene Missbrauchsfälle haben nicht nur das mögliche Ausmaß an Grausamkeit offenbart; sie haben in der Bevölkerung zugleich große Betroffenheit, Wut und Unverständnis ausgelöst ob der mutmaßlichen Versäumnisse der jeweiligen Behörden. Dabei zeigen die statistischen Daten, dass Kindesmissbrauch alles andere als ein Randphänomen unserer im (digitalen) Wandel befindlichen Gesellschaft ist. Um so mehr darf nicht weggeschaut und geschwiegen, sondern muss genau hingesehen und öffentlich, ohne Tabuisierung, darüber debattiert werden, wie sich solche Geschehnisse künftig rechtzeitig verhindern lassen.

Die einzelfallbezogene Suche nach den Schuldigen und deren tatgerechte Aburteilung hat ihre unbestreitbare Berechtigung. Um eine effektive Strafverfolgung sicherzustellen, besteht aktueller Handlungsbedarf mit Blick auf die Belastungssituation und technische Ausstattung der Kriminalpolizeibehörden (besonders zwecks Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei der Sichtung von kinderpornographischem Material, näher u. XII.). Zwecks Verstärkung der Prävention und einer nachhaltigen Eindämmung der gesamtgesellschaftlichen Problematik bedarf es jedoch vor allem einer ganzheitlich-systematischen, kritischen Analyse aller Organisationsstrukturen und -prozesse bei allen Institutionen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Die Enquetekommission des Niedersächsischen Landtages hat sich im Rahmen ihrer 21-monatigen Beratungen dieser Aufgabe, die im Einzelnen zahlreiche konkrete Themenfelder betrifft, gestellt.

Im Ausgangspunkt macht sich die Kommission sämtliche Forderungen zu eigen, die bereits von der „Lügde-Kommission“ und der „Präventionskommission“ in ihrem jeweiligen Abschluss- bzw. Bilanzbericht erarbeitet worden sind (näher B., II., 1.). Von besonderer Wichtigkeit erscheinen der Kommission hierbei, unter Einbeziehung auch des vom parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen vorgelegten Zwischenberichts (LT-Drs. 17/16770, oben B., II., 1.), die folgenden allgemeinen Handlungsempfehlungen:

- Erarbeitung einer Strategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (zu dieser B., I.) zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt in Niedersachsen;
- Etablieren einer umfassenden Koordinierungsstruktur zur Prävention von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen, um vorhandene Aktivitäten und bestehende Unterstützungssysteme zu bündeln, miteinander zu vernetzen und aufeinander zu beziehen sowie zu verstetigen;
- flächendeckende Ausweitung, bedarfsgerechte Finanzierung und personelle Stärkung von spezialisierten Fachberatungsstellen mit spezifischen Beratungsangeboten für Mädchen und Frauen, Jungen und Männer sowie andere (insbesondere nicht geschlechtsbezogene) Zielgruppen sowie Sicherung einer ausreichenden Versorgung insbesondere auch in ländlichen Regionen mit wohnortnahen und niedrigschwellig zugänglichen Hilfs- und Beratungsangeboten;

- Etablieren von „Kinderschutz-Netzwerken“ auf lokaler Ebene;
- Ausbau jener Einrichtungen, die psychotherapeutische Beratung, Intervention, Diagnose und Prävention zugunsten der betroffenen Opfer leisten: Hierbei soll auch ein besonderer Fokus auf die ländlichen Räume gelegt werden. Die digitale Infrastruktur psychotherapeutischer Beratungsstellen ist dabei auszubauen und zu vernetzen, damit Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene schnell, sicher und ortsungebunden auf psychotherapeutische Angebote zugreifen können;
- Prüfung der Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung des Landes Niedersachsen am Hilfsfonds „Sexueller Missbrauch“ (aufgrund von Vorfällen im familiären Bereich) und eines politischen Hinwirkens auf Bundesebene, um auch für nach der „Stichtagsregelung“ (30.06.2013) Betroffene Leistungen aus dem Fonds zu eröffnen (sofern vorrangige Hilfen nicht greifen).

## II. *Bestehende Hilfe- und Kontrollstrukturen; Problematik der „Schnittstellen“ und des Datenaustausches (B., II., 3.)*

Das Land Niedersachsen hält quantitativ ein beeindruckend breites Spektrum an Maßnahmen und Angeboten zum Kinderschutz vor; es fehlt jedoch an einer kohärenten Gesamtstrategie. Dabei ist ein wesentliches Problem, das der differenzierten Analyse und beschleunigten Abhilfe bedarf, die zum Teil fehlende bzw. defizitäre Vernetzung der zuständigen Institutionen und die daraus resultierende Unzuverlässigkeit des Datentransfers und der Kommunikation zwischen den handelnden Akteurinnen und Akteuren. Dies kann sich gerade ein Flächenland wie Niedersachsen keinesfalls leisten. Vielmehr ist ein verlässlicher Austausch aller relevanten Informationen auf Basis nachhaltiger Strukturen von essentieller Bedeutung für einen effektiven Kinderschutz.

Die Erfahrungen der vergangenen 18 Monate vielfältiger pandemiebedingter Beschränkungen des sozialen wie privaten Lebens haben den dringlichen Bedarf nach Ausbau und Etablierung digitaler Kommunikationsprozesse unübersehbar vor Augen geführt: Hierdurch würden die notwendigen Datentransfers – auch zugunsten des Kinderschutzes – wesentlich beschleunigt und von evtl. menschlichem oder institutionellem Unvermögen unabhängiger. Umgekehrt verbinden sich hiermit aber zugleich große Sorgen vor einem unkontrollierten, nicht mehr nachvollziehbaren Datenaustausch und insbesondere Unsicherheiten in Bezug auf die Wahrung der bzw. den Umgang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Das Ziel muss es daher sein, die Vorzüge der Digitalisierung zu nutzen, um auf Basis der hierfür datenschutzrechtlich notwendigen Befugnisse einen rechts- und handlungssicheren Schutz der Kinder und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt zu stärken.

Ebenso bedeutsam ist die Erkenntnis, dass es einen hohen Bedarf nach einem Ausbau der spezialisierten Fachberatungsstellen und Online-Beratungseinrichtungen gibt: Dass Opfer von sexualisierter Gewalt für eine adäquate Betreuung insbesondere im ländlichen Raum große Fahrtstrecken in Kauf nehmen müssen, ist nicht zumutbar. Damit sich die Arbeit der Beratungsstellen auch wirksam entfalten kann, müssen diese bevölkerungsweit bekannt sein. Die breite öffentlichkeitswirksame Aufklärung über die bestehenden Strukturen des Kinder- und Jugendschutzes bildet ein zentrales Anliegen, das in den Anhörungen der Kommission wiederholt zum Ausdruck gebracht wurde. Dies bedingt zugleich den Ausbau bzw. die Optimierung von Internetpräsentationen zu den Hilfs- und Unterstützungsangeboten.

Unter dem Eindruck der Expertenvorschläge sind der Kommission vor allem die folgenden konkreten Handlungsempfehlungen von besonderer Wichtigkeit:

- umfassende Bestands- und Defizitanalyse zur Vernetzungs- und Versorgungssituation in Niedersachsen bei der Befassung mit Fällen sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch die zuständigen Landesministerien oder durch eine eigens dafür einzurichtende Stelle innerhalb der Landesregierung unter Beteiligung des Parlaments (z. B. durch Einrichtung eines Unterausschusses „Kinderschutz“);
- auf dieser Basis: Erarbeitung einer Gesamtstrategie und Verankerung derselben in einem Niedersächsischen Landeskinderschutzgesetz, um wichtige Einsichten (wie z. B. zur Notwendigkeit von Schutzkonzepten, zu den Standards bei der Aufarbeitung gescheiterter Kinderschutzverläufe oder zur persönlichen Qualifikation von Haupt- und Ehrenamtlichen) festzulegen, aber auch um die zum Teil bereits bestehenden – verstreuten – Regelungen zum Kinderschutz zu bündeln;
- Etablieren einer landesweiten Koordinierungsstruktur, um die vorhandenen Aktivitäten und bestehenden Unterstützungssysteme zu bündeln, miteinander zu vernetzen und zu verstetigen;
- Aufbau nachhaltiger Kinderschutzstrukturen auf Basis systematischer Evaluierung der jeweiligen Maßnahmen und Projekte, um diese bei nachgewiesener Effektivität (auch finanziell, etwa durch Festlegung eines spezifischen Forschungsetats hierfür) möglichst vom Projektstatus in ein Regelangebot überzuführen;
- Förderung von Erziehungs- und Familienberatungsstellen;
- verstärkte öffentlichkeitswirksame Informationen über die Existenz (spezialisierter) Fachberatungsstellen und (anonymer) Beratungsmöglichkeiten insbesondere an Schulen (in Zuständigkeit des Kultusministeriums oder in Zusammenarbeit zwischen diesem und den Schulen sowie ggf. externen Expertinnen und Experten);
- zusätzliche finanzielle Bezuschussung der Traumaambulanzen;
- Einrichtung mobiler Kriseninterventionsteams in Zuständigkeit der Landesregierung (ggf. unterstützt durch die Träger kommunaler Einrichtungen), um die ungleichmäßige Versorgung mit Traumaambulanzen/Kinderschutzzentren auszugleichen;
- Klärung des Handlungsbedarfs zu einer verbesserten Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere bei der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII) mit rechtsmedizinischen Kinderschutzaambulanzen, mit der Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie mit Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, etwa zwecks Erarbeitung verbindlicher Handlungsketten, Zuständigkeiten und erforderlichenfalls gesetzlicher Regelungen;
- Prüfung, inwieweit die geltenden datenschutzrechtlichen Befugnisse ausreichend sind, um den notwendigen Informationsaustausch zwischen den Institutionen zum Zwecke des Kinderschutzes zu gewährleisten (beispielsweise mit Blick auf eine Mitteilungspflicht bzw. -befugnis für Polizeibehörden zur Gefahrenabwehr an die Jugendämter);
- Erarbeitung eines Konzepts zwecks Abbaus der bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf das Datenschutzrecht, vor allem durch regelhafte, strukturierte Schulungen in den jeweiligen Einrichtungen, Fortbildungen, Informationsmaterialien und (ggf. durch Dienstanweisungen) verbindliche Ablaufpläne (wobei die Verbindlichkeit in der jeweiligen Institution sichergestellt werden muss) sowie im Wege der Beratung und Unterstützung von Kinderschutzfachkräften durch bereits vorhandene betriebliche Datenschutzbeauftragte;
- Prüfung, ob eine algorithmengestützte App – als Erinnerungs- und Reflexionshilfe – den rechtssicheren Datentransfer unterstützen kann;
- Prüfung, wie ein „Recht auf Aufarbeitung“ der von sexualisierter Gewalt Betroffenen rechtssicher verankert und konzeptionell (standardmäßig mit genereller Beteiligung des Landesjugendamts sowie

Einbindung der Betroffenen bzw. eines Betroffenenrates und ggf./bei Bedarf mit verpflichtender Inanspruchnahme externer Unterstützung und Beratung der Jugendämter) mit klaren Kriterien praxisgerecht umgesetzt werden kann.

### *III. Allgemeine Präventionsgrundsätze für Kinder und Jugendliche; medizinische Unterstützung (B., III.)*

Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch begegnen offenbar in allen gesellschaftlichen Milieus; häufig finden die Taten im Kontext des familiären Umfeldes statt. Weil Kinder, die körperliche Gewalt erfahren oder beobachtet haben, ein statistisch höheres Risiko der Viktimisierung (Opferwerdung) tragen, können Maßnahmen und Präventionsangebote zur Vorbeugung gegen sexualisierte Gewalt nicht von solchen gegen physische oder psychische Gewalt getrennt werden. Zugleich ist es unabdingbar, zur Beförderung einer effektiven Prävention das persönliche Umfeld (z.B. zwecks Identifizierung hilfebedürftiger Erziehungspersonen) und die Öffentlichkeit einzubeziehen, und zwar auch im Sinne einer „Verhältnisprävention“ mit besonderem Blick auf die bestehenden, ggf. verbesserungsbedürftigen Lebensverhältnisse der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Die von der Kommission durchgeführten Anhörungen von Expertinnen und Experten haben u. a. ergeben, dass bereits eine Vielzahl von Projekten der allgemeinen Prävention existiert; allerdings scheinen diese eher unkoordiniert nebeneinander zu bestehen und teilweise nicht mehr aktuell gehalten zu werden. Generell sollten Präventionsmaßnahmen evidenzbasiert, stets auf dem aktuellen Stand sowie niedrigschwellig zugänglich und nutzerfreundlich (Web-Usability; „Prävention mit Gesicht“) sein. Die „Grüne Liste“ (oben B., III., 2.) kann weitere Erkenntnisse darüber liefern, in welchen Bereichen noch evidenzbasierte Angebote fehlen: Um einen nachhaltigen Aufbau entsprechender Strukturen zu befördern, sollten nachweislich wirksame Projekte (auch finanziell) möglichst vom Projektstatus in das Regelangebot überführt werden.

Bis heute besteht ein Mangel von Angeboten für ältere Kinder und Jugendliche (zwischen 12 und 18 Jahren). Prüfungsbedürftig ist zudem, ob das Angebot für eine geschlechtergerechte Beratung ausreichend ist, denn die Bedarfe von Jungen und Mädchen unterscheiden sich signifikant voneinander. Im Besonderen sind Lehrkräfte aufgerufen, ergänzend bzw. ggf. kompensierend ein altersgerechtes Bewusstsein und Grundverständnis für Sexualität zu fördern: Denn eine dahingehende Aufklärung und Persönlichkeitsentwicklung eröffnet die Befähigung, verbale oder körperliche Angriffe zu erkennen und sich hiergegen selbstbestimmt zur Wehr zu setzen bzw. Hilfe zu organisieren.

Das System der Früherkennungsuntersuchungen hat zwar zu einer höheren Inanspruchnahme bei den Vorsorgeuntersuchungen für Kinder geführt, ist jedoch – trotz erheblichen Kosten- und Ressourcenaufwands – als Präventionsinstrument zugunsten des Kinderschutzes offenbar ungeeignet. Das Einladungs- und Meldewesen sollte deshalb in der bisherigen Form nicht weitergeführt werden. Damit im Sinne der Gesundheitsförderung jedoch auch weiterhin eine hohe Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchungen gewährleistet ist, sollten Eltern an diese spezifische Schutzmaßnahme (etwa digital oder durch andere Akteure wie z. B. die Krankenkassen) fortlaufend erinnert werden. Darüber hinaus bleibt prüfungsbedürftig, ob und ggf. inwieweit die Ärzteschaft durch gezielte Aus- und Weiterbildung noch mehr als bisher für durch (sexualisierte) Gewalt entstandene Verletzungen und vor allem für spezifische Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsverzögerungen u.Ä. bei Kindern sensibilisiert werden kann.

Schlussfolgernd aus den Expertenanhörungen sieht die Kommission die folgenden konkreten Handlungsempfehlungen als besonders wichtig an:

- erweiterte Verankerung von Kinderrechten in der Nds. Verfassung als Akt ihrer Stärkung in Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention durch Erweiterung von Art. 4 und 4a (Recht auf Bildung, Schutz vor körperlicher/seelischer Vernachlässigung und Misshandlung) um ein „Recht auf Beteiligung“ und einen kodifizierten „Vorrang des Kindeswohls“ („best interests of the child“);
- Etablieren des Kinderschutzes als Versorgungsleistung im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung;
- Verstetigung und Verbesserung der Finanzierung etablierter (rechts-)medizinischer Strukturen (z. B. Kinderschutzambulanzen und Netzwerk ProBeweis), entschiedener Ausbau der monetären Unterstützung der forensischen Kinderschutzambulanzen und Ausbau von Kinderkrankenhäusern in der Fläche bzw. Verbesserung der Ausstattungen;
- Evaluation der Lehrpläne in Bezug auf sexuelle Bildung, zudem Überprüfung auf Aktualität der Erkenntnisse und etwaige Vorurteile;
- Verpflichtung zu regelmäßigen Präventionsveranstaltungen an Schulen, bspw. auch durch begleitende Elternabende in Schulen, Kitas usw. für die nahen Erziehungs- und Bezugspersonen (sexualbezogene Aspekte, Einübung eines offenen Gesprächsumgangs, Vermittlung der präventiven Wirkung elterlicher Zuwendung u. a. m.);
- flächendeckender und rechtsverbindlicher Ausbau der Schulsozialarbeit an jeder Grund- und allgemeinbildenden Schule, beginnend mit Schulen, die einen erhöhten Anteil von Kindern mit Risikofaktoren für Gewalterfahrungen versorgen, hiermit verbunden: Überprüfung der vorhandenen personellen Kapazitäten und ggf. Ausbau der Ressourcen;
- Etablierung einer flächendeckenden Datenbank für Ärztinnen und Ärzte zum Zwecke der Unterbindung des sog. „Ärztelhoppings“ auf gesetzlicher Grundlage nach Maßgabe der konkreten Ausgestaltung durch das Parlament und die Fachausschüsse; dabei ist ein allgemeiner ärztlicher Austausch, möglichst auch über mehrere Fachrichtungen hinweg, anzustreben;
- bessere personelle und finanzielle Ausstattung von Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch;
- Ausbau von Beratungsangeboten für ältere Kinder und Jugendliche;
- Förderung der wissenschaftlichen Forschung zur Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen.

#### *IV. Medienkompetenz (B., IV.)*

Im Leben vieler Kinder und Jugendlichen sind das Smartphone, die Nutzung von Messenger- und digitalen Kommunikationsdiensten, Videospiele wie auch ein PC-Zugang zum Internet mehr oder minder feste Bestandteile ihres Alltags. Nicht selten nutzen Kinder – offen oder heimlich – jene medialen Zugangsportale, über die ihre Eltern und/oder älteren Geschwister bereits verfügen. Die allgegenwärtigen sozialen Netzwerke, insbesondere aber auch die Online-Games, erweisen sich für Täterpersonen geradezu als „Eldorado“, weil diese bspw. via (Sprach-)Chatrooms, Foren, interner Messenger u. a. m. und mittels kommunikativer Manipulationstechniken der Zugang zu Bild- und Videomaterial wie auch direkt zu Kindern und Jugendlichen ermöglichen. Aus heutiger Sicht dürfte davon auszugehen sein, dass die Nutzung digitaler Systeme und digitaler Infrastruktur in Zukunft weiter zunehmen und künftige Generationen von Kindern und Jugendlichen zu großen Teilen in einer weithin vollständig digitalisierten Umwelt aufwachsen werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Medien- und Digitalkompetenz aller im Bereich des Kinderschutzes tätigen Fachkräfte, zuvörderst aber der Kinder und Jugendlichen selbst, ihrer Eltern sowie der Aufsichts- und Lehrpersonen in den Schulen, Kitas und Kindergärten von größter Wichtigkeit. Die Anhörungen und Unterrichtungen haben jedoch gezeigt, dass es insoweit auf allen Tätigkeitsfeldern und in allen Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen noch immer erhebliche Lücken und Defizite gibt. Allein schon der Umstand, dass in zahlreichen Kitagruppen und Schulklassen mit „Whats App“ einer der unsichersten Messenger-Dienste überhaupt für die interne Kommunikation von Eltern wie von Kindern und Jugendlichen genutzt wird, veranschaulicht schlaglichtartig, dass ein adäquater, risikobewusster Umgang mit den modernen Medien erst das Ergebnis eines spezifischen Lern- und Entwicklungsprozesses ist. Daher kann die Gegenstrategie im Kern nur in gezielten Anstrengungen zugunsten einer verbesserten Medienkompetenz aller Beteiligten, insbesondere aber der Eltern und ihrer Kinder bestehen: Digitale Kompetenzen, digitale Bildung und eine fortlaufende Aufklärung und kritische Auseinandersetzung mit den digitalen Welten und ihrer Produkte sind notwendige Voraussetzungen für eine effektive Prävention und einen starken Kinderschutz. Deshalb ist die Initiative des Kultusministeriums zur Förderung der frühkindlichen Bildung im Bereich der Mediennutzung (vgl. B., IV., 1.) ausdrücklich zu begrüßen.

Als Raum für die mediale Kompetenzvermittlung drängt sich die Institution Schule geradezu auf. Kinder sollten daher bereits in der Grundschule verpflichtend eine grundlegende Medienbildung mit dem Ziel einer Stärkung ihrer Befähigung zur kritischen Reflexion und Bewertung erhalten, insbesondere in Bezug auf digitale Medien. Über die Grundschulen können zugleich Erziehungsberechtigte für die Risiken und Gefahren des Internets sensibilisiert und über Notwendigkeit und Wege eines verantwortungsbewussten Umgangs insbesondere mit den sozialen Netzwerken und den Messenger-Diensten aufgeklärt werden (im Sinne einer verstärkten elterlichen Verantwortung – praktisch und im Lichte der primären Erziehungsbefugnis der Eltern). Erforderlich sind dazu wiederkehrende, adressatengerechte Informationsangebote (im Wege von durch das Land generierten Mustertexten), die in besonderer Weise geeignet sein sollten, auch benachteiligte Familien gezielt anzusprechen. Grundvoraussetzung für den Erwerb der Medienkompetenz ist die konsequente Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte (was sowohl regulativ als auch organisatorisch sicherzustellen wäre) sowie eine angemessene (technische wie personelle) Ausstattung der Schulen.

Im Einzelnen sind der Kommission unter dem Eindruck der Expertenvorschläge daher insbesondere die folgenden Handlungsempfehlungen wichtig:

- Stärkung der Grundschulen bei der Vermittlung von Grundwissen und -kompetenzen über sowie beim Umgang mit (modernen) Medien und – darauf konzeptionell aufbauend – Auftrag aller weiterführenden Schulen zur Erweiterung und Vertiefung der Medienbildung;
- begleitend: Verpflichtung aller Schulen (von den Grundschulen an) zur Aufklärung, Sensibilisierung und Motivierung (z. B. durch Integration in den Schulkodex) der Eltern bzw. sonst Sorgeberechtigten, etwa in Form von Elternabenden, mittels geeigneter Informationsmedien, auch durch Online-Veranstaltungen an den Abenden, um Berufstätige zu erreichen, unter Einbeziehung externer Expertise (z. B. der Landesstelle für Jugendschutz, Smiley e. V. u. a.);
- Verpflichtung zur umfangreichen und regelhaft sich wiederholenden Digital-Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften an den Schulen und aller anderen pädagogischen Fachkräfte wie Erzieherinnen und Erzieher, Sozialassistentinnen und Sozialassistenten und aller sonstigen Angehörigen pädagogischer Berufe, die neben Lehrerinnen und Lehrern in Schulen tätig sind (allgemein zur Aus-, Fort- und Weiterbildung näher u. XI.);
- gesetzliche Verpflichtung aller Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen befasst sind, zur Einbeziehung der digitalen Räume bei der Entwicklung bzw. Fortschreibung ihrer jeweiligen Schutzkonzepte (zu diesen näher u. VII.) wie auch bei deren praktischen Umsetzung;



- Prüfauftrag, inwieweit Anbieter von elektronischen Kommunikations-Plattformen (v.a. soziale Netzwerke, Games u. a.) zur Implementierung spezifischer Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Cybergrooming verpflichtet werden können;
- weiterer Prüfauftrag zur Regulierung von (Kinder-)Influencern, um der Verbreitung veröffentlichter Bilder und Videos von Minderjährigen entgegenzuwirken.

## V. *Kinder- und Jugendhilfe (B., V., 1.)*

Um Kinder und Jugendliche von Geburt an bestmöglichem Schutz vor sexualisierter Gewalt zuteil werden zu lassen, ist ein funktionierendes, effizientes Kinderschutzsystem schlechthin unerlässlich. Im Lichte der auf dem Spiel stehenden existentiellen Belange verbietet sich daher eine „Jugendhilfe nach Kassenlage“. Obgleich die Jugendhilfaufgaben kommunalverfassungsrechtlich zum tradierten Bestand der kommunalen Selbstverwaltung zählen, steht das Land in der besonderen Verantwortung, die Erfüllung der daraus resultierenden Aufgaben bestmöglich zu unterstützen und im Sinne einer „best practice“ mittels eines einheitlichen Qualitätsstandards anzuleiten.

Weil sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen häufig im familiennahen Umfeld begegnet, kommt der Kinder- und Jugendhilfe in Ausübung des staatlichen Wächteramtes (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) bei der frühzeitigen gefahrabwendenden Intervention und geordneten Weiterversorgung eine zentrale Rolle zu. Die Jugendämter sind für Eltern wie für Betreuungs- und Gesundheitseinrichtungen die erste Anlaufstelle, wenn es um Hilfemaßnahmen rund um das Wohlergehen der Kinder oder Jugendlichen geht. Die zuletzt bekanntgewordenen Missbrauchsfälle von Lügde/Hamelu u. a. haben jedoch auf erschreckende Weise offenbart, dass gerade in der Kinder- und Jugendhilfe ein erheblicher, dringlicher Bedarf an strukturellen und organisatorischen Verbesserungen besteht.

Mit dieser Zielsetzung steht das System der Kinder- und Jugendhilfe allerdings schon längst auf dem Prüfstand: Bereits der Bundesgesetzgeber hat reagiert (vgl. §§ 8 Abs. 3, 9a, 37a, b, 81 SGB VIII und §§ 4 f. KKG n.F.), und es haben die „Präventions-“ wie die „Lügde-Kommission“ und auch der Niedersächsische Landesjugendausschuss weitere bedeutsame Empfehlungen zu konkreten Erfordernissen einer Qualitätsverbesserung der Organisation und Verfahrensweisen formuliert (dazu näher B., V., 1.). Auf diesem richtigen, bereits eingeschlagenen Weg (z. B. durch Einrichtung von Ombudsstellen als dezentrale Anlaufpunkte für junge Menschen und ihre Familien gem. §§ 16e-f Nds. AG SGB VIII in Umsetzung von § 9a SGB VIII) muss das Land Niedersachsen konsequent weitergehen.

Von den Empfehlungen der „Präventions-“ und der „Lügde-Kommission“ sowie des NLJHA sind aus Sicht der Enquetekommission von besonderer Wichtigkeit:

- Zur Gefährdungseinschätzung hat jedes niedersächsische Jugendamt im Sinne von „Must-haves“ folgende Verfahrensweisen sicherzustellen:
  - Verantwortung stets bei der fallverantwortlichen Fachkraft;
  - vorausgehende Fallberatungen unter Beiziehung von mindestens zwei weiteren Fachkräften (Mehraugenprinzip) im Sinne eines neuen Qualitätsstandards;
  - Hinzuziehung der Führungskraft zu allen Kinderschutzfällen (bei gleichzeitiger kompensatorischer Freistellung vom Alltagsgeschäft);

- standardmäßige Einholung von notwendiger externer Expertise, insbesondere auch Inanspruchnahme rechtsmedizinischer Unterstützungsangebote, soweit ein dahingehender praktischer Bedarf besteht: Dabei ist gerade zwischen Jugendamt und Beratungsstellen ein unkomplizierter und regelhafter Austausch anzustreben;
- verlässliche Bereitstellung der dafür notwendigen Ressourcen durch die dafür zuständigen Kommunen;
- zum nachsorgenden Qualitätsmanagement: systematische nachträgliche Aufarbeitung fehlgeschlagener bzw. herausfordernder Kinderschutzverläufe mittels Fallanalyse und Nutzbarmachung der Erkenntnisse für alle Jugendämter sowie Bündelung in Handlungsempfehlungen des Landesjugendamts (zum „Recht auf Aufarbeitung“ bereits o. II.);
- zur Pflegekinderhilfe: Entwicklung von Eignungskriterien und Prüfverfahren in Fällen der sog. „Netzwerkpflege“;
- zur Zusammenarbeit zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und dem Pflegekinderdienst (PKD): Schaffung verbindlicher Verfahrensvorgaben, mit denen eine klare jugendamtsinterne Zuständigkeitsverteilung und zugleich Austausch und Kooperation sichergestellt werden können;
- Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern: Rechtssichere, klare Regulierung des Informationsaustausches (im Land wie länderübergreifend) sowie Etablieren von Handlungsroutinen, insbesondere auch bei erwartbarem (§ 86 Abs. 6 SGB VIII) oder plötzlichem (etwa durch Wohnungsumzug) Zuständigkeitswechsel, damit jugendamtliche Sorge nicht von verdächtigen Personen bewusst unterlaufen werden kann („weißes Blatt“);
- Zusammenarbeit mit Polizeibehörden, Familiengerichten und Schulen/Kindertagesstätten: Implementierung von (verschriftlichten) Leitfäden zum Datenschutz und Institutionalisierung von fallübergreifenden Arbeitskreisen und Netzwerkforen, einzelfallbezogenen (professionsübergreifenden) Fallkonferenzen sowie Informationsaustausch über die jeweils zuständigen Kontaktpersonen zwischen Polizei und Jugendämtern;
- zur Aktenführung: Verpflichtung zu konkretisierenden Vorgaben per Dienstanweisung, die insbesondere gewährleisten, dass alle maßgeblichen Abwägungsvorgänge und Entscheidungsgründe, insbesondere evtl. Gefährdungsmittelungen wie -einschätzungen, transparent und nachvollziehbar sind, sowie diesbzgl. Mitarbeiterschulungen wie regelmäßige stichprobenhafte Überprüfungen;
- Entwicklung von und Verpflichtung zu bedarfsgerechten Qualifizierungsmaßnahmen (Fort- und Weiterbildung) für alle Fachkräfte über Fragen des Kinderschutzes, unter Einschluss des Rechts der Kinder/Jugendlichen auf Partizipation nach Maßgabe der UN-Kinderrechtskonvention;
- Anreize für das Schaffen von Supervisionsangeboten für Fachkräfte, die mit Aufgaben des Kinderschutzes betraut sind;
- Förderung von (moderierten, auch digitalen) Austauschforen für Fachkräfte;
- Ausbau und Bekanntmachung von Weiterbildungsangeboten für ehrenamtlich tätige Personen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Weitere Handlungsempfehlungen sind:

- nachdrückliche Förderung bei der flächendeckenden Umsetzung von Präventions- und Schutzkonzepten in den Einrichtungen und bei Trägern der Kinder- und Jugendhilfe;
- Unterstützung bei der verlässlichen Durchsetzung eines Beschäftigungsausschlusses von Personen, die in der Vergangenheit wegen sexualisierter Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche aufgefallen sind;
- die Einführung einer – freilich personell insbesondere mit Rücksicht auf bestimmte wissensnahe Berufsgruppen und nahe Angehörige begrenzten – Anzeigepflicht (§ 138 StGB) bei Verdacht von Kindesmissbrauch sollte vom Bund innerhalb eines überschaubaren Zeitraums erneut geprüft werden;

- Einrichtung der Stelle einer/eines Landeskinderschutzbeauftragten mit Koordinations- und Kontrollfunktionen;
- Stärkung des Kinderschutzes als länderübergreifende Herausforderung durch die Jugendministerkonferenz sowie durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppen;
- rechtsgutachterliche Prüfung, inwieweit das geltende Kommunalverfassungsrecht die – zumindest punktuelle – Einführung einer fachaufsichtlichen Kontrolle (im Nds. AG SGB VIII) ermöglicht und – im Bejahensfall – in diesem Zusammenhang Schaffung einer zentralen Stelle beim Landesjugendamt (siehe dazu auch den Entschließungsantrag „Gewalt gegen Kinder: Kinderschutz weiterentwickeln – Beratung stärken“, Drs. 18/5640).

Damit diese weiterreichenden organisatorischen und verfahrensbezogenen Anforderungen auch tatsächlich in der sozialen Wirklichkeit der Kinder- und Jugendhilfe ihren Niederschlag finden, müssen alle Unterstützungsmaßnahmen ergriffen werden, um bei den Jugendämtern eine auskömmliche Deckung des Personalbedarfs sicherzustellen. Elementare Grundbedingung eines wirksamen Kinderschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe sind gute Arbeitsbedingungen, eine angemessene Ausstattung mit qualifiziertem Fachpersonal und eine tarifliche Bezahlung bei Jugendämtern und freien Trägern.

## VI. Familienkonstellationen (B., V., 2.)

Der behütete und identitätsstiftende Nahbereich von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in den heute in großer Vielfalt anzutreffenden Formen des Familienlebens kann sich mitunter auch als Ort der Gefahr oder gar der tätigen Verübung sexualisierter Gewalt erweisen. Die bisherigen Untersuchungen haben dazu statistisch signifikante Risikofaktoren ausgemacht (näher B., V., 2.), die insbesondere soziale Konstellationen herausheben, in denen ein oder beide Elternteile im Leben eines Kindes keine Rolle mehr spielen oder zu den betroffenen Kindern bzw. Jugendlichen nicht in einem ursprünglichen Abstammungsverhältnis stehen (Lebensgefährten oder -gefährtinnen bzw. Stiefväter oder Stiefmütter). Allerdings fehlt es dazu bisher weitgehend an einer hinreichend verlässlichen Datengrundlage. Daher bedarf die wissenschaftliche Forschung hierzu (unter Einschluss der Dunkelfeldforschung und der systematischen Auswertung von Gerichtsakten aus verhandelten Missbrauchsfällen) der nachhaltigen Förderung, erforderlichenfalls auch der finanziellen durch Mittel des Landes.

Darüber hinaus sind, unter zustimmender Einbeziehung der Expertenvorschläge, namentlich folgende Empfehlungen von besonderer Wichtigkeit:

- umfassende und zielgruppenorientierte Aufklärung und Sensibilisierung;
- Einbeziehung der vorhandenen Erkenntnisse über familienspezifische Risikofaktoren / Opferwahrscheinlichkeiten und Täterstrategien (aus dem näheren Familienumfeld) in Schulungen und Fortbildungen des pädagogischen Personals;
- Einführung einer proaktiven Nachschau- und Meldepflicht für verurteilte Sexualstraftäter in einer im Detail noch zu konkretisierenden Weise;
- Erarbeitung von Handlungsleitlinien, um evtl. Risikolagen vor Ort (unter stärkerer Einbeziehung der Rolle der Kindesmutter) rechtzeitig erkennen und ihnen effektiv entgegenwirken zu können;
- Verbesserung des interkollegialen Austausches von Ärztinnen und Ärzten über Verdachtsfälle von Kindesmissbrauch, etwa nach dem Vorbild des Projekts „Riskid“, sowie bei Kindeswohlgefährdung;
- Aufbau einer zentralen Sammelstelle von medizinischen Daten bei Verdacht von Kindesmissbrauch (mit ausschließlichem Zugang für Kinderärztinnen und Kinderärzte).

## VII. *Kindertagesstätten und Schulen, Vereine und Verbände, Kirchen/Religionsgemeinschaften (B., V., 3.)*

In den vergangenen Jahren haben immer wieder Fälle von Kindesmissbrauch innerhalb der Kirchen breite Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erfahren und den Ruf insbesondere der katholischen Kirche erheblich beschädigt. Die hier aufgedeckten Unrechtstaten und Tatserien verdeutlichten beispielhaft die generelle Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen in allen Institutionen, denen die Versorgung, Aufsicht, Erziehung und sonstige Fürsorge (etwa beim Sport oder im Rahmen der sonstigen Freizeitgestaltung) überantwortet ist. Deshalb muss es das zentrale Ziel sein, dass in allen diesen Einrichtungen perspektivisch risiko-adaptierte Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt (mit verbindlichen Vorgaben zu: Aufarbeitung, Risikoanalyse, Leitbild und Verhaltenskodex, Organisationskultur und Partizipation, Personalmanagement, Kooperation und Krisenplan) entwickelt, praktisch umgesetzt, auf ihre tatsächliche Wirksamkeit hin kontinuierlich evaluiert und mit Blick auf neue Erfahrungen und Bedarfe verlässlich aktualisiert werden. Das betrifft neben Kitas und Kindergärten, Schulen, Kirchen, Sportvereinen u. a. auch Einrichtungen der Jugendarbeit, der Eingliederungshilfe, Kliniken und Gemeinschaftsunterkünfte (etwa von Geflüchteten, zu diesen näher VIII.).

Die Implementierung von Schutzkonzepten sollte sich dabei grundsätzlich an den Standards der UBSKM orientieren (siehe <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>), in der Verantwortung der jeweiligen Leitung liegen und „bottom up“ in einem partizipativen Prozess unter Mitwirkung der Beschäftigten, ehrenamtlich Tätigen und anderen Aktiven erfolgen. Hierbei sollen nach Möglichkeit insbesondere die Kinder und Jugendlichen und ihre Sorgeberechtigten nicht ausgeschlossen sein, damit deren spezifische Perspektiven Berücksichtigung finden können. Bei der Erstellung wie bei der Umsetzung der Schutzkonzepte ist ein wesentlicher Gelingensfaktor die externe Unterstützung durch Fachberatungsstellen und Kinderschutzzentren, die zugleich die wünschenswerte Anbindung an entsprechende Netzwerkstrukturen bewirken kann. Je nach Art der Einrichtung und nach Maßgabe der jeweils spezifischen Risikofaktoren vor Ort dürfen die Schutzkonzepte durchaus verschieden ausfallen; generell sind aber Einschätzungs-Tools und Checklisten hilfreiche (in anderen Kontexten zur Schaffung von Handlungssicherheit längst bewährte) Instrumente, um Verdachtsfälle zuverlässig identifizieren, angemessen bewerten und einen sachgerechten weiteren Umgang hiermit gewährleisten zu können. Deren sachgerechte Nutzung erfordert regelmäßige Schulungen bzw. Fortbildungen.

Im Einzelnen sind der Kommission, differenzierend nach den insbesondere angesprochenen Institutionen, unter zustimmender Einbeziehung der Expertenvorschläge namentlich folgende Empfehlungen von besonderer Wichtigkeit:

- (1) zu den Kitas und Kindergärten:
  - Prüfauftrag, ob künftig auch die Einstellung von Fachkräften mit spezifischer Expertise für den Kinderschutz bzw. eines/r „Kinderschutzbeauftragten“ empfohlen oder vorgegeben werden sollte;
  - Prüfauftrag zur Implementierung einer generellen oder bereichs-/fallspezifischen Anzeigepflicht bei Verdachtsfällen;
  - Unterstützung bei der verlässlichen Durchsetzung eines Beschäftigungsausschlusses von Personen, die in der Vergangenheit wegen sexualisierter Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche aufgefallen sind;
  - Verpflichtung zur Kooperation mit den zuständigen Jugendämtern (auch zwecks gemeinsamer Fortentwicklung der Schutzkonzepte);
  - Aufnahme des Kinderschutzes in die Grundqualifikation von Aufsichtskräften im Rahmen der Kindertagespflege und in Kindertagesstätten (zur Ausbildung auch u. XV.);

- (2) zu den Schulen:
- Prüfauftrag, ob künftig auch die Einstellung von Fachkräften mit spezifischer Expertise für den Kinderschutz bzw. eines/r „Kinderschutzbeauftragten“ empfohlen oder vorgegeben werden sollte;
  - Prüfauftrag zur Sinnhaftigkeit eines zusätzlichen Unterrichtsfachs „Kinderschutz und Selbstbehauptung“ (ggf. unter Einbindung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und Fachkräften aus der Kinderpsychologie);
  - Verpflichtung zur Kooperation mit den zuständigen Jugendämtern (z. B. in Form regelmäßiger Informationsveranstaltungen für Kinder, Eltern und Lehrkräfte), auch zwecks gemeinsamer Fortentwicklung der Schutzkonzepte;
  - Prüfauftrag zur Implementierung einer generellen oder bereichs-/fallspezifischen Anzeigepflicht bei Verdachtsfällen;
- (3) Zu (Sport-)Vereinen und Verbänden:
- Empfehlung, Sportvereine und andere vorwiegend mit Ehrenamtlichen arbeitenden Vereine zu einer Selbstbindung (auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) an Schutzvorkehrungen (etwa durch übergeordnete Verbände, Fachberatungsstellen und Kinderschutzzentren) zu motivieren;
  - Prüfauftrag, wie die landesweite praktische Etablierung und Umsetzung verbindlicher Schutzkonzepte im Leistungs- und Breitensport befördert werden kann;
- (4) zu den christlichen Kirchen:
- vollständige und überprüfbare Umsetzung der von der Aufarbeitungskommission formulierten Empfehlungen;
  - nachdrückliche Anstrengungen zu konsequenter Aufarbeitung, möglichst unter Zuhilfenahme externer (wissenschaftlicher) Expertise;
  - Selbstverpflichtung, Verdachtsfälle den Ermittlungsbehörden anzuzeigen, weil kircheninterne Aufklärung keine strafrechtlichen Ermittlungen ersetzen kann.

## VIII. Kinder und Jugendliche mit erhöhten Risiken (B., V., 4.)

Grundsätzlich kann jedes Kind und jede/r Jugendliche Opfer von sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt werden. Neuere Studien und Repräsentativerhebungen legen jedoch nahe, dass eine körperliche und/oder geistige Beeinträchtigung sowie ein Fluchthintergrund (vor allem bei unbegleiteten Minderjährigen) aufgrund der damit einhergehenden erhöhten Abhängigkeiten besondere Risikofaktoren darstellen. Nicht selten kommen bei Kindern und Jugendlichen mehrere Risikofaktoren zusammen: So sind beispielsweise geflüchtete Kinder nicht nur einem erhöhten Risiko ausgesetzt, wenn sie in Gemeinschaftsunterkünften leben, sondern auch, weil Sprachbarrieren, Armut oder kulturelle Hintergründe die Wehrhaftigkeit reduzieren. Deshalb bedarf es für den Kinderschutz eines „intersektionalen Ansatzes“, der die gegenseitigen Verschränkungen und ggf. Verstärkungen der verschiedenen Risikofaktoren in den Blick nimmt. Im Gegensatz dazu muss festgestellt werden, dass der Schutz dieser in besonderer Weise vulnerablen Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt bislang nur sehr eingeschränkt oder gar nicht vorhanden zu sein scheint. Für Menschen mit Behinderungen dürfte dies nicht zuletzt auch strukturelle Gründe haben, die sich aus den unterschiedlichen Zuständigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe einerseits und der Eingliederungshilfe andererseits ergeben: Ungeachtet der jüngsten Reform des SGB VIII sind Kinder und Jugendliche mit Behinderungen von einer „inkluisiven Versorgung aus einer Hand“ noch immer weit entfernt.

Dabei verpflichtet Art. 16 des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention) eigens dazu, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Personen mit Behinderung vor jedweder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu schützen. In Konkretisierung dieser generellen Verpflichtung müssen alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderung bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden. Für schutzsuchende Asylbegehrende ergibt sich aus einer europarechtskonformen Auslegung des § 44 Abs. 2a AsylG (eingefügt durch das Gesetz v. 15.08.2019, BGBl. I, 1294: „sollen“), im Lichte von Art. 18 Abs. 4 der Richtlinie 2013/33/EU, die Pflicht der Länder, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit „geschlechtsbezogene Gewalt einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigungen“ in den betreffenden Unterbringungscentren – gerade auch zum Nachteil gesteigert „schutzbedürftiger Personen“ (u. a. Minderjährige, Menschen mit Behinderung, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern u. a. m., BT-Drs. 19/10706, S. 16 f.) – verhindert werden. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre ist das Konzept der LAB NI durchaus geeignet, um Kinder, Jugendliche und andere besonders schutzbedürftige Risikogruppen wirksam vor sexualisierter Gewalt zu schützen; wichtig ist auch die Arbeit der Kinderschutzbeauftragten in den Landesaufnahmebehörden als Bindeglied zwischen der Versorgung Geflüchteter und Kinderschutzmaßnahmen. Doch ist der Anspruch Niedersachsens, hierbei eine Vorreiterrolle einzunehmen und die bestehenden Schutzkonzepte weiter zu optimieren. Zudem kommt das Konzept der LAB NI nur in den Einrichtungen des Landes zur Anwendung; für die kommunalen Einrichtungen und solche der Landkreise gibt es hingegen bislang keine verpflichtenden Gewaltschutzkonzepte. Deshalb ist zu prüfen, inwieweit kommunale Einrichtungen und solche der Landkreise gesetzlich verpflichtet werden können, Konzepte zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt (gegen Kinder und Jugendliche) vorzuweisen und zu etablieren, und diese nach Möglichkeit umzusetzen.

Darüber hinaus sind, unter zustimmender Einbeziehung der Expertenvorschläge, namentlich folgende Empfehlungen von besonderer Wichtigkeit:

- (1) Allgemein bzgl. aller Kinder/Jugendlichen mit erhöhten Risiken:
  - Förderung einer intensivierten wissenschaftlichen Forschung zum Hell- und Dunkelfeld in den spezifischen Kontexten sowie zur Wirksamkeit von präventiven Schutzmechanismen;
  - Erarbeitung von Handlungsleitlinien zum Umgang mit Verdachtsfällen;
  - verbindliche und regelmäßige Fort- und Weiterbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Themengebieten „sexualisierte Gewalt“ und „Sexualpädagogik“ als Bestandteil der regulären Arbeitszeit;
  - Erweiterung der Kerncurricula durch Änderung der betreffenden Aus- und Weiterbildungsordnung bei jenen Fachkräften, die mit der Betreuung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen sowie solchen mit körperlicher oder geistiger Behinderung befasst sind, auch zum Zwecke einer erhöhten Sensibilität für die spezifischen Risikofaktoren;
  - Etablieren eines anonymen Beschwerdemanagements für Kinder und Jugendliche, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Eltern (soweit ein solches nicht schon verbindlich vorgegeben ist wie für geflüchtete Menschen gem. dem Schutzkonzept des LAB NI), ggf. ergänzt um die Einrichtung von „Besuchskommissionen“, um sich etwa bei Kindern mit schweren geistigen Behinderungen selbst regelhaft ein Bild vor Ort machen zu können;
  - Institutionalisierung von Vertrauenspersonen, an die sich Kinder und Jugendliche wenden können (als Empfehlung an die betreffenden Einrichtungen);
  - Institutionalisierung rechtssicherer Optionen des Austausches (insbesondere über Kindeswohlgefährdung/Anzeichen sexualisierter Gewalt) zwischen den einzelnen Akteurinnen und Akteuren des Hilfesystems, welches Kinder mit erhöhtem Risiko in Anspruch nehmen (z. B. Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Sozialarbeit, Frühe Hilfen, Migrationsberatung etc.);

- Institutionalisierung einer Stelle (landesweiter „Beauftragter für den Kinderschutz“), die sich dauerhaft hauptamtlich mit dem Themenfeld Kinderschutz (insbesondere bei Kindern/Jugendlichen mit gesteigerten Risiken) befasst.
- (2) Insbesondere bzgl. Kindern/Jugendlichen mit Behinderungen:
- Förderung von spezifischen Schutzkonzepten gegen (sexualisierte) Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen, ggf. mit Hilfe von Modellprojekten, und nachfolgende Verstetigung einer „best practice“;
  - Erarbeitung von Konzepten für ein Präventionstraining (Rollenspiele) mit Kindern und Jugendlichen;
  - Etablieren von Formen einer Mitbestimmung, Aufklärung über die eigenen Rechte und adressatengerechte Sexuaufklärung sowie Erarbeitung von Standards für den Körperkontakt mit Kindern und Jugendlichen (samt Körperpflege) in Zuständigkeit der Fachministerien;
  - Erarbeitung von Leitlinien (durch die Fachgesellschaften, ggf. mit Unterstützung des Landes) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Eingliederungshilfe, um den Fachkräften Wissen zu vermitteln und Handlungsoptionen aufzuzeigen;
  - Institutionalisierung einer verbindlichen Supervision für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Zeitgutschrift und verändertem Schlüssel für Personalstellen;
  - Empfehlung der regelhaften Durchführung kollegialer (retrospektiver) Fallberatungen (innerhalb der jeweiligen Einrichtung).
- (3) Insbesondere bzgl. geflüchteter Kinder/Jugendlicher:
- Prüfauftrag, wie sich eine zeitliche Begrenzung der Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes und in kommunalen Gemeinschaftseinrichtungen mit Blick auf die bestehenden bundesgesetzlichen Vorschriften des Asyl- und Aufenthaltsrechts sowie der praktischen Organisationsfragen realisieren lassen könnte;
  - Förderung von spezifischen Schutzkonzepten gegen (sexualisierte) Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung;
  - Vereinheitlichung der Schutzstandards zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen innerhalb der kommunalen Netzwerke von Ehrenamtlichen in der Flüchtlingshilfe;
  - Etablieren von Strukturen innerhalb der Einrichtungen, die ein umfassendes Monitoring zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt (soweit ein solches nicht schon verbindlich vorgegeben ist wie für die Aufnahmeeinrichtungen des Landes) wie auch eine regelmäßige unabhängige Evaluation der ergriffenen Schutzmaßnahmen ermöglichen;
  - Basisschulung für sämtliche Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften für geflüchtete Menschen tätig sind, so z. B. auch private Dienstleister oder das Sicherheitspersonal (nachgewiesen durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins in der Verantwortung des jeweiligen Trägers), sowie vorherige verpflichtende Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses;
  - Beschränkung der Beauftragung von externen Betreibern oder Dienstleistern im Rahmen des Vergabe- und Zuwendungsrechts auf jene, die sich rechtsverbindlich auf die Sicherstellung eines Schutzkonzeptes verpflichten (soweit dies nicht schon wie für die Einrichtungen des Landes vorgegeben ist);
  - Prüfung der Einführung einer verpflichtenden Präventionsschulung für ehrenamtlich Tätige in der Flüchtlingshilfe, ggf. auch durch Probezeitvereinbarungen.

## IX. *Therapieangebote und nachsorgende Hilfe für Betroffene; Unterstützungsbedarf (B., V., 5.)*

(Sexueller) Missbrauch und (sexualisierte) Gewalt sind einschneidende Ereignisse im Leben eines Menschen. Vor allem bei Kindern und Jugendlichen kann ein solches Widerfahrnis gravierende negative Folgen für die weitere Persönlichkeitsentwicklung und Gesundheit nach sich ziehen, zumal dann, wenn es nicht zu einer zeitnahen therapeutischen Unterstützung und heilenden Nachsorge kommt. Die Betroffenen benötigen daher eine schnelle und unbürokratische professionelle Hilfe; auch die Arbeit von Selbsthilfegruppen dürfte von immenser Wichtigkeit bei der Bewältigung des Erlebten sein.

Die Anhörungen haben offenbart, dass es in Niedersachsen ein beeindruckend vielfältiges Angebot an Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen für (kindliche/jugendliche) Opfer von Sexualstraftaten gibt; bei näherer Betrachtung zeigen sich jedoch zahlreiche quantitative und qualitative Lücken, insbesondere – aber nicht nur – in ländlichen Räumen. In vielen Fällen wissen z. B. Erziehungsberechtigte nicht, an wen oder an welche Stelle sie sich bei einem Missbrauchsverdacht wenden sollen. Dies zeigt die Wichtigkeit zielgerichteter Informationskampagnen wie die Social Media Kampagne der Kinderschutz-Zentren oder jener Sensibilisierungsoffensive, die das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung seit 2019 verfolgt ([https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder\\_jugend\\_amp\\_familie/landesjugendamt/newsletter\\_jin/newsletter\\_02\\_2019/informationsoffensive-fuer-einen-starken-kinderschutz-kinderschutz-geht-alle-an-178042.html](https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_amp_familie/landesjugendamt/newsletter_jin/newsletter_02_2019/informationsoffensive-fuer-einen-starken-kinderschutz-kinderschutz-geht-alle-an-178042.html)). Deren Fortsetzung und – mehr noch – Intensivierung ist daher wünschenswert.

Das Angebot an Beratungsstellen ist zwar, soweit es an Mädchen und Frauen adressiert ist, im Allgemeinen weitgehend flächendeckend vorhanden, jedoch seit jeher deutlich unterfinanziert und personell nicht bedarfsgerecht ausgestattet. Eine generelle, eklatante Versorgungslücke besteht bei spezifischen Angeboten für Jungen und junge Männer, die nicht geschlechtsspezifisch schlechter gestellt sein dürfen: Hier zeigt sich ein dringender Nachholbedarf nach systematischer Ausweitung von spezialisierten, dezidiert an männliche Betroffene gerichteten Hilfeleistungsangeboten in der Fläche des Landes. Um eine effektive Verbesserung der Versorgungslage zu erreichen, sollte zudem geprüft werden, inwieweit eine Zunahme an (möglichst wohnortnahen) psychotherapeutischen Erstangeboten durch gezielte Anreize und kurzfristig durch eine Flexibilisierung der Alters- und Geschlechtergrenzen (z. B. durch explizite Öffnung der Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt auch für Jungen) erreicht werden könnte. Im Sinne einer mittel- und langfristigen Strategie bedarf es einer sorgfältigen Bestandsaufnahme der für die Behandlung von kindlichen Gewaltopfern qualifizierten Ärztinnen und Ärzte (in Zusammenarbeit des Landes mit der Psychotherapeutenkammer, der Kassenärztlichen Vereinigung und dem Traumanetzwerk) auf dem Weg zu einer einheitlichen Versorgungsstruktur mit verbindlichen Handlungsketten und differenziert nach den jeweiligen spezifischen Bedarfen (von der Frühintervention über kurzfristig verfügbare Therapieangebote bis zu langwährender therapeutischer Begleitung ohne „Zwangspausen“ [aufgrund der zeitlich begrenzten finanziellen Abdeckung durch die gesetzlichen Krankenversicherungen]).

Auch das Opferentschädigungsrecht ist in mancherlei Hinsicht defizitär: Es weist hohe Zugangsvoraussetzungen auf, ist mit vielen bürokratischen Nachweispflichten verbunden und wird der besonderen Situation von Gewaltopfern nur unzureichend gerecht. Dies zeigt die auffällige Diskrepanz zwischen Antrags- und Fallzahlen wie auch die Vielzahl an Petitionen, die zum OEG regelmäßig an den Niedersächsischen Landtag gerichtet werden. So sehr die (aktuell noch im Werden begriffene) Reform der Opferentschädigung zu begrüßen ist, legen die bisherigen Erfahrungen mit dem OEG eine begleitende Evaluation auf Landesebene insbesondere im Hinblick auf Zugang (ohne strukturelle Diskriminierung), Praktikabilität und



Bearbeitungsdauer nahe, aber auch, ob der Anwendungsbereich des neuen § 13 SGB XIV die relevanten Konstellationen erschöpfend erfasst.

Darüber hinaus sind in diesem thematischen Kontext, die Vorschläge der Expertinnen und Experten betonend oder ergänzend, die folgenden Handlungsempfehlungen zu nennen:

- Ausbau der bestehenden dezentralen Ombudsstellen anstelle eines Landesbeauftragten oder aber im Zusammenspiel mit der Sensibilisierung der Gesellschaft durch einen unabhängigen Beauftragten auf Landesebene;
- Einführung eines „Case Management“ (ggf. unter dem Dach eines „Childhood-Hauses“, dazu u. XIII.), d. h. einer konkreten – auch jenseits der in § 30 SGB XIV schon geregelten Unterstützung bei der Geltendmachung von Hilfebedarfen wirkenden – Lotsenfunktion für die von (sexualisierter) Gewalt Betroffenen;
- umfassende Evaluation des kompletten Verfahrens im Opferschadensrecht auf Landesebene mit Blick auf die Versorgungsämter;
- Prüfauftrag, auf welche Weise (z. B. durch Entkoppelung vom Verfahrensausgang in Strafverfahren u. a.) die Leistung von Entschädigungszahlungen beschleunigt werden kann;
- Schaffung eines Rechts auf externe unentgeltliche Beratung und Stellung eines Rechtsbeistands zur Prüfung etwaiger Entschädigungsansprüche;
- differenzierte Bestandsaufnahme und bedarfsgerechte Aufstockung des Traumanetzwerks; Erhöhung der Anzahl an beteiligten Kliniken zwecks Gewährleistung einer flächendeckenden Versorgung (auch in ländlichen Regionen) in Zuständigkeit des Landes Niedersachsen;
- Prüfung einer Beteiligung am Projekt „Arachnid“ (dazu B., VII., 1.), damit in Zukunft Missbrauchsabbildungen systematisch gelöscht werden können.

## X. *Prävention/Therapie bei (erwachsenen und jungen) Täterpersonen (B., VI., 1. und 2.)*

Potentielle Täterinnen und Täter von sexualisierter Gewalt gegen Kinder/Jugendliche bzw. durch Umgang mit kinder-/jugendpornographischem Material lassen sich durch Androhung von Strafe offenbar nur teilweise abschrecken. Um so bedeutsamer ist das Vorhandensein und die leichte Zugänglichkeit von Präventions- wie Therapieangeboten. Ein wesentlicher Faktor, der eine frühzeitige Inanspruchnahme von therapeutischen Hilfen vor allem bei selbstvermuteter Pädophilie hindert, dürfte darin zu finden sein, dass dieses Themenfeld gesamtgesellschaftlich wie auch bei den Fachkräften mit stigmatisierenden Vorurteilen behaftet ist. Zudem scheint es generell, auch in Niedersachsen, an bedarfsgerechten Therapieangeboten und damit an qualifiziertem Fachpersonal sowohl für Risikopersonen als auch für straffällige und ggf. bereits verurteilte Personen zu fehlen. Dabei ist die Täterarbeit zentral, um Rückfällen entgegenzuwirken, effektiv präventiv zu wirken und gesamtgesellschaftlich für die Problematik zu sensibilisieren; das Land Niedersachsen sollte auf diesem Gebiet eine Vorreiterrolle einnehmen.

Besondere Beachtung beansprucht, dass der Konsum bzw. die Verbreitung von Missbrauchsabbildungen und das Verüben sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen zunehmend auch bei jungen (minderjährigen) Täterinnen und Tätern begegnet. Allerdings ist vor allem im niedrighwelligen Bereich sog. Posts bzw. Posingbilder die Motivation regelmäßig eine andere (keine sexuelle) und fehlt es nicht selten insoweit

am Unrechtsbewusstsein. Daher bedarf es hier in besonderem Maße eines umfassenden Präventionskonzepts, das einen Schwerpunkt auf die Bewusstseinsbildung und die Vermittlung von Grenzen auch im digitalen Raum legt. Des Weiteren sind mit Blick auf die Gruppe junger Täterinnen und Täter folgende Empfehlungen von Wichtigkeit:

- Durchsetzung des Verbots der Verbreitung von Pornographie an Minderjährige (beispielsweise durch Sperrung von Webseiten, solange nicht eine belastbare Altersverifizierung erbracht ist);
- effektive Maßnahmen, um eine Altersverifizierung aller Darstellerinnen und Darsteller in pornographischen Abbildungen bzw. Filmen sicherzustellen;
- Prüfauftrag, inwieweit Auflagen für IT-Firmen und Betreiber sozialer Medien (einschließlich von Messengerdiensten), welche den Versand kinderpornographischer Abbildungen verhindern könnten, technisch möglich und rechtlich akzeptabel sind;
- Stärkung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen, namentlich im schulischen Bereich durch Lehrkräfte, aber auch durch externe Expertinnen und Experten;
- Förderung von Erziehungs- und Familienberatungsstellen;
- Prüfauftrag, auf welche Weise (im Rahmen des geltenden Sexualstrafrechts oder im Wege einer Gesetzesänderung) ermöglicht werden kann, dass niedrigschwellige, nicht kriminell motivierte Strafrechtsverstöße beim Besitz bzw. bei der Weiterleitung von kinder- bzw. jugendpornographischen Abbildungen (z. B. Posing durch Minderjährige) – ohne Aufweichung des Unrechtsgehalts für den Normaltypus des Delikts – eine tat- und schuldangemessen reduzierte Ahndung bzw. ein nicht stigmatisierendes Verfahren zur Folge haben.

Jenseits dieser spezifischen Tätergruppe sind als generelle Empfehlungen festzuhalten:

- grundsätzlicher Ausbau von Maßnahmen für die Täterprävention;
- (finanzielle) Förderung des flächendeckenden Ausbaus bedarfsgerechter Angebote mit ausreichend qualifiziertem Personal und Vernetzung der bestehenden Angebote unter koordinierender Leitung des Landes;
- Ausbau der „Online-Therapie“ (durch Angebote wie „troubled desire“);
- Entwicklung einer Strategie zur Gewinnung von Fachkräften für die Täterarbeit (u. a. durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen, regelhafte Implementierung einer Super- und Intervision u. a. m.);
- bessere personelle und finanzielle Ausstattung von Beratungsstellen;
- Übertragen des Netzwerks von Hilfetelefonen auf die einzelnen Bundesländer und Integrieren in die Fläche;
- Hinwirken auf eine Überführung von (anonymen) Beratungsangeboten in die solidarisch finanzierte Regelversorgung;
- Stärkung der begrüßenswerten Option, psychosoziales Training (z. B. im Männerbüro) oder andere Therapieangebote als Bewährungsaufgabe etwa für Täter mit pädophilen Neigungen aufzugeben;
- Erarbeitung von Konzepten (etwa im Wege gezielter Informationskampagnen), die dazu verhelfen, die Pädophilie in Gesellschaft wie bei den Fachkräften zu „entpathologisieren“;
- Enttabuisierung des Missbrauchs durch Frauen als Täterinnen, Schaffung spezifischer Präventionsprogramme für Frauen und Ausweitung der Forschung hierzu.

## *XI. Regulierungsbedarf im (Pornographie-)Strafrecht (B., VII., 2.)*

Das Sexual- und Pornographiestrafrecht wurde in den letzten Jahren erheblich ausgeweitet und auch hinsichtlich der Strafrahmen wesentlich verschärft (zuletzt durch das „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ v. 16.06.2021, BGBl. I, 1820); das Potential der Androhungsgeneralprävention (Abschreckung potentieller Täterpersonen allein durch die Strafandrohungen) dürfte daher weithin ausgeschöpft sein. Wesentlich höhere Relevanz hat somit die praktische Dimension der Anwendung des geltenden Strafrechts: Es bedarf zeitnaher, schneller und konsequenter Ermittlungen, Anklagen, Aburteilungen und ggf. Strafvollstreckungen, damit für potentielle Täterpersonen ein hoher Ermittlungsdruck und ein reales Risiko des Entdeckt- und Sanktioniertwerdens spürbar wird. Das Bild einer effizienten Strafverfolgung und einer vollständig handlungsfähigen (Straf-)Justiz muss wieder fest in die Wahrnehmung der Öffentlichkeit rücken, um Straftaten effektiv vorzubeugen.

Verbunden mit verstärkten Anstrengungen in Richtung einer verbesserten personellen und technischen Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden (siehe nachfolgend XII.) könnten die folgenden konkreten Handlungsempfehlungen die erwünschte strafrechtliche Abschreckung weiter unterstützen:

- gezielte Informationskampagnen, um die Aufmerksamkeit der Bevölkerung für die Problematik der sexualisierten Gewalt an Kindern zu erhöhen und unmissverständlich die Bereitschaft der Justiz zur konsequenten Verfolgung und Ahndung einschlägiger Taten („starke Exekutive und Judikative“) zu kommunizieren;
- Unterstützung der Forschung zur Auswirkung von Pornographie mit kindlich wirkenden Darstellerinnen und Darstellern sowie von Kindersexpuppen, unterschieden nach pädophil veranlagten Personen und solchen, die sich (auch) zu erwachsenen Personen hingezogen fühlen.

## *XII. Ermittlungs- und polizeirechtliche Befugnisse; Bekämpfung pädokrimineller Strukturen (B., VII., 1.)*

Um der Flut an Verfahren und Daten Herr zu werden, mit denen die Polizeibehörden und Ermittlungspersonen zur Verfolgung von Kinder- und Jugendpornographie-Delikten sowie von sexualisierten Gewalttaten gegen Kinder und Jugendliche konfrontiert werden, bedarf es dringlich einer Verbesserung der personellen Ressourcen wie technischen Ausstattungen. Selbst besonders gut ausgebildete und geschulte Polizeikräfte wie die niedersächsischen Polizistinnen und Polizisten werden absehbar kaum in der Lage sein, die auf diesem Feld quantitativ wie qualitativ großen Herausforderungen auf Dauer zu meistern. Angemessene Arbeitsbedingungen, hinreichende Personalausstattungen und der Abbau des Sanierungsstaus in den Liegenschaften sind Ausdruck der gebotenen gesamtgesellschaftlichen Wertschätzung für die Polizeikräfte; eine Stärkung der personellen und technischen Ressourcen ermöglicht eine Beschleunigung der Verfahren, die insbesondere den kindlichen Opfern von sexualisierter Gewalt zugute kommt. Die mit dem Doppelhaushalt 2022/2023 bewilligten acht zusätzlichen Stellen für die Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer oder sonst jugendgefährdender Schriften bei der Staatsanwaltschaft Hannover sind ein erster Schritt, um die Überlastungssituation in der Zentralstelle zu entschärfen (zu den aktuellen Bearbeitungszeiten vgl. Drs. 18/11226); sie eröffnen jedoch keine weiterreichenden Handlungsspielräume (bspw. für Initiativmittlungen im „Darknet“ oder für Strukturermittlungen mit dem Ziel der Zerschlagung von Täternetzwerken). Bedenkenswert ist die Überlegung, ob die vorhandenen Ressourcen aus Effizienzgründen nicht auch auf polizeilicher Ebene – nach

dem Vorbild der Schwerpunktstaatsanwaltschaften – stärker in spezialisierten Personaleinheiten konzentriert werden sollten. Einer näheren Prüfung bedarf zudem die Frage einer weiteren Etablierung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften sowie die Einrichtung einer Spezialstrafkammer auf Landgerichtsebene für Sexualdelikte innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der niedersächsischen Justiz.

Effektive Ermittlungen im Bereich der Kinder- und Jugendpornographie erfordern nicht zuletzt eine zeitgemäße IT-Infrastruktur im Bereich sämtlicher Polizei- und Justizbehörden; die dahingehenden Anstrengungen sind dringlich zu intensivieren. Erwägenswert ist in diesem Zusammenhang auch ein Ausbau der Zusammenarbeit mit externem IT-Fachpersonal bzw. deren verstärkte Einbindung in die Strafverfolgung (zur grds. Zulässigkeit: OLG Saarbrücken, Beschl. v. 20.09.2018 – 1 Ws 104/18; LG Dresden, Beschl. v. 08.09.2020 – 16 Qs 37/20; LG Hamburg, Beschl. v. 07.08.2019 – 631 Qs 27/19). Die Einrichtung einer zentralen „Landescloud“, mit deren Hilfe verschiedene Ermittlerinnen und Ermittler ortsungebunden und tagesaktuell (unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse) auf Informationen zugreifen können, würde die technisch-kommunikativen Rahmenbedingungen weiter verbessern. Eine institutionalisierte Vernetzung der Ermittlungsbehörden („Kooperation norddeutscher Länder“) könnte einen dauerhaften Austausch und damit eine Optimierung der Strafverfolgung ermöglichen. Einer näheren Prüfung wert (auch mit Blick auf das Datenschutzrecht) ist weiterhin, entsprechend den Streifenfahrten/Streifengängen in der analogen Welt sog. „Online-Streifen“ zu etablieren (bspw. als offiziell von der Landespolizei betreuten, als solchen erkennbaren und ansprechbaren Account), die sich anlasslos online bewegen, idealerweise in Anknüpfung an Organisationseinheiten, die sich mit Social-Media-Fortbildungen, Öffentlichkeitsarbeit oder dergleichen auseinandersetzen (in diesem Sinne auch ein Interview des Bundesjustizministers: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Interviews/DE/2022/0213\\_Interview\\_Tagesspiegel.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Interviews/DE/2022/0213_Interview_Tagesspiegel.html); näher z. B. Rüdiger, Polizei im digitalen Raum, in: APuZ 21-23/2019, S. 18 ff., <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/291183/polizei-im-digitalen-raum/>).

Zwecks Schonung und effizienten Einsatzes von Personalressourcen sollte zum einen geprüft werden, ob eine verpflichtende Vollauswertung der betreffenden Dateien tatsächlich in allen Fällen zwingend erforderlich ist: Oftmals klärt sich bereits nach einer Teilauswertung die Unrechts- und Schuldfrage und wird das Strafmaß greifbar, so dass die limitierten Kapazitäten der Ermittlungsbehörden u. U. anderweitig dringlicher benötigt werden, sofern nicht weitere Täterpersonen und Opfer aufklären sind. Zum anderen kann ein zunehmender Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) ein wichtiger Baustein sein, um die Aus- und Bewertung von Bildmaterial – etwa nach dem Vorbild des US-amerikanischen „National Center for Missing & Exploited Children“ (NCMEC) oder des „Project Archnid“ (Webcrawler) des Canadian Center for Child Protection – effizienter zu gestalten. Dabei ist insbesondere die niedersächsische KI zur Nacktheitserkennung, die aktuell im Rahmen einer erweiterten Pilotierung getestet und dabei bereits flächendeckend eingesetzt wird, zügig zu finalisieren und hierfür eine hinreichende IT-Infrastruktur zur Auswertung von Massendaten zu schaffen sowie bedarfsgerecht weiter auszubauen.

Zwecks (Weiter-)Entwicklung von KI-basierten Systemen und benötigter Software hierfür sollten die Wissenschaft (wie etwa das ZAC AIRA – Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime – Artificial Intelligence enabled Rapid Assessment in Nordrhein-Westfalen) und die digitale Privatwirtschaft (ähnlich den USA durch das Engagement von Microsoft) projektbezogen deutlich stärker als bisher eingebunden und der Ausbau dahingehender Kooperationen gefördert werden. Eine (finanzielle) Beteiligung an internationalen Projekten wie z. B. dem Webcrawler „Arachnid“ ist ebenso prüfungsbedürftig wie die Frage, auf welche Weise die internationale (mindestens europaweite) Zusammenarbeit im Bereich der IT-spezifischen Strafverfolgung (insbesondere bei Auslandsservern) intensiviert und erleichtert werden kann. Weiterhin bedarf es finanzieller Investitionen zur Schaffung der notwendigen technischen Voraussetzungen, um auf Basis von § 110d StPO einen erfolgversprechenden Einsatz von computergenerierter Kinderpornographie zu ermöglichen. Die von den

Ermittlungsbehörden als effektiv eingestufte Verfolgungsmethode mittels sog. „honey pot“ (= unmerkliche Übernahme des Servers, auf dem die inkriminierte Plattform „liegt“) erfordert ein regulatives Tätigwerden durch den Bundesgesetzgeber.

Inwieweit die Vorratsdatenspeicherung ein nützliches Instrument im Kampf gegen die Kinderpornographie sein kann, wird von den Fraktionen des Niedersächsischen Landtags unterschiedlich bewertet, hängt unabhängig davon aber wesentlich davon ab, ob sich die verfassungsrechtlichen Bedenken (insbesondere gegen eine anlasslose Speicherung von IP-Adressen) beseitigen lassen. Ein grundrechtsschonendes Verfahren, auch unter Einbeziehung der für viele Ermittlungen wichtigen Portnummer, könnte das sog. „Quick-Freeze-Verfahren“ sein. Hierdurch wäre es den Behörden erlaubt, einer Löschung der Daten durch vorübergehendes „Einfrieren“ (innerhalb eines festgelegten Zeitraums) entgegenzuwirken, bevor ein späterer richterlicher Beschluss ihre Aus- und Verwertung ermöglicht. Nach dem jüngsten Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 05.04.2022 (Az. C-140/20) kann die Quick-Freeze-Lösung zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit auch auf andere als verdächtige Personen erstreckt werden, sofern dies nach objektiven und nicht-diskriminierenden Kriterien geschieht und auf den absolut notwendigen Zeitraum beschränkt bleibt. Die Befürworter einer weiter reichenden Vorratsdatenspeicherung halten diese Lösung allerdings für nicht ausreichend.

Die Verfolgung von (sexualisierten) Gewalttaten gegen Kinder und Jugendliche stellt auch für die Beamtinnen und Beamten bzw. Angestellten der Polizeibehörden eine große psychische Belastung dar. Die Teilnahme an Supervisionen ist nicht nur für deren psychische Gesundheit und Resilienz von erheblicher Bedeutung, sondern ist auch ein wichtiges Instrument der professionellen Selbstreflexion. Die – bisher zurückhaltende – Inanspruchnahme sollte daher nachhaltig gefördert werden, insbesondere durch Evaluierung der bislang bestehenden Angebote, um sie an die Bedürfnisse der Zielgruppe bestmöglich zu adressieren, und durch organisatorische Anreize, damit Supervisionsangebote möglichst proaktiv von allem mit Gewalttaten gegen Kinder befassten Polizeipersonal in Anspruch genommen werden können. Für jene, die manifeste Belastungssymptome aufweisen, bedarf es zudem organisatorischer Vorkehrungen der Polizeibehörden (u. a. durch eine enge Einbindung des betriebsärztlichen Dienstes und Kooperationen desselben mit Kliniken und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten), damit sich die Wartezeiten zur Aufnahme einer Psychotherapie deutlich verkürzen und entsprechende Hilfen zeit- und wohnortnah vermittelt werden können. Zum Zwecke einer frühzeitigen, besseren Schulung der Polizeianwärterinnen und -anwärter ist die Einrichtung eines Cybersecurity-Campus mit einer zusätzlichen Professur an der niedersächsischen Polizeiakademie zu prüfen.

### *XIII. Strafverfolgung und Straffjustiz: Maßnahmen des Kinderschutzes (B., VII., 3.)*

Die strafrechtliche Verfolgung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche darf nicht die Perspektiven und Schutzbedürfnisse der Opfer übersehen. Kindliche bzw. jugendliche Opfer oder Beobachtende des Tatgeschehens (nicht selten im näheren persönlichen Umfeld) sind, wenn sie hierüber vor der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht aussagen sollen, in hohem Maße verletztlich („sekundäre Viktimisierung“); deshalb ist die Sicherstellung einer „kindgerechten Justiz“, die das Wohlergehen und eine altersangemessene Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen in den Vordergrund rückt, die zentrale Aufgabe der Gegenwart.

Besonders im Fokus stehen die multiplen Belastungen in der Folge von langen Prozesstagen und die Mehrfachvernehmungen: Diese sind möglichst zu vermeiden oder jedenfalls auf das notwendige Minimum zu reduzieren und durch begleitende Maßnahmen soweit wie möglich abzumildern. Die inzwischen bundesrechtlich etablierte psychosoziale Prozessbegleitung (vgl. § 406g StPO) bildet ein hervorragendes Instrument (über die Altersgrenzen hinweg), um die außergewöhnliche Situation eines Gerichtsprozesses für (kindliche/jugendliche) Opferzeuginnen und -zeugen besser bewältigen zu können. Leider hat bisher aber der Umstand, dass die Prozessbegleitung als „Abholleistung“ (und nicht als „Bringschuld der Justiz“) konzipiert ist, in Verbindung mit tendenziell überfrachteten Informationsmaterialien nicht dazu geführt, dass dieses Angebot häufiger oder gar regelhaft wahrgenommen wird. Nicht ohne Grund überdenken Opfer sexualisierter Gewalt daher eine Anzeige, um sich die Zumutungen einer Einbeziehung in juristische Verfahren zu ersparen. Keinesfalls darf es dazu kommen, dass kindlichen bzw. jugendlichen Opfern notwendige Therapien zugunsten der Validität ihrer Aussage vorenthalten werden. Die Kommission begrüßt jedoch die vereinfachten, leichter verständlichen Informationsbroschüren des Landes Niedersachsen, die ergänzend zu den Materialien des Bundes bereitgestellt werden.

Als ein – zumindest in Deutschland – vergleichsweise neuer Ansatz zur multidisziplinären Versorgung von kindlichen Opfern und ihren Familien gilt das Modell des sog. „Childhood-Hauses“: Dieses soll – idealerweise eingebettet in das bestehende Unterstützungssystem – eine koordinierende Funktion ausüben und Hilfen für Familien aus einer Hand vermitteln; es ist daher gerade nicht durch die psychosoziale Prozessbegleitung und die Landesstiftung Opferhilfe überflüssig. Aber auch unabhängig von „Childhood-Häusern“ ist die Netzwerkarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Justizbehörden und Gesundheitswesen zu stärken (vorzugsweise in institutionalisierter Form), um bei allen Beteiligten ein gegenseitiges Verständnis für die Perspektive und Möglichkeiten der jeweils mitverantwortlichen Institutionen zu wecken.

Insgesamt sind vor diesem Hintergrund folgende konkrete Empfehlungen festzuhalten:

- Einrichtung und modellhafte Erprobung eines „Childhood-Hauses“ in Niedersachsen (mit einer Notdienststruktur sowie kindgerechter Umgebung für die Durchführung niedrigschwelliger Vernehmungen);
- fortlaufende Evaluierung, inwieweit die Qualitätsstandards für die psychosoziale Prozessbegleitung (etwa nach Maßgabe des Qualifizierungskonzepts der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen) auch in der Praxis beachtet werden;
- insbesondere: Einsatz von Therapiehunden in geeigneten Fällen in der psychosozialen Prozessbegleitung, um den Opfern innerhalb einer vertrauensvollen Atmosphäre günstigere Bedingungen für weniger belastende und zudem unverfälschte Aussagen zu eröffnen;
- Stärkung des Rechts auf psychosoziale Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche durch zielgruppenorientierte Informationskampagnen, u. a. mit Hilfe leichtverständlicher, übersichtlicher Flyer;
- Maßnahmen, die – zusätzlich zu den im Land Niedersachsen bereits bestehenden hohen Standards – eine hinreichende Qualifikation jener Personen sicherstellen, die als psychosoziale Prozessbegleiter (vgl. § 406g StPO i.V.m. §§ 1 ff. PsychPbG) tätig sind;
- Prüfung, wie die Durchführung audiovisueller Vernehmungen (zwecks Vermeidung von Begegnungen zwischen Opfern und Beschuldigten sowie von Mehrfachvernehmungen) verstetigt werden kann;
- regelhafte antragsunabhängige Beiordnung eines anwaltlichen Verletztenbeistands von Amts wegen (jedenfalls in Fällen des schweren sexuellen Missbrauchs);
- obligatorische Schulung/Fortbildung in allen Organen der Strafrechtspflege (insbesondere an den Gerichten) zu sämtlichen Belangen des Kinderschutzes, der Jugendhilfe und zu den aussagepsychologischen Aspekten bei der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen,
- Ausbau multifunktionaler Vernehmungszimmer.

## XIV. Sonstige justizielle Schutzmaßnahmen, insbesondere Familienjustiz (B., VII., 4.)

Die „Verantwortungsgemeinschaft“ aller am Wohl der Kinder und Jugendlichen beteiligten Institutionen erfordert klare Zuständigkeiten und verlässliche Netzwerkstrukturen, die einen regelhaften Austausch wichtiger Informationen gewährleisten. Dies gilt insbesondere – aber nicht nur – für das kooperative Zusammenwirken von Jugendämtern und Familiengerichten; hier muss der Informationsaustausch klarer definiert und durch eine entsprechende Verordnung geregelt werden. Auf der Seite der Gerichte folgt daraus, dass Richterinnen und Richter an den Familiengerichten über spezielles Wissen und Erfahrung, vor allem zu den relevanten Teilen des Kinder- und Jugendhilferechts, aber auch zu entwicklungs- und kommunikationspsychologischen Besonderheiten bei Kindern und Jugendlichen, verfügen müssen. Dieselben fachlichen Qualifikationsanforderungen gelten auch für die Verfahrensbeistände, um ihrer zentralen Aufgabe einer bestmöglichen Interessenvertretung der kindlichen bzw. jugendlichen Belange auch tatsächlich gerecht werden zu können. Dass das notwendige fachspezifische Rüstzeug nach geltender Rechtslage nur „auf Verlangen des Gerichts“ durch entsprechende Qualifikationsnachweise belegt werden muss (§ 158a Abs. 1 S. 1 FamFG), unterstreicht das Bild eines noch nicht mit dem nötigen Nachdruck versehenen Kinderschutzes vor Gericht; mit diesem Anliegen ernst zu machen bedeutet daher, das gebotene Maß an fachlicher Eignung von Verfahrensbeiständen als regelhaften Qualitätsstandard zu begreifen. Zudem erscheint es nicht hinnehmbar, dass die Vorlagepflicht bzgl. eines erweiterten Führungszeugnisses zum Beleg für das zweifelsfreie Bestehen der persönlichen Eignung (vgl. § 30a BZRG) nicht ausnahmslos verlangt ist (vgl. § 158a Abs. 2 S. 3 FamFG: „soll“).

Zur Gewähr einer „kindgerechten Justiz“ (in Familiensachen) bedarf es daher aus Sicht der Kommission, unter zustimmender Einbeziehung der Expertenvorschläge (näher B., VII., 4.) insbesondere:

- Ausbau des Angebots an qualitätsgesicherten (interdisziplinären) Fortbildungsmöglichkeiten, die dem fortwährenden rechtlichen und gesellschaftlichen Wandel Rechnung tragen;
- Prüfung, ob in Anlehnung an die Gesetze anderer Bundesländer im Niedersächsischen Richtergesetz (NRiG) eine Fortbildungspflicht (nicht nur) für Familienrichterninnen und Familienrichter eingeführt werden sollte;
- einer (verstärkten) rechtsgebietsübergreifenden Vernetzung der justiziellen Fortbildungsangebote und Öffnung auch für Richterinnen und Richter anderer Gerichtszweige;
- des Hinwirkens auf bessere strukturelle Verknüpfungen zwischen Familiengerichten und anderen Teilen der Justiz bzw. Verwaltung sowie externen Institutionen, um ein kindgerechtes Umfeld zu erreichen;
- einer Erweiterung der Ermittlungsmöglichkeiten von Familiengerichten in Kindschaftssachen auch gegen den Willen der Eltern, z. B. im Hinblick auf die Durchsetzung ihrer körperlichen oder psychiatrischen bzw. psychologischen Begutachtung;
- einer Regelung für die strukturierte Inanspruchnahme (in Bedarfsfällen) bestehender rechtsmedizinischer Unterstützungsangebote;
- des Hinwirkens darauf, dass alle Kinder die Möglichkeit eines Verfahrensbeistandes erhalten (dagegen § 158 Abs. 1 S. 1 FamFG: soweit nach gerichtlicher Einschätzung „zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich“);
- einer gesetzlichen Grundlage und entsprechender organisatorischer Vorkehrungen, um audiovisuelle Vernehmungen kindlicher Opferzeugen und eine Verwertung solcher Aufzeichnungen im familiengerichtlichen Verfahren (standardmäßig) zu ermöglichen.

## XV. *Curricula in Ausbildung und Studium, Fort- und Weiterbildung (B., VIII., 1. und 2.)*

Um Kinder und Jugendliche vor Gewalt und sexuellem Missbrauch effektiv zu schützen, bedarf es der besonderen Umsicht und Sensibilität vor allem jener Personen, die von Berufs wegen täglich mit ihnen zu tun haben. In der sozialen Realität erhält jedoch – Beratungsstellen zufolge – ein kindliches Opfer von sexualisierter Gewalt durchschnittlich erst mit dem siebten Kontakt zu Erwachsenen Hilfe. Ein wesentlicher Grund hierfür dürfte darin zu finden sein, dass das nötige Wissen und die nötige Sensibilisierung für den Kinderschutz allgemein wie im Besonderen für das Vorkommen von sexualisierter Gewalt, diesbezügliche Risikofaktoren und das Erkennen entsprechender Warnsignale nicht immer verlässlicher Bestandteil der Ausbildung bzw. des Studiums selbst in pädagogischen sowie Gesundheitsberufen und für Polizei und Justiz ist. Eine nähere Auseinandersetzung mit dem Thema findet bisher zumeist – allenfalls – in freiwilligen Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium statt. Angesichts der stetig steigenden Prävalenz von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (zur Datenlage näher oben B., II., 2.) ist jedoch ein breites Bewusstsein dafür vonnöten, dass jedes Kind potentiell gefährdet ist und die Aufgabe insbesondere der mit deren Wohl, Entwicklung und Versorgung befassten Professionen darin besteht, Risiken und Alarmsignale frühzeitig zu entdecken und auf Basis der nötigen Handlungssicherheit angemessen zu reagieren.

Für den Bereich der Fort- und Weiterbildung ist festzustellen, dass die vielzähligen Angebote in ihrer Qualität deutlich divergieren bzw. mangels Evaluierung nicht einschätzbar und weit überwiegend nicht verpflichtend sind. Zudem müssen die allgemein dünne Personaldecke und die damit verbundene Zeitknappheit als kritische Faktoren betrachtet werden, die eine nachhaltige Internalisierung und praktische Implementierung des erworbenen Wissens in die täglichen Abläufe hindern. Teilweise finden sich generelle Lücken im Aus- und Fortbildungssektor, so z. B. im Bereich des Landessports, wenn nur lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter einer Fortbildungspflicht unterliegen. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass der Wissensstand selbst bei den professionellen Kräften häufig defizitär ist, um einen effektiven Kinderschutz zu gewährleisten. Dabei bildet das verlässliche Vorhandensein einer hinreichenden Basisqualifikation im Umfang mit Fällen von sexualisierter Gewalt eine essentielle Gelingensbedingung für die Wirksamkeit von Schutzkonzepten in den jeweiligen Institutionen. Das Ziel muss sein, durch „lebenslanges Lernen“ fortwährend die vorhandene Wissensbasis kritisch zu hinterfragen und zu erneuern, d. h. bestehende bzw. sukzessive entstehende Wissenslücken zu schließen. Einem besonderen Qualifikations- und Fortbildungsbedarf unterliegen jene Berufsgruppen, die mit erhöht vulnerablen Gruppen arbeiten wie z. B. Kinder mit Behinderungen oder solchen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung dauerhaft untergebracht sind.

Infolgedessen sind der Kommission, auf Basis der Expertenvorschläge, namentlich die folgenden Empfehlungen von besonderer Wichtigkeit:

- a) für Ausbildung und Studium:
  - im Anschluss an die „Landespräventionskommission“: ausdrückliche und verpflichtende Einbeziehung des Themenfeldes „Sexualität“ (sexuelle Neigung, Orientierung, Vorurteile, Störungen, Grenzverletzungen) in die Curricula der pädagogischen, juristischen und schulischen Ausbildungen;
  - verpflichtende Implementierung des Erkennens von und Umgangs mit sexualisierter Gewalt an Kindern/Jugendlichen in die Curricula pädagogischer Ausbildungen und der Lehramtsstudiengänge wie der medizinischen, juristischen und pflegewissenschaftlichen Studiengänge (mit Wiederholung der Lerninhalte in späteren Fortbildungen, z. B. durch [Fach-]Beratungsstellen);



- Aufnahme bzw. Fortentwicklung von Kompetenzen in Gesprächsführung, Kenntnis geeigneter Zugänge zu weiterführenden Hilfen und interdisziplinären Netzwerkstrukturen in die Ausbildungsinhalte der pädagogischen Berufe (etwa nach dem Vorbild des Curriculums für die Fachhochschule Sozialpädagogik) sowie der Gesundheitsberufe (als „pädiatrische Grundversorgung“ nach Maßgabe der S3-Leitlinie Kinderschutz), Polizei und Justiz;
- generelle Aufnahme von Kinderrechten als Ausbildungsinhalt für Pädagoginnen und Pädagogen (Aspekte von Macht, Geschlecht, Nähe und Distanz in pädagogischen Kontexten, Empowerment zu der Befähigung, Grenzen zu entwickeln und diese zu verteidigen usw.);
- eine modulbasierte Qualifizierung aller Pädagoginnen und Pädagogen im Rahmen ihrer akademischen Ausbildung mit der Möglichkeit der multiprofessionellen Qualifizierung;
- Aufnahme des Themenfeldes „Kinderschutz“ (unter Einschluss der Interventionsmöglichkeiten bei Vorliegen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung) in die Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte;
- Verbesserung der Medienkompetenz der angehenden Lehrerinnen und Lehrer sowie Prüfung der Lehr- und Bildungspläne zum Thema „Medienkompetenz“.

b) für Fort- und Weiterbildung:

- professionsspezifische Evaluierung der bestehenden Fort- und Weiterbildungsangebote und Neustrukturierung zum Zwecke der Gewinnung und Sicherung von Qualitätsstandards;
- Vorgaben: Fort- und Weiterbildungsangebote zum Kinderschutz sollten künftig evidenzbasiert und qualitätsgesichert sein (u. a. ein einheitliches Verständnis zur Nomenklatur gewährleisten, „neue Medien“ und „soziale Netzwerke“ sowie datenschutzrechtliche Schulungen einbeziehen, etwa durch praxisnahe Kurse), eine regelmäßige „Auffrischung“ (z. B. alle zwei Jahre) vorsehen, einen interdisziplinären Ansatz verfolgen (zwecks Abbaus der bestehenden „Monokulturen“, etwa im Rahmen von multiprofessionellen Teams unter Einbeziehung z. B. des Sozialamts) und die Bedeutung von Netzwerkarbeit (samt der Schnittstellen zwischen den Institutionen) hervorheben (idealerweise bieten sie zugleich eine Plattform für Netzwerkarbeit und interdisziplinären Austausch);
- Einrichtung einer für Fort- und Weiterbildungen verantwortlichen Stelle in den jeweiligen Institutionen, um Verantwortlichkeit zu verorten (wobei Detailfragen wie etwa die evtl. Notwendigkeit eines landesweit zuständigen Aufsichtsorgans bei Einrichtung jener verantwortlichen Stelle zu klären sind);
- bedarfsgerechte Personalausstattung und angemessene Verteilung der Arbeitsbelastungen in allen Berufsgruppen, damit Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen integriert stattfinden können („Kinderschutz ist kein privates Freizeithobby“);
- Empfehlung: Fort- und Weiterbildungsangebote sollten insbesondere Fachkräften die Möglichkeit zur (weiteren) Spezialisierung im eigenen Berufsfeld bieten, auch nach Jahren der abgeschlossenen Ausbildung bzw. des Studiums;
- im Anschluss an die „Landespräventions-“ und die „Lügde-Kommission“: Einführung einer Fortbildungspflicht in allen Professionen, die unmittelbar mit Kindern arbeiten;
- für den medizinischen Bereich: Erneuerung und Bekräftigung der Angebotsstrukturen und der Kooperation zwischen Berufsverbänden, Ärztekammer und KVN;
- Erarbeitung eines Gesamtkonzepts zur Einbeziehung auch der Ehrenamtlichen im Wege einer konzertierten Aktion aller betroffenen Ressorts und Bereitstellung der nötigen Ressourcen, insbesondere bei den Beratungsstellen;
- hierzu insbesondere: Ausbau und Verstärkung von (zeitlich flexiblen) Online-Angeboten, um den ehrenamtlich Tätigen die Teilnahme zu erleichtern (wobei die Kosten durch das Land Niedersachsen zu tragen sind und eine entsprechende Anreizstruktur durch Selbstverpflichtung der Institutionen und Organisationen zu schaffen ist);

- für den Bereich des Landessports: Prüfauftrag, ob Übungsleiterinnen und Übungsleiter – ggf. vermittelt über ihre Vereinsbindung – zur Mitgliedschaft im Niedersächsischen Sportbund verpflichtet werden können, so dass ihre verlässliche Fortbildung – ggf. auch im Wege von Selbstverpflichtungen der Vereine oder der Übungsleiterinnen und -leiter – sichergestellt ist (ohne dass damit Einschränkungen der Durchführung des Sportbetriebs in den niedersächsischen Sportvereinen verbunden sind), jedenfalls aber: Schaffung von (zusätzlichen) Möglichkeiten einer Teilnahme an Fortbildungen zum Kinderschutz für Ehrenamtliche (Trainerinnen und Trainer) sowie Funktionärinnen und Funktionäre im Vereins-, Sport- und Freizeitbereich.

## XVI. *Sensibilisierung der Gesellschaft (B., VIII., 3.)*

Kindern und Jugendlichen ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen und sie vor Gewalt und Missbrauch zu schützen, ist eine elementare Aufgabe der gesamten Gesellschaft. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass dies in der Vergangenheit nicht gut gelungen ist, sondern Gewalt an Kindern und Jugendlichen ein dunkler Bestandteil unserer Gesellschaft ist. Dass die Existenz dieses Problems in allen Teilen der Gesellschaft wahrgenommen und nicht länger tabuisiert wird, ist Grundbedingung dafür, dass den verschiedenen Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche entschieden entgegengetreten werden kann. Das Thema „Kinderschutz“ geht daher nicht etwa nur Berufsgruppen an, die tagtäglich mit Kindern arbeiten; es geht vielmehr alle an – auch die Nachbarin, die Großeltern oder den Verkäufer im Supermarkt.

Nur eine aufgeklärte und für das Wohlergehen von Kindern – nicht allein der eigenen – in jeder Lebenssituation sensible Gesellschaft schützt vor Gewalt und Missbrauch; die jüngeren Entwicklungen und insbesondere Anstrengungen zur Verbesserung des Kinderschutzes seit dem Jahr 2010 belegen dies. Dennoch stehen die erforderlichen Anstrengungen noch immer eher am Anfang, wie das fortlaufende Bekanntwerden neuer Missbrauchsskandale zeigt. Deshalb müssen die bisherigen Bemühungen um Aufklärung und Enttabuisierung verstetigt und verstärkt werden, um einen nachhaltigen gesamtgesellschaftlichen Bewusstseinswandel herbeizuführen. In Institutionen wie in familiären Kontexten muss das allgemeine Selbstverständnis von einer „Kultur der Grenzachtung“ geprägt sein. Es muss das allgemeine Bewusstsein nachdrücklich geschärft werden, dass sexualisierte Gewalt nicht nur in bestimmten Familien- oder Gruppenkonstellationen, sondern zu jeder Zeit in jedwedem sozialen Kontext begegnen kann. Verstärkte gesamtgesellschaftliche Aufmerksamkeit und die bevölkerungsweite Kenntnis von Beratungsangeboten ermöglicht insbesondere eine frühzeitige Intervention; aber auch die staatlichen Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden sind bei ihrer Aufgabe auf die Unterstützung aufmerksamer Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Das Ziel muss sein, der gesamten Bevölkerung die Leitdevise nahezulegen: „Hinsehen, nicht wegschauen!“.

Hierzu formuliert die Kommission konkret die folgenden Handlungsempfehlungen:

- Intensivierung einer breit angelegten Öffentlichkeitsarbeit unter Nutzung sämtlicher Informationskanäle (soziale Medien, Plakataktionen auf der Straße, Hinweise in öffentlichen Verkehrsmitteln, leicht zugängliche Informationsveranstaltungen, Sachbeiträge in Presse, Rundfunk und Fernsehen) mit Erkenntnissen zu Prävalenz und Vorkommen sexualisierter Gewalt gegen Kinder (auch im persönlichen Umfeld der Opfer), zu Täterstrategien, Täterprävention, Beratungsstellen, zur Pädophilie als Krankheitsbild usw. (wobei der UBSKM und die Institutionen der einzelnen Bundesländer in enger Bund-Länder-Kooperation miteinander arbeiten sollen, um Netzwerke zu bilden und Synergien

- auszuschöpfen, und darauf zu achten ist, dass die Landeskampagne die des Bundes ergänzt und Lücken schließt);
- in diesem Rahmen insbesondere auch: spezifische Sensibilisierung der Öffentlichkeit mit Blick auf Jungen als Betroffene von sexualisierter Gewalt und Aufklärung über die Einrichtung von Beratungsstellen für männliche Betroffene als Signalwirkung an die Gesellschaft;
  - insbesondere für das Land Niedersachsen: Fortführung der Initiative „Kinderschutz geht alle an“;
  - Einbeziehung des Erfahrungswissens von Betroffenen sexualisierter Gewalt bei der Planung von Öffentlichkeitsarbeit, z. B. durch gezielte Ansprache in Beratungsstellen;
  - konsequente Nutzung der Möglichkeiten zu einer zweckorientierten Öffentlichkeitsarbeit mit Fahndungsbezug bei der Aufklärung von Missbrauchstaten wie „trace an object“ von Europol, Schulfahndung, Crowdsourcing;
  - Einrichtung eines Gremiums auf Landesebene, das eine nachhaltige Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit sicherstellt und sich mit weiteren landesweit agierenden Akteuren vernetzt;
  - nachhaltige Verbesserung der Finanzausstattung auf Seiten der etablierten dezentralen Opferschutz- und Beratungsstrukturen;
  - Einrichtung einer Ombudsstelle für sexualisierte Gewalt an Kindern;
  - Empfehlung an die Kommunen und Landkreise, ihrerseits eine/n „Beauftragte/n für Kinderschutz“ zu installieren;
  - ggf., soweit erforderlich: Einrichtung einer bzw. eines „Landesmissbrauchsbeauftragten“.

Unabhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung bedarf es einer effektiven, aufeinander abgestimmten Kontroll- und Koordinationsstruktur, deren Auf- und Ausbau eine wesentliche Aufgabe der Landespolitik in der kommenden Legislaturperiode sein wird. Bei allen Handlungsempfehlungen bittet die Kommission den Landtag, die Zuständigkeiten so zu setzen, dass Doppelstrukturen vermieden werden.



## D. Anhang: Auflistung der angehörten Expertinnen und Experten

### I. *Persönlich angehörte Expertinnen und Experten*

1. Prof. Dr. Meike Sophia Baader, Institut für Erziehungswissenschaft, Universität Hildesheim
2. Dominik Baier, Stellvertretender Abteilungsleiter des Vereins „Paritätischer Niedersachsen e.V.“ Hannover
3. Katrin Ballnus, Leitende Oberstaatsanwältin, Staatsanwaltschaft Hannover
4. Birgit Baron, Vorsitzende der Monitoring-AG der Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen
5. Jörg Bartholomy, Client Technology Lead – Public Sector NRW, Microsoft Deutschland GmbH, München
6. Gabriele Bartoszak, Koordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen, Hannover
7. Andrea Behrmann, Violetta – Verein gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und jungen Frauen e.V., Hannover
8. Prof. Dr. med. Dr. phil. Klaus M. Beier, Direktor des Instituts für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin CCM der Charité-Universitätsmedizin Berlin
9. Johannes Bölsing, Leiter des Referats 1 bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz, Hannover
10. Rainer Bruckert, Vorsitzender Weißer Ring e.V., Landesverband Niedersachsen
11. Andrea Buskotte, Vorsitzende des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses, Fachreferat Gewaltprävention Landesstelle Jugendschutz, Hildesheim
12. Julia Bussweiler, Staatsanwältin, Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT), Frankfurt/Main
13. Kerstin Claus, aktuelle Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)
14. Mareike Dee, Dipl.-Pädagogin, Fachstelle Sexualisierte Gewalt – Prävention und Aufarbeitung, Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, Hannover
15. Andreas Dehnbostel, Kriminaldirektor, Polizeiakademie Niedersachsen, Nienburg/Weser

16. Christine Eichholz, Projektleitung „Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch“, Landesstelle Jugendschutz, Hannover
17. Georg Fiedeler, Leiter der Beratungsstelle Anstoß Männerbüro Hannover e. V.
18. Ingo Fock, Erster Vorsitzender des Vereins gegen-missbrauch e. V., Göttingen
19. Mathias Göpel, Senior Solution Sales – Azure AI, Data, Security – Public Sector, Microsoft Deutschland GmbH, München
20. Meike Grams, Referatsleiterin Jugendhilfe und soziale Arbeit Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Hannover
21. Prof. Dr. Ute Ingrid Haas, Vorsitzende der Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen
22. Francesco Hartmann, Kriminalrat, Landeskriminalamt Niedersachsen, Hannover
23. Dr. Stefan Heinitz, Bundesgeschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V., Köln
24. Dr. Astrid Helling-Bakki, Geschäftsführerin World Childhood Foundation Deutschland, München
25. Ines Henke, Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, Hannover
26. Jürgen Henze, Projektleiter der Präventionsprojekte „Kinderschutzinseln“ und „Gewalt kommt uns nicht in die Tüte“ – Bündnis Kinderschutzallianz beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport
27. Daniela Hermann, Oberstaatsanwältin, Leiterin der Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornografischer oder sonst jugendgefährdender Schriften bei der Staatsanwaltschaft Hannover
28. Prof. Dr. Birgit Herz, Institut für Sonderpädagogik, Universität Hannover
29. Heike Holz, Geschäftsführerin Präventionsbüro PETZE // PETZE-Institut für Gewaltprävention gGmbH, Kiel
30. Andreas Hornung, Richter am OLG Hamm, Senat für Familienangelegenheiten, Mitbegründer der Waren-dorfer Praxis
31. Roswitha Iburg, Leiterin des Referats 2 bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz, Hannover
32. Jesse Jeng, Chief Investment Officer SafeToNet Deutschland GmbH, Köln
33. Matthias Johst, Leitender Polizeidirektor, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Hannover
34. Dr. Tilman Kaethner, Landesverbandsvorsitzender Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte Niedersachsens, erster Delegierter, Nordenham

35. Klaus Kaiser, Geschäftsführer FRAME – soziale Dienste – GmbH, Hagen
36. Prof. Dr. Tillmann Krüger, Leitender Oberarzt an der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH), Leiter des Arbeitsbereichs Klinische Psychologie und Sexualmedizin, MHH-Projekt Dunkelfeld
37. Christof Langer, Geschäftsführer Allisa Software GmbH, Norderstedt
38. Claas Löppmann, Mitglied des UBSKM-Betroffenenrats
39. Sebastian Luda, Prokurist FRAME – soziale Dienste – GmbH, Hagen
40. Tamara Luding, Referentin für Aufbau und Vernetzung der Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF), Berlin
41. Andreas May, Oberstaatsanwalt, Leiter der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT), Frankfurt/Main
42. John McGurk, Betroffener
43. Hermann Mecklenfeld, Präventionsbeauftragter im Bistum Osnabrück, Katholisches Büro Niedersachsen – Kommissariat der katholischen Bischöfe
44. Dirk Ulrich Mende, Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, Hannover
45. Jutta Menkhaus-Vollmer, Präventionsbeauftragte im Bistum Hildesheim, Katholisches Büro Niedersachsen – Kommissariat der katholischen Bischöfe
46. Prof. Dr. Hubert Meyer, Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, Hannover
47. Dr. Thomas Meysen, Vorsitzender der „Lügde-Kommission“
48. Dr. Malgorzata Okulicz-Kozaryn, Bundeskriminalamt/Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl
49. Yannick Opitz, Gesellschafter Projektleitung des Kooperationsprojektes mit der Universität Hildesheim  
FRAME – soziale Dienste – GmbH, Hagen
50. Andrea Radtke, Oberlandeskirchenrätin, Leiterin der Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, Hannover
51. Reinhard Rawe, Vorstandsvorsitzender LandesSportBund Niedersachsen e. V., Hannover
52. Johannes Richter, Pädagogischer Leiter FRAME – soziale Dienste – GmbH, Hagen
53. Johannes-Wilhelm Rörig, ehem. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

54. Johannes Schmidt, Vorstandsvorsitzender Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e. V., Hannover
55. Imke Schmieta, Leitung Landesstelle Jugendschutz, Hannover
56. Uta Schneider, Beraterin und Fachfrau für Prävention bei Violetta e. V., Hannover
57. Prof. Dr. Christian Schrapper, Vorsitzender der Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken: Überprüfung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, fachlicher Standards und Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe – Verbesserung der Interaktion der verschiedenen Systeme und Akteurinnen und Akteure“ der Hamburgischen Bürgerschaft
58. Dr. Julia Schröder, Institut für Sozial- und Organisationspädagogik, Universität Hildesheim
59. Prof. Dr. Herbert Schubert, Sozial • Raum • Management – Büro für Forschung und Beratung, Köln
60. Dr. Angela Schütze-Buchholz, zweite stellvertretende Landesverbandsvorsitzende Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte Niedersachsen, dritte Delegierte, Syke
61. Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unabhängigen Beaufragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)
62. Steffen Stubenrauch-Kämpfe, Geschäftsführer Männerbüro Hannover e. V.
63. Nicole Teuber, Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, Hannover
64. Barbara Thiel, Landesbeauftragte für den Datenschutz, Hannover
65. Sonja Ulke, Lichtstrahlen Oldenburg e. V.
66. Mareike van't Zet, kooptiertes Vorstandsmitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V., geschäftsführende Leiterin des Kinderschutz-Zentrums Oldenburg
67. Dr. Bianca Vieregge, Oberstaatsanwältin, Staatsanwaltschaft Hannover, Abteilung Sexualdelikte, Abteilungsleiterin des Sonderdezernates Misshandlung von Schutzbefohlenen
68. Julia von Weiler, Innocence in Danger e. V., Berlin
69. Holger Westphal, Stellvertretender Landesvorsitzender Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Hannover
70. Dr. Götz Wettich, Präsident des Amtsgerichts Hannover
71. Dr. Ingo Windeck, Pädagogischer Mitarbeiter FRAME – soziale Dienste – GmbH, Hagen
72. Dr. Lars Wistuba, Kriminaloberrat, Polizeidirektion Hannover



73. Prof. Dr. Klaus Wolf, em. Professor für Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik an der Universität Siegen
74. Andrea Zerrath, Geschäftsführerin des Vereins „Paritätischer Helmstedt“
75. Dr. Michael Zimmer, Nds. Ministerium des Innern, Referatsleiter IT2: Informationssicherheit, Cybersicherheit
76. Jennifer Zwer, Pädagogische Mitarbeiterin FRAME – soziale Dienste – GmbH, Hagen
77. Carsten Amme, KSD-Fachberatung / Koordinierungszentrum Kinderschutz Fachbereich Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover

## *II. Schriftliche Stellungnahmen*

1. Jochen Althaus, Leitung Soziale Dienste, Landkreis Northeim
2. Prof. Dr. Thomas Bliesener, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Hannover
3. Alexander Gluba, Landeskriminalamt Niedersachsen, Hannover
4. Karin Weindel, Abteilungsleiterin CI und Referatsleiterin C2, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Kommission „Kinderschutz im Saarland“ der saarländischen Landesregierung, Saarbrücken
5. Bettina Zietlow, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Hannover



## Impressum

Herausgegeben durch die Präsidentin  
des Niedersächsischen Landtages,  
Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover

Tel.: +49 (0) 511 3030 – 0  
[www.landtag-niedersachsen.de](http://www.landtag-niedersachsen.de)

**Konzeption und Gestaltung:**  
Niedersächsischer Landtag

**Bildnachweise:**  
Foto 01 Kerstin Wendt  
Foto 02, 13, Weritz  
Foto 03 Focke Strangmann  
Foto 04 SPD Niedersachsen  
Foto 05 Schüßler, SPD Niedersachsen  
Foto 06 Ole Spata  
Foto 07 Watermann  
Foto 08 Zinke  
Foto 09 Calderone  
Foto 10 Focke Strangmann  
Foto 11 Focke Strangmann  
Foto 12 Schünemann  
Foto 14 Focke Strangmann  
Foto 15 Sven Brauers  
Foto 16 Focke Strangmann  
Foto 17 Krüsmann

**Druck und Layout:**  
oeding print GmbH, Braunschweig

© Niedersächsischer Landtag, Hannover 2022  
Alle Rechte vorbehalten



XQ4

[www.blauer-engel.de/uz195](http://www.blauer-engel.de/uz195)

Dieses Druckerzeugnis wurde mit  
dem Blauen Engel ausgezeichnet.



